

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Ge-
nehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter

erich.simetzberger@bmimi.gv.at
+43 1 71162 652215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.403.184

Wien, 13. Mai 2026

**Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal
„4-gleisiger Ausbau Schaftenau - Knoten Radfeld“
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 9, 10 und 11 UVP-G 2000**

- 1. Änderung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 24g Abs 1 iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000**
- 2. Verlängerung der Ausführungsfrist für das Gesamtbauvorhaben gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000**
- 3. Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.12.2022, den ergänzend gestellten Antrag vom 17.8.2023 und die im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 ergänzend gestellten Anträge auf 1. Erteilung der Detailgenehmigung gemäß § 23b Abs 1, § 24, § 24a Abs 1 und 24f Abs 9 und 11 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen, auf 2. Änderung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 sowie auf 3. Verlängerung der Ausführungsfrist für das Gesamtbauvorhaben gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 unter Zugrundelegung des auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Bescheides der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, betreffend grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), nach Maßgabe der im ggst. Detailgenehmigungsverfahren vorgelegten Projektunterlagen einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom

16.8.2023 und der ergänzend erteilten Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 sowie der eingeholten Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 und der Ergebnisse des weiteren Ermittlungsverfahrens, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023, wie folgt:

Spruch

A. Verlängerung der Ausführungsfrist für das Gesamtbauvorhaben gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Die gemäß Spruchpunkt A.I.5. des Bescheides der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, betreffend grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), mit 31.12.2032 festgelegte **Frist für die Ausführung des Vorhabens** wird unter Vorschreibung folgender **ergänzender Nebenbestimmungen** (zwingenden Maßnahmen, Auflagen, Bedingungen und Befristungen) bis **31.12.2039** verlängert:

I. aus dem Fachbereich Straßenverkehr:

1. Die Berechnung und Dimensionierung der Baustellenverkehrsabwicklung bis zum Modelljahr Ende 2035 ist in den nachfolgenden Straßenverfahren (StVO-Verfahren) zu erstellen und auch der UVP-Behörde vorzulegen.

II. aus den Fachbereichen Straßenverkehr und Raumordnung:

1. Die Bauzeitpläne sind so zu gestalten, dass keine relevanten, zeitlich verlängerten Belastungen in den einzelnen Gemeinden oder Ortsteilen erfolgen.
2. Die neuen Bauzeitpläne sind den Gemeinden und den BürgerInnen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

III. aus dem Fachbereich Landschaftsbild:

1. Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Geländeanpassung, Begrünung, Bepflanzung sowie Wegeführung und -gestaltung) müssen unmittelbar nach der Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des jeweiligen Teilabschnittes umgesetzt werden. Besonderer Augenmerk ist hier auf die Abschnitte Langkampfen und Schaftebau zu legen. Es ist aufgrund der Ausdehnung der Baudauer nicht zulässig, mit den Rekultivierungsmaßnahmen bis zur Fertigstellung des gesamten Projektes zu warten.

B. Änderung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000

- I. Für die sich gegenüber dem Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-

0.485.161, betreffend grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zwischenzeitig als erforderlich erwiesen habende **Änderungen des Vorhabens gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsbescheid**, insbesondere für folgende Projektänderungen und Modifikationen gemäß Einlage mit der Einlagezahl B 08 06, wird die Genehmigung gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 erteilt:

- Etappierung Knoten Schaftenau;
- Technikgebäude Schaftenau;
- Verschiebung Schaltposten und Kollektor;
- Übergangsplatte Schaftenau;
- Änderung Entwässerungssystem Schaftenau;
- Haltestelle Langkampfen;
- Änderung Notausgänge Langkampfenertunnel und Änderung Zugangsstiege Wanne Niederbreitenbach;
- Ergänzung Versickerungsbecken Tunneltiefpunkt km 12,878;
- Ergänzung Lüftungsschacht Rettungstunnel Angath;
- Verschiebung NA 21 Angerbergertunnel;
- Verschiebung Unterführung Weinberg Objekt 13;
- Verschiebung Schaltposten und Technikgebäude Radfeld;
- Ergänzung Humus-Zwischenlagerflächen;
- Anpassung Löschwasserleitung;
- Provisorische Verkehrsführung L213 Angerberger Straße;
- Verschiebung provisorische Anschlussstelle Kundl;
- Anpassung der Schachtkopfgebäude;
- Verschiebung Pumpstation Wanne Niederbreitenbach;
- Änderung Objekt 08 - K18 Überführung Rasthaus;
- Lärmschutzwand W3 Kundl I.d.B.;
- Entfall Rückbau zwei bestehender Objekte in Kundl;
- Vergrößerung Montagekaverne TBM;
- Aktualisierung Summe Flächenbeanspruchung;
- Ergänzung von Sickerwasserleitungen;
- Anpassung einzelner ökologischer Maßnahmenflächen.

II. Die **Nebenbestimmungen (zwingende Maßnahmen) Nr. 36 und 42 des Spruchpunkts V. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides** der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, werden **wie folgt adaptiert**:

1. Die Nebenbestimmung **Nr. 36 Totholzpyramiden**, wird an deren Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

sodass die Nebenbestimmung Nr. 36 Totholzpyramiden **neu wie folgt zu lauten** hat:

*„36. **Totholzpyramiden:** Abgestorbene, stehende oder liegende Laubbäume (Totholz) sowie Starkholz (nur Laubbäume) mit Höhlen bzw. morschen Ästen sind im Zuge der Schlägerungen in angrenzende Bestände oder Maßnahmenflächen zu verbringen und dort dauerhaft zu belassen (soweit forsthygienisch unbedenklich). In den Eingriffsflächen vorhandene stehende Quartierbäume (nur Laubbäume) werden als stehendes Totholz (z. B. in Form von Totholzpyramiden) in angrenzende Bestände gebracht und dort dauerhaft belassen. Die Bäume werden dazu im Vorfeld oberhalb der Höhlen/Nischen abgelängt und unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Arten im nahen Umfeld wieder eingebaut. Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht (30 m Abstand zu bestehenden Wegen) zu berücksichtigen. Die ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse verifiziert die Auswahl und Anzahl der Bäume sowie deren weitere Verwendung im Gebiet vor Umsetzung der Maßnahme.*

Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

2. Die Nebenbestimmung **Nr. 42 Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen/Verlängerung der Umtriebszeit** wird an deren Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Alternativ zur im Bescheid angeführten Verlängerung der Umtriebszeit können auch zusätzliche Altbäume (Habitatbäume) dauerhaft außer Nutzung gestellt werden; dies ist in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen entsprechend darzustellen. Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

sodass die Nebenbestimmung Nr. 42 Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen/Verlängerung der Umtriebszeit **neu wie folgt zu lauten** hat:

*„42. **Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen/Verlängerung der Umtriebszeit:** Als Ausgleich für den Verlust von rund 8,2 ha naturnaher Wälder als Habitatfläche für Vogelarten und Fledermäuse sind in allen Flächen mit waldverbessernden Maßnahmen (nicht nur in jenen Flächen, wo eine Verlängerung der Umtriebszeit vorgesehen ist, inkl. der zusätzlich erforderlichen Maßnahmenflächen aus dem FB Pflanzen und deren Lebensräume) jeweils mind. 10 Bäume je ha (Laubholz) mit einem BHD > 35 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Sofern sich innerhalb der Maßnahmenfläche keine geeigneten Bäume befinden, können diese auch in angrenzenden Beständen herangezogen werden. Die jeweiligen Bäume sind mittels GPS einzumessen und mit einer Plakette zu versehen. Bei der Auswahl der Bäume ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten.*

Bei der Umsetzung aller waldverbessernden Maßnahmen sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. Förderung standortheimischer Baum- und Straucharten durch Naturverjüngung und/oder ggf. Nachpflanzung;*
- b. Belassen von Totholz, sofern forsthygienisch unbedenklich;*
- c. Kahlhiebe dürfen bei waldverbessernden Maßnahmen in einem maximalen Ausmaß von 0,25 ha erfolgen;*

- d. *forstliche Arbeiten sind jeweils außerhalb der faunistisch sensiblen Jahreszeit, also im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen;*
- e. *es werden keine neuen Erschließungswege errichtet;*
- f. *Verlängerung der Umtriebszeit.*

Die Integration dieser Maßnahme in waldverbessernde Maßnahmen aus anderen Fachbereichen ist möglich. In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

Alternativ zur im Bescheid angeführten Verlängerung der Umtriebszeit können auch zusätzliche Altbäume (Habitatbäume) dauerhaft außer Nutzung gestellt werden; dies ist in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen entsprechend darzustellen. Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

C. Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitanzwendung der im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 anzuwendenden materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen

I. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird unter Zugrundelegung der unter nachstehendem Spruchpunkt II. angeführten Vorhabensbestandteile, der unter den Spruchpunkten VIII. und IX. angeführten **ergänzenden Nebenbestimmungen** (zwingenden Maßnahmen, Auflagen, Bedingungen und Befristungen) sowie der unter Spruchpunkt H. angeführten Rechtsgrundlagen - einschließlich der unter den folgenden Punkten I. bis IV. genannten, mit angewendeten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen - die **Detailgenehmigung** für den **4-gleisigen Ausbau im Abschnitt „Schaftenau - Knoten Radfeld“ im Zuge des 4-gleisiger Ausbaus Unterrinntal der Zulaufstrecke Nord der Eisenbahnachse Brenner** erteilt.

1. Die Detailgenehmigung bezieht sich auf die Ausführung der in den Einreichunterlagen gemäß den nachstehenden Spruchpunkten III. bis VI. angeführten Maßnahmen, soweit sich aus den von der ÖBB-Infrastruktur AG im weiteren Ermittlungsverfahren abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.
2. Die der Detailgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen ergeben sich aus dem mit dem Bescheidstempel versehenen **Einlagenverzeichnis, Einlagezahl A 01, Plannummer: SCRA-EB-2-0001AL-00-0001-F08, Revision 6, von 11/2023.**

Dies insoweit, als sich aus den von der ÖBB-Infrastruktur AG im weiteren Ermittlungsverfahren abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

3. Das Erfordernis des Erwerbs der für das Bauvorhaben benötigten Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.
4. Das Erfordernis der gesonderten Abnahmeprüfung einschließlich der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung sowie der Inbetriebnahmegenehmigung bei oder nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige bleibt unberührt.

5. Der Baubeginn ist der UVP-Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
6. Das Vorhaben ist bis spätestens **31.12.2039** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

II. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen werden zum integrierenden Bestandteil des ggst. Bescheides erklärt:

- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023, Band 1 und Band 2;
- Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 samt Beilagen.

III. Mitanwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes

Die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** bezieht sich auf die Ausführung der in den unter Spruchpunkt C.II. genannten Einreichunterlagen (insbesondere Teil B; Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen) dargestellten Einzelbaumaßnahmen.

Insbesondere sind von der Genehmigung insbesondere folgende **Eisenbahnanlagen** umfasst:

- Neubau der durchgehenden Hauptgleise Gleis 1 und Gleis 2 der Strecke 30201 von Bestands-km 5,980 bis Bestands-km 9,708 mit den Anschlüssen an die Bestandsstrecke 30201 in Bestands-km 5,980 und in Bestands-km 9,708
- Verlängerung der Strecke 33002 mit dem Neubau der durchgehenden Hauptgleise Gleis 3 und Gleis 4 (Neubaustrecke) von Neubaustrecken-km 7,004 bis Neubaustrecken-km 26,298 mit den Anschlüssen an die Bestandsstrecke 30201 in Bestands-km 7,004 und an die Bestandsstrecke 10104 in Bestands-km 26,508
- Neubau der durchgehenden Hauptgleise Gleis 1 und Gleis 2 der Strecke 10104 von Bestands-km 22,751 bis Bestands-km 26,508 mit den Anschlüssen an die Bestandsstrecke 10104 in Bestands-km 22,751 und in Bestands-km 26,508
- Errichtung des Wartungsgleis und Baugleises Schaftenau sowie des Ausziehgleises Bf. Kundl 6a)
- Einbau einer Festen Fahrbahn von km 7,265 – km 24,000 mit elastisch gelagerten Gleistragplatten teilweise auch in Kombination mit einem leichten oder schweren Masse-Feder-System
- Errichtung der Haltestelle Langkampfen
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Errichtung des Gleisprovisoriums Schaftenau (provisorische Verlegung der bestehenden Streckengleise nach Süden für die Bauherstellung der Tunnel- und Wannengebäude)
- Errichtung des Gleisprovisoriums Kundl (provisorische Verlegung der bestehenden Streckengleise nach Süden für die Bauherstellung der Tunnel- und Wannengebäude)
- Errichtung der Wanne Langkampfen
- Errichtung des Langkampfenertunnels
- Errichtung der Wanne Niederbreitenbach
- Errichtung des Angerbergertunnels Ost
- Errichtung des Angerbergertunnels (geschlossene Bauweise samt Rettungstunnel)

- Errichtung des Angerbergtunnels (West)
- Fertigstellung des Rettungstunnels Angath
- Errichtung der Wanne Kundl
- Errichtung von Notausgängen samt Vorplätzen bei den Schachtkopfgebäuden, von zwei Rettungsplätzen (Knoten Schaftenau und Portal des Rettungstunnels Angath) sowie einer Kaverne
- Errichtung von Eisenbahnbrücken
 - o Objekt 03 Unterführung Hans Peter Stihl-Straße in km 6,665
 - o Objekt 05 Unterführung Bahnhofweg in km 8,645
 - o Objekt 12 Bachunterführung in km 23,058
 - o Objekt 13 Unterführung Weinberg in km 23,151
- Errichtung von Stützmauern und Böschungssicherungen
- Errichtung der Oberleitungsanlage
- Errichtung von Schaltposten im Knoten Schaftenau und im Knoten Radfeld
- Errichtung von Technikgebäuden und Schaltstationen (Technikgebäude Schaftenau, Angath und Radfeld; Schaltstationen in km 7,204, km 8,400, 24,610 und 26,250)
- Errichtung der eisenbahnsicherungstechnischen Anlagen
 - o Ausrüstung der Neubaustrecke (33001) und der neuen Betriebsstellen mit ETCS L2
 - o Ausrüstung der Bestandsstrecken (30201, 10104) und der ETCS Übergabebereiche mit den neuen Außenelementen der Eisenbahnsicherungsanlagen

Mit der Ausführung des Eisenbahnbauvorhabens sind auch zahlreiche, unter Punkt C.3. genannte, **wasserrechtliche Maßnahmen** iSd Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) verbunden.

Das Eisenbahnbauvorhaben bedingt ua. auch die **Wiederherstellung** insbesondere **folgender unterbrochener Wasserläufe** gemäß § 20 EisbG:

- provisorische Verlegung Nasenbach.

Das Eisenbahnbauvorhaben bedingt auch die **Wiederherstellung** insbesondere **folgender unterbrochener Verkehrsanlagen** gemäß § 20 EisbG:

- Verlegung Auweg; km 5,995 – km 6,665 l.d.B.;
- Auflassung und Neubau der Unterführung Hans Peter Stihl-Straße samt Objekt 03 Unterführung Hans Peter Stihl-Straße in km 6,665;
- Errichtung Begleitweg r.d.B., Zufahrtsstraße Rettungsplatz Langkampfen und Becken 1; km 6,160 – km 6,775;
- Errichtung Einfangweg 1; km 6,555 – km 8,573 l.d.B.;
- Errichtung Vorplatz Haltestelle Langkampfen r.d.B.;
- Errichtung Kfz-Zufahrt samt Rampenbauwerk zur Wanne Langkampfen; km 7,896;
- Objekt 04 Personensteg Haltestelle Langkampfen in km 8,675;
- Auflassung und Neubau der Unterführung Bahnhofweg samt Objekt 5 Unterführungsbauwerk in km 8,645;
- Neuansbindung Ahornweg; km 8,585 – km 8,689 r.d.B.;
- Langkampfenertunnel; Zufahrt NA02; km 8,770 – km 8,892;
- Langkampfenertunnel; Zufahrt NA03; km 9,300 – km 9,500;
- Objekt 06 Feldwegüberführung K15b;

- Wirtschaftsweg km 11,250 – km 11,458
- Neuerrichtung des Zubringers Raststation Angath samt Objekt 08 (K18 neu) Überführung Rasthaus in km 13,376;
- Neubau Kammerhof-Zubringer; km 14,210 – km 14,887;
- Objekt 09 Wegüberführung K17;
- Objekt 10 Überführung Unterangerbergstraße K19;
- Objekt 10 Provisorische Überführung Unterangerbergstraße K19;
- Wannenenbereiche Ost und West im Zuge der Oberen Dorfstraße; km 14,887 – km 14,970 samt Feldwegunterführung Objekt 11 (K20) in km 14,887;
- Neuerrichtung Innbegleitweg Wörgl West; km 17,509 – km 19,125;
- Auflassung und Neubau der Unterführung Weinberg West samt Objekt 13 Unterführungsbauwerk in km 23,510;
- Errichtung Kfz-Zufahrt samt Rampenbauwerk zur Wanne Kundl; km 23,688;
- Neuerrichtung des Bahnbegleitwegs (Wirtschaftswegs) l.d.B.; km 25,121 – km 26,025;
- Errichtung von Zufahrtswegen zu den Notausgängen sowie von Wirtschaftswegen (Neubau Veitlweg, Nebenweg NA05, Wirtschaftsweg NA06 km 11,250 – km 11,458);
- Objekt 14 Feldwegunterführung K20;
- Gemeindestraße Schöffthal; km 13,900 – km 14,500;
- Gemeindestraße Ochsental; km 14,800 – km 15,400;
- provisorische Verlegung der L211 Unterinntalstraße in den Bereichen Langkampfener Landesstraße bei NBS Bahn-km 10,057 und Schönwörthstraße bei NBS Bahn-km 10,363 im Zuge der Errichtung des Langkampfener Tunnels;
- provisorische Verlegung der A12 Inntal Autobahn – Richtungsfahrbahn Innsbruck (Bregenz) auf einer Länge von 845 m auf die Richtungsfahrbahn Kufstein im Zuge der Errichtung des Langkampfener Tunnels;
- provisorische Verlegung Landesstraße L213.

Für die Ausführung (Bau) des Eisenbahnbauvorhabens sind weiters insbesondere folgende **Bauhilfsmaßnahmen** iSd § 18 EisbG erforderlich:

- **Baustelleneinrichtungsflächen**
 - Baustelleneinrichtungsfläche Schaftenau
 - Baustelleneinrichtungsfläche Langkampfen West
 - Baustelleneinrichtungsfläche Niederbreitenbach
 - Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Raststation Angath
 - Baustelleneinrichtungsfläche Angath
 - Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld
 - Baustelleneinrichtungsfläche Kundl
- **Befristete Baustellenzu- und Abfahrten zur A12 Inntalautobahn**
 - befristete Baustellenzufahrt A12 – Wörgl West
 - befristete Baustellenzu- und Abfahrt A12 – Kundl
 - befristete Baustellenzufahrt A12 - Radfeld
- **Deponien („Anschüttungen“) samt Zufahrten**
 - Bodenaushubdeponie Ochsental, Teil 1 und Teil 2
 - Bodenaushubdeponie Schöffthal
 - Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Niederbreitenbach (dieser kommt in Teilbereichen auch eine Funktion als Lärmschutzmaßnahme zu)

- Bodenaushubdeponie Langkampfen

Das Eisenbahnbauvorhaben bedingt weiters das Erfordernis zahlreicher **ökologischer (Ausgleichs-) Maßnahmen** iSd § 24f Abs 3 UVP-G 2000.

Der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung liegt folgendes, dem Bauentwurf beigegebene und somit einen integrierten Bestandteil desselben bildende **Gutachten gemäß § 31a EisbG** zugrunde:

- Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023, Dokumentnummer 1560-1S-01-V6.0.

Nicht Gegenstand dieser Einreichung sind gemäß § 10 EisbG eisenbahntechnische Einrichtungen, die keine eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen sind.

Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen zur Wiederherstellung bestehender Wege- und Straßenverbindungen und Wasserläufe, wie im Projekt dargestellt, auf seine Kosten verpflichtet ist.

Es wird festgestellt, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

IV. Mitbewendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes

Die wasserrechtliche Bewilligung bezieht sich auf die Ausführung der in den unter Spruchpunkt C.II. genannten Einreichunterlagen dargestellten wasserrechtlichen Maßnahmen.

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Anlagen und Konsenswassermengen erteilt:

1. Die **Versickerung anfallender Oberflächenwässer** während der **Bauphase** wird für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt:

KA 18 BPH	Versickerungsbecken B8 prov. Einleitung in den Untergrund	NBS-km 23,685	4,8 l/s
-----------	---	---------------	---------

2. Die **Versickerung anfallender Oberflächenwässer** während der **Betriebsphase** wird für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt:

Nr. Konsensantrag	Beschreibung	km	max. Einleitmenge
KA 2	Sickerrigol Technikgebäude Einleitung in den Untergrund	km 6,461	17 l/s
KA 3	Sickerrigol Schaltposten	km 6,641	13 l/s

	Einleitung in den Untergrund		
KA 4	Versickerungsbecken S1 Einleitung in den Untergrund	km 6,686	2,17 l/s
KA 6	Sickerrigol Schaltstation Einleitung in den Untergrund	km 7,204	5 l/s
KA 8	Versickerungsbecken B3b Einleitung in den Untergrund	km 7,504	15,73 l/s
KA 9	Versickerungsbecken B4 Einleitung in den Untergrund	km 7,592	10,70 l/s
KA 10	Versickerungsbecken B5 Einleitung in den Untergrund	km 7,784	7,91 l/s
KA 11	Sickerrigol Fahrradabstellanlage Einleitung in den Untergrund	km 7,787	6 l/s
KA 12	Sickerrigol Schaltstation Einleitung in den Untergrund	km 8,400	2 l/s
KA 13	Sickerrigol Notausgang 1 Einleitung in den Untergrund	km 8,399	8 l/s
KA 14	Versickerungsbecken S2 Einleitung in den Untergrund	km 8,631	0,82 l/s
KA 15	Versickerungsbecken B6 Einleitung in den Untergrund	km 8,796	4,5 l/s
KA 16	Sickerrigol Notausgang 2 Einleitung in den Untergrund	km 8,892	7 l/s
KA 17	Sickerrigol Notausgang 3 Einleitung in den Untergrund	km 9,387	8 l/s
KA 18	Sickerrigol Notausgang 4	km 9,846	8 l/s

	Einleitung in den Untergrund		
KA 19	Sickerrigol Notausgang 5 Einleitung in den Untergrund	km 10,346	8 l/s
KA 20	Versickerungsbecken B7 Einleitung in den Untergrund	km 10,850	4,55 l/s
KA 21	Sickerrigol Zugangsstiege Einleitung in den Untergrund	km 10,893	8 l/s
KA 22	Sickerrigol Notausgang 1 Einleitung in den Untergrund	km 11,438	7 l/s
KA 23	Sickerrigol Notausgang 2 Einleitung in den Untergrund	km 11,928	7 l/s
KA 24	Sickerrigol Notausgang 3 Einleitung in den Untergrund	km 12,383	7 l/s
KA 25	Sickerrigol Notausgang 4 Einleitung in den Untergrund	km 12,878	8 l/s
KA 26	Versickerungsbecken B9 Einleitung in den Untergrund	km 12,910	1 l/s
KA 27	Sickerrigol Notausgang 5 Einleitung in den Untergrund	km 13,368	8 l/s
KA 28	Sickerrigol Notausgang 6 Einleitung in den Untergrund	km 13,768	7 l/s
KA 29	Sickerrigol Notausgang 7 Einleitung in den Untergrund	km 14,248	7 l/s
KA 30	Sickerrigol Notausgang 8 Einleitung in den Untergrund	km 14,578	7 l/s
KA 31	Sickerrigol Technikgebäude	km 14,888	12 l/s

	Einleitung in den Untergrund		
KA 32	Sickerrigol Notausgang 15 Einleitung in den Untergrund	km 18,891	9 l/s
KA 34	Sickerrigol Notausgang 16 Einleitung in den Untergrund	km 19,371	8 l/s
KA 35	Sickerrigol Notausgang 17 Einleitung in den Untergrund	km 19,861	8 l/s
KA 36	Sickerrigol Notausgang 18 Einleitung in den Untergrund	km 20,349	8 l/s
KA 37	Sickerrigol Notausgang 19 Einleitung in den Untergrund	km 20,816	8 l/s
KA 38	Sickerrigol Notausgang 20 Einleitung in den Untergrund	km 21,306	8 l/s
KA 39	Sickerrigol Notausgang 21 Einleitung in den Untergrund	km 21,697	8 l/s
KA 40	Sickerrigol Notausgang 22 Einleitung in den Untergrund	km 22,197	8 l/s
KA 41	Sickerrigol Notausgang 23 Einleitung in den Untergrund	km 22,684	9 l/s
KA 42	Versickerungsbecken S3 Einleitung in den Untergrund	km 23,127	0,87 l/s
KA 43	Sickerrigol Notausgang 24 Einleitung in den Untergrund	km 23,183	8 l/s
KA 44	Versickerungsbecken B8 Einleitung in den Untergrund	km 23,685	11,44 l/s
KA 45	Sickerrigol Schaltstation	km 24,610	2 l/s

	Einleitung in den Untergrund		
KA 46	Sickerrigol Technikgebäude Einleitung in den Untergrund	km 25,294	12 l/s
KA 47	Sickerrigol Schaltposten Einleitung in den Untergrund	km 25,394	10 l/s
KA 48	Sickerrigol Schaltstation Einleitung in den Untergrund	km 26,250	3 l/s

3. Die **Einleitung anfallender Bauwässer in den Vorfluter** während der **Bauphase** bei der Errichtung folgender Objekte wird für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt:

Einleitungen

Nr. Konsensantrag	Beschreibung	km	max Einleitmenge
KA 1 BPH	Pumpwässer mobile GSA Einleitung in den Gießenbach	BS-km 6,766	20 l/s
KA 2 BPH	Pumpwässer mobile GSA Einleitung in den Gießenbach	BS-km 7,184	4 l/s
KA 3 BPH	Pumpwässer mobile GSA Einleitung in den Gießenbach	BS-km 7,805	5 l/s
KA 4 BPH	Pumpwässer mobile GSA Einleitung in den Gießenbach	BS-km 8,577	15 l/s
	Pumpwässer mobile GSA Einleitung in den Inn	BS-km17,51	5 l/s
KA 6 BPH	Pumpwässer GSA Einleitung in den Inn	FI-km 227,80	153 l/s
KA 9 BPH	Pumpwässer GSA Einleitung in den Inn	FI-km 233,50	136 l/s
KA 11 BPH	Pumpwässer GSA Einleitung in den Inn	FI-km 235,13	112 l/s
KA 12 BPH	Pumpwässer GSA Einleitung in den Inn	FI-km 238,72	75 l/s
KA 15 BPH	Pumpwässer GSA	FI-km 242,89	88 l/s

	Einleitung in den Inn		
KA 17 BPH	Einleitung Drainage l.d.B. Einleitung in den namenlosen Bach	NBS-km 23,058	36 l/s
	Sickerwässer Deponie Niederbreitenbach Einleitung in den Nasenbach	km 10,264 r.d.B.	11,2 l/s
	Sickerwässer Deponie Schöffthal Einleitung in den Inn	FI-km 232,15	4,5 l/s
	Oberflächenwässer Deponie Schöffthal Einleitung in den Inn	FI-km 232,15	20 l/s

4. Die **Einleitung anfallender Bahn-, Straßen- und Deponiewässer in den Vorfluter** während der **Betriebsphase** (Endzustand) wird für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt:

Nr. Konsensantrag	Beschreibung	km	max. Einleitmenge
KA 1	Retentionsbecken B1 Einleitung in den Gießenbach	km 6,023	10 l/s
KA 5	Retentionsbecken B2 Einleitung in den Gießenbach	km 6,828	10 l/s
KA 7	Retentionsbecken B3a Einleitung in den Gießenbach	km 7.723	10 l/s
KA 33	Tunnelwässer Tiefpunkt Einleitung in den Inn	km 18,849	45 l/s
KA 49	Sickerwässer Deponie Niederbreitenbach Einleitung in den Nasenbach	km 10,264 r.d.B.	0,3 l/s
KA 50	Sickerwässer Deponie Schöffthal Einleitung in den Inn	FI-km 232,15	0,9 l/s

5. Die **Erschließung von bzw. die Entnahme aus dem Grundwasser** während der **Bauphase** wird für die nachstehend angeführten Anlagen (**Nutzwasserbrunnen**), wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt:

Nr. Konsensantrag	Beschreibung	km	Max. Entnahmemenge
KA 19 BPH	Nutzwasserbrunnen	BS-km 5,780	20 l/s

	BE-Fläche Schaftenuau		
KA 5 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Langkampfen	NBS-km 9,800	20 l/s
KA 7 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Niederbreitenbach	NBS-km 10,481	20 l/s
KA 8 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Rastplatz Angath	NBS-km 13,241	20 l/s
KA 10 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Angath	NBS-km 14,499	20 l/s
KA 13 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Liesfeld	NBS-km 19,589	25 l/s
KA 14 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Liesfeld	NBS-km 19,600	25 l/s
KA 20 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Liesfeld	NBS-km 19,606	25 l/s
KA 16 BPH	Nutzwasserbrunnen BE-Fläche Kundl	NBS-km 23,282	20 l/s

6. Die **Verlegung von Gerinnen** wird für die nachstehend angeführten Anlagen wie in den Projektunterlagen angeführt genehmigt:

- temporäre Verlegung des Nasenbachs
- Gerinne Ochsentalgraben

7. Die **Neuerrichtung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern sowie anderer Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer** wird für die nachstehend angeführten Anlagen wie in den Projektunterlagen angeführt genehmigt:

- Radwegbrücke am Langkampfener Gießenbach (Flkm 3,37)
- temporäre Rohrbrücke über den Inn
- Befristete Baustellenzufahrt Wörgl West

8. Folgende **Unterführung unter einem Wasserlauf** wird für die nachstehend angeführte Anlage wie in den Projektunterlagen angeführt genehmigt:

- Unterführung der Eisenbahnanlage unter dem Nasenbach.

9. Die Herstellung der **Anbindung der Wasserversorgungsanlage Unterlangkampfen und Schaftenuau, WB-Postzahl 5/539, an die Wasserversorgungsanlage Kufstein, WB-Postzahl 5/72**, mit einer maximalen Durchflussmenge von 40 l/s wie in den Projektunterlagen angeführt (Erstwasserversorgung Langkampfen, Einlage C 01 71 – C 01 84) über eine ca. 4 km lange Transportleitung von einem Übergabepunkt im südwestlichen Bereich der Wasserversorgungsanlage Kufstein in die Anschlusspunkte 1 im Bereich Landesstraßenkreuzung/Hans

Peter Stihl – Straße und 2 im Bereich Römerweg untere Dorfstraße an die Wasserversorgungsanlage Unterlangkampfen und Schaftenau, wobei diese zusätzlich eine Druckerhöhungsanlage umfasst, wird wie in den Projektunterlagen angeführt, genehmigt („**Ersatzwasserversorgung Langkampfen**“).

10. Für die mit Spruchpunkten IV.1., IV.3. und IV.5. für die **Bauphase** genehmigten Maßnahmen (Versickerung anfallender Bauwässer und Einleitung anfallender Bauwässer in den Vorfluter sowie Entnahme aus dem Grundwasser) wird die Konsensdauer mit **31.12.2039** festgelegt.

11. Für die mit den Spruchpunkten IV.2. und IV.4. für die **Betriebsphase** genehmigten Maßnahmen (Versickerung anfallender Oberflächenwässer und Einleitung anfallender Wässer in den Vorfluter) wird die Konsensdauer mit 90 Jahren ab Bescheiddatum, somit bis spätestens zum **30.4.2116**, festgelegt.

12. Die Wasserrechte gelten im Sinne des § 22 Abs 1 WRG als mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

V. Mitbewendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes

1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für die im Rahmen des Detailprojekts beantragten Rodungen auf den in den gemäß § 19 Abs 3 vorgelegten Unterlagen angeführten Waldflächen, vorbehaltlich des endgültigen, erst bei Vermessung feststehenden genauen Ausmaßes, unter Vorbehalt der Verfügungsbefugnis über die erforderlichen Grundstücke und Rechte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen die **Rodungsbewilligung** für die nachstehende Waldflächen in einem **Gesamtausmaß von 316.848 m²**, davon in einem Gesamtausmaß von **99.060 m² unbefristet** und in einem Gesamtausmaß von **217.788 m² befristet** von in folgenden Katastralgemeinden gemäß den im Einreichprojekt enthaltenen Rodungsplänen erteilt:

Katastralgemeinde (KG)	Fläche (ha)	Waldausstattung (ha)	Waldanteil an der Gesamtfläche der KG (%)	Temporäre Rodung (gerundet) (ha)	Dauerhafte Rodung (gerundet) (ha)
83001 Angath	350,6	78,7	22	6,86	1,25
83009 Langkampfen	2.651,5	1.503	57	3,70	4,28
83120 Angerberg	1.952,4	944,2	48	9,21	0,24
83104 Breitenbach/Inn	3.798,3	2.233,3	59	0,76	0,50
83021 Wörgl-Rattenberg	791,5	328,2	42	0,01	0,05
83109 Liesfeld	783,0	292,8	37	0,24	0,19
83108 Kundl	1.409,9	675,3	48	1,07	3,40
SUMME				21,8	9,9

Die forstrechtliche Bewilligung bezieht sich auf die Ausführung der in den unter Spruchpunkt VI. genannten Einreichunterlagen (insbesondere Teil C 02; Forstrechtliche Einreichunterlagen) dargestellten forstrechtlichen Maßnahmen.

2. Gemäß § 17 Abs 2 und 3 ForstG wird festgestellt, dass das **öffentliche Interesse an der Errichtung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens** das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes auf den zu rodenden Waldflächen **überwiegt**.

3. Die Rodungsbewilligung wird zum ausschließlichen Zweck der Errichtung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens samt Nebenanlagen gemäß beiliegendem Einreichprojekt gebunden.

4. Die **Rodungsbewilligung erlischt**, wenn der **Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht erfüllt** wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

5. Die Rodungsbewilligung wird an folgende **Nebenbestimmungen** geknüpft:

- a. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, welche auf Waldflächen laut Forstgesetz umgesetzt werden sollen, sind unter Einbeziehung der Bezirksforstinspektion Kufstein und dem Grundeigentümer zu verwirklichen.
- b. Die Rekultivierungsmaßnahmen für die befristete Rodefläche hat grundsätzlich nach den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen.
- c. Die Aufforstung hat gruppenweise mit Mischbaumarten (z.B. Tanne, Buche, Bergahorn etc.) zu erfolgen. Die Aufforstung ist mit standortgerechten Forstpflanzen in Anlehnung an das Verjüngungsziel der Waldtypisierung unter Berücksichtigung der Kleinstandorte in Absprache mit dem zuständigen Forstaufsichtsorgan vorzunehmen. Reicht bis zum Fristablauf der Wiederbewaldung laut Forstgesetz die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Flächen noch nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.
- d. Die aufgeforsteten Pflanzen auf Waldflächen laut Forstgesetz 1975 müssen nachweislich dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen.
- e. Die aufgeforsteten Jungpflanzen sind zu verpflocken und bis zur endgültigen Kultursicherung jährlich ordnungsgemäß von verdämmenden Unkräutern und Sträuchern freizuschneiden.
- f. Die entstandenen Jungwuchsflächen sind in der Folge bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.
- g. Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Das geschlägerte Holz ist zur Vorbeugung einer etwaigen Ver-

mehrerung von Forstschädlingen möglichst rasch aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln (z.B. Entrindung). Davon ausgenommen sind projektbedingte ökologische Strukturmaßnahmen (z.B. Totholzhaufen, Totholzpyramiden, Habitatbäume, ...), sofern diese der Forsthygiene nicht widersprechen und keine Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen. Sofern es durch die Verwirklichung der ökologischen Strukturmaßnahmen zu einer Vermehrung von Forstschädlingen kommt, müssen diese umgehend aus dem Wald entfernt oder forstschutztechnisch behandelt werden.

- h. Die Grenzen der Rodungsflächen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten in der Natur festzulegen und durch Markierungen (Pflöcke, Steine, Farbringe an Bäumen) dauerhaft zu sichern.
- i. Das Lagern von Betriebsstoffen und Materialien jeglicher Art, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale, die Errichtung von Bauhilfsanlagen sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen untersagt.
- j. Die ausführenden Firmen und die Leitung sind von den Bescheidaufgaben nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- k. Die benutzten Traktorwege, Stichwege bzw. Ausweichen sind nach Fertigstellung der Arbeiten, samt intakter Oberflächenentwässerung, einschließlich Querverrohrungen, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Ausgangszustand und der Zustand nach Durchführung der Arbeiten sind mittels aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren.
- l. Bei der Rodung anfallenden Wurzelstöcke sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein konzentriertes Ablagern im angrenzenden Wald ist verboten.
- m. Auftretende Schäden am Waldboden sind vom Antragsteller umgehend fachgerecht zu sanieren.
- n. Nach erfolgter Rekultivierung und Aufforstung hat ein entsprechender Bericht inklusive Plan unaufgefordert an die zuständige Forstbehörde zu ergehen.
- o. Die **Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen** (217.788m²) ist **spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende, jedenfalls aber bis zum 31.12.2040** durchzuführen.
- p. Zum Ausgleich der durch die Dauerrodungen entfallenden Wirkungen des Waldes sind waldverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldflächen im Ausmaß der Dauerrodefläche (99.060 m²) durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind möglichst auf den von den Sachverständigen für Forst und Ökologie als geeignet angesehenen Flächen, gemäß der eingereichten Detailplanung, vorzusehen. Als weitere Flächen für die Umsetzung von Waldverbesserungen sind derzeit fichtendominierte Standorte, welche dem jeweils ausgewiesenen Waldtyp laut Tiroler Waldtypisierung nicht entsprechen, in einem Umkreis von 10 km um das Vorhaben möglich. Bei den waldverbessernden Maßnahmen ist die Tiroler Waldtypisierung zu berücksichtigen.

- q. Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Waldverbesserungen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen.

VI. Mitbewendung der materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

Die abfallwirtschaftliche Genehmigung bezieht sich auf die Ausführung folgender, in den unter Spruchpunkt I.2. genannten Einreichunterlagen dargestellten **ortsfesten Behandlungsanlagen (Deponien)**:

Die deponierechtliche Bewilligung bezieht sich auf die Ausführung der in den unter Spruchpunkt VI. genannten Einreichunterlagen (insbesondere Teil C 04; Deponierechtliche Einreichunterlagen) dargestellten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.

1. Deponie Langkampfen

Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb der „**Bodenaushubdeponie Langkampfen**“ auf den Grundstücken 1162/2, 1162/3, 1162/4, 1166, 1173/2, 2884, 2994, 3016, 3018, 3087, 3097, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3107, 3015 und 3017 der KG Langkampfen (83009).

Die Gesamtfläche beträgt **131.000 m²**.

Das Verfüllvolumen (bezogen auf Deponierohplanum, inkl. Böschungen projizierte Fläche) beträgt **430.000 m³**.

Diese Gesamtverfüllkubatur und Gesamtfläche teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Deponiebauphasen auf:

Bauphase	Kubatur	Projizierte Fläche
Bauphase 1	265.000 m ³	60.750 m ²
Bauphase 2	85.000 m ³	37.000 m ²
Bauphase 3	80.000 m ³	33.250 m ²
Gesamte Deponie	430.0	131.0

Die abfallwirtschaftlichen Stammdaten und die relevanten Genehmigungsinhalte für die „**Bodenaushubdeponie Langkampfen**“ ergeben sich insbesondere aus der Einlage mit der Einlagezahl C 04 02 (Bericht).

2. Deponie Niederbreitenbach

Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb der „**Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Niederbreitenbach**“ auf den Grundstücken

3129, 3148/1, 3148/2, 3149/2, 3152/1, 3152/5, 3153, 3154 und 3152/4 der KG Langkampfen (83009).

Die Gesamtfläche beträgt **67.000 m²**.

Das Verfüllvolumen (bezogen auf Deponierohplanum, inkl. Böschungen projizierte Fläche) beträgt **800.000 m³**.

Diese Gesamtverfüllkubatur und Gesamtfläche teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Deponiebauphasen auf:

Bauphase	Kubatur	Projizierte Fläche
Bodenaushubdeponie	385.000 m ³	67.000 m ²
Material mit Hintergrundbelastung gemäß § 8 DVO	65.000 m ³	4.390 m ²
Baurestmassendeponie	350.000 m ³	26.200 m ²
Gesamte Deponie	800.0	67.0

Die abfallwirtschaftlichen Stammdaten und die relevanten Genehmigungsinhalte für die „Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Niederbreitenbach“ ergeben sich insbesondere aus der Einlage mit der Einlagezahl C 04 20 (Bericht).

3. Deponie Schöffthal

Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb der „**Bodenaushubdeponie Schöffthal**“ auf den Grundstücken 1699, 1700, 1701, 1704, 1715, 1716, 1717/1, 1717/2, 1718/1, 1718/2, 1720/1, 1720/3, 1741/1 und 2425/3 der KG Unterangerberg (83120).

Die Gesamtfläche beträgt **68.700 m²**.

Das Verfüllvolumen (bezogen auf Deponierohplanum, inkl. Böschungen projizierte Fläche) beträgt **650.000 m³**.

Diese Gesamtverfüllkubatur und Gesamtfläche teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Deponiebauphasen auf:

Bauphase	Kubatur	Projizierte Fläche
Bodenaushubdeponie	505.000 m ³	52.970 m ²
Material mit Hintergrundbelastung gemäß § 8 DVO	145.000 m ³	15.730 m ²
Gesamte Deponie	650.0	68.700

Die abfallwirtschaftlichen Stammdaten und die relevanten Genehmigungsinhalte für die „Bodenaushubdeponie Schöffthal“ ergeben sich insbesondere aus der Einlage mit der Einlagezahl C 04 30 (Bericht).

4. Deponie Ochsental

Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb der „**Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 1**“ auf den Grundstücken 603/1, 603/3, 604/1, 604/2, 605/1, 605/2, 607/1, 607/3, 873/4, 971/2, 1974/1 und 2432/1 und der „**Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2**“ auf den Grundstücken 1170/2, 1172, 1173/1, 1173/2, 1173/3, 1179, 1180/1, 1181, 1970, 1971/1, 1972, 1973, 1981, 1982 und 1983, der KG Angath (83001) bzw. der KG Unterangerberg (83120).

Die Gesamtfläche der „**Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 1**“ beträgt **26.000 m²**.

Das Verfüllvolumen der „Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 1“ (bezogen auf Deponierohplanum, inkl. Böschungen projizierte Fläche) beträgt **130.000 m³**.

Diese Gesamtverfüllkubatur und Gesamtfläche der „Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 1“ teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Deponiebauphasen auf:

Bauphase	Kubatur	Projizierte Fläche
Bodenaushubdeponie	130.000 m ³	26.000 m ²

Die abfallwirtschaftlichen Stammdaten und die relevanten Genehmigungsinhalte für die „Bodenaushubdeponie Ochsental 1“ ergeben sich insbesondere aus der Einlage mit der Einlagezahl C 04 40 (Bericht).

Die Gesamtfläche der „**Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2**“ beträgt **23.250 m²**.

Das Verfüllvolumen der „Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2“ (bezogen auf Deponierohplanum, inkl. Böschungen projizierte Fläche) beträgt **85.000 m³**.

Diese Gesamtverfüllkubatur und Gesamtfläche der „Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2“ teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Deponiebauphasen auf:

Bauphase	Kubatur	Projizierte Fläche
Bodenaushubdeponie	85.000 m ³	23.250 m ²

Die abfallwirtschaftlichen Stammdaten und die relevanten Genehmigungsinhalte für die „Bodenaushubdeponie Ochsental 2“ ergeben sich insbesondere aus der Einlage mit der Einlagezahl C 04 50 (Bericht).

Die **Betriebszeiten** der **Deponien 1. bis 4.** werden von Montag bis Freitag, 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgelegt.

Die **Fertigstellung** der **Deponien 1. bis 4.** ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperats einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Behörde **schriftlich anzuzeigen**.

Die **Befristung** der **Bauvollendung einschließlich der Rekultivierung** der **Deponien 1. bis 4.** wird mit spätestens **31.12.2039** festgelegt.

Die **geplante Aufnahme des Deponiebetriebs** auf den **Deponien 1. bis 4.** ist der Behörde **rechtzeitig** zur bescheidmäßigen Bestellung einer **deponierechtlichen Bauaufsicht** gemäß § 49 Abs 1 AWG für die Überwachung der Deponien sowie zur bescheidmäßigen Bestellung von **Deponieaufsichten** zur Überprüfung des Deponiebetriebs auf den Deponien bekannt zu geben.

Die **Feststellung und Auferlegung der Sicherstellung** gemäß § 48 Abs 2 AWG für die **Deponien 1. bis 4.** (Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimente) für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Abfalleinbaues und bis zur Kollaudierung der Rekultivierung des letzten Schüttabchnitts sowie für den Zeitraum der Nachsorge erfolgt mit **gesondertem Bescheid**.

VI. Ergänzende Nebenbestimmungen (ergänzende zwingende Maßnahmen) zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, aufgrund der Ergebnisse des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens aus folgenden Fachbereichen:

1. aus dem Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit

1. Grundlage der Planung für Tunnelbauwerke stellt unter anderem das Regelwerk 10.01.09 dar. Dementsprechend wird der Randweg mit einer möglichst ebenen Oberfläche ausgestattet, um die Stolpergefahr zu minimieren. Sind im Zuge des Flucht- und Rettungsweges Querungen der Gleise beispielsweise zum Erreichen von Notausgängen erforderlich, so muss gemäß dem Regelwerk 10.01.09 der Oberbau in diesem Bereich den Anforderungen des Randweges entsprechend ausgebildet sein. Gemäß dem Regelwerk 10.01.09 hat der Bereich für die Querung der Gleise dabei eine Mindestbreite von 2,40 m (entspricht $2 \times 1,20$ m) aufzuweisen. Auf die Evaluierung im Zuge der Ausführungsplanung wird hingewiesen.
2. Eine Detektion eines Brandes im Tunnel ist derzeit nicht vorgesehen. Aufgrund des ferneren Termins der Inbetriebnahme wird eine Evaluierung einer Branddetektion im Tunnel und eine Prüfung deren Umsetzung nach technischer Möglichkeit und erprobtem Stand der Technik als ausmaßmindernde Maßnahme als erforderlich angesehen.
3. Der Einsatz von Eisenbahnwaggons für den Transport von Kraftfahrzeugen und mögliche Auswirkungen eines Brandes im Tunnel im Zusammenhang mit transportierten Kraftfahrzeugen erfordert aus gegebenem Anlass eine fachbereichsübergreifende Evaluierung. Diese Evaluierung betrifft neben anderen Fachbereichen als Teilaspekt unter anderem auch den Brandschutz von Tunnelbauwerken sowie eine Evaluierung des Tunnelsicherheitskonzeptes.

2. aus dem Fachbereich Eisenbahnbetrieb

1. Vor Inbetriebnahme der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld ist unter Einbeziehung von Eisenbahnverkehrsunternehmen und den betroffenen örtlichen/regionalen Einsatzkräften eine Alarmübung zum Zweck einer Überprüfung der getroffenen Vorkehrung des Tunnelsicherheitskonzeptes, insbesondere von Notfall-, Alarm-, Einsatz- und Tunnelsicherheitspläne sowie Evakuierung eines personenbefördernden Zuges und der technischen Einrichtungen, durchzuführen und zu evaluieren (z. B. Evakuierung, Fluchtwege, Kennzeichnung, Funktionsfähigkeit/Verfügbarkeit der Technik, ...). Alarmübungen sind in der Betriebsphase wiederholt durchzuführen, um den Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu evaluieren und sicherzustellen.
 2. Vor Inbetriebnahme der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld sind das Sicherheitskonzept, das Wartungs- und Instandhaltungskonzept sowie das Störungsmanagement aufzulegen. Für eine mögliche Harmonisierung dieser Konzepte sind bei der Erstellung sinngemäß die Konzepte der Neubaustrecke im Unterinntal (Münsterer- und Terfnertunnel) zugrunde zu legen.
 3. Für das Befahren der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld in der Betriebsphase haben die eingesetzten Schienenfahrzeuge den Bestimmungen der relevanten TSI (z.B. TSI SRT, TAF TSI, TSI LOC&PAS, ...) zu entsprechen. Personenbefördernde Züge müssen aus Schienenfahrzeugen der Kategorie B (Kapitel 10 – EZ B 05 03 01 02 Tunnelsicherheitskonzept) gebildet sein.
 4. In der Betriebsphase der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld ist jeweils der technische sichere Zustand von Zügen durch entsprechende Detektionsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik an geeigneten Streckenabschnitten festzustellen, um eine sichere Durchfahrt dieser Züge in den Tunnelbereichen zu ermöglichen.
 5. Die Tunnelanlagen der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld sind in das bestehende Konzept für Alarmübungen (Großübungen) der Bestands- und Neubaustrecke im Unterinntal einzubinden. Um sicher zu stellen, dass die Übungen
 - unter unterschiedlichen Anlageverhältnissen,
 - unter Beteiligung unterschiedlicher Einsatzorganisationen und
 - mit jeweils unterschiedlichen Unfallszenarien
 durchgeführt werden, sind jeweils alle vier Jahre (analog zum Straßentunnelsicherheitsgesetz-STSG) auf der Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld Alarmübungen (Großübungen) abzuhalten. Für die Neubaustrecke Schaftenu – Knoten Radfeld sind im Rahmen von Abstimmungen und Begehungen (jährlich) zumindest die organisatorischen Vorkehrungen, intern und extern, zu evaluieren. Dabei können diese Abstimmungen und Begehungen grundsätzlich außerhalb des Gefahrenraums der Gleisanlagen und damit ohne Einschränkungen für den Zugverkehr stattfinden.
- 3. aus dem Fachbereich Lärmschutz**

Bauphase

1. Die Ausführung der Lärmschutzwände muss in jedem Fall fugendicht sein und entsprechend den Richtlinien ein Schalldämmmaß von mindestens $R_w = 27$ dB aufweisen. Darüber hinaus ist es generell erforderlich, die Maßnahmen bahnseitig hochabsorbierend, mindestens Klasse A3 gemäß ÖNORM EN 1793-1, auszuführen. Generell ist auf eine fugendichte Ausführung (Anschluss- und Bodenfuge) zu achten.

4. aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen (Detail-/Ausführungsplanung)

1. Die folgenden Nachweise sind im Zuge der weiteren Planungsphasen zu führen. Dies ist der Behörde im Zuge eines geotechnischen Schlussberichtes zu bestätigen:
 - Nachweis der normgemäßen Standsicherheit von Dammbauwerken sowie Anschüttungen und Abschätzung des Verformungsverhaltens auf Basis der geologischen Prognose;
 - Nachweis der normgemäßen Standsicherheit von An- und Einschnittsböschungen auf Basis der geologischen Prognose und Festlegung allfällig erforderlicher Böschungssicherungsmaßnahmen;
 - Nachweis der normgemäßen Standsicherheit von konstruktiven Bauwerken (Wannen und Tunnel in Offener Bauweise, Brücken, Stützmauern, Hochbauten) und Abschätzung des Verformungsverhaltens auf Basis der geologischen Prognose.
2. Detaildimensionierung sämtlicher Baugrubensicherungsmaßnahmen auf Basis der geologischen Prognose und der einschlägigen Normen und Abschätzung des Verformungsverhaltens im Hinblick auf allfällige Auswirkungen auf angrenzende Bebauungen, Einbauten etc. Es dürfen keine Bauelemente in die Altablagerung "Müllner Lacke" hineinreichen, die eine Mobilisierung von Schadstoffen bewirken können (Verpressanker etc.).
3. Detailfestlegung der Sicherungsmaßnahmen bei den Tunnelvortrieben auf Basis der geologisch/geotechnischen Prognose. Definition von Zusatzmaßnahmen im Falle eines abweichenden Systemverhaltens beim Vortrieb.
4. Überprüfung der geotechnischen Rechenansätze bei sämtlichen Statiken durch den Geotechniker.

Maßnahmen in der Bauphase

5. Abnahme der Aufstandsflächen sämtlicher Erdbauwerke und konstruktiven Bauwerke sowie Tunnelbauwerke in Offener Bauweise und Detailfestlegung allfällig erforderlicher Bodenverbesserungsmaßnahmen durch den Geotechniker.
6. Bei der Geologischen Dokumentation der Tunnelausbruchsarbeiten ist die ÖGG-Empfehlung „Empfehlung für die baugeologische Dokumentation bei der Ausführung von Untertagebauwerken“, Ausgabe 2022, zu berücksichtigen. Die Geologische Dokumentation der Tunnelausbruchsarbeiten hat insbesondere beim zyklischen Vortrieb als

Grundlage für die Anpassung der Sicherungs- und allfälliger Zusatzmaßnahmen an die tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse zu dienen.

7. Geologische Dokumentation der Abtrags- und Aushubarbeiten Obertage sowie von Pfahlbohrungen zur Überprüfung der Übereinstimmung mit der geologischen Prognose und der daraus abgeleiteten Rechenkennwerte und geotechnischen Maßnahmen bzw. Fundierungsmaßnahmen.
8. Messtechnische Überwachung von Baugruben- und Hangsicherungsmaßnahmen zur Verifizierung des prognostizierten Verformungsverhaltens.
9. Umsetzung und im Anlassfall (nicht plangemäßes Verformungsverhalten) Verdichtung des geplanten Messprogramms Obertage im Bereich der Tunnelvortriebe. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen oberflächliche Verkehrswege, Bebauungen, Leitungen der technischen Infrastruktur etc. unterfahren werden.
10. Kontinuierliche Überwachung der Schütтарbeiten bei den Deponien im Hinblick auf die Übereinstimmung der Berechnungsannahmen hinsichtlich der Scherfestigkeit mit den tatsächlich eingebauten Materialien entlang der Böschungsfanken durch einen geotechnischen Sachverständigen. Die Übereinstimmung ist zu bestätigen bzw. sind geotechnische Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen zu ergreifen (z.B. Einlage Geogitter).
11. Überprüfung des Erfolges der Impulsverdichtung bei der Altablagerung Müllner Lacke und Nachweis, dass die verbleibenden Setzungen aus der Überschüttung das verträgliche Ausmaß für die Abdichtung nicht überschreiten. Messtechnische Überwachung des Setzungsverhaltens im Zuge der Schütтарbeiten.
12. Böschungssicherungen mit Spritzbeton sind zu perforieren, um den Aufbau eines Wasserdrucks bei einem Auftreten von Grund- bzw. Schichtwässern zu vermeiden. Die dabei anfallenden Wässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, die Spritzbetonsicherungen rückzubauen bzw. ist die Wasserwegigkeit durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
13. Im Bereich der Deponien Schöffthal und Ochsenal sind allfällige Rutschmassen im Bereich der Aufstandsflächen zu stabilisieren bzw. abzutragen. Dies ist der Behörde im Zuge eines geotechnischen Schlussberichtes zu bestätigen.

Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausführungsplanung) für das Teilfachgebiet Hydrogeologie

14. Für die Grundwasserentnahme Schotterwaschanlage Unterrainer (GW70515039, Postzahl 5/1733), die gemäß dem aktuellen Kenntnisstand bzw. unter Zugrundelegung der vorgelegten Einreichunterlagen von den geplanten Baumaßnahmen unmittelbar erfasst wird, ist im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein adäquater Ersatz zu schaffen. Ein allfälliger Ersatzbrunnen ist so anzuordnen bzw. auszulegen, dass keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte auftreten.

15. Unter Zugrundelegung der einschlägigen Regelwerke sind die Sohlkoten der Versickerungsbecken am jeweiligen Standort nach Möglichkeit minimal ca. 1,0 m über dem mittleren jährlichen Grundwasserhochstand (MJHGW), zumindest jedoch nicht unterhalb des zehnjährlichen Grundwasserhochstands (HGW10), anzuordnen.
16. Die Sickerfähigkeit des Untergrunds ist an den Standorten der geplanten Versickerungsbecken durch filterkiesähnliche, bodenchemisch unbedenkliche Materialien zu ersetzen. Nicht sickerfähige oder verunreinigte Bodenschichten, die unterhalb des Sohlaufbaus dieser Becken verbleiben, sind im erforderlichen Ausmaß durch filterkiesähnliche, inerte Materialien zu ersetzen.
17. Im Zusammenhang mit der geplanten Versickerung der Niederschlagswässer, die auf den Dachflächen der Hochbauten (Technikgebäude, Notausgänge etc.) anfallen, in Sickerriegolen, sind die Einschränkungen bei den Dachdeckungen gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 zu berücksichtigen.
18. Die Längsdrainagen zur Entwässerung des Bahnkörpers im Übergangsbereich der Freien Strecke Schaftebau zur Übergangsplatte Langkampfen sind gegen Grundwasserzutritte abzudichten, sofern die Drainagen nicht nachweislich über dem Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommen.
19. In den Bereichen, in denen Betonbauwerke unter das Grundwasserniveau einbinden, sind ergänzende, objektsbezogene Grundwasserproben zu entnehmen und im Hinblick auf Betonangriff zu untersuchen. Die technische Detailplanung der betroffenen Bauwerke ist auf die daraus resultierenden Analyseergebnisse abzustimmen.
20. Die Filterschichten, die unterhalb der langgestreckten, in offener Bauweise hergestellten Tunnel- und Wannensbauwerke angeordnet werden, sind in Abhängigkeit des maximal möglichen Grundwasserdurchsatzes im Ist-Zustand zur Fassung der Wässer auf der Grundwasseranstromseite sowie zu deren Verteilung grundwasserabstromig seitlich hochzuziehen. Hierfür sind für die geplanten Baugrubensicherungsmaßnahmen (Umschließungen mittels Spund- oder Bohrpfahlwänden) detaillierte, baupraktisch umsetzbare und wirksame Konzepte auszuarbeiten und der UVP-Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die unterhalb und seitlich der Bauwerke angeordneten Systeme zur Grundwasserkommunikation sind zur Vermeidung einer längsdrainagierenden Wirkung in regelmäßigen Abständen von maximal ca. 100 m durch Dichtschotte zu unterbrechen.
21. Für die geplante Einleitung der Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment sowie jener aus dem Teilbereich der Deponie Niederbreitenbach, in dem Material mit erhöhter Hintergrundbelastung gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert wird, in den Nasenbach ist für die Bau- und Betriebsphase nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) idgF nicht überschritten und die Umweltqualitätsnormen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) idgF eingehalten werden.
22. Für die Baustelleneinrichtungsfläche Liesfeld ist ein Konzept auszuarbeiten, wie einerseits die geplanten Brauchwassermengen gewonnen werden und andererseits umliegende Grundwassernutzungen nicht unzulässig beeinflusst oder zur Abdeckung des

bewilligten Wasserbedarfs zuverlässig mit Ersatzwasser versorgt werden können, und der UVP-Behörde zur Abstimmung vorzulegen.

23. Mit Ausnahme der Altablagerung "Müllner Lacke" - diesfalls sieht das Einreichprojekt konkrete Reduktionsmaßnahmen vor - ist das Gefährdungspotential von Altstandorten und Altablagerungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen unmittelbar berührt oder gequert werden bzw. von baubedingten Grundwasserabsenkungen oder -aufhöhungen indirekt erfasst werden, vor Baubeginn durch ergänzende Erhebungen und erforderlichenfalls Erkundungen weiter abzuklären. In Abhängigkeit der daraus resultierenden Ergebnisse sind im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine Sanierung bzw. Sicherung betroffener Bereiche, festzulegen, um eine Mobilisierung bzw. Verfrachtung von Schadstoffen durch die Baumaßnahmen zu vermeiden.

Maßnahmen in der Bauphase

24. Es ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 einzusetzen. Diese hat u.a. die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle zu überwachen.
25. Die im Zuge der Baumaßnahmen angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind fachgerecht zu dokumentieren.
26. Wässer aus Grundwasserhaltungen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Altstandorten und Altablagerungen sind vor einer allfälligen Einleitung bzw. Versickerung nach Maßgabe der möglichen Belastung einer gezielten Behandlung nach dem Stand der Technik zu unterziehen.
27. Abwässer mit häuslicher Zusammensetzung, die im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen bzw. im Baufeld anfallen, sind gesondert zu sammeln und einer kommunalen Kläranlage zuzuführen bzw. anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.
28. Unter Berücksichtigung der bereichsweise sensiblen hydrogeologischen Randbedingungen (Grundwasserströmungs- und -gefällsverhältnisse, Nutzungssituation etc.) sind die Längen der Bauabschnitte mit wasserundurchlässigen Baugrubenumschließungen im Bereich der Wannens- und Tunnelbauwerke sowie die Restwasserzutrittsmengen innerhalb eines Umschließungsabschnitts zur Limitierung der Auswirkungen auf den quantitativen Grundwasserhaushalt - in Analogie zu den Nebenbestimmungen des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 - gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle zu begrenzen.

Tabelle HD 1: Begrenzung Abschnittslängen Baugrubenumschließungen und Restwassermengen

Bauwerk	Maximale Abschnittslänge ca. m	Maximale Restwassermenge ca. l/s
Wanne Langkampfen	400	25
Offene Bauweise Langkampfener Tunnel	400	35
Wanne Niederbreitenbach	400	20
Offene Bauweise Angerbergtunnel Ost	400	30
Offene Bauweise Angerbergtunnel West	300	30
Wanne Kundl	400	20

29. Entlang der bereits fertig gestellten Abschnitte der Wannens und Tunnel in Offener Bauweise dürfen die Anstau- und Sunkeffekte in einer Entfernung von ca. 50 m zu den Bauwerken ca. 0,1 m nicht überschreiten. Hierfür sind im erforderlichen Ausmaß Grundwasserkommunikationsmaßnahmen (gemäß Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen) vorzusehen.
30. Innerhalb der mittels Querschotten abgegrenzten Baugrubenabschnitte, in denen das Grundwasser bei den langgestreckten, in offener Bauweise hergestellten Tunnel- und Wannensbauwerken im Schutze von wasserundurchlässigen Baugrubenumschließungen abgesenkt bzw. gelenzt werden soll, sind die Restwassermengen je Kompartiment in Abhängigkeit dessen Länge - unter Zugrundelegung der maximal zulässigen Wassermengen gemäß Tabelle HD 1 – anteilmäßig zu begrenzen.
31. Innerhalb der Bauabschnitte Offene Bauweise Langkampfen, Offene Bauweise Angerbertunnel Ost und Offene Bauweise Kundl dürfen nicht mehr als zwei Baugrubenabschnitte gleichzeitig mit der jeweiligen, maximal zulässigen Abschnittslänge umschlossen werden. Zwischen diesen Umschließungen muss ein Abschnitt in der jeweiligen, maximalen Abschnittslänge im ursprünglichen Zustand verbleiben oder mit funktionstüchtigen Grundwasserkommunikationsmaßnahmen fertiggestellt sein.

32. Bei der Wanne Niederbreitenbach ist der Abschnitt mit Unterwasserbetonsohle in den Innschottern gemäß Gebirgsart GA1 soweit zu verlängern, dass im Zuge der Bauherstellung in den verbleibenden Bereichen ohne Abdichtung der Baugrubensohle keine Grundwasserabsenkungen unter mittlere Spiegellagen erforderlich werden.
33. Grundwasser, das der Baustelleneinrichtungsfläche Schachtkopfgebäude Lüftungsschacht Rettungstunnel hangseitig zutritt, ist mit geeigneten Maßnahmen (Drainage etc.) zu fassen und schadlos abzuleiten.
34. Bei den Löschwasserbehältern, bei denen im Zuge der Herstellung eine Absenkung des Grundwasserniveaus über den derzeitigen Schwankungsrahmen hinaus notwendig ist, sind wasserundurchlässige Baugrubenumschließungen vorzusehen.
35. Die bei den zyklischen Tunnelvortrieben anfallenden Wässer sind ordnungsgemäß zu fassen und schadlos abzuleiten.
36. Zur Verminderung der Aufstockung der Stickstoffbelastung von Ausbruchmaterialien und Tunnelwässern sind bei den zyklischen Tunnelvortrieben schwadenarme Emulsionssprengstoffe mit einer möglichst vollständigen Umsetzung von Ammonium und einer geringen Freisetzung von Nitrit einzusetzen. Dabei sind die Kontaktzeiten von Ausbruchmaterialien und Wasserzutritten mit den Sprengstoffschwaden durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu minimieren.
37. Bei den Tunnelvortrieben in den Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation sind an der Ortbrust vor jedem Abschlag bzw. Hub Messungen der Methangaskonzentration vorzunehmen. Im Anlassfall ist eine Verdünnung der Gaskonzentration im erforderlichen Ausmaß durch eine entsprechend intensivierte Bewetterung vorzunehmen.
38. Baudrainagen im Bereich der zyklischen Tunnelvortriebe sind - zur Vermeidung einer längsdrainagierenden Wirkung - in regelmäßigen Abständen mit einer wasserundurchlässigen Bettung zu versehen und nach Baufertigstellung zu verpressen.
39. Zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten sind bei der Gewässer- schutzanlage zur Behandlung der Wässer aus den zyklischen Tunnelvortrieben - neben einer Absetz-, Neutralisations- und Ölabscheiderfunktion – im Bedarfsfall zusätzliche, geeignete Maßnahmen zur Behandlung bzw. Reduktion betroffener Stofffrachten (z.B. Stickstoffparameter) vorzusehen.
40. Wasserzutritte aus Bereichen der zyklischen Tunnelvortriebe, in denen Injektionsmittel auf organischer Basis zum Einsatz gebracht werden, sind nach Möglichkeit getrennt von den übrigen Zutritten zu fassen und jedenfalls bei Überschreiten zulässiger Emissionsgrenzwerte einer zusätzlichen Behandlung (z.B. mit Aktivkohlefiltern) zu unterziehen.
41. Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind in den Bereichen mit einer Lagerung bzw. Manipulation von wassergefährdenden Stoffen gegen den Untergrund abzudichten und die darauf anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu entwässern.

42. Bei einer allfälligen, temporären Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzwasserversorgungen vorzusehen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

Maßnahmen in der Betriebsphase

43. Die Maßnahmen zur Grundwasserkommunikation entlang der Wannens und Tunnel in offener Bauweise (siehe Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen) sind so auszubilden, dass die verbleibenden Anstau- und Sunkeffekte in einer Entfernung von ca. 50 m zu den Bauwerken ein maximales Ausmaß von ca. 0,1 m annehmen.
44. Die Drainagewässer aus den druckwasserentlasteten Tunnelabschnitten sind vor deren Einleitung in den Inn, falls zur Einhaltung von Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerten erforderlich, in einer entsprechend ausgelegten Gewässerschutzanlage zu reinigen.
45. Grundwasser, das dem Wendeplatz beim Schachtkopfgebäude Lüftungsschacht Rettungstunnel hangseitig zutritt, ist mit geeigneten Maßnahmen (Drainage etc.) zu fassen und schadlos abzuleiten.
46. Bei einer Beeinflussung der Entzugsleistung der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) bei ca. NBS-km 16,68 durch die Tunnelbaumaßnahmen ist ein adäquater Ersatz zu schaffen bzw. sind Mehraufwände zu entschädigen.
47. Wenngleich nicht zu erwarten, sind bei einer allfälligen, andauernden Beeinflussung von bestehenden Grundwassernutzungen durch die Baumaßnahmen erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen bzw. Mehraufwände zu entschädigen.

5. aus dem Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

1. Vor der Herstellung der geplanten bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sind darüber Ausführungspläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung, eventuell mit erforderlichen Berechnungen, der UVP- Behörde vorzulegen. Diese haben insbesondere die Situierung der auf der jeweiligen Fläche vorgesehenen Anlagenteile, die geplanten Flächen für Zwischenlagerung von Baustoffen, diversen Bauhilfsstoffen und wassergefährdenden Stoffen, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Oberflächenentwässerung sowie Maßnahmen bei Störfällen zu enthalten. Mit der Herstellung der Baustelleneinrichtung darf erst nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Unterlagen durch die UVP-Behörde begonnen werden.
2. Vor der Herstellung von Gewässerschutzanlagen sind darüber Ausführungspläne samt einer schlüssigen technischen Beschreibung und Dimensionierung der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG vorzulegen.
Sämtliche Anlagenteile einer Gewässerschutzanlage, die bei Versagen bei der Durchführung von erforderlichen Wartungsarbeiten oder bei der Durchführung von sonstigen betrieblich notwendigen Arbeiten (zB Räumung von Becken) die Leistungsfähigkeit der Gewässerschutzanlage negativ beeinträchtigen, sind redundant (zwei oder mehrfach) auszuführen und zu betreiben.
Die Versickerung des Ablaufes von Gewässerschutzanlagen ist unzulässig. Dieser ist in dafür geeignete Vorfluter einzuleiten.

3. In der Bauphase ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht nach §120 WRG 1959, insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung des Grundwasserbeweissicherungsprogrammes samt Erstellung eines Vorschlages für die erforderliche Ausweitung dieses Grundwasserbeweissicherungsprogrammes im Anlassfall, für die Kontrolle der beantragten Konsense und für die Kontrolle der Bescheidaufgaben zu bestellen.

6. aus dem Fachbereich Wasserbau

1. Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften (Richtlinien) zu errichten. Die diesbezügliche Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht ist dem Kollaudierungsoperat beizulegen.
2. Vor Beginn der Arbeiten sind die jeweiligen Grundeigentümer, Wasserberechtigten, Einbautenträger (TIWAG, Gas, Strom, Wasser, Kanal etc.) schriftlich nachweislich zu verständigen.
3. Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Abfluss der Oberflächengewässer unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer, insbesondere bei auftretenden Hochwässern und unter Berücksichtigung des Kraftwerksbetriebes, sichergestellt ist.
4. Sofern für die Betriebsphase noch nicht sichergestellt werden kann, dass das Hochwasserschutzprojekt entsprechend der Planungsgrundlage verwirklicht ist, hat die Vorhabenswerberin sicherzustellen, dass die vom Hochwasser HQ₁₀₀ potentiell betroffenen Bauwerke und Anlagenteile (z.B. Notausgänge und deren Vorplätze, Zufahrten etc.) auf die aktuellen HQ₁₀₀ –Wasserspiegelkoten angepasst, und die dadurch verdrängten Volumina sowie Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in geeigneter Weise kompensiert werden. Die entsprechenden Nachweise sind zumindest 6 Monate vor Beginn der Errichtung der entsprechenden Bauwerke und Anlagenteile der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Beurteilung zu übermitteln.
5. Die geplante temporäre Rohrbrücke über den Inn im Bereich Wörgl West ist unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Einheitlichen Anwendung und Interpretation des Freibord-Begriffes im Richtlinienwerk der Bundeswasserbauverwaltung (BMLFUW 2016) jedoch mit einem Mindestfreibord von 1,0 m zum Bemessungswasserspiegel HQ₁₀₀ auszulegen. Die Ausformung und Lage der Widerlager samt Anschluss ist hydraulisch optimiert im Zuge der Detailplanung festzulegen, wobei vor Errichtung der Widerlager ein hydraulischer Nachweis zu erbringen ist, dass die Errichtung und der Betrieb keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Inn hat. Der Nachweis ist zumindest 6 Monate vor Baubeginn der UVP-Behörde zu übermitteln.
6. Für die geplante Radwegbrücke am Gießenbach (Flkm 3,37) samt Anbindung im potentiellen Hochwasserabflussbereich des Gießenbaches sind im Zuge der Ausführungsplanung, jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, eine entsprechende Hochwasserbemessung zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses HQ₁₀₀ samt Berücksichtigung von 0,5m Freibord sowie der Nachweis, dass negativen Auswirkungen

auf Dritte ausgeschlossen werden können, vorzulegen. Die entsprechenden hydrologischen Erwartungswerte als Bemessungsgrundlage sind vom hydrografischen Dienst Tirol zu plausibilisieren. Der Nachweis ist zumindest 6 Monate vor Baubeginn der UVP-Behörde zu übermitteln.

7. Sofern sich aus der Detailplanung Maßnahmen ergeben sollten, die potentiell Auswirkungen auf die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts „Unteres Unterinntal“ haben, so sind diese mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Die Detailplanungen sowie Umsetzungszeitpläne im geplanten Anlagenbereich des Hochwasserschutzprojektes sind laufend, jedenfalls 6 Monate vor Baubeginn, dem Wasserverband „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ im Wege der wasserrechtlichen Bauaufsicht bekanntzugeben. Sollten sich durch die Detailplanungen Änderungen ergeben, die allenfalls genehmigungspflichtig sein könnten, so sind diese, nach Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht, bei der UVP-Behörde zu beantragen.
8. Adaptionen für die Bauphase und für die Betriebsphase im Hochwasserabflussbereich HQ₁₀₀, welche potentiell Auswirkungen auf die Retention bzw. den Hochwasserabfluss haben, sind samt fachlicher Beurteilung zumindest 6 Monate vor Baubeginn der wasserrechtlichen Bauaufsicht bekanntzugeben und mit dieser abzustimmen. Sollten sich Änderungen ergeben, die allenfalls genehmigungspflichtig sein könnten, so sind diese, nach Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht, bei der UVP-Behörde zu beantragen.
9. Für die baubegleitende fachliche Betreuung ist der UVP-Behörde rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bauaufsicht im Sinne von § 120 WRG 1959 namhaft zu machen. Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die Überwachung und Dokumentation der fach- und vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauarbeiten im Hochwassereinflussbereich und der Einhaltung der wasserbautechnischen Nebenbestimmungen und Auflagen.
10. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und ein Baubuch zu führen, in dem alle maßgebenden Sachverhalte und Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden. Die Unterlagen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
11. Es ist durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen während der Bauphase sicherzustellen, dass bei drohendem Hochwasser sämtliche gefährdete Personen, Maschinen und Materialien rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle provisorischen Einbauten und Baureste aus dem Gewässerbett und den Uferzonen sowie Überflutungsbereichen der Gewässer zu entfernen.
13. Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Schlussvermessung durchzuführen, bei der jedenfalls alle aus wasserbautechnischer Sicht relevanten Strukturen bis HQ₅₀₀₀ zu erfassen sind. Die Schlussvermessung ist dem Kollaudierungsoperat beizulegen. Festgestellte Differenzen zum bewilligten Projekt sind in einem separaten Bericht anzuführen.

7. aus dem Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung (WL)

a. Fachbereich Lawine

Bauphase

1. Die Anlagen sind projektgemäß und fachgerecht nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Bau- und Werkstoffe und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Normen (insb. ONR 24800f) sowie unter fachkundiger Baubegleitung auszuführen.
2. Die lawinenfachliche Begleitung hat unter Berücksichtigung und erforderlichenfalls in Abstimmung mit überschneidenden Fachbereichen (Forst, Ökologie, Geotechnik, etc.), in Abhängigkeit der laufenden und endgültigen Böschungsausgestaltung sowie der laufenden und endgültig vorgesehenen Bepflanzung an den Steilböschungen die erforderlichenfalls ergänzenden Maßnahmen Verpflockung (Rasterabstand, Rammtiefe und Länge außerhalb des Bodens) festzulegen.
3. Sollten sich im Zuge der Bauausführung Änderungen in der Form ergeben, dass dabei Geländebereiche mit einer möglichen Entwicklung von Schneerutschen entstehen, so sind entsprechende Maßnahmen mit der lawinenfachlichen Begleitung unter Berücksichtigung relevanter Fachbereiche abzustimmen.

Betriebsphase

4. Die Anlagen sind von der Konsenswerberin in ständig einwandfreiem Betriebs- und Funktionszustand zu halten. Hinsichtlich des Betriebes, der Überwachung und Instandhaltung der Schutzbauten wird auf die ONR 24800f verwiesen.
5. Der Fertigstellungsmeldung ist ein entsprechendes Ausführungsoperat beizulegen, aus welchem die Einhaltung bzw. die projektgemäße Umsetzung hervorgeht.

b. Fachbereich Wildbach

Bauphase

6. Die Anlagen sind projektgemäß und fachgerecht nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Bau- und Werkstoffe und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Normen (insb. ONR 24800f) sowie unter fachkundiger Baubegleitung auszuführen.
7. Die wildbachfachliche Begleitung hat unter Berücksichtigung und erforderlichenfalls in Abstimmung mit überschneidenden Fachbereichen (Ökologie, Deponietechnik, Geotechnik, etc.) und in Abhängigkeit der laufenden und endgültigen Böschungsausgestaltung die Lage und Anordnung der Schutzbauwerke festzulegen und erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen festzulegen.
8. Die geplante Vorgrundsicherung ist auf 5 m zu verlängern, wobei der vordere Anschlussbereich ca. 1 m abtauchend auszubilden ist.

9. Die geplante Vorgrundsicherung ist in deren Breite mind. bis zur Oberkante Abflusssektion zu führen.
10. Für die Vorgrundsicherung Grobwurf sind Steine mind. entsprechend der Klasse HMB 300/1000 zu verwenden.
11. Die seitlichen Flügel sind mit einem Anzug von mind. 10 % auszuführen.
12. Eine nicht projektgegenständliche Lagerung von Aushub- und / oder Baumaterial im Hochwasserabflussbereich ist nicht zulässig.
13. Die Baumaßnahmen sind abschnittsbezogen in einem Zug umzusetzen. Während des Baubetriebes ist durch geeignete Maßnahmen (Bauwasserhaltung) sicher zu stellen, dass durch den Baubetrieb der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Betriebsphase

14. Die Anlagen sind von der Konsenswerberin in ständig einwandfreiem Betriebs- und Funktionszustand zu halten. Hinsichtlich des Betriebes, der Überwachung und Instandhaltung der Schutzbauten wird auf die ONR 24800f verwiesen.
15. Der Fertigstellungsmeldung ist ein entsprechendes Ausführungsoperat beizulegen, aus welchem die Einhaltung bzw. die projektgemäße Umsetzung hervorgeht.

8. aus dem Fachbereich Luft und Klima

Bauphase

1. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulagern, Materialaufbereitungen, Asphalt- und Betonmischanlagen und dergleichen ist nur in dem im Einreichprojekt konkret ausgewiesenen Umfang und auf den im Einreichprojekt (Baukonzept) ausgewiesenen Flächen zulässig. Andernfalls ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainer nicht überschritten werden. Für zusätzliche Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von nicht mehr als 4.000 m² und einer Kubatur von maximal 10.000 m³ ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.
2. Bei Materialaufbereitungen und –umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen.
3. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

4. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
5. Lagerstätten mit Schüttgütern sind entweder erdfeucht zu halten oder abzudecken.
6. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
7. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht zu halten oder abzudecken.
8. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben, wenn sie weniger als 200 m von Wohnanrainern entfernt sind, ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen (Asphalt) zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind (Nassreinigung).
Der Zustand der Fahrbahndecken ist täglich zu kontrollieren und in einem Bautagebuch zu vermerken, welches der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in wöchentlichen Abständen vorzulegen ist.
9. Alle nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen, die sich in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohnanrainern, Arbeitsstätten und Erholungsgebieten befinden, sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Baubetriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wenn
 - a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
 - c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).
10. Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Baustraßen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest $1 \text{ l/m}^2 \cdot \text{h}$ anzusetzen.
11. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m^2 in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden. (*Anmerkung:* CMA in der Frostperiode entspricht dem Stand der Technik - siehe "Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen" (2013) des BMWFJ)
12. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu verhindern (Reifenwaschanlagen mit ausreichenden

Abtropfstrecken (mindestens 100 m Länge) bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich).

13. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu kontrollieren.
14. Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat bei einer Nennleistung > 37 kW mindestens Stufe IIIB nach EU-RL 97/68/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU) zu entsprechen. In den Baufeldern 17 und 22 eingesetzte selbstfahrende Baumaschinen müssen den Emissionsstandard der Stufe IV erfüllen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht nachzuweisen. Bei kleineren Arbeitsgeräten sind Elektromotoren zu bevorzugen. Dies ist mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
15. Abgeschlossene Schüttungen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen.
16. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei dürfen die im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima zur Immissionsberechnung herangezogenen LKW-Fahrten nicht überschritten werden, wobei auch die Fahrten zur Befeuchtung von Baustraßen und Manipulationsflächen zu berücksichtigen sind.
17. Bei Sprengungen darf der Anteil gelatinöser Sprengstoffe an den verwendeten Sprengmitteln max. 20% betragen.
18. In jenen Bereichen der Baustelleneinrichtungsfläche Angath sowie des Baufeldes 22 (Langkampfen), die einen Mindestabstand von 50 m zu Wohnanrainern unterschreiten, sind zum Schutz vor Feinstaubimmissionen und Staubniederschlag vor Beginn der Hauptbaumaßnahmen Abschirmmaßnahmen in Form von fugendichten Holzverschaltungen mit einer Höhe von 4 m über GOK zu errichten und für die Dauer der Hauptbaumaßnahmen zu erhalten. Die Baufeldfreimachung (z.B. Abschub Humus) und die Rückbaumaßnahmen (z.B. Rückbau Schutzwand, Humusauftrag) fallen dabei nicht unter die Hauptbaumaßnahmen.

9. aus dem Fachbereich Agrarwesen und Boden

1. Bei vorübergehend beanspruchten Agrarflächen hat der Umgang mit Böden während der Bauzeit und deren Rekultivierung nach Baufertigstellung gemäß ÖNORM L1211 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erfolgen.

Betriebsphase

2. **Allgemein:** „Die in der Betriebsphase außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen sowie die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Be-

standsdauer der Anlagen jeweils in einem Pflegezustand zu halten, dass die Etablierung und Ausbreitung von invasiven Neophyten verhindert wird.“

3. **Zu Hetzenauer Josef:** „Falls die ökologische Ausgleichsfläche öPF1 auf Gst.Nr. 480/6 KG Langkampfen zur Umsetzung kommt, ist diese so anzulegen, dass im südlichen Bereich entlang der Grundgrenze zu Gst.Nr. 480/4 ein ausreichend breiter Streifen als Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen frei bleibt.“
4. **Zu Feuersinger Johann:** „Falls die ökologische Ausgleichsfläche öPF1 auf Gst.Nr. 430 KG Langkampfen zur Umsetzung kommt, ist diese so anzulegen, dass die Weiderinder weiterhin Ausgang zur bestehenden Viehtränke haben.“
5. **Zu Erzdiözese Salzburg und anderen betroffenen Eigentümern im Bereich „Eingangl“ KG Langkampfen:** „Für die nach Beanspruchung für ökologische Ausgleichsflächen im Bereich „Eingangl“ verbleibenden Restflächen im Nordwesten und Norden ist eine Zufahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sicherzustellen.“

10. aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft und Deponie

Allgemein

1. Die Ausführungsplanungen und die planerische Umsetzung der Nebenbestimmungen (zwingend notwendigen Auflagen) sind – insbesondere zur Ermöglichung der interdisziplinären Bewertung der Ausführungsplanung - der UVP-Behörde und dem zu bestellenden Deponieaufsichtsorgan vorzulegen.
2. Zur Reduktion der Schnittstellen zwischen dem Deponieaufsichtsorgan, der die subjektiven Abfälle des Projektes beurteilenden Inspektionsstelle und den ausführenden Firmen im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht ist ein Abfallmanagement zu installieren. Dieses Abfallmanagement hat eine Fachperson zu leiten, die über umfassende Kenntnisse der Prozesse des AWG und der DVO 2008, insbesondere des Kapitels 1.5 des Anhangs 4, verfügt und die der Behörde berichtet.

Bodenaushub- und Baurestmassenkompartiment

Allgemein

1. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 der DVO 2008 zu betreiben.
3. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen (§ 2 AWG 2002) eingesetzt werden.
4. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine

Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln. Sofern die Deponiebasis bzw. die geologische Barriere (auch im Bereich vom Sickerwasserbecken) auf einer Aufhöhungsschüttung des vorangegangenen Abbaues (Schotteraufbereitung) aufgebaut wird, ist die behördliche Abnahme durch die Wasserrechtsbehörde des vorangegangenen Abbaues sowie der erforderlichen/durchgeführten Wiederaufhöhung im jeweiligen Abschnitt zusätzliche Voraussetzung.

5. Das gesamte Deponiegelände ist gemäß § 33 Abs. 4 DVO 2008 mit einer 2 m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt, hat dieser zumindest eine Höhe von 2 m aufzuweisen und muss umfahrungssicher an die Absperrung im Einfahrtbereich anschließen.
6. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Soweit relevant, jedenfalls jedoch mit dem letzten Deponieabschnitt, sind auch die tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment/Deponie bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.
7. Anforderungen an Materialuntersuchungen am Einbauort des Materials für die künstliche Barriere, die mineralischen Dichtungen, des Drainagematerials, des Rekultivierungsmaterials, Herstellung der Versickerungseinrichtung und sonstige Untersuchungen: Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - 7.1. Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126/ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 und Kap. 1.8. Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu beachten sind. Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 2.500 t (bei Verdacht einer Kontamination pro 500 t) durchzuführen.
 - 7.2. Für die Probenahme sind repräsentativ verteilte Aufschlüsse gemäß ÖNORM S 2126/ÖNORM S 2127 herzustellen.
 - 7.3. Aufschlüsse in einem Ablagerungskörper sind über die gesamte untersuchungsrelevante Höhe der Schüttung bzw. bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der zu untersuchenden Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
 - 7.4. Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze, Fotodokumentation).

- 7.5. Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwan-
kungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Si-
cherheitsabstandes von 1 m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und
Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich. Für den
Seite Horizont unter HGW 100+1 m ist die Qualität A2-G (insbesondere bei dem
Deponiestandort Langkampfen), für den Horizont darüber die Qualität A2 gem.
BAWP 2023 nachzuweisen.
- 7.6. Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des
Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 heranzuziehen.
- 7.7. Für Material, das auf eine Deponie verführt bzw. auf die ggst. Deponie
umgelagert werden soll, ist eine Vollanalyse gem. Kap. 4 Anhang 4 Teil 1 DVO
2008 durchzuführen.
- 7.8. Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Teilmengen
sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit
Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen (Untersuchung aller Teilmeng-
en auf grenzwertrelevante Parameter).
- 7.9. Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung
der Produkte in die Nahrungskette: Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht - bzw.
im Bereich des Baurestmassenkompartimentes die gesamte aufgebrauchte Rekulti-
vierungsschicht (wenn unter 1,2 m mächtig) - muss der Klasse A1 gemäß BAWP
2023 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und
Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach
dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil). Die geforderte Mächtigkeit von 1,2 m
ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2023 sieht hinsichtlich der Bodenre-
kultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung
eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachge-
rechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor.
- 7.10. Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungs-
nachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten
Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen,
Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf ei-
nem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme
zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1
DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- 7.11. Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbau-
stoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung
des standorteigenen Bodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem
bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Ein-
baubestätigungen vorzulegen.
- 7.12. Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurtei-
lungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung (Beprobung vor dem
Aushub) oder für Recycling-Baustoffe eine Konformitätserklärung gemäß § 15 RBV

vor, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß § 2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann der Beurteilungsmaßstab auf maximal 7.500 t erstreckt werden.

Herstellung allgemein

8. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen. Humus und Oberboden ist fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform (gemäß ÖNOM L 1211) zwischenzulagern.
9. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbaub- oder Verfüllzonen) an 8-10 gleichmäßig verteilten Stellen standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
10. Über zu viel eingebrachtes oder nicht geeignetes Aufhöhungsmaterial, welches für die projektgemäße Herstellung der Deponiebasis wieder entfernt wird, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und Verwertungs-/Entsorgungsnachweise vorzulegen. Auf die Vorgaben der DVO 2008 bzw. des BAWPL 2023 betreffend die erforderliche grundlegende Charakterisierung wird hingewiesen.
Anmerkung: Beurteilungsnachweise können entfallen für Material, welches unzweifelhaft als grubeneigenes Material (natürlicher Abraum, Schlämmkorn) angesprochen wird und wenn dieses Material im verfahrensgegenständlichen Projektgebiet verwertet bzw. deponiert wird.

Einrichtung der Deponie

11. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
12. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden. Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die Abstellfläche (gleichzeitig Betankungsplatz) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden. Für ortsfeste oder semi-mobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.
13. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

14. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel unmittelbar im Deponiebereich vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
15. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieses ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre, zu tauschen. Über diesbezüglichen Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
16. Die Zu-/Abfahrt ist durch ein absperrbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu-/Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
17. Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie allfällige temporäre Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten müssen auf einem Niveau von mind. 1,0 m über HGW liegen. Diese Fahrstrecken sind zudem arbeitstäglich von verschlepptem Deponiematerial zu reinigen und ist das Material in die jeweiligen Deponiekompartimente zurückzuführen.
18. Für Betriebsfälle, bei denen eine gemeinsame Einfahrt in das Gesamtareal besteht, sind die Zufahrten zu den einzelnen Deponiekompartimenten innerhalb des Gesamtareals so zu gestalten, dass die Einfahrten zu den jeweiligen Kompartimenten getrennt absperrbar sind. Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiert Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten. Das Zufahren zum Baurestmassenkompartiment über das Bodenaushubkompartiment bzw. auch umgekehrt ist nicht zulässig.
19. Die Zufahrt zu dem/den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) deutlich sichtbar und witterungsbeständig zu kennzeichnen.
20. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen außerhalb des gedichteten Bereiches mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gemäß Anhang 2 RBV 2015 eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gemäß Auflage 7 zu erbringen.
21. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagebereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

Betrieb und Kontrolle

22. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
23. Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht einer entsprechend geschulten und informierten Person durchzuführen. Für den Leiter der Eingangskontrolle bzw. dessen Stellvertreter gilt während der Betriebszeiten Anwesenheitspflicht bei der Abfallannahme.
24. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischenzulagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10 m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
25. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen. Es sind zusätzlich die Vorgaben des Sachverständigen für Geotechnik zu beachten.
26. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der Grundlegenden Charakterisierung (§ 13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.
27. Staubbörmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.
28. Zur Staubfreihaltung außerhalb des gedichteten Deponiebereiches darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Deponiesickerwasser) verwendet werden. Dies trifft insbesondere für Befeuchtungsmaßnahmen im Bereich des Bodenaushubkompartiments und für Fahrtrassen außerhalb der Dichtfläche oder auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche zu.
29. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß § 39 DVO 2008 ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

29.1.1. Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal
- Kontrolle der Reifenreinigungseinrichtungen

29.1.1.1. Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment:

- Kontrolle des Füllstandes des Sickerwassersammelbeckens
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem

29.1.2. Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

29.1.2.1. Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment:

- Kontrolle der Umschließung der offenen Sickerwasserbecken
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens

29.1.3. Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

29.1.3.1. Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment:

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)

29.1.4. Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers

29.1.4.1. Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment:

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen (Sickerwasserdrainageleitungen und Sickerwassersammelkanäle; davon zumindest 1x jährlich mit Hochdruckreinigung); bei Nachweis mittels Kamerabefahrung, dass es keine Ablagerungen gibt, kann die Hochdruckreinigung entfallen.

29.1.5. Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung / Erdwälle
- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang)

29.1.5.1. Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment:

- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis durch hydrostatische Höhenvermessung oder gleichwertige Vermessung in Bereichen mit mehr als 6 m Schütthöhe
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -sammelkanäle sowie der Schächte - Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; in die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die auf die Deponie rückgeführte bzw. einer externen Entsorgung zugeführten Menge sowie die Verdunstung mit einzubeziehen.

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

29.2. Nachsorgephase

29.2.1. Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem

29.2.2. monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem
- Kontrolle der Umschließung des offenen Sickerwasserbeckens

29.2.3. Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände (max. jedoch 1/2-jährlich) ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

29.2.4. halbjährliche Überwachungen:

Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage I.4.4.90;)
- Zusammensetzung des Grundwassers Eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage I.4.4.43;

29.2.5. jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang; vgl. Auflage I.4.4.43) Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)

- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis des Baurestmassenkompartmentes durch hydrostatische Höhenvermessung oder gleichwertige Vermessung. (Ergeben die Messungen, dass größere Zeitabstände bzw. der gänzliche Entfall fachlich vertretbar ist, so kann eine entsprechende Anpassung erfolgen.)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung - Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Wartung und Kontrolle der Versickerungshumusmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -sammelkanäle sowie der Schächte - Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerte Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die auf die Deponie rückgeführte bzw. einer externen Entsorgung zugeführten Menge sowie die Verdunstung mit einzu beziehen.

29.2.6. Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der fertig gestellten Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt je 3.000 m² in den Bodenaushubdeponie bzw. dem Bodenaushubkompartiment und je 1.800 m² im Baurestmassenkompartment zu errichten. Im Bereich des Baurestmassenkompartmentes sind die Höhenfixpunkte mit direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung herzustellen. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen. Die Überprüfung der Maßnahmen ist im Deponieaufsichtsbericht zu dokumentieren. Die zu den oben angeführten Punkten eingeholten Fachgutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

30. Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener meteorologischer Messstationen (z.B. ZAMG) ist für die Erstellung der Wasserbilanz gemäß § 30 Abs 6 zulässig. Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes Baurestmassenkompartment bekannt zu geben. Ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.

31. Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. ihren Organen vorzulegen.

32. Auslöseschwellen: aufbauend auf den Ergebnissen sämtlicher bereits vorhandener Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten in den neu zu errichtenden Sonden ist der Behörde spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen des 1. Deponieabschnittes ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen im Abstand von 5 Jahren fortzuführen und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen. Gemeinsam mit der Vorlage des Berichtes zur Festlegung der Auslöseschwellen ist gemäß § 38 Abs 3 DVO 2008 der Notfallplan vorzulegen.

Versickerungsmulden, Sickerschlitze, Rekultivierung Restflächen

33. Nach Fertigstellung der Oberflächenabdeckung in einem Bauabschnitt im Baurestmassen- oder Bodenaushubkompartiment sind die vorgesehenen Versickerungsmulden projektgemäß herzustellen. Für die eingesetzte, 0,5 m mächtige Rekultivierungsschicht ist bevorzugt ein standorteigener Oberboden heranzuziehen. Für Rekultivierungsmaßnahmen (Humus) mit zugeführtem Material ist diesem gleichwertiges, geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Bundes Abfallwirtschaftsplan 2023 nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind zumindest die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gemäß DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß o.a. Auflagen zu erfolgen.
34. Wird nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht, darf dies – unter der Rekultivierungsschicht – nur in einen natürlich anstehenden Untergrund erfolgen. In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sind Sickerschlitze herzustellen. Das zur Herstellung von Sickerschlitzen eingesetzte Material hat die Qualität A2-G gemäß BAWPL 2023 einzuhalten. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist in diesem Bereich nicht zulässig. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß der o.a. Auflagen zu erfolgen. Verbleibende Rand- und Straßenböschungen sind zu rekultivieren. Es ist dabei eine zumindest 15 cm mächtige Schicht aus humosem Oberboden aufzubringen, ausgenommen bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Für Rekultivierungsmaßnahmen (Humus) mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten.

Spezielle Auflagen Oberflächenabdichtung Müllner Lacke:

35. Mindestens 1 Jahr vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Umweltbundesamt der Republik Österreich das Einvernehmen herzustellen, ob seitens des Umweltbundesamtes ergänzende Vorgaben der Umsetzung fachlich vorgesehen sind.
36. Bis 1 Monat vor Baubeginn ist ein Bauzeitplan zu folgenden Arbeiten vorzulegen:
 - 36.1. Profilierung der gesamten Oberfläche des Altstandortes Müllner Lacke
 - 36.2. Aufbringen der geologischen Barriere
 - 36.3. Die geologische Barriere ist mit Bodenaushubmaterial der Qualität A2 (gemäß BAWPL 2023) in Abhängigkeit von der Bauphase gegen Frosteinwirkung (zumindest 0,8 m mächtig) zu schützen.
 - 36.4. Die Durchführung der Maßnahmen ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Berichtes über durchgeführten Maßnahmen im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Nachweise entsprechend den Bezug habenden Auflagen und Vorgaben der DVO 2008).
37. Die zu errichtende Sickerschicht hat den Anforderungen A2G des BAWP 2023 zu entsprechen.
38. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Arbeiten (insbesondere der Impulsverdichtung) feststellen zu können, ist in den Sonden - im Zustrom und im Abstrom - eine Emissions-/Immissionskontrolle durchzuführen. Die Auflagen des UVG für Grundwasserhydrologie zur Herstellung der Sonden sind zu beachten.
 - 38.1. Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.
 - 38.2. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Altstandortbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
39. Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden und vor Beginn der Bauarbeiten der Oberflächenabdeckung Müllner Lacke in zumindest 5 Messstellen untersuchen zu lassen; die repräsentativen Sonden sind ein halbes Jahr vor Arbeitsbeginn festzulegen. Die Befunde sind unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln und der Behörde gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen zur Oberflächenabdichtung vorzulegen.
40. Das Grundwasser ist weiters gemäß den in Auflage 29 genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß § 2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu

analysieren. Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben:

Parameter (die Parameter leiten sich in diesem Falle nicht von den zu erwartenden subjektiven Abfällen des Projektes, sondern von den erhobenen Schüttmaterialien des Altstandortes ab):

Aussehen, Geruch, Temperatur

** elektrische Leitfähigkeit bei 20°C*

** spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)*

** Abdampfdruckstand*

** pH-Wert*

** Gesamthärte*

** Kaliumpermanganatverbrauch*

** Sauerstoffgehalt*

** Sauerstoffsättigung*

** Sauerstoffzehrung nach 24 h*

** Calcium Kalium Magnesium Natrium Gesamteisen Gesamtangan TOC Chlorid*

** Fluorid*

** Sulfat als SO₄*

** Nitrat als NO₃*

** Nitrit als NO₂*

** Ammonium als NH₄*

** Phosphat als PO₄*

Kohlenwasserstoff - Index

AOX

Phenolindex

LHKW gem. GZÜV, BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA);

PFAS (20 Einzelsubstanzen, BG 0,01 µg/l)

Die mit * versehenen Parameter sind gemäß Auflage 29 halbjährlich (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre bei einzelnen Parametern Überschreitungen der Auslöseschellen bzw. Überschreitungen der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) festgestellt, sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren. Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung beauftragten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

41. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen. Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Probenahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammern, etc.)

spezielle Auflagen Bodenaushubkompartiment bzw. Bodenaushubdeponien

Allgemein

42. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens Anhang 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§ 3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen. Die in den Einreichunterlagen für Bodenaushubdeponien enthaltenen Abfallarten Gleisschotter 31467 und 31411 – 15 (Technisches Schüttmaterial > 5 V% bodenfremde mineralische Bestandteile) sind zur Ablagerung **NICHT** geeignet. So im Zuge des Tunnelvortriebes Bauchemikalien in relevanter Menge eingesetzt werden, so ist in Abhängigkeit von deren Gattung (z.B. Tenside; Acrylate etc.) der Untersuchungsumfang gemäß Anhang 4 der DVO 2008 um diese Parameter zu ergänzen.
43. Werden an der Deponiebasis Sickerschichten zwecks Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser hergestellt, so hat das darüber eingebrachte Bodenaushubmaterial die Grenzwerte der Qualität A2G gemäß BAWPL 2023 einzuhalten.

Deponietechnische Ausstattung

44. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens 1,0 m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche liegt. Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kolaudierungsoperates). Anmerkung: der bemessungsrelevante HGW 100 (mit 100-jährl. Eintrittswahrscheinlichkeit) wird für das Projekt mit 846,8 müA angegeben.

Rekultivierung

45. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach Anhang 3 DVO 2008 eine rund 0,5 m starke Ausgleichsschicht herzustellen. Darüber ist - entsprechend dem vorliegenden Rekultivierungskonzept – eine zumindest 0,5 m starke bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aus dem vor Ort gewonnenen humosen Oberboden aufzubringen. Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten.

46. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht Klasse A1 einhält. Der BAWPL sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor.

47.

Maßnahmen bei Unterbrechung des Schüttbetriebes (z.B. bei technischer Unterbrechung der Vortriebsarbeiten in Tunnelbau)

Bodenaushubkompartiment

48. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.).

49. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes).

50. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände.

51. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens Anhang 4 DVO 2008 der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§ 3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen. So im Zuge des Tunnelvortriebes Bauchemikalien in relevanter Menge eingesetzt werden, so ist in Abhängigkeit von deren Gattung (z.B. Tenside; Acrylate etc.) der Untersuchungsumfang gemäß Anhang 4 der DVO 2008 um diese Parameter zu ergänzen.

52. Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung). Nicht verunreinigte Wässer sind entsprechend dem Einreichprojekt geordnet abzuleiten.

53. Fertig gestellte, aber noch nicht beschüttete Entwässerungsabschnitte, dürfen nur dann an das Sickerwassererfassungssystem angeschlossen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bemessungen zu keiner Überlastung des Sickerwassererfassungssystems führt. Die Ableitung dieser Wässer in den Untergrund ist nur zulässig, wenn als Drainagematerial natürlicher Kies und/oder geeignete Recyclingbaustoffe der Qualität U-A gem. Anhang 2 Recycling-Baustoffverordnung verwendet wurde.

54. Mit jedem Kollaudierungsprotokoll für die Inbetriebnahme weiterer Deponieabschnitte ist nachzuweisen, dass das vorhandene Sickerwasserbeckenvolumen unter Bezugnahme auf die dann offene Fläche ein ausreichendes Fassungsvermögen für das Bemessungsereignis (z.B. 2-tägig 50-jährlicher NS) aufweist.
55. Die Zufahrt zum Sickerwasserbecken und zu den Sickerwassersammel- bzw. Kontrollschächten muss in allen Betriebsphasen und auch in der Nachsorgephase dauerhaft gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Abfahrtsrampen anzulegen.

Untergrundertüchtigung und künstliche Barriere

56. Die „künstliche Barriere“ ist entsprechend § 22 DVO 2008 herzustellen. Die Qualitätssicherung hat gemäß DVO 2008, Anhang 3 zu erfolgen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen.
57. Durch ein baubegleitendes, geotechnisches Qualitätssicherungssystem ist dokumentiert nachzuweisen, dass die in der Berechnung der Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen.

Deponietechnische Ausstattung

58. Die mineralische Dichtung ist entsprechend Anhang 3 DVO 2008 herzustellen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen.
59. Die mineralische Dichtung ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 1 m starken Schicht vollflächig (Sohle und Böschungen) zu schützen. Die Drainageschicht (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden. Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekt- und auflagentgemäß wieder herzustellen.
60. Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die bereits ausgebaute Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der mineralischen Dichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

Sickerwassererfassung und Speicherung

61. Die Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und die darin verlegten Sickerwasserleitungen zu gewährleisten. Die Ausgestaltung der Sickerwasserstränge hat gemäß Anhang 3 der DVO 2008 zu erfolgen. Eine Detaildarstellung der Zuleitung (30 m Abstand der Sickerleitungen) und die Zuleitungsgestaltung des Rohplanums ist in der Ausführungsplanung der Baurestmassendeponie der Behörde vorzulegen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten.

Die Sickerwasserleitungen sind mit gewaschenem Rundkorn 16/32 mm einzuschütten. Für den weiteren Flächenfilter können auch andere nachweislich für diesen Zweck geeignete Materialien, zB. Materialien aus dem Baurestmassenrecycling, herangezogen werden. Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-B gemäß Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit Kontrolluntersuchungen am Einbauort gemäß Auflage 7 zu belegen.

62. Die Sickerwasserdrainagerohre sind über die gesamte Oberfläche gelocht auszuführen. Zum Nachweis, dass die Sickerwasserleitungen den statischen Anforderungen genügen, ist für die zum Einsatz kommenden Rohre eine Rohrstatik vorzulegen.
63. Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.
64. In den Sickerwasserrohren sind bereits in der Bauphase reißfeste und verwitterungsbeständige Ziehleinen (Vorspanndrähte) einzulegen, die geeignet sind, den Kamerawagen für die Kamerabefahrung zu ziehen. Diese Ziehleinen sind an den beiden Enden der Sickerwasserleitungen so zu befestigen, dass ein irrtümliches bzw. böswilliges Ausfädeln hintangehalten wird.
65. Die Rohrdurchführungen durch die Randdämme sind dicht auszugestalten. Unerwollte Kurzschlüsse an den Rohrwandungen sind durch geeignete Maßnahmen, zB. mit aufgeschweißten Rohrflanschen oder PE-HD-Kunststoffplatten, zu unterbinden. Die Drainageschicht ist gegenüber dem Deponieschüttgut mit einem Filtervlies zu schützen.
66. Die Sickerwasserleitungen außerhalb des gedichteten Bereiches sind dicht auszuführen. Die fachgerechte Herstellung der Schweißnähte an den Sickerwasserleitungen ist von einer dafür befugten Fachfirma zu bestätigen.
67. Die Verlegung der Sickerwassersammelkanäle hat entsprechend den im Projekt vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen und nach den Vorgaben der vor Beginn der Arbeiten durchzuführenden Detailbemessung der statischen Erfordernisse für Rohr und Rohrbettung zu erfolgen. Gegebenenfalls sind zusätzlich weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ein geringeres Gefälle als das projektierte Gefälle ist nicht zulässig. Die Überprüfung des Rohrgefälles hat sowohl vor Verlegung (Unterlagsbeton) als auch nach Verlegung der Rohre (ROK) zu erfolgen. Diese Überprüfung ist von einer befugten Fachperson für Vermessungstechnik durchzuführen und sind hierzu geeignete Geräte einzusetzen. Für die Kollaudierung der jeweiligen Baurestmassenabschnitte sind die geforderten Bemessungs- und Ausführungsunterlagen sowie Vermessungspläne vorzulegen. Die exakte Einhaltung des Gefälles ist von einem befugten Vermessungstechniker zu bestätigen. Bei jeder Erweiterung bzw. Verlängerung des Sammelkanales ist insbesondere auch nachzuweisen, dass die Anschlussstellen im projektierten Gefälle hergestellt wurden.

68. Alle Sickerwasserleitungen, die unter Fahrstraßen bzw. befahrenen Wartungsflächen verlegt werden, sind in ausreichend dimensionierten Stahlschutzrohren zu verlegen. Der Nachweis der ausreichenden statischen Dimensionierung ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
69. Das Sickerwasserspeicherbecken/Rückhaltebecken ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens zweilagigen mineralischen Dichtungsschicht (mit einer Dicke der Einzelage von mindestens 23 cm und maximal 27 cm in verdichtetem Zustand) mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einer direkt aufliegenden HDPE–Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 2,5 mm unter Anwendung der Bestimmungen der Anlage 3 der Deponieverordnung 2008 herzustellen. (Nachweise gemäß DVO 2008) Für die mineralische Dichtung darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage zu erfolgen. Die Unterkante der mineralischen Dichtung hat einen Mindestabstand von 0,5 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HHGW) einzuhalten.
70. Vor Inbetriebnahme der Anlagen(teile) sind über die Dichtheit des Sickerwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen, Sickerwassersammelkanäle- und Schächte sowie der Sickerwasserspeicherbecken) Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung des Beckens hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen. Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen. Diese Kontrollen sind jährlich für alle Anlagenteile zu wiederholen.
71. Das Sickerwasserbecken/Rückhaltebecken ist allseits mit einem zumindest 2 m hohen Zaun (oder einem gleichwertigen Fallschutz gemäß Vorgaben Arbeitnehmerschutz) allseits zu umschließen. In dieser Umschließung ist zumindest eine verschließbare Zugangsmöglichkeit einzubauen. Zusätzlich sind die Becken mit einer Ausstiegshilfe zu versehen.
72. Zur Erfassung der Sickerwassermengen ist in dem Sickerwasserbecken eine Pegellatte aufzustellen (Zuweisung Pegelhöhe zu Volumen). Für die laufende Überwachung des Sickerwasserbeckenfüllstands ist zusätzlich für jedes Becken ein automatisches Alarmsystem einzurichten. Die hierzu erforderliche Stromversorgung ist sicher zu stellen.

Deponieeinrichtungen

73. Um die Verschleppung von Deponiegut in ungedichtete Bereiche zu unterbinden, ist unmittelbar vor Ausfahrt aus den in Betrieb befindlichen Baurestmassenabschnitten eine Reifenreinigung (z.B. Rüttelstrecke) einzurichten.

Betrieb und Kontrolle

74. Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) zur Verfügung stehen. Das Überlaufen des Beckens oder der Rückstau von Sickerwasser in den Flächenfilter der Basisentwässerung ist verboten. Ein Rückstau in die Sammelkanäle länger als 2 Tage ist kein zulässiger Betriebszustand.
75. Der Sickerwasserbeckenfüllstand ist laufend (24 Std) über ein automatisches Alarmsystem zu überwachen. Der Ladezustand der hierzu erforderlichen Batterie ist ebenfalls automatisch zu überwachen. Ab einem Wasserstand von 10 cm unter der einmündenden Rohrunterkante sind unverzüglich Maßnahmen zur Entleerung des Beckens zu ergreifen (z.B. bei technischem Gebrechen der Sickerwasserreinigungsanlage). Im Deponiebuch sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Umsetzung dieser Auflage zu führen.
76. Um im Anlassfall (technisches Gebrechen mit notwendiger Absperrung der Ausleitung) rasch und effizient ein Überlaufen des Sickerwasserbeckens/Rückhaltebeckens verhindern zu können, muss spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes des Baurestmassenkompartiments ein Konzept vorliegen, wie das Sickerwasser entsorgt werden soll (z.B. Tankwagenverbringung). Von der für die Übernahme/Einleitung des Sickerwassers vorgesehenen Organisation muss eine Zustimmung/Zusage zur Übernahme/Einleitung vorliegen. Weiters sind die dafür allfällig notwendigen Bewilligungen (Direkt-/Indirekteinleitungen) einzuholen.
77. Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig, zumindest alle 6 Monate, auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen. Die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen. Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.
78. Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens). Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen

Sickerwasser-Untersuchungsparameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur

** Abdampfdruckstand*

** elektrische Leitfähigkeit bei 20C*

** pH-Wert*

** Gesamthärte*

** Karbonathärte*

** Hydrogenkarbonat*

** Säurekapazität Sauerstoffgehalt*

* Sauerstoffzehrung nach 24h Kaliumpermanganatverbrauch

* Bor Calcium Kalium Magnesium Natrium Gesamteisen Gesamtzinn

Chlorid*

Fluorid*

Sulfat als SO₄

* Nitrat als NO₃

* Nitrit als NO₂

* Ammonium als NH₄

* Phosphat als PO₄

Kohlenwasserstoff-Index TOC AOX POX Phenolindex BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und oXylol

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe aller Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die mit * versehenen Parameter sind gemäß Auflage 29 vierteljährlich (in der Betriebs- und Stilllegungsphase)/halbjährlich (in der Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre bei einzelnen Parametern auffällige Werte beobachtet, sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren. Hinweis: Die angegebenen Parameter stellen einen Mindestumfang aus deponietechnischer Sicht dar. Für eine Beurteilung nach der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung hinsichtlich der Direkt-/Indirekteinleitung können darüber hinausgehend weitere Parameter erforderlich sein (Einschätzung des untersuchenden Labors).

78. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist

78.1. eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5 m) herzustellen

78.2. Eine Ausführungsplanung der Behörde vorzulegen, auf welche Weise die einzelnen Kompartimentsabschnitte bautechnisch getrennt werden. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2023 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen.

Rekultivierung Oberfläche Baurestmassenkompartiment

79. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist

79.1. eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,

79.2. eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische Oberflächendichtung (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen.

- 79.3. über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein Flächenfilter in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Zum Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters ein Trennvlies anzuordnen. Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A gemäß Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit Kontrolluntersuchungen am Einbauort gemäß Auflage 7 zu belegen. Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen.
- 79.4. eine dem bewilligten Rekultivierungskonzept entsprechende bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Dazu gilt: Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen. Ist eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Nutzung als Acker) vorgesehen, ist zum Schutz der Drainage- und Dichtungsschicht die Rekultivierungsschicht mind. 1 m mächtig auszuführen. Ist eine Bepflanzung mit Sträuchern vorgesehen, ist zum Schutz der mineralischen Dichtung vor Durchwurzelung die Rekultivierungsschicht mind. 2 m mächtig auszuführen. Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 erfüllt. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gemäß BAWP 2017 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage 7 zu erfolgen. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die Rekultivierungsschicht bis 1,2 m unter der fertigen GOK bzw. bis zum Trennvlies die Klasse A1 gemäß BAWP 2017 einhält. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

80. Die Abgrenzung des Oberflächenbereiches, der mit dem in Auflage 79 beschriebenen Oberflächenaufbau ausgeführt wurde (das ist jener Bereich, der nicht neben dem Bodenaushubkompartiment situiert ist), ist auch dauerhaft sichtbar in der Natur kenntlich zu machen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb dieses Bereiches keine tiefwurzelnden Gehölze wachsen. Dies muss anhand dieser Kennzeichnung jederzeit und ohne eigene Vermessung überprüft werden können.

Maßnahmen bei Unterbrechung des Schüttbetriebs Baurestmassenkompartiment

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes (z.B. technische Gebrechen des Tunnelvortriebes) sind folgende Maßnahmen zu setzen:

81. Absicherung der Deponie (Kontrolle und gegebenenfalls Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.).

82. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes; Abdeckung von Abfällen, die besonders der Windverfrachtung ausgesetzt sind).
83. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände.

Grundwasser abfallchemisch:

84. Der Vorschlag für eine Grundwasserbeweissicherung der Deponiestandorte gemäß den Detailreichungsunterlagen ist präsumtiv allfälliger Änderungen aus dem entsprechenden UVG umzusetzen. Bei Einsatz relevanter Mengen an Bauchemikalien (Detergentien; Acrylate etc.) ist das Parametersetting analog zum Untersuchungsumfang der subjektiven Abfälle des Projektes um diese Parameter zu erweitern.

11. aus dem Fachgebiet Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt); Gewässerökologie; Wald- und Wildökologie

a. Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (inkl. Wald- und Wildökologie):

1. **Komplettierung Biotopkartierung:** All jene Bereiche innerhalb der Bau- und Betriebsumhüllenden, die derzeit von einer Biotopkartierung noch nicht erfasst sind, sind im Freiland nachzuerheben und die Ergebnisse in den Unterlagen zum UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol darzustellen.

2. **Berücksichtigung Auflagen aus dem Bescheid zur Grundsatzgenehmigung:**
Folgende Auflagen aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 sind im Rahmen des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol zu berücksichtigen (Auflagennummern lt. Bescheid zur Grundsatzgenehmigung):

- *19. Kartierung und ggf. Bergung von *Typha minima**
- *26. Adaptierung von Kartierung und Maßnahmenplanung zum Biotoptyp Tuffbach*
- *Beweissicherung Auflage 4, Vegetationskundliches Monitoring*
- *Beweissicherung Auflage 5, Erhaltungskontrolle*

3. **Berücksichtigung einzelner Auflageninhalte aus dem Bescheid zur Grundsatzgenehmigung:**

Folgende Vorgaben aus den Auflagen aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 sind im Rahmen des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol zu berücksichtigen:

- *21. Anpassung Kompensationsmaßnahmen tirolweit geschützter Lebensräume:*
Unter Berücksichtigung eines Kompensationsfaktors von 1,5 sind in Summe 0,215 ha Weidenauwald herzustellen.

- *22. Berücksichtigung von Zerschneidungseffekten bei der Maßnahmen-Detailplanung:* Der zusätzlich erforderliche Bedarf von 0,015 ha im Bereich der Feuchtfläche (ÖKO_PF04) ist zu berücksichtigen.
- *23. Anpassung der Rekultivierungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen in der Bauphase:* Die Initiierung von Kompensationsmaßnahmen abseits der Eingriffsorte ist mit Baubeginn und nicht erst in der Betriebsphase zu veranlassen.
- *25. Anpassung der Kompensationsmaßnahmen in der Betriebsphase:* Bei Maßnahmenteilflächen der geplanten Waldverbesserungsmaßnahmen (ÖKO PF 02a und PF 02b), die bereits im Ist-Zustand als Bergahorn-Eschenwälder, Ahorn-Eschen-Edellaubwälder oder Buchenwälder vorliegen, ist ein Kompensationsfaktor > 2 anzuwenden. Der Zeitpunkt der Umsetzung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist (spätestens) mit Abschluss der Bauarbeiten festzulegen, eine spätere Umsetzung in der Betriebsphase ist nicht zulässig. Ausgleichsmaßnahmen, die auch CEF-Maßnahmen für Tierarten darstellen (z.B. ÖKO PF 04 bzw. ÖKO Ti 16 Entwicklung eines Feuchtkomplexes), sind vorgezogen vor Baubeginn herzustellen.
- *27. Allgemeine Erfordernisse an die Maßnahmenplanung:* Maßnahmen dürfen nicht in naturschutzfachlich bereits wertvollen Lebensräumen geplant und umgesetzt werden, sondern müssen in Flächen mit durchwegs hohen Aufwertungspotenzialen zu liegen kommen; die Maßnahmenplanung ist dahingehend anzupassen.

4. **Ergänzende Vorgaben zu den Umweltmaßnahmen:**

Folgende Vorgaben zur Detailplanung der Umweltmaßnahmen sind im Rahmen des UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol zu berücksichtigen:

- Gehölzneuanlagen dürfen nicht auf Flächen zu liegen kommen, die bereits im Ist-Zustand Gehölzlebensräume enthalten.
- Bei der Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwälder (ÖKO PF 02a) und der Umwandlung zu laubholzreichen Waldbeständen (ÖKO PF 02b) hat die Detailplanung bzw. Fixierung der konkreten Maßnahmenflächen möglichst unter Berücksichtigung der standörtlichen Eignung zu erfolgen, sodass die Bestände ihre Funktionen erfüllen. Folgende von der PW vorgeschlagene Ausgleichsflächen bieten entweder zur Gänze oder nur teilweise ein Potenzial zur Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwäldern, sodass zur Erreichung des erforderlichen Kompensationsumfanges Ersatzflächen spätestens im UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol vorzulegen sind:
 - Teilfläche für Waldverbesserung Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwald (ÖKO PF 02a) auf GP 169, 165/1 und 162/1 KG 83007: V.a. im unteren Teil (Südteil) der Fläche ist der Bestand schon laubholzreich mit Bergahorn und Esche und daher das Aufwertungspotenzial

nicht gegeben. Dieser Teilbereich ist somit nicht als Ausgleich anrechenbar und daher zu exkludieren.

- Teilfläche für Waldverbesserung Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwald (ÖKO PF 02a) auf GP 148/1, 150, 160, 324/4 u.a. KG 83117: Teilbereiche sind schon laubholzreich (bis 25 % Laubholz) und im oberen Bereich (Nordteil) ist das Standortpotential für einen Fichten-Tannen-Buchenwald, nicht aber einen Ahorn-Eschen-Edellaubwald, vorhanden. Die Teilfläche ist nur zu 2/3 ihrer Flächengröße als Ausgleich anrechenbar.
- Teilfläche für Waldverbesserung Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwald (ÖKO PF 02a) auf GP 621/95, 621/94, 621/93 und 621/92 KG 83021: Der Großteil der Fläche ist schon laubholzreich mit v.a. Rotbuche und das Standortpotenzial für einen Ahorn-Eschenwald nicht vorhanden; daher ist das Aufwertungspotenzial nicht gegeben.
- Teilfläche für Waldverbesserung Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwald (ÖKO PF 02a) auf GP 80 und 63/2 KG 83010: Das Standortpotenzial für einen Ahorn-Eschenwald ist nicht vorhanden, sondern für einen Fichten-Tannen-Buchenwald.
- Teilfläche für Waldverbesserung Umwandlung zu Ahorn-Eschen-Edellaubwald (ÖKO PF 02a) auf GP 1544/1 und 1541 KG 83120: Das Standortpotenzial für einen Ahorn-Eschenwald ist nicht vorhanden, sondern für einen Fichten-Tannen-Buchenwald.

- Die standörtliche Eignung für Ahorn-Eschen-Edellaubwälder ist zumindest für die in der Betriebsphase erforderlichen 4,58 ha an Ausgleich sicherzustellen, für den Kompensationsanteil der Bauphase (6,15 ha) können, entsprechend der Auflage 21 aus der Grundsatzgenehmigung, bei plausibel begründeter Beschränkung der Flächenverfügbarkeit funktionell vergleichbare, schluchtwaldähnliche Laub- und Laubmischwälder als Zielzustände definiert werden. Unter der Formulierung „funktionell vergleichbare, schluchtwaldähnliche Laub- und Laubmischwälder“ sind folgende Biotoypgruppen bzw. Biotypen zu verstehen:

- Laubholzdominierte Block-, Schutt- und Hangwälder wie Lindenreiche Edellaubwälder, Grauerlen-Hangwälder;
- Laubholzdominierte Auwälder exklusive der Strauchweidenauen; insbes. Weidenauwälder, Grauerlenauwälder, Schwarzerlen-Eschauwälder, Silberpappelauwälder, Schwarzpappelauwälder, Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder, Ahorn-Eschenau-Wälder;
- Erlenbruch- und sumpfwälder;
- Sonstige luft- oder bodenfeuchte, laubholzdominierte Wälder (darunter u.a. auch Buchenwälder), die einen erhöhten Anteil folgender Laubbaumarten am Zielbestand aufweisen: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Grauerle (*Alnus incana*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Winterlinde (*Tilia cordata*) oder – sofern trotz Eschentriebsterbens dennoch einplanbar – Esche (*Fraxinus*

excelsior). Der Laubholzanteil in solchen Beständen muss dabei über 50 % der Stammzahl betragen.

- Die „Beschränkung der Flächenverfügbarkeit“ ist durch die Projektwerberin nachvollziehbar in den Einreichunterlagen zum Naturschutzoperat darzulegen bzw. zu dokumentieren.
5. Die Auflagen aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 bleiben – soweit im Teilgutachten nicht anders aufgeführt – aufrecht und sind sinngemäß auch auf die neuen und adaptieren Vorhabensbestandteile sowie alle umweltrelevanten Maßnahmen anzuwenden.
 6. Im UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol nach dem Tiroler Naturschutzgesetz sind die Datengrundlagen zum Vorkommen und Verbreitung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage neuer Publikationen und verfügbaren Datenbanken zu aktualisieren und es sind für die Bewertung der Sensibilität die jeweils aktuellsten Roten Listen heranzuziehen. Zudem hat eine flächendeckende Grobprüfung (Anhand aktueller Luftbilder, Begehungen...) zu erfolgen, ob die der Grundsatz- und Detailgenehmigung zu Grunde liegenden Habitate wertgebender Arten sich ein einem relevanten Ausmaß verändert haben. Zudem ist die Zuordnung von Konflikten zu den Maßnahmen zu aktualisieren.
 7. Bei den CEF-Maßnahmen ist im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung im UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol der Zeitpunkt der Umsetzung zu konkretisieren und darzulegen, wie die erforderliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt des jeweilig relevanten Eingriffs sichergestellt werden kann. Zudem ist – so weit nicht schon erfolgt - zu konkretisieren, welche Teile der Maßnahmen als CEF-Maßnahme umgesetzt werden sollen (z.B. bei Öko Pf01, Öko Ti 08).

b. Gewässerökologie (Oberflächengewässer) inkl. Fischereiwesen:

8. Zum Schutz der Wildschönauer Ache sowie des orographisch linksufrigen Uferbegleitstreifens hat die versiegelte Fläche zum Notausgang Angerbergstunnel (NA 21) außerhalb des Uferschutzbereichs (zumindest 5 m Abstand zur Uferlinie) zu enden. Der Ufergehölzstreifen in diesem Bereich ist nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen wiederherzustellen.
9. Der Detailwasserkörper des Wörgler Gießens im Abschnitt der geplanten Maßnahme „Gewässerökologische Aufwertung Wörgler Gießen“ ist in das gewässerökologische Beweissicherungsprogramm gemäß Spruchpunkt V.2.8./d./12. – Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei zum Bescheid der Grundsatzgenehmigung Gz. BMK-IV/IVV54 vom 12. Juli 2021 aufzunehmen.
Vor Maßnahmenumsetzung zur „Gewässerökologischen Aufwertung Wörgler Gießen“ ist ein Maßnahmenkonzept, welches den ökologischen und technischen Ist-Zustand des Gewässerabschnitts darstellt, eine ökologische und technische Zieldefinition der geplanten Maßnahmen wiedergibt sowie auf die zukünftig notwendigen bzw. geplanten Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Stichwort: Pflege- und Instandhaltungs-

konzept) eingeht, auszuarbeiten und der bewilligenden Behörde zur Freigabe vorzulegen. Das Konzept stellt die gewässerökologischen und wasserbaulichen Rahmenbedingungen dar, die ggf. über die Bestandsdauer nach Antrag der Konsenswerberin oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft an den Stand der Technik anzupassen ist.

VII. Ergänzende Nebenbestimmungen (ergänzende zwingende Maßnahmen) zur zusätzlichen Beweissicherung und begleitenden Kontrollen zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, aufgrund der Ergebnisse des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens aus folgenden Fachbereichen:

1. aus dem Fachbereich Lärmschutz

1. Zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle ist für die **Bauphase** ein Messprogramm auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Die Bauaktivitäten sind an ausgewählten Punkten zu überwachen und mit den Prognosewerten der UVE zu vergleichen. Neben regelmäßig im Abstand von 6 Monaten geplanten Messungen sind gezielte, auf die Bauplanung abgestimmte Erhebungen durchzuführen. Die Messungen sind so anzusetzen, dass sie jeweils zu Beginn von lärmintensiven Bauabläufen Aufschluss über die entsprechenden Lärmbelastungen geben können. Die Häufigkeit der Messungen kann jeweils den Ergebnissen der Auswertungen und den Bedürfnissen seitens der Anwohner angepasst werden. Die Messung, insbesondere die Beschreibung der maßgebenden Maschinen, Arbeitsprozesse und Ereignisse der beobachteten Quellen inklusive der maßgebenden Parameter (LA,eq, LA,max, und der Perzentilpegel LA,01 und LA,95) hat gemäß ÖNORM S 5004 zu erfolgen.
2. Jedes Jahr ist für die **Betriebsphase** für alle verfahrensgegenständlichen Gleise und Abschnitte eine Emissionsberechnung auf Basis des tatsächlich gefahrenen Betriebsprogrammes durchzuführen und diese mit den Emissionsangaben der UVE zu vergleichen. Die Emissionsgröße ist dabei der längenbezogene Schallleistungspegel. Zeigt der Vergleich, dass bei der Neubaustrecke der längenbezogene Schallleistungspegel abzüglich 0,5 dB und bei der Bestandsstrecke der längenbezogene Schallleistungspegel laut Antrag erreicht wird, so sind detaillierte, messtechnische Untersuchungen durchzuführen. Dazu sind repräsentative Schallemissionsmessungen in den maßgebenden Querschnitten durchzuführen, auf das gefahrene Betriebsprogramm zu beziehen und mit den antragsgegenständlichen längenbezogenen Schallleistungspegeln zu vergleichen. Sollte sich hier eine Überschreitung der antragsgegenständlichen Emissionen herausstellen, so ist durch Maßnahmen im Schienenverkehr die Einhaltung herzustellen und diese wiederum zu evaluieren.

2. aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie)

Fachbereich Geotechnik

1. Aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) werden **im Hinblick auf den Fachbereich Geotechnik** folgende Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. begleitenden Kontrolle erforderlich:
 - Beweissicherung von Objekten, Verkehrswegen und Einbauten im Nahebereich von Baugruben sowie im Einflussbereich der Tunnelvortriebe;

- Überprüfung der Qualität der Erdarbeiten auf Basis der Vorgaben der RVS 08.03.01.

Fachbereich Hydrogeologie

1. Zur Dokumentation des hydrogeologischen Umfelds in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor Beginn der Bauarbeiten sowie in der Bau- und Betriebsphase bzw. zur Schaffung einer objektiven Datengrundlage für die Beurteilung von baubedingten Auswirkungen ist das vorgeschlagene Konzept zur Wasserwirtschaftlichen Beweissicherung gemäß Einlage C 01 60 umzusetzen. Dieses ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte 6 (neu: 2) bis 15 (neu: 16) fortzuschreiben und der Wasserrechtlichen Bauaufsicht bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Beweissicherungsmaßnahmen zur Abstimmung bzw. Freigabe vorzulegen.
2. Die Messstellenauswahl gemäß Pkt. 3.3.1.1, Einlage C 01 60, hat neben den Messstellen, die im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 in der Tabelle HD 4 (grundlegendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm) unter Kapitel V.2.3 angeführt sind, zwingend die Grundwassermessstellen gemäß den Punkten 11 (Messstellen entlang Wannen- und Tunnelbauwerken in offener Bauweise), 12 (Messstellen im Nahebereich Notausgänge kontinuierlicher Vortrieb) und 14 (Messstellen Grundwasserabstrombereiche Baustelleneinrichtungsflächen), Kapitel V.2.3 des Bescheids vom 12. Juli 2021, zu umfassen. Diese grundlegende Auswahl an Messstellen ist im Vorfeld der Baumaßnahmen, während der Bauphase sowie in der Betriebsphase zu berücksichtigen und ermöglicht im Bedarfsfall eine Anpassung des Programms unter der Voraussetzung, dass die notwendige Dokumentation der hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen in Absprache mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht aufrechterhalten wird. Dies bedeutet, dass Messstellen in der Tabelle HD 4, bei denen die Mess- und / oder Beprobbarkeit nicht gegeben ist, durch geeignete, bestehende Messstellen im Nahebereich ersetzt werden können. Falls dies nicht möglich ist, sind adäquate Ersatzmessstellen zur Beweissicherung der Grundwassersituation einzurichten. Bei einem baubedingten Entfall von Messstellen sind nach den vorgenannten Kriterien in Abstimmung mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht Ersatzmessstellen zu definieren.
3. Die Auswahl jener Grundwassersonden, Brunnen und Oberflächengewässermessstellen, in die Datensammlersysteme eingebaut werden sollen, ist festzulegen. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Typen von Datenloggern (Typ 1: Wasserstand und Wassertemperatur, Typ 2: Wasserstand, Wassertemperatur und elektrische Leitfähigkeit). In den Grundwassermessstellen entlang der Wannen- und Tunnelbauwerke in offener Bauweise gemäß Pkt. 11, Kapitel V.2.3 des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheids vom 12.7.2021 sind jedenfalls Datensammlersysteme (Typ 1 ausreichend) vorzusehen und mit einer Datenfernübertragung auszustatten, um im Bedarfsfall rasch auf Auffälligkeiten bei den Messergebnissen reagieren zu können.
4. Die Grundwassersonden und Brunnen, in denen Profilmessungen der elektrischen Leitfähigkeit und Wassertemperatur erfolgen sollen, sind auszuweisen. Aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) können wiederkehrende Messungen auf Messstellen beschränkt werden, die Gesteinsschichten der Unterangerberg Formation erfassen. Dabei ist ein vierteljährliches Beobachtungsintervall

ohne Verdichtung in der Bauphase als ausreichend zu erachten. Bei Messstellen mit Ausbau in Lockergesteinen (Innsedimente, glaziale Sedimente) kann mit einer einmaligen Profilmessung zu Beginn des Beweissicherungsprogramms das Auslangen gefunden werden.

5. Die quantitative Beweissicherung ist bezogen auf den jeweiligen Trassenabschnitt gemäß Tabelle HD 4, Kapitel V.2.3 des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheids vom 12.7.2021, zumindest ein Jahr vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten zu beginnen und bis ca. zwei Jahre nach Fertigstellung der grund- und erdbaulichen Maßnahmen sowie der Tunnelvortriebsarbeiten durchzuführen.
Die Messungen an den Oberflächengewässermessstellen sind dabei erforderlichenfalls abschnittsübergreifend vorzunehmen.
6. Die Messstellen, an denen die Messintervalle im Rahmen der quantitativen Beweissicherung in der Bauphase vorbeugend bzw. routinemäßig intensiviert werden, sind explizit anzuführen. Die Intensivierung hat dabei in wöchentlichen Intervallen oder alternativ dazu unter Einsatz von Datenloggern zu erfolgen.
7. Im Zuge der quantitativen Beweissicherung ist bei den Oberflächengewässern zusätzlich der pH-Wert mitzubestimmen.
8. Die Messdaten zu den hydrographischen Messstellen im Projektgebiet (Grundwasser- und Oberflächengewässermessstellen) sind in das Beweissicherungsprogramm mit einzubeziehen.
9. Beim ersten Beprobungsdurchgang, der im Rahmen der qualitativen Beweissicherung ca. ein Jahr vor Baubeginn im jeweiligen Trassenabschnitt gemäß Tabelle HD 4, Kapitel V.2.3 des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheids vom 12.7.2021, stattzufinden hat, ist der Kohlenwasserstoffindex mit zu untersuchen.
10. Die qualitative Beweissicherung ist - bezogen auf den jeweiligen Trassenabschnitt gemäß Tabelle HD 4, Kapitel V.2.3 des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheids vom 12.7.2021 - bis ca. zwei Jahre nach Baufertigstellung und damit länger als die quantitativen Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
11. Bei erkennbaren baubedingten Veränderungen der qualitativen Beschaffenheit des Grundwassers sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen mit einer Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen sind die quartalsweisen Untersuchungsintervalle in Absprache mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht erforderlichenfalls in den betroffenen Bereichen zu intensivieren bzw. allfällig notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen. Eine vorbeugende bzw. routinemäßige Verdichtung der vierteljährlichen Probenahmen ist aus Sicht des Fachgebiets Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) nicht notwendig.
12. Die Restwassermengen, die in den Umschließungsabschnitten entlang der Wannens- und Tunnelbauwerke in offener Bauweise anfallen, sind jeweils mittels eines induktiven Durchflussmessers (IDM) oder einer vergleichbaren Messeinrichtung in zumindest täglichen Intervallen zu erfassen und zu dokumentieren.

13. Die Wasserwirtschaftlichen Monitoringprogramme, die in den Technischen Berichten zu den Deponien Langkampfen (Einlage C 04 02), Niederbreitenbach (Einlage C 04 03), Schöffthal (Einlage C 04 04) und Ochsental (Einlagen C 04 05 und C 04 06) dargestellt werden, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und möglichen Grundwasserströmungsrichtungen durch geeignete Messstellen im Grundwasseranstrom- und -abstrombereich zu ergänzen und der Wasserrechtlichen Bauaufsicht bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Beweissicherungsmaßnahmen zur Abstimmung bzw. Freigabe vorzulegen.
14. Der Parameterumfang des projektgemäß vorgesehenen Monitoringprogramms am Ablauf der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den Stollenvortrieben ist in Abhängigkeit von allfällig zum Einsatz gebrachten Flockungsmitteln und in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG erforderlichenfalls zu erweitern.
15. Im Endkontrollschacht der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den zyklischen Tunnelvortrieben sind die Konzentrationen des Parameters Nitrit-Stickstoff im Zuge von Sprengarbeiten mit einer einmonatigen Nachlaufzeit in wöchentlichen Intervallen zu bestimmen.
16. Im Endkontrollschacht der Gewässerschutzanlage zur Reinigung der Wässer aus den zyklischen Tunnelvortrieben sind die Konzentrationen des Parameters TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) auf die Dauer der Vortriebsmaßnahmen in den Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation in wöchentlichen Intervallen zu ermitteln. Dieses Monitoring kann in Absprache mit der Wasserrechtlichen Bauaufsicht deintensiviert bzw. vorzeitig beendet werden, wenn es aufgrund der bis dahin bereits vorliegenden Messergebnisse absehbar zu keinen Überschreitungen von emissions- und immissionsseitigen Grenzwerten kommt.
17. Aufgrund der Nahelage der Erdwärmegewinnungsanlage Steinbacher (Postzahl 5/3249) zu den zyklischen Tunnelvortrieben ist die Wärmeentzugsleistung dieser Anlage in geeigneter Form zu dokumentieren.
18. Die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Wasserwirtschaftlichen Beweissicherungen sind der Wasserrechtlichen Bauaufsicht mit Beginn der Baumaßnahmen quartalsweise digital zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind der Behörde und der Wasserrechtlichen Bauaufsicht über die Dauer der Beweissicherungsmaßnahmen jährliche Berichte in digitaler Form vorzulegen, in denen allfällige Anpassungen an den Wasserwirtschaftlichen Messprogrammen, die durchgeführten Messungen und Untersuchungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse samt Interpretation dokumentiert werden.

3. aus dem Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Gewässerschutzanlagen (GSA)

1. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
Anmerkung:

Die zulässigen Emissionen werden in Anlehnung an die AAEV festgelegt. Bei den abfiltrierbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 50 mg/l auf 100 mg/l und bei den absetzbaren Stoffen ist die Emissionsbegrenzung von 0,5 ml/l auf 1 ml/l erhöht, um damit den Chemikalieneinsatz für die Sedimentation möglichst zu vermeiden. Beim Parameter Aluminium bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf das im Wasser gelöste Aluminium, da dies aus der Sicht des Gewässerschutzes relevant ist. Der Grenzwert für den Parameter Aluminium (gelöst) wird aufgrund von Erfahrungswerten mit 3 mg/l festgelegt.

11• Abwassertemperatur des gereinigten Abwassers
bei der Einleitung in das Gewässer: max. 30°C bzw.
Temperaturerhöhung des Vorfluters
in Folge der Einleitung: max. 1,5°C

- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l
- pH-Wert (ständig): 6,5 bis 8,5
- Ammonium-Stickstoff: (NH₄-N): max. 10 mg/l
- Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): max. 1 mg/l
- Nitrat-Stickstoff (NO₃-N): max. 50 mg/l
- Aluminium (gelöst): max. 3 mg/l
- Chrom (gesamt): max. 0,5 mg/l
- Chrom VI: max. 0,1 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex: max. 10 mg/l

2. Bei der Gewässerschutzanlage haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

3. Zur Beweissicherung des Zustands der in der GSA gereinigten Abwässer ist ein Überwachungsprogramm, bestehend aus kontinuierlichen Messungen mit Hilfe von Sonden sowie Probenentnahmen und mit nachfolgender Laboranalyse zu betreiben:

3.1. Die kontinuierlichen Messungen sind am Auslauf der GSA für die Parameter Durchfluss, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff und Trübung durchzuführen. Die Messfrequenz und Aufzeichnung der Messdaten hat mindestens viertelstündlich zu erfolgen.

3.2. Die Wartung und Kalibrierung der Messgeräte ist nach den Vorgaben der Herstellerfirmen von einer der Behörde namhaft zu machenden und entsprechend eingeschulten Person durchzuführen. Über alle Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.

3.3. Die Entnahme von Tagesmischproben ist mit Hilfe von automatischen Probenentnahmegaräten am Auslauf der GSA (Entnahmefrequenz der Teilproben: 15 Min.) durchzuführen. Jede Entnahmephase beträgt 8 Tage, wobei jede 8. Probe unverzüglich nach der Entnahme zu einem analysierenden Labor gebracht werden muss, während die übrigen 7 Probenflaschen zur Beweissicherung gekühlt aufzubewahren sind, bis die nächste Entnahmeserie entnommen ist.

3.4. Die ausgesuchten Tagesmischproben sind nach folgenden Parametern zu untersuchen: NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe, Al-gelöst und Al-gesamt, Cr-gesamt und Cr(VI) sowie Kohlenwasserstoffindex.

3.5. Es sind bei der Analyse der Tagesmischproben die gleichen Analysenvorschriften, die im Rahmen der derzeit gültigen Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl 186/1996) vorgeschrieben sind, von einem akkreditierten Laboratorium anzuwenden.

3.6. Überschreitungen von festgelegten Messwerten sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist möglich, falls die Einhaltung der Grenzwerte bei den relevanten Parametern abfiltrierbare Stoffe und absetzbare Stoffe sonst nicht möglich ist. Der Einsatz von Flockungsmitteln ist jedoch mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

4. Bei den Absetzbecken ist während der Durchführung von Baumaßnahmen mindestens täglich in zeitlich gleichen Abständen jeweils der Schlamm Spiegel (bei Rechteckbecken im Beckenzulaufbereich, in Beckenmitte und im Beckenablaufbereich (zB mit einem Standrohr, o.glw.)) zu messen. Die Messwerte sind in Tabellenform mit Datum und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen. In dieser Tabelle ist auch die in den Absetzbecken maximal zulässige Schlamm Spiegelhöhe anzuführen. Die Absetzbecken sind spätestens bei Erreichen der maximal zulässigen Schlamm Spiegelhöhe zu entleeren. Die Aufzeichnungen sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme durch die Behörde oder wasserrechtliche Bauaufsicht während der Baubetriebszeit aufzubewahren.

Brauchwasserentnahmen

5. Die Brauchwasserentnahmen aus den beiden BE-Flächen geplanten Brunnen sind mengenmäßig (mindestens in m³/d) zu erfassen und täglich mit Datumangabe übersichtlich in Form einer Tabelle zu protokollieren.

Brunnenrückbau

6. Der Rückbau der beiden bestehenden Brunnen (Trinkwassertiefbrunnen Unterrainer (GW70515033) und Nutzwasserbrunnen für die Schotterwaschanlage Unterrainer (GW70515039)) hat im Wesentlichen nach den Vorgaben der ÖNORM B 2601, „Wassererschließung – Brunnen Planung, Bau und Betrieb“, Ausgabe: 2004-02-01, Pkt. 8 Brunnenrückbau, zu erfolgen.
7. Dabei sind die im Brunnen eingebauten Anlageteile (zB Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen, Verkabelungen, Sensoren, usw.) auszubauen, die Brunnenverrohrung mindestens bis 1,50 m unter der Geländeoberkante zu entfernen, der untere Teil (in der Regel die im Boden verbleibende Brunnenverrohrung) mit sauberem Kies bis sandigen Kies und anschließend der verbleibende obere Teil bis zur Geländeoberkante mit Oberbodenmaterial zu verfüllen.

8. Die durchgeführten Rückbauarbeiten sind anhand eines kurz gefassten Protokolls und anhand von Fotos zu dokumentieren. Das Protokoll und die Fotos sind nach Abschluss der Rückbauarbeiten der sachlich zuständigen Behörde zu übermitteln.

4. aus dem Fachbereich Luft und Klima

Bauphase

1. Die in den Einreichunterlagen zur Grundsatzgenehmigung in Einlage D 01 02 „Umweltmaßnahmen – Bericht“ beschriebenen Maßnahmen LU BWS 1 (Immissionsmessungen Baufeld 22) und LU BWS 2 (Immissionsmessungen BE-Fläche Angath) sind projektgemäß über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wobei im Bereich der BE-Fläche Angath aufgrund der Nähe zur A12 die Messungen bereits 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten zu beginnen sind. Mit dem Ende der Bauphase in den jeweiligen Baufeldern können die Messungen beendet werden.

D. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Über die im gegenständlichen Verfahren erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden, ohne dass hievon bestehende Vereinbarungen berührt werden oder der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen entgegenstehen bzw. hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen berührt werden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobene Stellungnahmen, Einwendungen, entgegenstehende Anträge und sonstige Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
3. Nicht verfahrensgegenständliche sowie verspätete Stellungnahmen, Einwendungen, Anträge und sonstige Vorbringen werden **zurückgewiesen**.
4. Stellungnahmen, Einwendungen, Anträge und sonstige Vorbringen, die verspätet oder in Ermangelung der Parteistellung erhoben wurden, werden **zurückgewiesen**.

E. Zurückweisung materiell-rechtlicher Genehmigungsanträge der Antragstellerin

Die von der ÖBB-Infrastruktur AG gestellten Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 21 und 26 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) und gemäß den §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz (DMSG) werden zurückgewiesen.

F. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen **Spruchpunkt C.I.** dieses Bescheides, soweit er die mit dem Detailprojekt verbundenen **ökologischen CEF-Maßnahmen** betrifft, sowie gegen **Spruchpunkt C.IV.9.** dieses Bescheides betreffend die Detailgenehmigung für die Anbindung der Wasserversorgungsanlage Unterlangkampfen und Schaftenau, WB-Postzahl 5/539, an die Wasserversorgungsanlage Kufstein, WB-Postzahl 5/72 („**Ersatzwasserversorgung Langkampfen**“) wird **ausgeschlossen**.

G. Kosten

Für die vom 13. bis 15.11.2023 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 220 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für vier Vertreter des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur € **3.036,-** an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT970100000005040003, lautend auf Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

H. Rechtsgrundlagen

§§ 23b Abs 1 Z 1, 24 Abs 1, 24c, 24e, 24f Abs 1, 1a, 2, 3, 5, 9, 10 und 11, 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

unter Mitwirkung von

§§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HIG) §§ 20, 31a, 31f,

§§ 20, 31, 31a, 31f, 31g Eisenbahngesetz 1957 – (EisbG)

§§ 9, 10, 32, 38 und 40 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG)

§§ 21 und 26 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971)

§§ 10, 37, 43 Abs 1, 48 Abs 1 und Abs 2 iVm § 8 Deponieverordnung 2008

§§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz (DMSG)

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)

§§ 8, 9 und 10 Denkmalschutzgesetz (DMSG)

§§ 44a, 44b, 44d, 44f, 59 Abs 1, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991)

§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

Begründung

A. Zuständigkeit

Die Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner“ wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989 gemäß § 1 Abs 1 HIG 1989 zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (vgl Zeleny, Eisenbahnplanungs- und -baurecht, 1994, 115).

Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin lediglich die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des HIG bezogene Rechtsakte (vgl VfGH v. 5.12.1995, Zlen B274/95; B286/95).

Gemäß § 12 Abs 1 EisbG ist der/die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (nunmehr: Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) zuständige Behörde für alle Hauptbahnen. Unter den Begriff Hauptbahnen fallen gemäß § 4 Abs 1 EisbG ua. Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt sind.

Die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke fällt als zur Hochleistungsstrecke erklärte Schienenbahn iSd des HIG somit (nunmehr) in die Zuständigkeit des (nunmehrigen) Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Der vorhabensgegenständliche Streckenabschnitt ist weiters Bestandteil des Skandinavien - Mittelmeer Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetzkorridore und verläuft von Finnland bis Malta.

Die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben war daher gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km) einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die (damalige) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu unterziehen.

Hinsichtlich des ggst. beantragten UVP-Detailgenehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 24 Abs 1 UVP-G 2000 für das ggst. UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben die Zuständigkeit des (nunmehrigen) Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Anwendung aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiel-

len Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen („teilkonzentriertes UVP-rechtliches Detailgenehmigungsverfahren“ des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur).

Demgemäß hat der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die UVP-rechtliche Detailgenehmigung unter Mitanziehung der in seine Zuständigkeit fallenden, für die Ausführung des ggst. Detailprojekts erforderlichen materiell-rechtlichen Gesetzesbestimmungen zu erteilen.

Diesbezüglich sind dem Detailprojekt vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Sachverhalte nach den Bestimmungen des EisbG, des WRG, des ForstG, des BStG, des AWG und des DMSG zu entnehmen.

Festzuhalten ist, dass die grundsätzliche Umweltverträglichkeit (und damit die UVP-rechtliche Zulässigkeit der Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung) für das Vorhaben „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafteuau – Knoten Radfeld“ bereits im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, festgestellt wurde.

B. Verfahrenshergang

I. Erklärung zur Hochleistungsstrecke

Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde u.a. die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner zur Hochleistungsstrecke erklärt (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung).

II. UVP-Vorverfahren gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 Abs 2 UVP-G 2000

Mit Schreiben vom 20.12.2017, GZ BMVIT-820.400/0001-IV/IVVS4/2018, hat die ÖBB-Infrastruktur AG als Vorhabenswerberin beim (damaligen) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde einen Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 unter Vorlage eines Konzeptes für eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und weiterer Unterlagen gestellt.

Nach Durchführung des UVP-Vorverfahrens wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben der UVP-Behörde vom 20.12.2018, GZ BMVIT-820.400/0015-IV/IVVS4/2018, die „Zusammenfassung der Stellungnahmen zum UVE-Konzept“ vom 11.12.2018 mit der Aufforderung um entsprechende Berücksichtigung bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und damit das UVP-Vorverfahren abgeschlossen.

III. Vorläufige Sicherstellung des gesamten Trassenverlaufs gemäß § 5a HIG 1989

In dem unter dem nachstehenden Punkt 4. genannten **Antrag vom 14.8.2019** auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3

HIG hat die ÖBB-Infrastruktur AG auch die **vorläufige Sicherstellung des gesamten Trassenverlaufs** des gegenständlichen Vorhabens gemäß § 5a HIG von der Projektwerberin angeregt.

Nach Durchführung des dazu in § 5a HIG vorgesehenen Verfahrens wurde die Verordnung der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den viergleisigen Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld, BGBl. II 374/2020, am 28.8.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

IV. **UVP-Verfahren zur Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung sowie der Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ gemäß den §§ 24a, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000**

Mit ursprünglichem Schreiben vom 14.8.2019 sowie weiteren ergänzenden Schreiben hat die ÖBB-Infrastruktur AG bei der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), den Antrag auf Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafotenau - Knoten Radfeld“ gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000, weiters der Genehmigung der Trasse gemäß § 3 HIG sowie ergänzend für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 23b, 24, 24f Abs 9 bis 11 unter Mitanziehung der §§ 31 ff EisbG, der §§ 9, 32, 38, 40 ff iVm 127 WRG, der §§ 21 und 26 BStG und der §§ 17 ff Forstgesetz „sowie aller sonstiger vom Bund zu vollziehenden erforderlichen Genehmigungen“, alle Gesetze in der geltenden Form, unter Vorlage entsprechender Unterlagen gestellt.

Die Durchführung des hierfür erforderlichen Ermittlungsverfahrens - in dessen Zuge u.a. auch die Prüfung von Alternativen bzw. die „Nullvariante“ Gegenstand waren - hat – insbesondere unter Zugrundelegung des von der UVP-Behörde zu diesem Antrag eingeholten Umweltverträglichkeitsgutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 27.10.2020 die (grundsätzliche) Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergeben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit **Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. Juli 2021, GZ 2021-0.485.161**, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen gemäß Spruchpunkt V. des Spruchteils A. dieses Bescheides die **grundsätzliche Genehmigung** gemäß § 24f Abs 9 und 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) einschließlich der **Trassengenehmigung** gemäß den §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) für dieses Vorhaben („Grundsatzgenehmigungsbescheid“) sowie unter Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen gemäß Spruchpunkt IV. des Spruchteils B. dieses Bescheides die **Detailgenehmigung** gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 iVm den im teilkonzentrierten Verfahren mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen des EisbG, des WRG und des ForstG **für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“** erteilt.

Gemäß **Spruchpunkt A.I.3. dieses Bescheides** blieben die Detailgenehmigungen gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 für die bauliche Gestaltung der Eisenbahnanlage samt deren Ausrüstung einschließlich der sich daraus für die Wiederherstellung von Wasserläufen und Verkehrswegen ergebenden Erfordernisse sowie die für den Bau selbst erforderlichen (Hilfs-) Maßnahmen für

den Bereich der gesamten Trasse, insbesondere hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-, Forst-, Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bundesstraßenrechts - soweit sie nicht gemäß Spruchpunkt B. des Bescheides für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ mit erteilt wurden - **gesonderten Detailgenehmigungsverfahren** vorbehalten, wobei vorgesehen ist, dass der „Rohbaustollen Angath“ im Gesamtbauvorhaben als „Rettungstunnel Angath“ aufgeht.

Für die Ausführung des (Gesamtbau-) Vorhabens wurde gemäß Spruchpunkt A.I.5. dieses Bescheides betreffend die Grundsatzgenehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 eine Frist bis 31.12.2032 festgelegt.

Für die Ausführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ wurde gemäß Spruchpunkt B. I.2.. dieses Bescheides betreffend die Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 eine Frist bis 31.12.2024 festgelegt, wobei diese Frist mit Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 1.8.2025, GZ. 2025-0.537.112, bis 31.12.2027 gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 verlängert wurde.

Eine gegen diesen Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit Beschwerdeentscheidung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.10.2021, GZ. 2021-0.622.173, als verspätet zurückgewiesen und ist nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Einbringung eines schriftlichen Vorlageantrags gemäß § 15 Abs 1 VwGVG in Rechtskraft erwachsen.

Ergänzend festzuhalten ist, dass die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde im teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 mit Bescheid vom 16.9.2021, Zl. U-NSCH-11/89/98-2021, der ÖBB-Infrastruktur AG unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Rohbaustollen Angath“ unter Festlegung einer Ausführungsfrist bis 31.12.2024 erteilt und diese zuletzt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 13.10.2025, GZ. U-NSCH-11/89/195-2025, gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 bis 31.12.2027 verlängert.

V. **UVP-Verfahren zur Erteilung der weiteren Detailgenehmigungen gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 11 UVP-G 2000**

Mit **Schreiben vom 21. Dezember 2022** hat die ÖBB-Infrastruktur AG die Erteilung der **Detailgenehmigung** gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Abs 11 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), des § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), der §§ 9, 10, 32, 38 und 40 iVm 127 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), der §§ 17ff iVm 170 Abs 2 Forstgesetz 1975 (ForstG), der §§ 10 und 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 8 Deponieverordnung, der §§ 21 und 26 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG), der §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz (DMSG) sowie allenfalls sonst anzuwendender materiell-rechtlicher Genehmigungsbestimmungen bei der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als auch für das ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren zuständiger UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beigegeben.

Im Zuge der Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit gemäß § 24a Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG durch die UVP-Behörde wurden die beizuziehenden Stellen gemäß § 24a Abs 3-5 UVP-G 2000 (Behörde gemäß § 24a Abs 3 UVP-G 2000, mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000, Standortgemeinden, Umweltsachverständige, Standortanwälte, Formalparteien und zu beteiligenden Amtsstellen) von der Verfahreneinleitung in Kenntnis gesetzt und diesen mit Schreiben vom 21.12.2022, GZ. 2022-0.910.006, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Parallel dazu hat die Behörde gemäß § 24c UVP-G 2000 **Sachverständige** der einzelnen betroffenen Sachgebiete mit der Prüfung der Antragsunterlagen zum Detailprojekt beauftragt. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie bzw. -Verfahrenskontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in den dem UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren nachfolgenden (UVP-Detail-) Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und 3 iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000 zu beachten.

Demgemäß hat die UVP-Behörde zur fachlichen Prüfung des Antrags einschließlich der Prüfung auf Vollständigkeit sowie zur Erstellung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Sinne der §§ 24c Abs 1 iVm 3b UVP-G 2000 folgende (amtliche und nichtamtliche) **UVP-Sachverständige aus folgenden Fachbereichen** herangezogen bzw. bestellt und auch hier von der im UVP-G 2000 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung bei der Abwicklung des UVP-Verfahrens folgende **UVP-Koordinatorin** zu bestellen:

UVP-Koordination	Bettina Riedmann MAS, ETH RP, MAS Karin Riegler
Eisenbahnbautechnik	DI Dr. Raphael Lutz
Eisenbahntechnik	DI Dr. Alfred Lintner
Eisenbahnbetrieb	Hans Wagner
Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit	DI Edgar John (John GmbH)
Lärmschutz	Dr. Christoph Lechner
Erschütterungen und Sekundärschall	Univ. Prof. Dr. Rainer Flesch
Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel
Luft und Klima	DI Martin Kühnert
Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
Straßenverkehr	DI Jürgen Wegscheider
Forstwesen	DI Hans-Peter Jauk

Agrarwesen und Boden	DI Anton Jäger
Ökologie (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Gewässerökologie, Wald- und Wildökologie und Boden	Mag. Dr. Oliver Stöhr Dipl.-Ing. Christian Ragger DI Gernot Guggenberger (Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)
Siedlungsraum, Wirtschaftsraum und Sachgüter (Raumordnung)	DI Alexander Baumgartner
Landschaftsbild und Erholungswert	DI Hans Kordina
Denkmalschutz	Dr. Andreas Picker (nur am 14.11.2023)
Wasserbau	DDI Bernhard Kogelbauer
Siedlungswasserwirtschaft	DI Johann Voglsberger
Wildbach- und Lawinenverbauung	DI David Forstlechner
Geologie, Grundwasser, Geotechnik(Hydrogeologie)	DI Gernot Mauerhofer DI Matthias Janotta (BGG Consult ZT-GmbH)
Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden	DI Michael Kochberger (ESW Consulting Wruss ZT GmbH)

Die genannten Sachverständigen - mit Ausnahme der Sachverständigen für die Fachgebiete „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“, „Denkmalschutz“, Wasserbau“, „Siedlungswasserwirtschaft“, „Wildbach- und Lawinenverbauung“, „Siedlungsraum, Wirtschaftsraum und Sachgüter (Raumordnung)“, „Forstwesen“ und „Straßenverkehr“, die der UVP-Behörde im Wege der Amtshilfe zur Verfügung standen - wurden jeweils mit Bescheiden der UVP-Behörde vom 21.12.2022, GZ. 2022--0.896.857, gemäß § 24c Abs 1 iVm § 3b UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt und diesen die Antragsunterlagen im Wege der UVP-Koordination zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die ursprünglich von DI Hubert Sint als von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Amtssachverständigen für den Fachbereich Forstwesen wahrgenommene UVP-Sachverständigentätigkeit ab 1.2.2023 von DI Hans-Peter Jauk wahrgenommen wurde.

In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass gemäß Mitteilung des Bundesdenkmalamts vom 15.12.2025, GZ. 2025-1.020.982, anstelle von Dr. Andreas Picker hinkünftig Mag. Johannes Pöll im Wege der Amtshilfe für den Fachbereich Denkmalschutz während der weiteren Umsetzungsphase des Vorhabens im Wege der Amtshilfe zur Verfügung steht.

Im Sinne der Koordinationsverpflichtung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 sind im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens auch entsprechende Kontaktaufnahmen der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 mit der Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 sowie den mitwirkenden Behörden erfolgt.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung, in deren Rahmen auch eine Besprechung der UVP-Sachverständigen am 13.12.2022 durchgeführt wurde, hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 18.1.2023, vom 24.1.2023 und vom 31.1.2023 zu einzelnen Teilbereichen adaptierte Unterlagen vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen haben die UVP-Sachverständigen ihre gutachterlichen Stellungnahmen zur Vollständigkeit der UVE-Einreichunterlagen am 1.2.2023 im Wege der UVP-Koordination an die UVP-Behörde übermittelt.

Diese wurden mit Schreiben der UVP-Behörde vom 3.2.2023, GZ. 2023-0.093.011, der ÖBB-Infrastruktur AG zur do. Kenntnis und weiteren Verwendung bzw. Berücksichtigung im weiteren UVP-Verfahren übermittelt.

Nach Vorliegen des Ergebnisses der – auch unter Berücksichtigung der von den Stellen gemäß § 24a Abs 3-5 UVP-G 2000 eingelangten Stellungnahmen - durchgeführten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, in deren Zuge auch eine Besprechung der UVP-Sachverständigen am 13.12.2022 durchgeführt wurde, hat die UVP-Behörde das **Detailgenehmigungsprojekt** mit Edikt vom 1.2.2023, GZ. 2023-0.028.995, gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 **kundgemacht** und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden **Antragsunterlagen** unter gleichzeitiger **Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist für jedermann** vom 7.2.2023 bis 24.3.2023 zur **öffentlichen Einsichtnahme** bei der Behörde und bei den Standortgemeinden aufgelegt.

1.4.4. Mit **Edikt vom 1.2.2023**, GZ. 2023-0.028.995, hat die UVP-Behörde den **Detailgenehmigungsantrag** der ÖBB-Infrastruktur AG sowie das **Detailgenehmigungsprojekt** gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 unter gleichzeitiger Einräumung einer Einwendungsfrist vom 7.2.2023 bis 24.3.2023 zur **öffentlichen Einsichtnahme** bei der Behörde und bei den Standortgemeinden aufgelegt.

Dieses Edikt wurde im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“ und der „Tiroler Krone“ verlautbart. Die Verlautbarung dieses Edikts erfolgte weiters durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie auf der Webseite der Behörde.

In Ergänzung dazu wurde gemäß 24b Abs 1 UVP-G 2000 auf der Webseite der UVP-Behörde ein aufgrund des weiteren Verlaufs des Ermittlungsverfahrens sowie nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kapazitäten der UVP-Behörde mehrfach zu aktualisierender Zeitplan veröffentlicht.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ergibt sich aus der Tatsache, dass am gegenständlichen Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Dies bedeutet in Hinblick auf die Parteistellung im Wesentlichen, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist, bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben. Weiters bedeutet dies, dass sämtliche weitere Zustellungen im Verfahren durch Edikt erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich im Zuge des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens folgende zwei Bürgerinitiativen gebildet haben:

- Bürgerinitiative „Lebenswertes Langkampfen“ (Sprecher Mag. Dietmar Auer);
- Bürgerinitiative zur Verhinderung von LKW-Materialtransporten auf der Angertalstraße L213 und zur Verhinderung der Deponie Schöffthal beim Bau des ÖBB-Angertalbergtunnels wegen Umweltgefährdung (Sprecher: Hans Stürner).

Bürgerinitiativen, die sich im Zuge des Grundsatzgenehmigungsverfahrens gemäß § 19 Abs 4 und 5 UVP-G 2000 gebildet haben, haben gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Im Zuge der Kundmachung hat die Behörde weiters den mitwirkenden Behörden und den Standortgemeinden des vom Vorhaben betroffenen Landes Tirol sowie den Formalparteien die Projektunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Die Projektunterlagen wurden weiters dem Umweltanwalt des Landes Tirol und dem Umweltbundesamt übermittelt.

Parallel zur öffentlichen Auflage hat die Behörde gemäß § 24c UVP-G 2000 **Sachverständige** der einzelnen betroffenen Sachgebiete mit der Prüfung der Antragsunterlagen zum Detailprojekt beauftragt. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie bzw. -Verfahrenskontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in den dem UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren nachfolgenden (UVP-Detail-) Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und 3 iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000 zu beachten.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen zum Detailgenehmigungsprojekt sind bei der Behörde folgende **schriftliche Stellungnahmen** eingelangt, die von der UVP-Behörde mit E-Mail laufend an die UVP-Koordination mit dem Ersuchen um entsprechende Beteiligung der UVP-Sachverständigen sowie an die ÖBB-Infrastruktur AG als Vorhabenswerberin übermittelt wurden:

a. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien gemäß § 24a Abs. 3 und 5 UVP-G 2000

- Amt der Tiroler LReg, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrngasse 3, 6020 Innsbruck vom 22.03.2023.

b. Stellungnahmen von LUA und Standortgemeinde gemäß § 24a Abs 4 UVP-G 2000

- Stadtgemeinde Wörgl, Bahnhofstraße 15, 63000 Wörgl, vertreten durch Bgm. Michael Riedhart vom 21.03.2023;
- Gemeinde Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen; Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlangkampfen; Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach und Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlangkampfen, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner vom 24.03.2023 inkl. Beilagen (ho postalisch am 27.03.2023);

- Gemeinde Angath, Dorfplatz 1, 6321 Angath, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner vom 24.03.2023 inkl. Beilage (ho postalisch am 27.03.2023);
- Gemeinde Angerberg, Linden 5, 6320 Angerberg und Jagdgenossenschaft Angerberg-Mariastein, vertreten durch Obmann Reinhard Strillinger, vertreten durch Dr. Eckart Söllner vom 24.03.2023 (ho postalisch am 27.03.2023);
- Marktgemeinde Kundl, Dorfplatz 11, 6250 Kundl, vertreten durch Dr. Eckart Söllner vom 24.03.2023 (ho postalisch am 27.03.2023).

c. *Stellungnahmen gemäß §§ 24 Abs 8, 9 Abs 5 und 9a UVP-G 2000 iVm § 44a und b AVG*

- Elke Maria Theresia MELMER, Gebirgsjägerstraße 6, 6382 Kirchdorf in Tirol vom 05.03.2023;
- Martin RADINGER (Lacknerhof), Schopperstraße 50, 6336 Langkampfen, vom 03.03.2023 inkl. Beilage;
- Erzdiözese Salzburg, Pfarrpfründe zur Hl. Ursula Unterlangkampfen vom 22.02.2023 (ho. 09.03.2023), vertreten durch Mag. Kerstin Prodinger, Leitung Liegenschaftsreferat der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 2/III, 5020 Salzburg;
- Erzdiözese Salzburg, Pfarrpfründe zur Hl. Ursula Unterlangkampfen vom 22.03.2023, vertreten durch Mag. Kerstin Prodinger, Leitung Liegenschaftsreferat der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 2/III, 5020 Salzburg;
- Claudia DIGUAL und Elfriede GRANZOTTO, Egererweg 5, 6336 Langkampfen, vom 05.03.2023;
- Herbert STEINBACHER, Strass 31, 6320 Angerberg vom 05.03.2023;
- Josef GRUBER (Berndlerhof), Kirchweg 3, 6336 Langkampfen vom 07.03.2023;
- Josef GRUBER (Berndlerhof), Kirchweg 3, 6336 Langkampfen vom 08.03.2023, inkl. Beilagen (Flächenplan);
- Josef GRUBER (Berndlerhof), Kirchweg 3, 6336 Langkampfen vom 19.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Albert FOIDL, Schönauer Straße, 29 6323 Bad Häring, vom 08.03.2023;
- Jakob HETZENAUER, Thierseestraße 22, 6330 Kufstein, vom 07.03.2023;
- Jakob HETZENAUER, Thierseestraße 22, 6330 Kufstein, vertreten durch RA Mag. Birgit Hermann-Kraft vom 17.03.2023 (ho. 20.03.2023);
- Matthias HUBER, Landstraße 1, 6336 Langkampfen vom 06.03.2023 (ho 13.03.2023);
- Karl RENDL, Innstraße 10, 6321 Angath vom 09.03.2023;
- Friedrich HAGER, Auweg 1, 6336 Langkampfen vom 08.03.2023 (ho 10.03.2023);
- Friedrich HAGER, Auweg 1, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho 20.03.2023);
- Michael MARKSTEINER, 6336 Langkampfen vom 09.03. und 10.03.2023 (ho 13.03.2023);
- Michael MARKSTEINER, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023;
- Michael MARKSTEINER, 6336 Langkampfen vom 24.03.2023;
- Lore MESSNER, Austraße 42, 6250 Kundl vom 10.03.2023 (ho 15.03.2023);
- Neue Heimat, vertreten durch Mag. (FH) Gerda Maria Embacher, MSc, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck vom 13.03.2023;
- Michael DESSL, Weinberg 9, 6250 Kundl vom 13.03.2023 (ho 16.03.2023);
- Josef HÖRHAGER, Liesfeld 52, 6250 Kundl vom 14.03.2023 (ho 16.03.2023);
- Christine BARTL, Bergkreuzweg 3, 5250 Kundl vom 14.03.2023 (ho 16.03.2023);
- Josef HAAS Schmiedweg 39, 6336 Langkampfen vom 13.03.2023 (ho 17.03.2023);

- Hermann MITTERER, Mariastein 65, 6324 Mariastein vom 15.03.2023;
- Mag. Christine EHRENSBERGER, Schmelzerweg 25, 6250 Kundl vom 14.03.2023 (ho 17.03.2023);
- KR Anton PLETZER, Brixentaler Straße 3, 6361 Hopfgarten vom 15.03.2023;
- Dipl.-Ing. Walter RUPPRECHTER, Glatzham 82, 6252 Breitenbach am Inn am 15.03.2023;
- Dipl.-Ing. Johannes HÖCK, Hüttstraße 23, 6250 Kundl vom 15.03.2023 (ho 20.03.2023);
- Hansjörg LINTNER (Erbhof Brugg), Bruggerstraße 29, 6322 Kirchbichl vom 15.03.2023;
- Christoph TRIXL und Miteigentümer (Endholzen), Achleit 149/2, 6320 Angerberg vom 12.03.2023;
- Josef EMBACHER und Martina EMBACHER-MENHOFER, Glatzham 83, 6252 Breitenbach am Inn, vertreten durch RA Mag. Martin Rappold vom 16.03.2023 (ho 20.03.2023);
- Josef POSCHINGER, Bodenstraße 15, 6322 Kirchbichl, vertreten durch RA Dr. Othmar Knödel und RA Mag. Manfred Soder vom 14.03.2023 (ho 21.03.2023);
- Ingrid und Josef HECHL, Werlbergweg 27, 6322 Kirchbichl, vom 14.03.2023;
- Gregor EGGER, Veitlberg 2/3, 6330 Langkampfen vom 19.03.2023;
- Johanna MOSER, Obere Dorfstraße 13, 6336 Langkampfen vom 19.03.2023, Grundeinlösen und Ausgleichsflächen;
- Franz LACKNER (Maurerhof), Bürgerstraße 32, 6336 Langkampfen vom 19.03.2023;
- Josef LANG, Burgstraße 13, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Anita RAINER (Lettenbichlhof), Embach 129, 6320 Angerberg vom 17.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Ing. Dr. Stefan LACKNER, Egererweg 62, 6336 Langkampfen vom 18.03.2023, samt Beilage (ho 22.03.2023);
- Ing. Dr. Stefan LACKNER, Egererweg 62, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023;
- Mag. Christian EDENSTRASSER, Obere Dorfstraße 52, 6336 Langkampfen, vertreten durch RA Dr. Manfred Dallago vom 17.03.2023 (ho 20.03.2023);
- Mag. Sonja DABERNIG, Mitterweg 28, 6252 Breitenbach am Inn vom 12.03.2023;
- Ing. Martin und Franziska AUSSERLECHNER, Mariastein 30, 6324 Mariastein vom 17.03.2023 (ho vom 22.03.2023);
- Mag. Helmut KERN, Oberdorf 137, 6252 Breitenbach am Inn vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Mag. Helmut KERN, Oberdorf 137, 6252 Breitenbach am Inn vom 22.03.2023;
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Otto Riedling, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur vom 15.03.2023;
- Dipl.-Ing. Dr. Josef STÖGER, Schieferrollstraße 22, 6250 Kundl vom 20.03.2023;
- Jürgen HINTNER, Überfuhrweg 10, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho am 22.03.2023);
- Ernst GOSSNER, Mariasteinerstraße 31, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (22.03.2023);
- Johann OSL, Unholzen16, 6320 Angerberg vom 20.03.2023;
- Eva HAASER, Thal 12, 6252 Breitenbach am Inn vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Martin MOSER, Weinberg 7, 6250 Kundl vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Johann SEEBACHER, Liesfeld 31, 6250 Kundl vom 20.03.2023;
- Josef ANTRETTER, Unholzen 18, 6320 Angerberg vom 20.03.2023;

- Elfriede und Alexander BEER, Am Egererboden 13, Bettina BEER, Am Egererboden 13/2, Julia und Thomas RAUCH, Am Egererboden 11, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho. 20.3.2023);
- Martin EDENSTRASSER, Dorfstraße 15, 6250 Kundl vom 15.03.2023 (ho. 20.03.2023);
- Josef SEEBACHER (Lantingerhof), Liesfeld 24, 6250 Kundl vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Anton VÖGELE, Thal 14, 6252 Breitenbach am Inn vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Johann HAASER, Ingenieur-Hermann-Lindner-Straße 15, 6250 Kundl vom 20.03.2023;
- Anna Maria FRITZ, Winkelheimerstraße 15a, 6322 Kirchbichl vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Josef KAPFINGER, Obere Dorfstraße 107, 6330 Langkampfen vom 20.03.2023;
- Josef KAPFINGER, Obere Dorfstraße 107, 6330 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho 23.03.2023) Seite 2 fehlt;
- Christian HÖCK, Marktgasse 4a/12, 6361 Hopfgarten im Brixental vom 20.03.2023, inkl. Beilage;
- Peter WEISKOPF, Mariastein 10b, 6324 Mariastein vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Franz KALTENHAUSER (Untergaisbachhof), Egerbach 28, 6330 Schwoich vom 21.03.2023;
- Roswitha KOFLER, Waldhäusweg 2, 6322 Kirchbichl vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Stadtwerke Kufstein GmbH, vertreten durch GF Wolfgang Gschwentner, Fischergries 2, 6330 Kufstein vom 16.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Madreiter Transport GmbH, vertreten durch Andreas Madreiter, Schönwörthstraße 21a, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023;
- Gottfried RADINGER, Obere Dorfstraße 1, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho am 21.03.2023);
- Zimmerei und Gerüstbau Seebacher Andreas, vertreten durch Andreas Seebacher, Schmelzerweg 4, 6250 Kundl vom 23.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Helene EDENSTRASSER, Gießen 3d, 6300 Wörgl vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Rupert GSCHWENTNER, Haus 46, 6252 Breitenbach am Inn vom 18.03.2023 (ho am 22.03.2023);
- Johann AUFINGER, Bürgerstraße 5, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho vom 22.03.2023);
- Johann AUFINGER, Bürgerstraße 5, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Landeskulturfonds Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, vertreten durch GF Mag. Thomas Danzl vom 22.03.2023 inkl. Beilagen;
- Theresa BLASISKER, Hochschwarzweg 23, 6111 Volders vom 22.03.2023;
- Josef und Gertraud LENTNER, Radfeld 6, 6241 Radfeld vom 22.03.2023;
- Bringungsgenossenschaft Oberer Widerrain-Schattenseitweg, vertreten durch Obmann Josef Kapfinger, Obere Dorfstraße 107, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Georg HORNGACHER, Obere Dorfstraße 10, 6321 Angath vom 21.03.2023;
- Johann LARCH, Alpsteig 5, 6235 Reith im Alpbachtal vom 21.03.2023;
- Friedrich LUCHNER, Oberfeldweg 29, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023;

- Norbert HECHENBLAIKNER, Brunnerberg 19, 6235 Reith im Alpbachtal vom 22.03.2023;
- Rudolf THALER, Bürgerstraße 26, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023);
- Stefan OBERHAMMER, Ingenieur-Hermann-Lindnerstraße 35, 6250 Kundl vom 21.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Gabi SCHNEIDER-FUCHS, Alpbach 265, 6236 Alpbach vom 20.03.2023 (ho 21.03.2023);
- Anton MARKART, Auweg 15, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 22.03.2023);
- Josef EGEDACHER, Liesfeld 30, 6250 Kundl, vertreten durch RA Mag. Martin Rappold vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Hannes UNTERRAINER, Kufsteiner Straße 26, 6336 Langkampfen und UNTERRAINER GmbH, Kufsteiner Straße 31, 6336 Langkampfen, vertreten durch Dr. Peter Praschberger vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Christine EHRENSTRASSER, Wiesenweg 5, 6336 Langkampfen, vertreten durch RAe Dr. Marschik, Dr. Petzer, Dr. Telser vom 22.03.2023;
- Albin Marksteiner, Wegscheidstraße 17, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Reinhard EGGER, Austraße 54D, 6250 Kundl vom 21.03.2023 (ho 24.03.2023);
- D083 Michael KUPFNER, Schönwörthstraße 20, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Gottfried SCHWEIGER, Auweg 21, 6336 Langkampfen, vertreten durch RAe Dr. Marschik, Dr. Petzer, Dr. Telser vom 22.03.2023;
- Georg KARRER, Ahornweg 14, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023;
- Theresia STEINER, Egererweg 11, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023 (ho am 22.03.2023);
- Simon KARRER, Lindenweg 19, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho am 23.03.2023);
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Dr. Matthias Wassermann, 6020 Innsbruck vom 20.03.2023 (ho 23.02.2023);
- Maria und Johann GREIDERER, Schönwörthstraße 5, 6336 Langkampfen vom 23.03.2023;
- Bernhard KURZ, St. Leonhard 24, 6250 Kundl vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Bernhard KURZ, St. Leonhard 24, 6250 Kundl vom 23.03.2023;
- Andreas MÖLLINGER, Oberdorf 112, 6252 Breitenbach am Inn, vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Notburg MARGREITER, Liesfeld 70, 6250 Kundl vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Josef MAYR, Maistall 1, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Josef MESSNER, Dorf 169, 6252 Breitenbach am Inn vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Helmut FAHRTHOFER, Führtstraße 20, 6321 Angath vom 21.03.2023 (ho am 23.03.2023);
- Nicole EMBACHER, Dornau 42, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho am 23.03.2023);
- Christine EDINGER, Untere Dorfstraße 3, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Daniela BRUGGER, Am Egererboden 17, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Norbert STEINBACHER, Wiesenweg 4, 6336 Langkampfen vom 15.03.2023 (ho 23.03.2023);

- Stn von Bernhard HAAS, Liesfeld 56, 6250 Kundl, vertreten durch RA Mag. Rappold vom 22.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Ing. Simon RISSBACHER MSc, Achat 5 Tür 2, 6068 Mils vom 23.03.2023;
- Michael WURZRÄINER, Hacha 2, 6361 Hopfgarten vom 23.03.2023;
- Martin HINTER, Schönwörthstraße 27, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho 23.03.2023, ho postalisch 27.03.2023);
- Stefan HAUSBICHLER, Brunnerberg 9, 6235 Reith im Alpbachtal vom 23.03.2023;
- Johann WAGNER, Langkampfener Straße 32, 6330 Kufstein vom 23.03.2023;
- Sebastian JUFFINGER, Hupfauweg 8, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023 (ho am 23.03.2023);
- Johannes SAPPL, Liesfeld 9, 6250 Kundl, vertreten durch Dr. Herbert Pertl vom 23.03.2023;
- Georg EHRENSTRASSER, Obere Dorfstraße 7, 6321 Angath vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Georg ANKER, Kufsteinerstraße 51, 6336 Langkampfen vom 23.03.2023;
- Dr. Daniela EULERT-FUCHS, Veitlissengasse 3, 1130 Wien, vertreten durch RAe Dr. Knödl und Mag. Soder vom 21.03.2023 (ho 23.03.2023);
- Stefan SIEBERER, Wetterkreuzweg 37, 6170 Zirl, vertreten durch RA Mag. Hermann-Kraft vom 23.03.2023;
- Alfred MARGREITER, Liesfeld 76, 6250 Kundl vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Leo SALZBURGER, Einfangstraße 5, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH Rennweg 10a, vertreten durch Maria M Jenewein, 6020 Innsbruck vom 20.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Ludwig RENDL, Brunnerberg 17, 6235 Reith im Alpbachtal vom 23.03.2023 (ho am 24.03.2023);
- Thomas STEINBACHER, Augasse 14, 6300 Wörgl vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Juliane BLIEM, Schönwörthstraße 47, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 24.03.2023);
- Karl THALER, Kohlstatt 17, 6250 Kundl vom 23.03.2023 (ho am 24.03.2023);
- Elisabeth LEITNER (Sparchenbauer), Obere Sparchen 4, 6330 Kufstein vom 22.03.2023 (24.03.2023);
- Johannes BLIEM, Schönwörthstraße 47, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023;
- Andreas BLIEM, Schönwörthstraße 47, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023;
- Johann FEUERSINGER, Kufsteiner Straße 41, 6336 Langkampfen vom 23.03.2023;
- Andreas MOSER, Peisselberg 12, 6252 Breitenbach vom 23.03.2023;
- Renate UNTERRÄINER, Anken 9, 6250 Kundl vom 23.03.2023;
- Franz BRAMBÖCK, Mitterweg 2, 6321 Angath vom 23.03.2023;
- Anton WEISSBACHER, Dr.-Franz-Stumpf-Straße, 7 6250 Kundl vom 23.03.2023;
- Christine EDINGER, Untere Dorfstraße 3, 6336 Langkampfen vom 20.03.2023 (ho am 23.03.2023);
- Michael KÄRRER (Eggerhof), Landstraße 2, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho am 24.03.2023);
- Martin HINTER, Eichenweg 1, 6336 Langkampfen vertreten durch HRR Rechtsanwälte GmbH vom 24.03.2023;
- Wörgler Dorfinteressentschaft, Gießenweg 4, 6300 Wörgl; Einfang Entwässerungsgenossenschaft, Kanzler-Biener-Straße 1, 6300 Wörgl; Markus Schipflinger, Gießenweg 4, 6300 Wörgl; Johann Bramböck, Kanzler-Biener-Straße 1, 6300 Wörgl; Andreas Lenk, Zauberwinklweg 3, 6300 Wörgl; Hubert Graus, Josef Speckbacher-

- Straße 1, 6300 Wörgl; Thomas Silberberger, Lahntal 2A, 6300 Wörgl und JOSTRA Privatstiftung, Michael Gaismair-Straße 3, 6300 Wörgl, vertreten durch HRR Rechtsanwälte GmbH vom 24.03.2023;
- Andreas DOLLINGER, Angerbergerstrasse 1, 6321 Angath vom 24.03.2023;
 - Richard HÖLLWART, Liesfeld 10, 6250 Kundl vom 23.03.2023 (ho 24.03.2023);
 - Josef WAGNER, Morsbach 1, 6330 Kufstein vom 24.03.2023;
 - Hausbesitzergemeinschaft / Erbgemeinschaft Schloss Schönwörth, Schönwörthstraße 14/16, 6336 Langkampfen v d Christoph Cornides, Nahestr. 59, D-68167 Mannheim;
 - Sandoz GmbH, Biochemiestraße 10, 6250 Kundl, vertreten durch CEO Anton Gerdenitsch, 24. März 2023;
 - Josef WAGNER (Seppenbauer), Morsbach 30, 6330 Kufstein vom 23.03.2023;
 - Bringungsgenossenschaft Oberer Widerrain-Sonnseit-Weg, Wiesenweg 4, vertreten durch Obmann Norbert Steinbacher, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 27.03.2023 postalisch am 23.03.2023);
 - Wassergenossenschaft Niederbreitenbach - Oberlangkampfen, vertreten durch Obmann Patrick Kök, Fichtenweg 6a, 6336 Langkampfen vom 21.03.2023 (ho 27.03.2023 postalisch am 23.03.2023);
 - Mathias MATHES, Eichenweg 4, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 (ho 27.03.2023 postalisch am 23.03.2023);
 - Anton HOLZNER, Schopperstraße 2, 6336 Langkampfen vom 22.03.2023 ho 27.03.2023 postalisch am 23.03.2023).

d. Stellungnahmen gemäß § 19 Abs 5 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen)

- BI Angerbergstraße vom 09.03.2023 (ho 13.03.2023).

Diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden im Wege der UVP-Koordination den UVP-Sachverständigen zur Kenntnis gebracht und wurden von diesen im Rahmen der Erstellung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens entsprechend berücksichtigt. Die Auseinandersetzung der UVP-Sachverständigen mit den Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Band 2 - Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Einwendungen der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (siehe weiter unten) eingeflossen.

Diese wurden in Band 2 – Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Einwendungen wiedergegeben und ist von den UVP-Sachverständigen im Rahmen der Erstellung der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 entsprechend berücksichtigt.

In Entsprechung des Ergebnisses einer am 28.3.2023 durchgeführten UVP-Sachverständigenbesprechung hat die ÖBB-Infrastruktur AG der UVP-Behörde mit Schreiben vom 3.4.2023 vertiefende Unterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben der Behörde vom 5.4.2023, GZ. 2023-0.139.806, wurden die im Zuge der öffentlichen Auflage der Unterlagen eingelangten Stellungnahmen noch einmal gesammelt der ÖBB-Infrastruktur AG sowie der UVP-Koordination mit dem Ersuchen um entsprechende Beteiligung der UVP-Sachverständigen mit den Stellungnahmen übermittelt. Unter einem wurden der

UVP-Koordination und den UVP-Sachverständigen die von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegten vertiefenden Unterlagen mit dem Ersuchen, diese der Begutachtung zugrunde zu legen, übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.4.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG der UVP-Behörde weitere vertiefende Unterlagen vorgelegt.

Diese wurden mit Schreiben der UVP-Behörde vom 18.4.2023, GZ. 2023-0.266.868, an die UVP-Koordination und an die UVP-Sachverständigen mit dem Ersuchen, auch diese der Begutachtung zugrunde zu legen, übermittelt.

Mit **Schreiben der UVP-Behörde vom 26.5.2023**, GZ. 2023-0.321.615, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG infolge einer im Wege der UVP-Koordination an die Behörde übermittelten Rückmeldung der UVP-Sachverständigen vom 2.5.2023 im Zuge der unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen durchgeführten Detailprüfung der Antragsunterlagen zum Detailprojekt einschließlich der mit Schreiben der ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 3. und 17.4.2024 vorgelegten ergänzenden Auskünfte („vertiefende Informationen“) ein **Verbesserungsauftrag** gemäß § 24a Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG erteilt.

Mit Schreiben vom 17.8.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG in Erfüllung dieses Verbesserungsauftrags im Rahmen einer Urkundenvorlage der Behörde **ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000** („vertiefende Informationen“) erteilt und unter einem ihren Antrag dahingehend ergänzt, die UVP-Behörde möge die Ausführungsfrist für das Vorhaben gemäß Spruchpunkt A. I. 5 des Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 gemäß § 31g EisbG auf 31.12.2034 verlängern.

Diese **ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000** wurden im Wege der UVP-Koordination an die UVP-Sachverständigen mit dem Ersuchen, diese der Begutachtung zugrunde zu legen, übermittelt.

Unter Zugrundelegung der Antragsunterlagen zum Detailprojekt, der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 sowie der im Zuge der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen zum Detailprojekt eingelangten Stellungnahmen haben die UVP-Sachverständigen in weiterer Folge die **Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5. Oktober 2023** erstellt.

Dieses besteht aus den folgenden **zwei Teilen (Bänden)**:

- Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen (Band 1)
- Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Einwendungen (Band 2)

In der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten kommen die UVP-Sachverständigen zu folgender **zusammenfassender Schlussfolgerung**:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtbauvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber den Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kapitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Mit Edikt vom 9.10.2023, GZ. 2023-0.719.926, hat die UVP-Behörde die **Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000** zur öffentlichen Einsicht vom 13.10.2023 bis 15.11.2023 sowie die Einräumung einer Stellungnahmefrist bis 15.11.2023 bei der Behörde und bei den Standortgemeinden gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 kundgemacht und unter einem die Durchführung einer **öffentlichen mündlichen Verhandlung für den 13. und 14.11.2023** (erforderlichenfalls mit Erreckungsmöglichkeit auf den 15.11.2023) vor Ort im Stadtsaal in Kufstein anberaamt.

Dieses Edikt wurde im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“ und der „Tiroler Krone“, sowie zusätzlich auch auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ verlautbart. Die Verlautbarung dieses Edikts erfolgte weiters durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie auf der Webseite der Behörde.

Weiters hat die UVP-Behörde mit Schreiben vom selben Tag die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und dessen Auflage ua. der Vorhabenswerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsanwalt, dem Standortanwalt, den Formalparteien sowie dem Umweltbundesamt gemäß § 24e Abs 1 UVP-G 2000 zur Kenntnis gebracht.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sowie der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 sind folgende **schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen** bei der UVP-Behörde eingelangt, die in die zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärte Verhandlungsschrift aufgenommen wurden:

- Stellungnahme des BMAW-VAI vom 17.10.2023;
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Tirol, vom 18.10.2023;
- Stellungnahme von Josef Mayr vom 24.10.2023;
- Stellungnahme der BI zur Verhinderung von LKW-Materialtransporten auf der Angerbergstraße [...], vertreten durch Hans Stürner, vom 27.10.2023;
- Stellungnahme der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch Andreas Toth, vom 30.10.2023;
- Stellungnahme von Friedrich Mayr vom 31.10.2023;
- Stellungnahme von Josef Gruber vom 31.10.2023;
- Stellungnahme von Johannes Adamer vom 31.10.2023;

- Stellungnahme von Mag. Christine Ehrensberger vom 31.10.2023;
- Stellungnahme von Leo Salzburger vom 31.10.2023;
- Stellungnahme von Martin Edenstrasser vom 31.10.2023;
- Stellungnahme von Andreas Möllinger vom 31.10.2023;
- Stellungnahme des Standortanwalts Tirol, vertreten durch Mag. Stefan Garbislander vom 2.11.2023;
- Antrag der Hausbesitzergemeinschaft/Erbengemeinschaft Schloss Schönwörth, Langkampfen-Niederbreitenbach, vertreten durch Christoph Cornides vom 6.11.2023;
- Stellungnahme von Rudolf Thaler vom 6.11.2023;
- Stellungnahme der TINETZ - Tiroler Netze GmbH, vertreten durch Ing. Mag. Walter Ellner und Ing. Stefan Mark, vom 6.11.2023;
- Stellungnahme von Johann Feuersinger vom 6.11.2023;
- Stellungnahme von Josef Wagner, vertreten durch Dr. Johannes Ausserladscheiter vom 7.11.2023; samt Vollmacht;
- Stellungnahme von Ludwig Feller und Katharina Feller, vertreten durch Dr. Johannes Ausserladscheiter vom 7.11.2023; samt Vollmacht;
- Stellungnahme der Wörgler Dorfinteressentschaft ua., vertreten durch die HRR Rechtsanwälte GmbH, vom 8.11.2023;
- Stellungnahme von Johanna Moser vom 8.11.2023;
- Stellungnahme von Michael Marksteiner vom 8.11.2023;
- Stellungnahme von Friedrich Luchner, eingelangt am 8.11.2023;
- Stellungnahme von Mag. Helmut Kern vom 8.11.2023;
- Stellungnahme von Josef Embacher und Maria Embacher-Menhofer, vertreten durch RA Mag. Martin Rappold, vom 8.11.2023;
- Stellungnahme von Josef Egerdacher, vertreten durch RA Mag. Martin Rappold, vom 9.11.2023;
- Stellungnahme von Christine Ehrenstrasser, vertreten durch Marschitz Petzer Bodner Telsner Rechtsanwälte, vom 9.11.2023;
- Stellungnahme der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Dr. Peter Schörkhuber, vom 9.11.2023;
- Stellungnahme von Stefan Sieberer, vertreten durch Hermann & Kraft & Dallago RAe, vom 9.11.2023;
- Stellungnahme von Matthias Huber vom 9.11.2023;
- Stellungnahme der Hausbesitzergemeinschaft/Erbengemeinschaft Schloss Schönwörth, Langkampfen-Niederbreitenbach, vertreten durch Christoph Cornides, vom 10.11.2023;
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 9.11.2023;
- Stellungnahme von Hannes Unterrainer und der Unterrainer GmbH, vertreten durch die Projekt Partner GmbH, vom 9.11.2023; samt Beilage Stellungnahme von Hannes Unterrainer und der Unterrainer GmbH, vertreten durch die Projekt Partner GmbH, vom 22.3.2023 samt Vollmacht;
- Stellungnahme von Josef Hetzenauer, vertreten durch Hermann & Kraft & Dallago RAe, vom 10.11.2023;
- Stellungnahme der Stadtwerke Kufstein GmbH vom 10.11.2023;
- Antrag von Georg Anker, vertreten durch DI Johann Walk BSc., vom 10.11.2023;
- Stellungnahme Erzdiözese Salzburg, vertreten durch Dr. Sixtus Jodlbauer, MA., vom 10.11.2023;
- Stellungnahme von Elfriede und Alexander Beer, Bettina Beer, Julia und Thomas Rauch, vom 12.11.2023.

Da auf diese bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens von den UVP-Sachverständigen naturgemäß nicht eingegangen werden konnte, wurden diese vorab den UVP-Sachverständigen für eine allfällige fachliche Behandlung beziehungsweise der Vorhabenswerberin zur Stellungnahme mit E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Die **öffentliche mündliche Verhandlung** wurde – unter Wahrnehmung der im Edikt vom 9.10.2023 enthaltenen Erstreckungsmöglichkeit - in der Zeit vom **13. bis 15.11.2023** in Kufstein durchgeführt.

Im Zuge der drei Verhandlungstage ist neben dem ergänzend gestellten Antrag und der ergänzenden Urkundenvorlage der ÖBB-Infrastruktur AG insbesondere eine Erörterung der vorstehend angesprochenen, zahlreichen bei der UVP-Behörde im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingelangten und der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossenen schriftlichen Stellungnahmen und Einwendungen im erforderlichen Ausmaß sowie weiterer, ergänzender mündlicher Vorbringen erfolgt.

Zu dem in der Verhandlungsschrift enthaltenen Vorbringen von Herrn Johann Feuersinger und von Herrn Josef Wagner, wonach die jeweils schriftlich erstatteten Stellungnahme vom 6.11.2023 bzw. vom 7.11.2023 vom Verhandlungsleiter nicht als eingegangen verlesen wurden, ist auf die eingangs der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Verhandlungsleiter Verlesung der Stellungnahmen zu verweisen, die diese beiden Stellungnahmen mitumfasst hat.

In Entsprechung der Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen hinsichtlich des Bedarfs nach einer Anpassung einzelner ökologischer Maßnahmenflächen in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 („Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen (Band 1)“ hat die ÖBB-Infrastruktur AG zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.11.2023 im Rahmen einer **Urkundenvorlage** weitere Unterlagen (Fachkonzept; Anpassung der betroffenen Unterlagen) vorgelegt hat (vgl. Verhandlungsschrift Seiten 18 ff).

Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Beilage ./1 Ergänzung der Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen vom November 2023, verfasst von
- Beilage ./2 Teil A. Einlagenverzeichnis vom 9.11.2023, Einlagezahl A 01
- Beilage ./3 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Inhaltsverzeichnis vom 9.11.2023, Einlagezahl B 01
- Beilage ./4 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseverzeichnis KG Langkampfen vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 01
- Beilage ./5 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseverzeichnis KG Langkampfen CEF Flächen vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 02
- Beilage ./6 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen Teil 3 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 05
- Beilage ./7 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen CEF Flächen Teil 1 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 08

- Beilage ./8 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen CEF Flächen Teil 2 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 09

Unter einem hat die ÖBB-Infrastruktur AG zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.11.2023 unter Vorlage erläuternder Unterlagen unter einem ihren **Antrag auf Verlängerung der** im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 unter Spruchpunkt A.I.5 festgelegten **Ausführungsfrist bis 31.12.2039** erweitert.

Unter Bezugnahme auf ihr Bemühen, möglichen Flächenbedarf hinsichtlich Ausgleichsflächen so gering wie fachlich möglich zu halten, hat die ÖBB-Infrastruktur AG in ihrer im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen (Schluss-) Stellungnahme ausgeführt, auch nach der Einreichung im Dezember 2022 allfällige Optimierungspotentiale gesucht zu haben, wobei es auch zur Reduktion von Beanspruchungen einzelner Flächen bis hin zum gänzlichen Ausscheiden einzelner Flächen, die in der Einreichung vom Dezember 2022 bis längstens zur Urkundenvorlage vom August 2023 noch enthalten waren, gekommen ist.

Dem gemäß hat die ÖBB-Infrastruktur AG in ihrer im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen (Schluss-) Stellungnahme konkret folgende Flächen als **nicht mehr verfahrensgegenständlich** erklärt:

KG	Gst.Nr.	Servitutsart	Entfallende Servitutsfläche
83001	590	öPF2b	22.253 m ²
83001	595	öPF2b	2.681 m ²
83001	217/1	öPF2b	15.896 m ²
83001	217/1	öPF2b	2.555 m ²
83001	605/2	öPF2b	208 m ²
83001	607/3	öPF2b	703 m ²
83001	607/3	öPF2b	45 m ²
83001	607/4	öPF2b	5.130 m ²
83009	761	öPF2c	2.012 m ²
83009	762	öPF2c	220 m ²
83009	2284	öPF2b	15.562 m ²
83009	2329	öPF2b	12.106 m ²
83009	2344	öPF2b	11.686 m ²
83009	2970	öPF1	52 m ²
83009	480/1	öPF1	935 m ²
83104	1864	öTI2	38.286 m ²
83104	1879/1	öTI2	73.042 m ²
83120	1962	öPF2b	9.771 m ²

In ihrer (Schluss-) Stellungnahme hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter Bezugnahme auf die von den Sachverständigen für den Fachbereich Ökologie in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 3.10.2023, Band 1, Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen, Seite 169, teilweise als standörtlich nicht geeignet qualifizierten Flächen weiters

konkret auch folgende Flächen als **nicht mehr verfahrensgegenständlich** erklärt:

KG	GST	Servitutsart	Entfallende Servitutsfläche
83007	169	öPF2a	6.419 m ²
83007	165/1	öPF2a	1.865 m ²
83007	162/1	öPF2a	1.301 m ²
83007	.516	öPF2a	41 m ²
83021	621/95	öPF2a	2.633 m ²
83021	621/94	öPF2a	7.129 m ²
83021	621/93	öPF2a	5.044 m ²
83021	621/92	öPF2a	2.297 m ²
83010	80	öPF2a	1.817 m ²
83010	63/2	öPF2a	3.926 m ²
83120	1544/1	öPF2a + Zuwe- gung	3.200 m ²
83120	1541	öPF2a	2.221 m ²

Dazu ist festzuhalten, dass aufgrund dieser Erklärung der ÖBB-Infrastruktur AG in ihrer (Schluss-) Stellungnahme die vorstehend genannten Flächen keinen Teil des ggst. UVP-Vorhabens und damit auch weder einen Teil des teilkonzentriereten UVP-(Detail-) Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 des Bundesministers für Innovation, Technologie und Infrastruktur noch des teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 (mehr) darstellen. Dem gemäß sind auch die Liegenschaften von Frau Martina Embacher–Menhofer/Josef Embacher, Gst. Nr. 1879/1 KG 83104, und von Herrn Herbert Steinbacher, Gst. Nr. 1544/1 KG 83120, - die entsprechende (ergänzende) Einwendungen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhoben haben - nicht mehr von derartigen Maßnahmen berührt.

Unter Bezugnahme auf den sich infolge der mündlichen Erörterung aufgrund des Vorbringens einer Einwanderin ergebenden Bedarf nach einer Klarstellung zu den Einreichunterlagen betreffend die vertiefenden Informationen (Dokumente V 01 23, V 01 24 und V 01 25) sowie betreffend die Einlagen C 04 27 und C 04 28 und eines damit offenbar verbundenen EDV-technischen Gebrechens hat die ÖBB-Infrastruktur AG zum anderen aber auch in ihrer (Schluss-) Stellungnahme näher bezeichnete, klarstellende Unterlagen vorgelegt.

Zu dem in der Verhandlungsschrift enthaltenen Vorbringen von Herrn Johann Feuersinger und von Herrn Josef Wagner, wonach die jeweils schriftlich erstatteten Stellungnahme vom 6.11.2023 bzw. vom 7.11.2023 vom Verhandlungsleiter nicht als eingegangen verlesen wurden, ist auf die eingangs der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Verhandlungsleiter Verlesung der Stellungnahmen zu verweisen, die diese beiden Stellungnahmen mitumfasst hat.

In Entsprechung der Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen hinsichtlich des Bedarfs nach einer Anpassung einzelner ökologischer Maßnahmenflächen in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 („Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen (Band 1)“ hat die ÖBB-Infrastruktur AG zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.11.2023 im Rahmen einer **Urkundenvorlage** weitere Unterlagen (Fachkonzept; Anpassung der betroffenen Unterlagen; (vgl. Verhandlungsschrift Seiten 18 ff).

Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Beilage ./1 Ergänzung der Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen vom November 2023, verfasst von
- Beilage ./2 Teil A. Einlagenverzeichnis vom 9.11.2023, Einlagezahl A 01
- Beilage ./3 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Inhaltsverzeichnis vom 9.11.2023, Einlagezahl B 01
- Beilage ./4 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseverzeichnis KG Langkampfen vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 01
- Beilage ./5 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseverzeichnis KG Langkampfen CEF Flächen vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 02
- Beilage ./6 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen Teil 3 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 05
- Beilage ./7 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen CEF Flächen Teil 1 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 08
- Beilage ./8 Teil B (Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen; Grundeinlöseunterlagen) Grundeinlöseplan KG Langkampfen CEF Flächen Teil 2 vom 8.11.2023, Einlagezahl B 07 01 09

Unter einem hat die ÖBB-Infrastruktur AG zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.11.2023 unter Vorlage erläuternder Unterlagen den **Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist** (Bauausführungsfrist) vom 31.12.2032 auf den 31.12.2039 gestellt.

Zu diesen im Rahmen ihrer Eingangsstellungnahme am 13.11.2023 vorgelegten Urkunden und zu diesem Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG ist festzuhalten, dass diese Gegenstand der weiteren Begutachtung durch die UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung waren, wobei die vorstehend genannten Beilagen ./1 bis ./8 den Einreichunterlagen beigeschlossen bzw. in diesen ausgetauscht wurden.

Festzuhalten ist weiters, dass die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen ihrer (Schluss-) Stellungnahme am 15.11.2023 gemäß deren Punkten 6.1. und 6.2. weitere Unterlagen vorgelegt hat (vgl. Verhandlungsschrift Seiten 125 ff).

Dabei handelt es sich insbesondere auch um nachfolgende Unterlagen, die im Zuge der ergänzenden Urkundenvorlage vom 17.4.2023 zwar vorgelegt, im Zuge der Urkundenvorlage vom 17.8.2023 zur Erfüllung des Verbesserungsauftrags aufgrund eines technischen Gebrechens jedoch nicht mehr adaptiert wurden:

Einlage-Nr.	Vers. nr.	Plannummer	Inhalt
C0424	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0424-F02	Baurestmassendeponie / Bodenaushubdeponie Niederbreitenbach Schnitte 3 NBS-km 10,752 bis km 10,946

C0425	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0425-F02	Baurestmassendeponie / Bodenaushubdeponie Niederbreitenbach Schnitte 4 NBS-km 10,653 bis km 10,736
C0427	00	SCRA-EB2-0001DP-00-2427-F00	Ausgangszustandsbericht Baurestmassendeponie Niederbreitenbach
C0428	00	SCRA-EB2-0001DP-00-2428-F00	Standorterkundung gem. ÖNORM S 2074-1 Baurestmassendeponie Niederbreitenbach
C0432	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0432-F02	Bodenaushubdeponie Schöffthal Schnitte 1 NBS-km 14,293 bis km 14,456
C0433	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0433-F03	Bodenaushubdeponie Schöffthal Schnitte 2 NBS-km 14,133 bis km 14,334
C0434	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0434-F02	Bodenaushubdeponie Schöffthal Schnitte 3 NBS-km 14,068 bis km 14,268
C0435	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0435-F02	Bodenaushubdeponie Schöffthal Schnitte 4 NBS-km 13,948 bis km 14,136
C0436	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0436-F02	Bodenaushubdeponie Schöffthal Schnitte 5 NBS-km 13,893 bis km 14,010
C0437	01	SCRA-EB2-0001DP-05-0437-F01	Bodenaushubdeponie Schöffthal Längenschnitte NBS-km 13,888 bis km 14,478
C0452	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0452-F01	Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2 Schnitte 1 NBS-km 15,540 bis km 15,731
C0453	01	SCRA-EB2-0001DP-04-0453-F01	Bodenaushubdeponie Ochsental Teil 2 Schnitte 2 NBS-km 15,476 bis km 15,624

Festzuhalten ist weiters, dass die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen ihrer (Schluss-) Stellungnahme am 15.11.2023 gemäß deren Punkten 6.1. und 6.2. weitere Unterlagen vorgelegt hat (vgl. Verhandlungsschrift Seiten 125 ff).

Zu diesen im Rahmen ihrer Schlussstellungnahme am 15.11.2023 gemäß deren Punkten 6.1. und 6.2. vorgelegten Unterlagen ist festzuhalten, dass diese bei der Erstellung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 durch die UVP-Sachverständigen bereits Berücksichtigung gefunden haben und lediglich deren (digitale) Vorlage an die Behörde durch

die ÖBB-Infrastruktur AG – und damit auch deren (digitale) Auflage im Zuge der Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mit Edikt vom 9.10.2023 unterblieben ist, was aber nichts an dem Umstand ändert, dass die Auflage dieser Unterlagen in Papierform bei den im Edikt vom 9.10.2023 genannten Stellen erfolgt ist.

Mit Edikt vom 14.3.2024, GZ. 2023-0.821.014, ist die **Auflage der** über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 erstellten **Verhandlungsschrift** samt der zu deren Bestandteil erklärten Beilagen gemäß § 44e Abs 3 AVG für drei Wochen vom 27.3.2024 bis 17.4.2024, bei der Behörde und bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht unter Einräumung der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erfolgt.

Unter einem ist mit diesem Edikt vom 14.3.2024 ergänzend gemäß § 44a Abs 2 AVG die **Auflage der von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vorgelegten Unterlagen** bei der Behörde und bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht unter Einräumung einer Stellungnahmefrist während dieses Zeitraums erfolgt.

Innerhalb dieser beiden Fristen sind bei der UVP-Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme von Mag. Johannes Ausserladscheiter (European Experts GmbH) und von Josef Wagner vom 16.4.2024;
- Stellungnahme von Josef Mayr vom 15.4.2024;
- Stellungnahme von Michael Marksteiner vom 16.4.2024;
- Stellungnahme der Wassergenossenschaft Niederbreitenbach - Oberlangkampfen, vertreten durch Obmann Patrick Kök, vom 17.4.2024;
- Stellungnahme von DI Michael Kupfner und Teresa Kupfner vom 17.4.2024 ((wegen behaupteter Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Übertragung);
- Einwendungen von Georg Anker vom 16.4.2024 (wegen behaupteter Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Übertragung);
- Stellungnahme der Wörgler Dorfinteressentschaft ua., vertreten durch HRR Rechtsanwälte, vom 6.5.2024;
- Stellungnahme der Wassergenossenschaft Niederbreitenbach - Oberlangkampfen, vertreten durch Obmann Patrick Kök, vom 8.5.2024;
- Stellungnahme von DI Michael Kupfner vom 8.5.2024;
- Stellungnahme von Georg Anker vom 8.5.2024.

Diese Stellungnahmen wurden der ÖBB-Infrastruktur AG als Vorhabenswerberin mit Schreiben der UVP-Behörde vom 16.5.2024, GZ. 2024-0.299.664, im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und dieser die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Von dieser Möglichkeit hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 6.6.2024 Gebrauch gemacht.

Festzuhalten ist, dass in der (rechtzeitigen) Stellungnahme von DI Michael Kupfner und Teresa Kupfner vom 17.4.2024 sowie in der Stellungnahme von Georg Anker vom 16.4.2024 (Erbhof Wiesinger) als Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Übertragung zu qualifizierende Ausführungen enthalten waren.

Dazu ist bereits an dieser Stelle auszuführen:

Allgemein ist dazu zu sagen, dass im Zuge der einleitenden, allgemeinen Ausführungen der UVP-Behörde zur öffentlichen mündlichen Verhandlung von Seiten des Verhandlungsleiters darauf hingewiesen wurde, dass Bild- und Tonaufnahmen der gesamten Verhandlung oder von Teilen davon sowie Fotoaufnahmen gemäß § 22 MedienG unzulässig sind.

Im Zuge der einleitenden, allgemeinen Ausführungen der UVP-Behörde zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist im Sinne der Verfahrensökonomie von Seiten des Verhandlungsleiters weiters die (im Laufe der drei Verhandlungstage auch mehrfach wiederholte) Verfahrensanweisung ergangen, dass die in der Diskussion vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Argumente, soweit von den Betroffenen, soweit hierfür ein Bedarf erkannt wird, unter Zuhilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der UVP-Behörde zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen waren, wobei den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung jeweils eine Ausfertigung in schriftlicher Form ausgefolgt wurde.

Vom Verhandlungsleiter wurde auch ausdrücklich klargestellt, dass nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht zu Protokoll gegebene Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

Des weiteren erging von Seiten des Verhandlungsleiters das Ersuchen an die Beteiligten einschließlich der ÖBB-Infrastruktur AG und der UVP-Sachverständigen, sachlich zu bleiben und sich bei Wortmeldungen auf Kürze und Prägnanz zu beschränken.

Dem gemäß ist zur Stellungnahme von DI Michael Kupfner, vertreten durch Teresa Kupfner, vom 17.4.2024 bzw. zur Stellungnahme von Georg Anker (gemeinsam mit DI Johann Walk) vom 16.4.2024 zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift allgemein auszuführen, dass aufgrund der oben genannten Verfahrensanweisung des Verhandlungsleiters die Möglichkeit bestand, die Formulierung der schriftlichen Vorbringen selbst vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde von beiden Einwenderin auch umfassend Gebrauch gemacht, sodass insofern daher keine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift erkannt werden kann.

Die in der Stellungnahme von Georg Anker vom 16.4.2024 enthaltenen Einwendungen zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift beziehen sich insbesondere auf das vermeintliche Fehlen der dieser Stellungnahme als Beilagen beigeschlossenen „Stellungnahme im Zuge der Ortsverhandlung am 13.11.2023“ und „ergänzende Stellungnahme im Zuge der Ortsverhandlung am 13.11.2023“. Dazu ist zu sagen, dass sich diese beiden Stellungnahmen auf Seite 53 ff bzw. auf Seite 101 der Verhandlungsschrift befinden, sodass diese Einwendungen nicht nachvollzogen werden können.

Hinsichtlich des in der Stellungnahme von Georg Anker vom 16.4.2024 enthaltenen Einwandes, wonach die Dokumentation der Gutachter zu den Aussagen „Ein 10 km Radius bezüglich Ausgleichflächen (Maßnahme ÖKO PF02b) existiert lt. Sachverständigen (Gutachter: Stöhr, Ragger, Guggenberger) gesetzlich nicht“ fehle, ist zudem zu sagen, dass in den Stellungnahmen der betroffenen UVP-Sachverständigen mehrfach (insbesondere auf Seite 88 der Verhandlungsschrift) darauf Bezug genommen wird. Eine diesbezügliche Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift kann daher ebenfalls nicht erkannt werden.

Festzuhalten ist, dass in den weiteren, im Zuge der mit Edikt vom 14.3.2024 erfolgten ergänzenden Auflage von Unterlagen, eingelangten Stellungnahmen neuerliche, auf das Vorhaben beziehende Vorbringen enthalten waren.

Zu diesen Vorbringen ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass diese im Wesentlichen in der Wiederholung bereits zu früheren Zeitpunkten getätigter Vorbringen bestanden und sich diese insbesondere nicht auf die mit Edikt vom 14.3.2024 aufgelegten ergänzenden Unterlagen bezogen, mit dem auch die Heilung eines allenfalls bestehenden Mangels in der Auflage einzelner Unterlagen – wie im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung von einzelnen Beteiligten vorgebracht – erfolgt ist.

Zu diesen Vorbringen ist allgemein zum einen auf den UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 21.7.2021 sowie zum anderen insbesondere auf die Ergebnisse des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens einschließlich des unter einem durchgeführten UVP-Änderungsverfahrens zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber ist in Hinblick auf den Verfahrensablauf ergänzend festzuhalten, dass die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 16.5.2024 mit Schreiben (E-Mail) der UVP-Behörde vom 13.6.2024 über deren Ersuchen an Herrn Georg Anker sowie an dessen Rechtsvertreter, Herrn Dipl.-Ing. Johann Walk, übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 10.7.2024 hat Herr Josef Mayr der UVP-Behörde weiters eine Berichtigung seiner Stellungnahme vom 15.4.2024 hinsichtlich der Bezeichnung der Grundstücks-Parzellen-Nummern übermittelt.

Mit verschiedenen E-Mails, beginnend ab 16.7.2024, hat die Gebrüder Weiss GesmbH, Zweigniederlassung Hall in Tirol, vertreten durch RA Dr. Stefan Lampert, eine Anfrage betreffend Standort Langkampfen (insbesondere geplante Verkehrssituation im Bereich des Firmengeländes, Zufahrtssituation zum und Manipulation auf dem Firmengelände sowie Entwässerung) an die UVP-Behörde gerichtet.

Die dazu von Seiten der UVP-Behörde eingeholte Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.8.2024 wurde der Gebrüder Weiss GmbH mit Schreiben der UVP-Behörde vom 20.8.2024, GZ: 2024-0.606.964, zur Kenntnis gebracht.

In weiterer Folge wurden verschiedentlich noch Ersuchen um Übermittlung der Verhandlungsschrift sowie Anfragen bzw. Vorschläge zum ggst. Vorhaben (darunter auch von DI Michael Kupfner und Teresa Kupfner betreffend Stand des Verfahrens vom 22.8.2024 sowie auf Akteneinsicht vom 28.11.2024) an die UVP-Behörde gerichtet, die jeweils der ÖBB-Infrastruktur AG zur Kenntnis gebracht wurden.

Weiters wurde der UVP-Behörde ein an Gemeinden ergangenes Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 24.3.2025, GZ. U-NSCH-11/137/130-2025, hinsichtlich der Zuständigkeit als Straßenbehörden zur Kenntnis gebracht.

C. Beschreibung des Detailprojekts

Das Vorhaben beginnt bei Bestandskilometer 6,0 der Strecke 302.01 im Knoten Schaftenau im Gemeindegebiet von Langkampfen und endet bei Bestandskilometer 26,5 der Strecke 101.04 im Knoten Radfeld im Gemeindegebiet von Radfeld. Im Knoten Schaftenau wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandsstrecke „Kiefersfelden - Staatsgrenze n. Kufstein - Wörgl Hbf“ verknüpft. Im Knoten Radfeld wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandsstrecke „Wörgl Hbf - Innsbruck Hbf“ verknüpft und schließt an die bereits in Betrieb befindliche zweigleisige Neubaustrecke „Kundl/Radfeld - Baumkirchen (Abzweigung Wörgl 2 - Abzweigung Fritzens/Wattens 2)“ an. Die Gesamtlänge der zweigleisigen Neubaustrecke zwischen den Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke beträgt ca. 19,2 km. Aufgrund der zeitlichen Etappierung beträgt die Gesamtlänge der antragsgegenständlichen Strecke ca. 18,4 km.

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

- Teilraum Schaftenau:

Verknüpfung der Gleise 3 und 4 der Neubaustrecke mit den Gleisen 1 und 2 der Bestandsstrecke im neu errichteten Knoten Schaftenau; Neuerrichtung der Haltestelle Langkampfen mit einer Park & Ride-Anlage, einer Fahrradabstellanlage und einer Zufahrtsstraße; Neuerrichtung einer Lärmschutzwand LSW-02 in Richtung Westen anschließend an die bestehende Lärmschutzwand der Bestandsstrecke r.d.B.; Verlegung von Einbauten sowie Neuerrichtung der Eisenbahnbrücken bzw. Unterführungen Hans-Peter-Stihl-Straße und Bahnhofweg; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen;

- Teilraum Langkampfen – Niederbreitenbach:

Führung der Neubaustrecke direkt im Anschluss an den Knoten Schaftenau über die Wanne Langkampfen in den Langkampfenertunnel, um in weiterer Folge den Nasenbach, zweimal die L211 Unterinntalstraße sowie das Ortsgebiet von Niederbreitenbach zu unterqueren; am westlichen Ortsrand von Niederbreitenbach geht der Langkampfenertunnel in die Wanne Niederbreitenbach über; Errichtung der „Anschüttungen“ Langkampfen und Niederbreitenbach; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetz sowie Verlegung von Einbauten;

- Teilraum Angerbergertunnel:

Führung der Neubaustrecke unmittelbar angrenzend an die Wanne Niederbreitenbach im Angerbergertunnel in Richtung Kundl; der Angerbergertunnel unterquert den Inn, den Bahnhof Kundl und endet am westlichen Ortsrand von Kundl in der Wanne Kundl; Errichtung der „Anschüttungen“ Schöffthal und Ochsenal; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetzes sowie Verlegung von Einbauten; Neuerrichtung von Eisenbahnbrücken bzw. Unterführung des namenlosen Bachs westlich von Kundl und die Unterführung Weinberg in Kundl;

- **Teilraum Kundl und Radfeld:**

Verknüpfung der Gleise 3 und 4 der Neubaustrecke mit den Gleisen 1 und 2 der Bestandsstrecke im Knoten Radfeld; Wiederherstellung bzw. Ergänzung von Lärmschutzwänden im Ortsgebiet von Kundl und Breitenbach; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetzes sowie Verlegung von Einbauten;

- **Trinkwasserversorgung Langkampfen:**

Errichtung einer Trinkwasserleitung als Ersatzwasserversorgung für den „Tiefbrunnen Unter-rainer“ der Gemeinde Langkampfen über die Wasserversorgungsanlage Kufstein.

D. Erwägungen

I. Zu Spruchpunkt A. betreffend Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß Grundsatzgenehmigungsbescheid gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, wurde gemäß Spruchpunkt A.I.5. die Frist für die Ausführung des Vorhabens mit 31.12.2032 festgelegt.

Mit ihrem Antrag vom 21.12.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter einem unter Hinweis darauf, dass „im Zuge der aktuellen auch geopolitischen Entwicklungen und der Corona-Epidemie“ ergeben habe, dass die Ausführung des Vorhabens innerhalb dieser Ausführungsfrist nicht sinnvoll umsetzbar sei, einen Antrag dahingehend verbunden, die UVP-Behörde möge die Ausführungsfrist für das Vorhaben gemäß Spruchpunkt A. I. 5 des Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 gemäß § 31g EisbG bis 31.12.2034 verlängern.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter Hinweis „auf die aktuellen, auch geopolitischen Entwicklungen und geänderten Rahmenverhältnisse“ die Fertigstellung und Inbetriebnahme des ggst. Vorhabens im Jahr 2037 und einen endgültigen Abschluss der Bauausführung bis 2039 als möglich eingeschätzt und demgemäß diesen Antrag noch einmal bis 31.12.2039 erweitert.

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages genehmigt.

Davon auszugehen ist, dass mit dem ggst. Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß Grundsatzgenehmigungsbescheid gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 keinerlei über den ggst.

UVP-Detailgenehmigungsbescheid hinausgehende Änderungen des Vorhabens in technischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Umweltauswirkungen verbunden sind, sondern ausschließlich eine Verlängerung der Ausführungsfrist für den weiteren Bau und die Fertigstellung des ggst. Vorhabens auf Grundlage des bisherigen Genehmigungsstandes und der im Rahmen dieser bisherigen Genehmigungen festgelegten Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen zum Inhalt hat.

Der ggst. Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist wurde im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung an die betroffenen UVP-Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Prüfung und Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage übermittelt, ob - bzw. gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen insbesondere in Hinblick auf die Schutzgüter – die beantragte Verlängerung der Ausführungsfrist aus Sicht der UVP-Sachverständigen bis 31.12.2039 möglich ist.

In ihren im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu dieser Frage erstatteten gutachterlichen Stellungnahmen kommen die UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Aufnahme der unter Spruchpunkt A. des ggst. Bescheides aufgenommenen ergänzenden zwingenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eine Verlängerung der Ausführungsfrist im zuletzt beantragten Ausmaß möglich ist.

Darüber hinaus sind die von der ÖBB-Infrastruktur AG allgemein dargelegten wichtigen Gründe („aktuelle, auch geopolitischen Entwicklungen und geänderte Rahmenverhältnisse“), worunter wohl insbesondere Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und damit verbundene Bauzeitverlängerung infolge notwendiger Anpassungen des Bauzeitplanes für die bahntechnische Ausrüstung sowie Inbetriebnahmephase, die durch die zuletzt aufgetretenen kriegerischen Ereignisse im Nahen und Mittleren Osten und die damit verbundenen, möglicherweise zu erwartenden Engpässe an Rohstoffen sowohl in preislicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht noch zusätzlich verstärkt werden, nachvollziehbar und nicht in der Sphäre der ÖBB-Infrastruktur AG gelegen bzw. für diese vorhersehbar.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es sich beim ggst. Eisenbahnbauvorhaben „Schafotenau – Knoten Radfeld“ um ein komplexes Gesamtbauvorhaben mit hohem Tunnelanteil und zahlreichen Schnittstellen zur „Bestandsstrecke“, das auch umfassende ökologische (Ausgleichs-) Maßnahmen nach sich zieht, handelt.

Es ist daher von der Erfüllung des in § 24f Abs 5 2. Satz UVP-G 2000 enthaltenen Tatbestandes bzw. der Voraussetzung des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ auszugehen, aus dem die Verlängerung der unter Spruchpunkt A.I.5. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, festgelegten Ausführungsfrist in der von der ÖBB-Infrastruktur AG beantragten Dauer zulässig war.

Es ist daher davon auszugehen, dass der von der ÖBB-Infrastruktur AG beantragten Verlängerung der Ausführungsfrist weder in Hinblick auf sich daraus möglicherweise ergebende Umweltwirkungen noch in technischer Hinsicht Hinderungsgründe entgegenstanden.

II. Zu Spruchpunkt B. betreffend Änderung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 24g

iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000

In ihrem Antrag vom 21.12.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG darauf hingewiesen, dass es „im Zuge der Ausarbeitung des Detailprojekts für das gegenständliche teilkonzentrierte Detailgenehmigungsverfahren zu geringfügigen Konkretisierungen, Projektänderungen/Modifikationen im Vergleich zum Projekt im Grundsatzgenehmigungsverfahren“ gekommen sei und dazu weiter ausgeführt:

„Diese geringfügige Änderung betrifft insbesondere auch die Etappierung Knoten Schaftenu. Konkret wird der Projektbeginn gemäß UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid etappiert umgesetzt. Gegenstand des gegenständlichen teilkonzentrierten Detailgenehmigungsverfahrens ist somit nur eine Teilumsetzung des dem Grundsatzgenehmigungsverfahren zugrundeliegenden Projekts und somit ein westlicherer Projektbeginn entsprechend der Einlage B 02, B 04 01 und B 05 01.“

Anzumerken ist, dass eine „Darstellung der Umweltwirkungen der Vorhabensänderungen“ in Einlagezahl B 08 06 der im Rahmen einer ergänzenden Unterlagenvorlage von der ÖBB-Infrastruktur AG nachgereichten Unterlagen enthalten ist.

Gemäß § 24f Abs 11 UVP-G betreffend das Detailverfahren können Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Absätze 1 und 2 des § 24g UVP-G 2000 betreffend Änderung vor Zuständigkeitsübergang lauten wie folgt:

„(1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 24f Abs. 13 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.*

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

Festzuhalten ist, dass der Anforderung des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000, wonach die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 29 Gelegenheit haben müssen, durch die öffentliche Auflage der Unterlagen – die auch die Unterlagen betreffend die gegenüber der erteilten Grundsatzgenehmigung geplanten Änderungen umfasst haben - unter Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist mit Edikt der Behörde vom 1.2.2023 sowie durch die Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 mit Edikt der Behörde vom 9.10.2023 entsprochen wurde.

Weiters hat die Behörde durch entsprechende Fragestellungen an die UVP-Sachverständigen im Zuge der Erstellung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 der Anforderung des § 24g Abs 2 UVP-G 2000 bezüglich erforderlicher Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Die geplanten Änderungen werden von den UVP-Sachverständigen in dem Bezug habenden Teil der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 (vgl. deren Punkt 2.2 Änderungen („Modifikationen“; Seiten 91ff) im Wesentlichen als nicht relevant bzw. als geringfügig eingeschätzt und kommen die UVP-Sachverständigen hinsichtlich der geplanten Änderungen zusammenfassend sinngemäß zu dem Ergebnis, dass diese im Sinne des § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen.

Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses konnte daher die Genehmigung der von der ÖBB-Infrastruktur AG mit dem im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens gestellten Antrag vom 21.12.2022 beantragten Änderungen gegenüber der erteilten Grundsatzgenehmigung vom 12.7.2021 gemäß § 24g iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000 erteilt werden.

III. Zu Spruchpunkt C. betreffend Erteilung der Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 unter Mitanziehung der im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen

1. Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000

Die die „Grundsatzgenehmigung“ und die „Detailgenehmigung“ betreffenden Abs 9 bis 11 des § 24f UVP-G 2000 lauten:

„(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.“

„(10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.“

„(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzun-

gen gemäß Abs. 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs. 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs. 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs. 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.“

Mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, wurde nach Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ die UVP-Grundsatzgenehmigung unter Festlegung des Trassenverlaufs für dieses Vorhaben im Sinne des § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 erteilt.

Gemäß Spruchpunkt A.I.3. des Bescheides der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, blieben die Detailgenehmigungen gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 für die bauliche Gestaltung der Eisenbahnanlage samt deren Ausrüstung einschließlich der sich daraus für die Wiederherstellung von Wasserläufen und Verkehrswegen ergebenden Erfordernisse sowie die für den Bau selbst erforderlichen (Hilfs-) Maßnahmen für den Bereich der gesamten Trasse, insbesondere hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-, Forst-, Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bundesstraßenrechts, – soweit sie nicht gemäß Spruchpunkt B. dieses Bescheides für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ mit erteilt wurden – einem gesonderten Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Dieser Anforderung ist die ÖBB-Infrastruktur AG durch die Stellung des das ggst. Detailgenehmigungsverfahren für das ggst. Vorhaben „Schaftenau – Knoten Radfeld“ einleitenden Antrags vom 21.12.2022 samt weiteren ergänzenden Anträgen beim (nunmehrigen) Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur nachgekommen.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Anforderung des § 24f Abs 11 3. Satz UVP-G 2000, wonach die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs 8 und mitwirkenden Behörden beizuziehen sind, durch das umfassende, unter dem Punkt xx. Verfahrenshergang dargestellte Ermittlungsverfahren, aus dem sich die mehrfach erfolgte, vollständige Einbindung der vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten sowie der mitwirkenden Behörden ergibt, entsprochen wurde.

Die auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung von der UVP-Behörde (auch) auf das ggst. Detailgenehmigungsverfahren im Sinne des § 24f Abs 11 UVP-G 2000 für die Entscheidung anzuwendenden Bestimmungen der § 24f Abs 1 bis 6 lauten:

„(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 24f Abs 1 Z 1, Z 2 lit a-c, Abs 1 Z 3, Abs 3 und 4 UVP-G 2000 auch im ggst., vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur gemäß § 23 Abs 1 UVP-G 2000 durchzuführenden **Detailgenehmigungsverfahren** ist grundsätzlich auf den UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, aus dem sich bei Einhaltung der in den Spruch dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) die Erfüllung dieser Anforderungen durch das Vorhaben „Schaftenau – Knoten Radfeld“ ergibt, zu verweisen.

Im Rahmen des ggst., vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur gemäß § 24 Abs 1 UVP-G durchzuführenden Detailgenehmigungsverfahrens war somit insbesondere zu prüfen, ob auch das Detailprojekt den sich aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, ergebenden Anforderungen des § 24f Abs 1 Z 1, Z 2 lit a-c, Abs 1 Z 3, Abs 4 und 4 UVP-G 2000 entspricht.

In der im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens von der UVP-Behörde eingeholten Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 kommen die UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu folgender Gesamtschlussfolgerung:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtbauvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber den Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kapitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Ergänzend festzuhalten ist, dass sich im Zuge der Erörterung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 aufgrund weiterer, ergänzender Vorbringen vereinzelt das Erfordernis der Ergänzung der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2024 bereits vorgeschlagenen, ergänzenden zwingenden Maßnahmen ergeben hat.

Dazu ist festzuhalten, dass sowohl die bereits in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen, ergänzenden zwingenden Maßnahmen als auch die sich aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 aus Sicht der UVP-Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erwiesen habenden, weiteren ergänzenden zwingenden Maßnahmen nach Maßgabe des Ermittlungsergebnisses in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommen wurden.

Die UVP-Behörde bewertet die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 einschließlich der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 getätigten ergänzenden gutachterlichen Äußerungen der UVP-Sachverständigen als schlüssig, vollständig, nachvollziehbar und daher als inhaltlich richtig. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Zu § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärmemissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO₂ (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Detailprojekt von zahlreichen UVP-Sachverständigen aus verschiedenen Fachbereichen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt.

Zu den festen und gasförmigen Emissionen, welche im Wesentlichen aus Staub und Partikeln sowie Treibhausgasen aus Dieselabgasen der Baufahrzeuge und der Baugeräte in der Bauphase sowie Bremsabrieb und Partikeln und Treibhausgasen aus Abgasen der Dieseltraktion bestehen, war den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Luft und Klima in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 zusammenfassend zu entnehmen, dass deren Begrenzung bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom

12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfolgt.

Zu den flüssigen Emissionen war den Ausführungen der UVP-Sachverständigen für Wasserbau, für Siedlungswasserwirtschaft sowie für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 zusammenfassend zu entnehmen, dass deren Begrenzung in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfolgt.

Aufgrund der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens – insbesondere aufgrund des Inhalts des Detailgenehmigungsprojekts, des Inhalts der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 und der daraus weiter oben wiedergegeben Gestamt-schlussfolgerung -, das die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 vorgeschlagenen und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vereinzelt ergänzten, im Verhältnis zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 als zusätzlich erforderlichen zwingenden Maßnahmen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid zur Folge hatte, ist daher davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen in der Bau- und Betriebsphase entsprechend dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit auch für das ggst. Detailprojekt erfüllt.

Zu § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit a** UVP-G 2000 ist die die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind dabei insbesondere die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Insbesondere von den UVP-Sachverständigen für Lärmschutz, für Erschütterungen und Sekundärschall, für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung, für Luft und Klima wurde in Abstimmung mit dem UVP-Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen kommt.

Den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 war zusammenfassend die Bestätigung zu entnehmen, dass in der Bau- und Betriebsphase bei Ein-

haltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird und Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen vermieden werden.

Aufgrund der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens – insbesondere aufgrund des Inhalts des Detailgenehmigungsprojekts, des Inhalts der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023, das die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachens vom 5.10.2023 vorgeschlagenen und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vereinzelt ergänzten, im Verhältnis zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 als zusätzlich erforderlichen zwingenden Maßnahmen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid zur Folge hatte, ist daher davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Es ist somit von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 auch im ggst. Detailprojekt auszugehen.

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit b UVP-G 2000** sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus den fachlichen Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 - insbesondere der UVP-Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Ökologie (Terrestrik), Ökologie (Gewässer), Wald- und Wildökologie, als auch für Wasserbau, für Siedlungswasserwirtschaft, für Geologie, Grundwasser und Geotechnik (Hydrogeologie), für Forstwesen, für Luft und Klima sowie für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden – hat sich ergeben, dass es zu keinen Immissionen kommen wird, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen.

Aus den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 hat sich weiters ergeben, dass durch die Verwirklichung des ggst. Vorhabens auch keine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer zu befürchten ist, was auch durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket einschließlich entsprechender Kontrollmaßnahmen sichergestellt wird.

Aus den Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 hat sich zusammenfassend ergeben, dass in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als

Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird und Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides zusätzlich aufgenommenen zwingenden Maßnahmen vermieden werden.

Aufgrund der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens – insbesondere aufgrund des Inhalts des Detailgenehmigungsprojekts, des Inhalts der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023, das die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 vorgeschlagenen und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vereinzelt ergänzten, im Verhältnis zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 als zusätzlich erforderlichen zwingenden Maßnahmen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid zur Folge hatte, ist daher davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Es ist somit von der Erfüllung des Genehmigungskriteriums des § 24f Abs 1 Z 2 lit b UVP-G 2000 auch im ggst. Detailprojekt auszugehen.

Gemäß **§ 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000** sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter dem vorstehenden Punkt zu verweisen, die sinngemäß auch hier Geltung haben.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der betroffenen UVP-Sachverständigen in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 war dazu zusammenfassend zu entnehmen, dass in der Bau- und Betriebsphase Immissionen vermieden werden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen.

Aufgrund der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens – insbesondere aufgrund des Inhalts des Detailgenehmigungsprojekts, des Inhalts der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023, das die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 vorgeschlagenen und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vereinzelt ergänzten, im Verhältnis zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 als zusätzlich erforderlichen zwingenden Maßnahmen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid zur Folge hatte, ist daher davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Immissionen vermieden

werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Es ist damit auch von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 auch im ggst. Detailgenehmigungsprojekt auszugehen.

Aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sowie im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 ist somit insgesamt von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 auch für das ggst. Detailprojekt auszugehen.

Zu § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Der UVP-Sachverständige für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden hat in dem dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 zusammenfassend bestätigt, dass die vorgelegten Planungen umweltverträglich sind, wiewohl eindeutig Beeinflussungen des Schutzgutes Boden bis hin zu punktuellen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in der Bauphase ermittelt wurden, wobei die vorgelegte Maßnahmenplanung diese Eingriffserheblichkeit jedoch relevant reduziert.

Aufgrund der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens – insbesondere aufgrund des Inhalts des Detailgenehmigungsprojekts, des Inhalts der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023, das die Aufnahme der von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 vorgeschlagenen und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vereinzelt ergänzten, im Verhältnis zum UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 als zusätzlich erforderlichen zwingenden Maßnahmen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid zur Folge hatte, ist daher davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Es ist somit von der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 auch für das ggst. Detailprojekt auszugehen.

Zu § 24f Abs 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde im ggst. Detailgenehmigungsverfahren zum einen dadurch entsprochen, indem sie gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 ihrer Entscheidung über die Detailgenehmigungen die mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, ergangene grundsätzliche Genehmigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens unter Anwendung der vorstehend ausgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 zugrunde gelegt hat.

Den Vorgaben des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde im ggst. Detailgenehmigungsverfahren zum anderen dadurch entsprochen, dass sämtliche im Rahmen der Auflage des Detailprojekts bei der UVP-Behörde eingelangte Stellungnahmen und Einwendungen von den UVP-Sachverständigen in Band 2 der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sowie im weiteren Ermittlungsverfahren im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 behandelt wurden.

Die im Zuge der Auflage des Detailprojekts eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 in die fachliche Beurteilung der UVP-Sachverständigen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt bzw. konnten auch erst nach Erstellung und Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 eingelangte bzw. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 oder im Zuge der Auflage der Verhandlungsschrift samt Auflage weiterer Unterlagen erstattete (ergänzende) Stellungnahmen und Einwendungen an der im Umweltverträglichkeitsgutachten getroffenen fachlichen Beurteilung grundsätzlich nichts ändern.

Festzuhalten ist, dass im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 die UVP-Sachverständigen ebenfalls auf alle (mündlichen) Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen sind, wobei in einzelnen Bereichen eine Anpassung des in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Im Rahmen der unter Zugrundelegung der (auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020) mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, ergangenen grundsätzlichen Genehmigung des Vorhabens „Schaftebau – Knoten Radfeld“ erfolgten fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen im Umfang der unter Spruchpunkt C.VI. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen – einer Genehmigung des Vorhabens entgegengestanden wären.

Die von den UVP-Sachverständigen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sowie im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen wurden im Umfang der unter Spruchpunkt C.VI. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen in den ggst. Detailgenehmigungsbescheid übernommen, wodurch sichergestellt wird, dass der ggst. Detailgenehmigungsbescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

Hinsichtlich der von den UVP-Sachverständigen – insbesondere von den UVP-Sachverständigen für in Zusammenhang mit ökologischen (Ausgleichs-) Maßnahmen für zwingend erforderlich erachtete Maßnahmen ist der Vollständigkeit halber zu ergänzen, dass eine diesbezügliche abschließende rechtliche und fachliche Bewertung und ggf. Anpassung dieser von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen diesbezüglichen zwingenden Maßnahmen in dem von den Ermittlungsergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens bzw. des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vorgegebenen Rahmen im Zuge des von der Tiroler Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 noch durchzuführenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens (insbesondere hinsichtlich erforderlicher Detailgenehmigungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz) zu erfolgen haben wird.

Dazu ist festzuhalten, dass sich insbesondere im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 teilweise widerstreitende Interessen in forstfachlicher und ökologischer Hinsicht (zB hinsichtlich Umtriebszeiten, Außernutzungstellung von Altbäumen, Errichtung von Totholzpyramiden, Borkenkäferbefall, Erreichbarkeit und Pflege ökologischer Ausgleichsmaßnahmen etc.) ergeben haben, auf deren – aus derzeitiger Sicht möglichen - Ausgleich im Rahmen des teilkonzentrierten Detailgenehmigungsverfahrens der Tiroler Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hinzuwirken sein wird.

Zu den Nebenbestimmungen

Zu den **Nebenbestimmungen** ist Folgendes auszuführen:

Zu den unter Spruchpunkt V. des **UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides** der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, aufgenommenen **Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“)** anzumerken, dass diese – soweit sie nicht bereits im Detailgenehmigungsprojekt ihren Niederschlag gefunden haben oder soweit sie nicht durch unter Spruchpunkt C.VI. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides ergänzt oder präzisiert werden – **weiterhin aufrecht** bleiben.

Zu den unter Spruchpunkt C.VI. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) ist anzumerken, dass die von den UVP-Sachverständigen in der **Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden, soweit sich aus den folgenden Anmerkungen nichts anderes ergibt. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen mündlichen Verhandlung grundsätzlich – vorbehaltlich stilistischer Verbesserungen – in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommen wurden, soweit sich aus den folgenden Anmerkungen nichts anderes ergibt.

Im Zuge der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 durchgeführten Erörterung des UVP-Detailgenehmigungsprojekts und der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 hat sich **aus Sicht der UVP-Sachverständigen der betroffenen Fachgebiete** wie folgt verschiedentlich die **Notwendigkeit ergänzender zwingender Maßnahmenvorschläge oder die Adaptierung zwingender Maßnahmenvorschläge** als erforderlich erwiesen:

„Der Detailwasserkörper des Wörgler Gießens im Abschnitt der geplanten Maßnahme „Gewässerökologische Aufwertung Wörgler Gießen“ ist in das gewässerökologische Beweissicherungsprogramm gemäß Spruchpunkt V.2.8./d./12. – Ökologie (Gewässer) inkl. Fischerei zum Bescheid der Grundsatzgenehmigung Gz. BMK-IV/IVV54 vom 12. Juli 2021 aufzunehmen.“

„Vor Maßnahmenumsetzung zur „Gewässerökologischen Aufwertung Wörgler Gießen“ ist ein Maßnahmenkonzept, welches den ökologischen und technischen Ist-Zustand des Gewässerabschnitts darstellt, eine ökologische und technische Zieldefinition der geplanten Maßnahmen wiedergibt sowie auf die zukünftig notwendigen bzw. geplanten Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Stichwort: Pflege- und Instandhaltungskonzept) eingeht, auszuarbeiten und der bewilligenden Behörde zur Freigabe vorzulegen. Das Konzept stellt die gewässerökologischen und wasserbaulichen Rahmenbedingungen dar, die ggf. über die Bestandsdauer nach Antrag der Konsenswerberin oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft an den Stand der Technik anzupassen ist.“

Weiters wurde folgende klarstellende Ergänzung bzw. Präzisierung am Ende des in der **Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023** aus dem Teilbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (inkl. Wald- und Wildökologie) enthaltenen **zwingenden Maßnahmenvorschlags Nr. 4. Ergänzende Vorgaben zu den Umweltmaßnahmen** für geboten erachtet:

„Unter der Formulierung „funktionell vergleichbare, schluchtwaldähnliche Laub- und Laubmischwälder“ sind folgende Biotoptypgruppen bzw. Biotoptypen zu verstehen:

- *Laubholzdominierte Block-, Schutt- und Hangwälder wie Lindenreiche Edellaubwälder, Grauerlen-Hangwälder;*
- *Laubholzdominierte Auwälder exklusive der Strauchweidenauen; insbes. Weidenauwälder, Grauerlenauwälder, Schwarzerlen-Eschauwälder, Silberpappelauwälder, Schwarzpappelauwälder, Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder, Ahorn-Eschenau-Wälder;*
- *Erlenbruch- und sumpfwälder;*
- *Sonstige luft- oder bodenfeuchte, laubholzdominierte Wälder (darunter u.a. auch Buchenwälder), die einen erhöhten Anteil folgender Laubbaumarten am Zielbestand aufweisen: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Grauerle (*Alnus incana*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Winterlinde (*Tilia cordata*) oder – sofern trotz Eschentriebsterbens dennoch einplanbar – Esche (*Fraxinus excelsior*). Der Laubholzanteil in solchen Beständen muss dabei über 50 % der Stammzahl betragen.*

Die „Beschränkung der Flächenverfügbarkeit“ ist durch die PW nachvollziehbar in den Einreichunterlagen zum Naturschutzoperat darzulegen bzw. zu dokumentieren.“

Weiters wurde folgende Ergänzung bzw. Präzisierung des **Spruchpunkts C.VI. Nebenbestimmungen** (zwingende Maßnahmen) aufgrund der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, **Nr. 42 Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen/Verlängerung der**

Umtriebszeit des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, für geboten erachtet:

„(...) Alternativ zur im Bescheid angeführten Verlängerung der Umtriebszeit können auch zusätzliche Altbäume (Habitatbäume) dauerhaft außer Nutzung gestellt werden; dies ist in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen entsprechend darzustellen. Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

Weiters wurde folgende Ergänzung bzw. Präzisierung des **Spruchpunkts C.VI. Nebenbestimmungen** (zwingende Maßnahmen) aufgrund der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, **Nr. 36 Totholzpyramiden, des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides** der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, für geboten erachtet:

„(...) Ebenso können alternativ zur im Bescheid angeführten Errichtung von Totholzpyramiden die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.“

Aus dem Fachbereich Agrarwesen und Boden hat sich im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 das Erfordernis folgender ergänzender zwingender Maßnahmen ergeben:

„Zwingend für die Betriebsphase:

Allgemein: *„Die in der Betriebsphase außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen sowie die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer der Anlagen jeweils in einem Pflegezustand zu halten, dass die Etablierung und Ausbreitung von invasiven Neophyten verhindert wird.“*

Zu Hetzenauer Josef: *„Falls die ökologische Ausgleichsfläche öPF1 auf Gst.Nr. 480/6 KG Langkampfen zur Umsetzung kommt, ist diese so anzulegen, dass im südlichen Bereich entlang der Grundgrenze zu Gst.Nr. 480/4 ein ausreichend breiter Streifen als Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen frei bleibt.“*

Zu Feuersinger Johann: *„Falls die ökologische Ausgleichsfläche öPF1 auf Gst.Nr. 430 KG Langkampfen zur Umsetzung kommt, ist diese so anzulegen, dass die Weiderinder weiterhin Ausgang zur bestehenden Viehtränke haben.“*

Zu Erzdiözese Salzburg und anderen betroffenen Eigentümern im Bereich „Eingangl“ KG Langkampfen: *„Für die nach Beanspruchung für ökologische Ausgleichsflächen im Bereich „Eingangl“ verbleibenden Restflächen im Nordwesten und Norden ist eine Zufahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sicherzustellen.“*

Weiters wurde folgende klarstellende Ergänzung bzw. Präzisierung am Ende des in der **Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023** enthaltenen **zwingenden Maßnahmenvorschlags 112 (FW 06)** aus dem Fachbereich Forstwesen für geboten erachtet:

„(...) Davon ausgenommen sind projektbedingte ökologische Strukturmaßnahmen (z.B. Totholzhaufen, Totholzpyramide, Habitatbäume, ...), sofern diese der Forsthygiene nicht widersprechen und keine Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen. Sofern es durch die Verwirklichung der ökologischen Strukturmaßnahmen zu einer Vermehrung von Forstschädlingen kommt, müssen diese umgehend aus dem Wald entfernt oder forstschutztechnisch behandelt werden.“

Entsprechend diesem ergänzenden Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 waren die in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 enthaltenen, von den UVP-Sachverständigen als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmenvorschläge entsprechend zu ergänzen bzw. zu adaptieren.

In ihrer im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 abgegebenen (Schluss-) Stellungnahme hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter deren Punkt 4 unter Anführung entsprechender Begründungen die Änderung folgender, in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 enthaltenen, von den UVP-Sachverständigen als zwingend erforderlich vorgeschlagenen, Maßnahmen angeregt:

- Konstruktiver Ingenieurbau inklusive Tunnelsicherheit:
Einordnung von Maßnahmenvorschlag Nr. 2 unter „empfohlene Maßnahmen“
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 3
- Luft und Klima:
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 26
- Ökologie:
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 4
- Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie):
Adaptierung Maßnahmenvorschläge Nr. 32, 38, 45, 62 und 66
- Siedlungswasserwirtschaft:
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 103
- Forstwesen:
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 112
- Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden:
Adaptierung Maßnahmenvorschlag Nr. 34

Gegen die Adaptierung dieser von der ÖBB-Infrastruktur AG angesprochenen, von den UVP-Sachverständigen als zwingende Maßnahmen für erforderlich erachteten Maßnahmenvorschlägen bestanden – soweit diese nicht ohnehin bereits in den entsprechenden Maßnahmen-vorschlägen der UVP-Sachverständigen enthalten war – nach Einholung der jeweiligen Zustimmung der jeweils betroffenen UVP-Sachverständigen zu diesen Änderungsvorschlägen der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den nachstehend genannten Ausnahmen keine Bedenken und wurden diese jeweils entsprechend adaptiert.

Der Anregung der ÖBB-Infrastruktur AG nach Einordnung des Maßnahmenvorschlags Nr. 2 unter „empfohlene Maßnahmen“ konnte nicht nachgekommen werden, wobei dieser Maßnahmenvorschlag in Hinblick auf den fernen Termin der Inbetriebnahme entsprechend zu adaptieren war.

Aus Sicht der UVP-Behörde wurde von Seiten der Behörde in Hinblick auf den praktischen Nutzen des Sammelns von Erfahrungen auf der gesamten Bestands- und Neubaustrecke im Unterinntal bei Alarmübungen während der Betriebsphase auch die Aufnahme der - von Seiten des UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb als zusätzlich empfohlene Maßnahme qualifizierte Maßnahme Nr. 1 – als Nebenbestimmung (zwingend erforderliche Maßnahme) in der von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG vorgeschlagenen Form als zielführend erachtet.

Zu den von den UVP-Sachverständigen zusätzlich empfohlenen Maßnahmen ist auszuführen, dass diese bei den weiteren Planungs- und Ausführungsphasen des Vorhabens entsprechend zu berücksichtigen sein werden.

In Hinblick auf das von der Tiroler Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 (insbesondere in naturschutzrechtlicher Hinsicht) noch durchzuführenden teilkonzentrierte Verfahren ist insbesondere auf die in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 (Band 1, Seite 291 und Band 2, Seite 400) enthaltene Empfehlung des UVP-Sachverständigen für Agrarwesen und Boden hinzuweisen, wonach in Fällen, in denen es keinen Grund für eine fixe Verortung genau an einer Stelle gibt, bei der Auswahl von flächenmäßig größeren ökologischen Ausgleichsflächen auch die Bonität der beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit in die Entscheidung eingebunden und somit der Verlust von für die Produktion wertvollen landwirtschaftlichen Flächen möglichst vermieden werden sollte.

Hinsichtlich der gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 eingeräumten Möglichkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten in der Genehmigung oder der Verlängerung dieser Fristen aus wichtigen Gründen wird auf Spruchpunkt A. des ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheides betreffend Verlängerung der Ausführungsfrist für das Gesamtvorhaben hingewiesen.

2. Mitwirkung der im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen

Einleitend ist hinsichtlich sämtlicher mit anzuwendender materiell-rechtlicher Bestimmungen festzuhalten, dass sich aus der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 diesbezüglich ergibt, dass unter Einhaltung der von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagenen (ergänzenden) zwingenden Maßnahmen die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden sind.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass sämtliche von den UVP-Sachverständigen vorgeschlagene (ergänzende) zwingende Maßnahmen nach Maßgabe des weiteren Ermittlungsverfahrens als (ergänzende) Nebenbestimmungen in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

a. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes für das Detailprojekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31ff Eisenbahngesetz 1957 iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gerichtet.

Zuständigkeit

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche - gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Erteilung der ggst. eisenbahnrechtlichen Genehmigung gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Allgemein ist festzuhalten, dass auf das gegenständliche Detailprojekt grundsätzlich auch die Bestimmungen des HIG Anwendung finden.

Dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben sind als **rechtliche Grundlagen** insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde zu legen:

Gemäß § 31 EibG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Gemäß § 31a EibG ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizulegen. Diese Gutachten dienen dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit

und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird.

Aus dem Bauentwurf müssen insbesondere die in § 31b EisbG angeführten Punkte (Lage der Eisenbahnanlagen und der in der Nähe der Eisenbahntrasse gelegenen Bauten, Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungen; Bau- und Betriebsprogramm; erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt; die im § 31e EisbG genannten Liegenschaften sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten) ersichtlich sein.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen** gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei Abweichungen vom Stand der Technik in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann;
2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht;
3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Hinsichtlich der Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützbaren gewordenen Wegenetzes ist ergänzend insbesondere auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen:

Verkehrsanlagen, Wasserläufe

§ 20. (1) Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützbare werden, hat das Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise

wiederherzustellen. Die Anlagen und Wasserläufe sind von dem bisher hiezu Verpflichteten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind, hat das Eisenbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Eisenbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

(2) Wiederhergestellte Verkehrsanlagen und Wasserläufe sind den zur künftigen Erhaltung und Erneuerung gemäß Abs. 1 Verpflichteten förmlich zu übergeben. Wird die Übernahme verweigert, so entscheidet die Behörde nach Maßgabe des Abs. 1, in welchem Umfang die Übernahme sowie die künftige Erhaltung und Erneuerung zu erfolgen hat.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für das ggst. Detailprojekt für den „4-gleisigen Ausbau Schaftenu – Knoten Radlfeld“ gemäß Spruchpunkt C. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass für das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ bereits mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, die Detailgenehmigung erteilt wurde.

Aus der Einreichunterlagen für das Detailgenehmigungsprojekt „4-gleisiger Ausbau Schaftenu – Knoten Radlfeld“ in Zusammenschau mit der Beschreibung des Projektgegenstandes im Gutachten gemäß § 31a EibG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 ergibt sich folgende Beschreibung des Vorhabensgegenstandes:

„Geplante Baumaßnahmen

Das Vorhaben der zweigleisigen Neubaustrecke „Schaftenu – Knoten Radlfeld“ beginnt im Knoten Schaftenu mit einer Anpassung der Bestandsstrecke in BS-km 4,204, um die künftige anschließende Neubaustrecke „Staatsgrenze n. Kufstein – Schaftenu“ niveaufrei zwischen die Bestandsgleise einbinden zu können.

Nach der Hochführung dieser Strecke werden im Knoten Schaftenu die erforderlichen Weichenverbindungen zur Verknüpfung der Bestands- mit der künftigen Neubaustrecke „Staatsgrenze n. Kufstein – Schaftenu“ und der ggst. Neubaustrecke „Schaftenu –

*Knoten Radfeld“ angeordnet. In diesem Bereich wird auch ein Wartungsgleis vorgesehen, von dem aus die Instandhaltungsfahrzeuge, die aus Richtung Wörgl oder Kufstein kommen, abgestellt werden können. Im ggst. Einreichprojekt wird der Knoten Schaf-
tenau in einem ersten Modul ab NBS-km 5,98 realisiert. Das zweite Modul zwischen BS-
km 4,204 und NBS-km 5,98 wird innerhalb der Herstellfrist für das Gesamtprojekt zu
einem späteren Zeitpunkt zur Detailgenehmigung eingereicht.*

*Im Bereich der Wanne Langkampfen, in der die Gleise der Neubaustrecke zum Lang-
kampfenertunnel geführt werden, wird an den Gleisen der Bestandsstrecke die neue
Haltestelle Langkampfen mit zwei Randbahnsteigen angeordnet. Nach dem Portal des
Langkampfenertunnels wird auf der Bestandsstrecke eine Überleitverbindung angeord-
net, bevor die Bestandsstreckengleise im Bereich des Linksbogens wieder in die Be-
standslage zurückgeführt werden. Die Verziehung endet vor der Autobahnbrücke der
A12 Inntalautobahn.*

*Die Neubaustrecke unterquert mit dem Langkampfenertunnel die Bestandsstrecke, den
Nasenbach sowie zweimal die Landesstraße L211 Unterinntalstraße. Danach führt die
Strecke in der Wanne Niederbreitenbach bis zum Ostportal des Angerbergtunnels. Die-
ser Tunnel wird zuerst parallel zur A12 Inntal Autobahn in der Hangflanke geführt und
kommt im Bereich der Raststätte Angath unter der Richtungsfahrbahn Innsbruck der
A12 Inntal Autobahn zu liegen. Danach schwenkt der Tunnel wieder in Parallellage zur
Autobahn. Anschließend trennt sich der Eisenbahntunnel von der Parallellage der Auto-
bahn und wird in den Angerberg geführt, wo das Gefälle der Gleise in Richtung Unter-
querung des Inns beginnt. Der Angerbergtunnel wird zuerst im östlichen Teil in offener
Bauweise hergestellt und im Angerberg bzw. im Liesfeld in geschlossener Bauweise
fortgesetzt. Im Bereich des Angerbergs mit hoher Überdeckung wird bis zur Innquerung
parallel zum Fahrtunnel ein Rettungstunnel hergestellt, der über Querschläge mit dem
Fahrtunnel verbunden ist.*

*Nach der Innquerung steigt die Strecke wieder an, unterquert die A12 Inntal Autobahn,
die Wildschönauer Ache, den Bahnhof Kundl und die L48 Breitenbacher Straße. Am
westlichen Rand des Gewerbegebietes Weinberg in Kundl endet der Tunnel in berg-
männischer Bauweise und wird in offener Bauweise fortgesetzt. Nach dem Ortsgebiet
Kundl schwenkt die Trasse wieder zwischen die Bestandsgleise und erreicht in km
23,680 das Westportal des Angerbergtunnels.*

*In einer Wanne werden die Gleise 3 und 4 auf das Bestandsniveau gebracht und im
Knoten Radfeld die Weichenverbindungen ergänzt, um die erforderlichen Fahrtbezie-
hungen in der Verknüpfungsstelle herzustellen. Das bestehende Beschleunigungsgleis
wird westlich des Bahnhofs Kundl weitestgehend zurückgebaut.*

Bauphasen

Die Bauherstellung erfolgt in den Abschnitten

- *Bauabschnitt Freie Strecke Schaf-
tenau*
- *Bauabschnitt Langkampfenertunnel*
- *Bauabschnitt Angerbergtunnel Ost*
- *Bauabschnitt Geschlossene Bauweise Angerbergtunnel*

- *Bauabschnitt Kundl*

Die Bauherstellung erfolgt dabei derart, dass die einzelnen Bauabschnitte parallel abgewickelt werden. Die Streckenausrüstung und der Oberbau werden nach Fertigstellung des Rohbaus hergestellt.

Das Aushub- bzw. Ausbruchsmaterial wird nach Möglichkeit im Vorhabensbereich wiederverwendet bzw. in den Anschüttungen Langkampfen, Niederbreitenbach, Schöffthal und Ochsental eingebaut oder weggeschafft.“

Hinsichtlich der Errichtung des Angerberg隧nels (geschlossene Bauweise samt Rettungstunnel) ist anzumerken, dass der oben genannte, im Rahmen des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 mit genehmigte „Rohbaustollen Angath“ im ggst. Detailgenehmigungsprojekt in den „Rettungstunnel Angath“ übergeleitet wird.

Rechtliche Würdigung

Zur **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung** ist folgendes auszuführen:

Unter Spruchpunkt C.II. des Bescheides wurde ua. der der eisenbahnrechtlichen Genehmigung zugrunde liegende Bauentwurf angeführt. Der genaue Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projekts.

Die Projektunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG werden mit einem Stempel als Anlage zu diesem Bescheid mit Geschäftszahl und Datum gekennzeichnet.

Allgemein ist anzumerken, dass allfällige Abtragsmaßnahmen von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung als genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36 Abs 1 Z 4 EisbG nicht mit umfasst sind.

Allgemein ist weiters anzumerken, dass gemäß § 10 EisbG eisenbahntechnische Einrichtungen, die keine eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen sind, ebenso nicht Gegenstand der Einreichung sind und daher von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ebenfalls nicht mit umfasst sind.

Sowohl hinsichtlich der genehmigungsfreien Baumaßnahmen als auch hinsichtlich der Projektbestandteile, die keine Eisenbahnanlagen darstellen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist und diese Maßnahmen im Projekt dargestellt sind beziehungsweise auch im Gutachten gemäß § 31a EisbG berücksichtigt werden, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens erforderlich ist.

Hinsichtlich Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenütztbar gewordenen Wegenetzes bzw. von Wasserläufen ist allgemein auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Im gegenständlichen Verfahren kommt gemäß § 31e EisbG iVm § 8 AVG neben der Bauwerberin den Eigentümern der durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften, den an diesen dinglich Berechtigten und den Eigentümern derjenigen Liegenschaften, die in den

Bauverbotsbereich oder den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, Parteistellung zu.

Des Weiteren kommt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, Parteistellung zu.

Allgemein ist festzuhalten, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung des Vorhabens keine allumfassende Bewilligung ist, sondern allenfalls sehr wohl weitere, vom Bauwerber gesondert zu erwirkende Genehmigungen erforderlich sein können.

Gemäß § 31f iVm § 31a EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn folgende in dieser Bestimmung angeführte Voraussetzungen (**Genehmigungsvoraussetzungen**) erfüllt sind:

1. Stand der Technik und Berücksichtigung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz

Festzuhalten ist, dass sich die Begutachtung des ggst. Detailgenehmigungsprojekts im Rahmen des von der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit dem Detailprojekt vorzulegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG aufgrund des Zeitpunkts der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde gemäß § 31f EisbG am 21.12.2022 gemäß dem in 9b EisbG idF vor der Novelle 2024 festgelegten „Standes der Technik“ begutachtet wurde.

Gemäß § 9b EisbG idF vor der Novelle 2024 wurde der „Stand der Technik“ im Sinne des Eisenbahngesetzes wie folgt definiert:

„§ 9b. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.“

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass gemäß § 9b EisbG idF nach der Novelle 2024 dem gegenüber der „Stand der Technik“ im Sinne des Eisenbahngesetzes wie folgt definiert (ergänzt) wird:

„§ 9b. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.“

(2) Der Nachweis des Standes der Technik ist jedenfalls als erbracht anzusehen, soweit die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen werden kann.

(3) Unter den im Abs. 2 genannten anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere die geltenden einschlägigen TSI (§ 89), die in den geltenden einschlägigen TSI angeführten europäischen Normen oder, sofern keine einschlägigen TSI anwendbar sind oder keine in den geltenden einschlägigen TSI angeführten europäischen Normen zur Anwendung kommen, die einschlägigen nationalen Vorschriften und europäischen harmonisierten Normen zu verstehen.“

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 idF BGBl. I Nr. 35/2012 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 26 Abs 8 Arbeitsinspektionsgesetz kommen hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß VAIG 1994 in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gefallen sind, bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung nach § 14 Abs 4 die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu.

Die Bauwerberin hat das im Spruch angeführte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Bei den Sachverständigen, die das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 16.8.2023 verfasst haben, handelt es sich um Sachverständige aus dem Kreis der Sachverständigen gemäß § 31a Abs 2 EisbG.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG umfasst folgende Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik
- Tunnelbau
- Tunnelsicherheit
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Elektrotechnik – Oberleitung
- Elektrotechnik – 50 Hz
- Hochbau

- Geotechnik und Wasserbau
- Straßenverkehrstechnik
- Eisenbahnbetrieb
- Sicherungs- und Fernmeldetechnik
- Gesamtgutachten und Koordination

Dem Gutachten gemäß § 31a EISbG vom 16.8.2023 ist zu entnehmen, dass alle projektrelevanten Fachgebiete berücksichtigt wurden.

Dem Gutachten gemäß § 31a EISbG vom 16.8.2023 ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (E-BEV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Dem Gutachten gemäß § 31a EISbG vom 16.8.2023 ist zu entnehmen, dass der Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EISbBBV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Dem Gutachten gemäß § 31a EISbG vom 16.8.2023 ist zu entnehmen, dass das Bauvorhaben (Detailgenehmigungsprojekt „Schaftenau – Knoten Radfeld“) unter der Leitung einer gemäß § 40 EISbG verzeichneten Person ausgeführt wird.

Unter Punkt 6. Zusammenfassung des Gutachtens gemäß § 31a EISbG vom 16.8.2023 wird als Ergebnis der Begutachtung („Allgemein verständliche Zusammenfassung“) Folgendes ausgeführt:

„6.1 Eisenbahnbautechnik

Die Trassierung und der Aufbau des Oberbaus des Projektes entsprechen den normativen Vorgaben und gewährleisten eine sichere Abtragung aller Lasten. Die Entwässerung der Anlagen gewährleistet die Ableitung der anfallenden Wässer. Die Querschnittsgestaltung erfüllt die Anforderungen bezüglich des Lichtraumprofils und des Arbeitnehmerschutzes.

Die Entwurfsunterlagen wurden auf die Einhaltung der relevanten Normen und Vorschriften hin überprüft. Die Planung entspricht durch die Verwendung der gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindlichen Normen dem Stand der Technik. Es kann daher festgestellt werden, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes aus eisenbahnbautechnischer Sicht gegeben sind.

6.2 Tunnelbau

Die Dimensionierung und Bemessung der in offener oder geschlossener Bauweise herzustellenden Tunnel- und Wannenbauwerke erfolgt unter Zugrundelegung des derzeitigen Standes der Erkundungen, welche sich in den weiteren Planungs- und Ausführungsphasen weiter konkretisieren werden. Die Auswahl der Vortriebsmethoden wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten geologisch-geotechnischen Verhältnisse geprüft.

Die Tunnel- und Wannebauwerke wurden für auftretenden Lasten dimensioniert. Der bauliche Brandschutz wurde gemäß RVE 08.01.01 geprüft und entsprechend der festgelegten Schutzniveaus dimensioniert.

Die Entwurfsunterlagen wurden auf die Einhaltung der relevanten Normen und Vorschriften hin überprüft. Die Einreichunterlagen sind aus Sicht des §31a-Gutachters für das Fachgebiet Tunnelbau hinsichtlich Bau- und Betriebsphase vollständig, widerspruchsfrei und plausibel, die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Es kann daher festgestellt werden, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes aus Sicht des Fachgebiets konstruktiver Ingenieurbau gegeben sind.

6.3 Tunnelsicherheit

Es liegt ein Tunnelsicherheitskonzept mit der für die Einreichplanung vorzulegenden Detaillierung vor. Das Tunnelsicherheitskonzept wird bis zur Inbetriebnahme zur Tunnelsicherheitsdokumentation fortgeschrieben und wenn nötig angepasst.

Zum Hochwasserschutz wird angemerkt, dass bei Erreichen des 100-jährlichen Hochwassers der Fahrbetrieb auf der Neubaustrecke eingestellt wird. Die Tunnel- und Wannebauwerke sind auf ein Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 5.000 Jahren und einem weiteren Zuschlag von 0,70 m ausgelegt.

Bei den Tunnelbauwerken handelt es sich um zweigleisige einröhrige Tunnel, welche in einem Abstand von 500 m durch Schleusen in Notstiegenhäuser bzw. in Angath über einen Rettungstunnel entfluchtet werden. In den Fahrtunneln gibt es beiderseits 1,20 m breite Flucht- und Rettungswege, welche mit einem beleuchteten Handlauf ausgestattet sind. Weiteres Orientierungs- und Rettungsequipment gemäß den nationalen Regelwerken ist vorhanden. Aus der Fahröhre gelangt man über eine Schiebetür (lichte Breite mind. 1,40 m) in die Schleuse und über das Fluchtstiegenhaus auf die Vorplätze. Neben den Vorplätzen sind drei Rettungsplätze geplant. Die Schleusen werden mit einer Tunnellüftung ausgestattet, um das Rauchfreihalten der Schleuse sowie der Notstiegenhäuser sicherzustellen. Der Langkampfer Tunnel ist mit einer Trockenlöschwasserleitung und der Angerbergtunnel mit einer befüllten Löschwasserleitung ausgestattet.

Die Planung entspricht somit durch die Verwendung der in Österreich gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindliche Normen dem Stand der Technik.

6.4 Konstruktiver Ingenieurbau

Die Dimensionierung und Bemessung der Ingenieurbauwerke erfolgt unter Zugrundelegung der auftretenden Lasten und entspricht dem Stand der Technik. Der Arbeitnehmerschutz wurde überprüft und gewährleistet ein sicheres Arbeiten.

Die Entwurfsunterlagen wurden auf die Einhaltung der relevanten Normen und Vorschriften hin überprüft. Die Planung entspricht durch die Verwendung der gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindlichen Normen dem Stand der Technik. Es

kann daher festgestellt werden, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes aus Sicht des Fachgebiets konstruktiver Ingenieurbau gegeben sind.

6.5 Elektrotechnik – Oberleitung

Die Planung der Oberleitungsanlage erfüllt die Anforderungen des Standes der Technik. Es werden die aktuellen Regeln der Technik für die Errichtung und Dimensionierung der Anlage eingehalten.

Der Arbeitnehmerschutz wurde gemäß AVO Verkehr § 5 Ziffer (2) und dem Modul 3 der R10 überprüft und erfüllt die für das Fachgebiet Elektrotechnik relevanten und anwendbaren Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes.

6.6 Elektrotechnik – 50 Hz

Die elektrotechnische Planung erfüllt die Anforderungen des Standes der Technik. Es werden die aktuellen Regeln der Technik für die Errichtung und Dimensionierung der Anlage eingehalten.

Der Arbeitnehmerschutz wurde gemäß AVO Verkehr § 5 Ziffer (2) und dem Modul 3 der R10 überprüft und erfüllt die für das Fachgebiet Elektrotechnik relevanten anwendbaren Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes.

6.7 Hochbau

Die im Projekt angeführten Baumaßnahmen wurden durch die vorgelegten Entwurfsunterlagen ausreichend beschrieben und dargestellt. Es ist vorgesehen, zertifizierte Bauprodukte und Baustoffe im Sinne des BauPG für die Errichtung und Ausstattung einzusetzen.

Der vorliegende Entwurf des Einreichprojektes wurde gemäß § 31a EISbG aus der Sicht des Teilfachgebietes Hochbau und anhand der angeführten Prüfungsunterlagen und Regelwerke aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Verkehrs einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes geprüft und zur Ausführung für geeignet befunden.

Die Projektunterlagen entsprechen dem Stand der Technik und werden positiv beurteilt.

6.8 Geotechnik und Wasserbau

Nach Durchsicht der vorgelegten Dokumente können diese als schlüssig und in sich widerspruchsfrei beurteilt werden. Die Ausarbeitung und Darlegung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse erfolgte gemäß den aktuellen Normen und Richtlinien. Die darauf aufbauenden geotechnischen und hydrogeologischen Empfehlungen und Konzepte sind nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Planung für den Bereich Entwässerung inkl. hydraulischer Berechnungen, wurde nachvollziehbar erarbeitet und erscheint ebenfalls in allen Bereichen schlüssig.

Das vorliegende Einreichprojekt ist aus Sicht des Fachgebiets Geotechnik und Wasserbau zur Ausführung als geeignet befunden.

6.9 Straßenbau

Durch den 4-gleisigen Ausbau des Abschnitts „Schaftenau – Knoten Radfeld“ werden zusätzlich zur Errichtung von bahninternen Straßenverkehrsanlagen auch Adaptierungen bzw. Umbaumaßnahmen am öffentlichen Straßennetz notwendig. Diese Umbaumaßnahmen werden inklusive notwendiger provisorischer Bauzustände den höherrangigen Straßenverkehr betreffend in den gegenständlichen Einreichunterlagen behandelt.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht sind die zu begutachtenden Planunterlagen „4-gleisiger Ausbau Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld“ in sich widerspruchsfrei und erfüllen den Stand der Technik, insbesondere die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr.

Der Arbeitnehmerschutz ist aus straßenverkehrstechnischer Sicht dann berücksichtigt, wenn der Projektierung die jeweils zutreffende RVS zugrunde gelegt wird. Dadurch kann das Prinzip der Sicherheit des Arbeitnehmers im Verkehr bei der Gestaltung der Verkehrswege und der Kreuzungen erfüllt werden.

Des Weiteren liegen gemäß AVO Verkehr 2017 § 5 Ziffer (2) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sowie eine Unterlage für spätere Arbeiten vor, welche auf Gefahren aus dem Straßenverkehr und der Ausübung von Tätigkeiten neben und auf Flächen unter Straßenverkehr hinweisen.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten bestehen aus straßenverkehrstechnischer Sicht keine Einwände gegen die projektgemäße Errichtung der infolge des beabsichtigten Bahnneubaues vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen im Sinne des § 31a EISBG 1957.

Dieses Gutachten gemäß Eisenbahngesetz dient der Eisenbahnbehörde als Nachweis, dass die durch das gegenständliche Vorhaben betroffenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen in den Planungen dem Stand der Technik entsprechend behandelt und abgebildet wurden. Das Fachgutachten hat keine verbindlichen Auswirkungen auf die mit den Straßenverkehrsbehörden zu führenden separaten verkehrsrechtlichen Verfahren für Arbeiten am öffentlichen Straßennetz.

6.10 Eisenbahnbetrieb

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den 4-gleisigen Ausbau der Strecke im Tiroler Unterinntal zwischen Schaftenau und dem Knoten Radfeld mit den damit verbundenen Neu- und Umbauten der Eisenbahnanlagen einschließlich der Eisenbahnsicherungsanlagen und deren zentraler Fernbedienung in der Betriebsführungszentrale Innsbruck.

Die (Fern)Bedienung der Eisenbahnsicherungsanlagen in den Zellen der BFZ Innsbruck wird angepasst bzw. erweitert, erfolgt aber grundsätzlich unverändert weiterhin durch den Fahrdienstleiter in der Betriebsführungszentrale Innsbruck, über die einheitliche Bedienoberfläche EBO 2.

Die Stellbereiche der Stellwerke im Bestand werden geringfügig verändert, die Stellbereiche der beiden neuen elektronischen Stellwerke ESTW Schafstedenau und ESTW Radfeld kommen additiv hinzu und der Fernbedienbereich der BFZ Innsbruck wird strukturell nicht verändert, jedoch entsprechend der veränderten und neuen Eisenbahnanlagen angepasst bzw. erweitert.

Die beiden neuen elektronischen Stellwerke ESTW Schafstedenau und ESTW Radfeld werden als neue Unterstationen in den Fernbedienbereich der BZI migriert. Die im Bestand gegebenen Streckenblockfunktionalitäten werden an die neuen Strukturen angepasst.

Die Arbeitsplätze der BFZ Innsbruck werden nicht verändert.

Das gegenständliche Vorhaben hat Auswirkungen auf den Betrieb.

Die Ausgestaltung der Verkehrsstationen, deren Bahnsteige und Zugänge werden mit dem Neubau der Haltestelle Langkampfen-Schafstedenau verändert.

Die Gleis- und Weichenlagen werden verändert, und ein neuer Streckenabschnitt im Verlauf der Strecke 33001 (Neubaustrecke) wird errichtet.

Die Eisenbahnsicherungsanlagen werden umgebaut und neu errichtet und im Bereich der Neubaustrecke neu mit dem linienförmigen Zugbeeinflussungssystem ETCS L2 realisiert.

Die dzt. Betriebsführung bleibt grundsätzlich unverändert, wird jedoch an die neuen Anlagen angeglichen. Die Bahnhöfe bleiben unverändert unbesetzt. Die Bedieneinrichtungen der Eisenbahnsicherungsanlagen (EBO 2 in der BFZ Innsbruck) werden angepasst.

Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt in insgesamt sechs Bauabschnitten mit Projektlaufzeiten von 2 bis 5,5 Jahren. Die Hauptbauarbeiten beginnen vss. Im Jahr 2025, als Gesamt-Projektlaufzeit sind 10 Jahre (2025 bis 2035) vorgesehen.

Die Entwicklung und der Einsatz der sicherheitsrelevanten Funktionen und der ETCS Komponenten erfolgt auf Grundlage der einschlägigen europäischen CENELEC Normen (EN 50126, EN 50128 und EN 50129) sowie der TSI CCS, der Einsatz der übrigen neuen bzw. veränderten ESA erfolgt gemäß dem Stand der Technik und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften, Regelwerke und im Rahmen des Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystems der ÖBB-Infrastruktur AG.

Aus den zur Verfügung gestellten Informationen kann abgeleitet werden, dass die beschriebenen Eisenbahnanlagen gegenüber den Anforderungen eines entsprechenden

Eisenbahnbetriebes die notwendige Verfügbarkeit gewährleisten. Es gelangen grundsätzlich zugelassene bzw. erprobte, hochverfügbare und in der Praxis bewährte Anlagenteile gemäß dem Stand der Technik zum Einsatz.

Die Begutachtung des vorgelegten Bauentwurfs konnte mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, und den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wird entsprochen.

Das Bauvorhaben, wie es auf Basis des Bauentwurfs dargestellt ist, entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr 2017.

Bezüglich des Antrags zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gem. § 31a EisbG bestehen für das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb keine Bedenken.

6.11 Sicherungs- und Fernmeldetechnik

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den 4-gleisigen Ausbau der Strecke im Tiroler Unterinntal zwischen Schafotenau und dem Knoten Radfeld mit den damit verbundenen Neu- und Umbauten der Eisenbahnanlagen einschließlich der Eisenbahnsicherungsanlagen und deren zentraler Fernbedienung in der Betriebsführungszentrale Innsbruck.

Die (Fern)Bedienung der Eisenbahnsicherungsanlagen in den Zellen der BFZ Innsbruck wird angepasst bzw. erweitert, erfolgt aber grundsätzlich unverändert weiterhin durch den Fahrdienstleiter in der Betriebsführungszentrale Innsbruck, über die einheitliche Bedienoberfläche EBO 2.

Die Stellbereiche der Stellwerke im Bestand werden geringfügig verändert, die Stellbereiche der beiden neuen elektronischen Stellwerke ESTW Schafotenau und ESTW Radfeld kommen additiv hinzu und der Fernbedienbereich der BFZ Innsbruck wird strukturell nicht verändert, jedoch entsprechend der veränderten und neuen Eisenbahnanlagen angepasst bzw. erweitert.

Die beiden neuen elektronischen Stellwerke ESTW Schafotenau und ESTW Radfeld werden als neue Unterstationen in den Fernbedienbereich der BZI migriert. Die im Bestand gegebenen Streckenblockfunktionalitäten werden an die neuen Strukturen angepasst.

Die Arbeitsplätze der BFZ Innsbruck werden nicht verändert.

Es gelangen grundsätzlich nach einschlägigen europäischen CENELEC Normen entwickelte und eingesetzte bzw. zugelassene, erprobte, hochverfügbare und in der Praxis bewährte Anlagenteile gemäß dem Stand der Technik oder TSI CCS zum Einsatz.

Die Veränderungen an den Eisenbahnsicherungsanlagen erfolgen somit auf Grundlage der einschlägigen europäischen CENELEC Normen EN 50126, EN 50128 und EN 50129 bzw. gemäß dem Stand der Technik.

Die Beweisführung der Einhaltung erfolgt im Rahmen der Projektdurchführung und vor Inbetriebsetzung der Anlagen durch die abschließenden Dokumente der CENELEC Prozesse und der Betriebsbewilligung.

Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt in insgesamt sechs Bauabschnitten mit Projektlaufzeiten von 2 bis 5,5 Jahren. Die Hauptbauarbeiten beginnen vss. Im Jahr 2025, als Gesamt-Projektlaufzeit sind 10 Jahre (2025 bis 2035) vorgesehen.

Aus den zur Verfügung gestellten Informationen kann abgeleitet werden, dass die beschriebenen Eisenbahnanlagen, gegenüber den Anforderungen eines entsprechenden Eisenbahnbetriebes, die notwendige Verfügbarkeit gewährleisten. Es gelangen grundsätzlich zugelassene bzw. erprobte, hochverfügbare und in der Praxis bewährte Anlagenteile gemäß dem Stand der Technik zum Einsatz.

Die Begutachtung des vorgelegten Bauentwurfs konnte mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, und den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wird entsprochen.

Das Bauvorhaben, wie es auf Basis des Bauentwurfs dargestellt ist, entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr 2017.

Bezüglich des Antrags zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gem. § 31a EisbG bestehen für das Fachgebiet Eisenbahnsicherungstechnik (Sicherungs- und Fernmelde-technik) keine Bedenken.

6.12 Gesamtgutachten

Das vorliegende Einreichprojekt ist zur Ausführung als geeignet befunden. Es kommt zu keinen Abweichungen vom Stand der Technik, die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes ist gewährleistet und die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden berücksichtigt.“

Die UVP- und Eisenbahnbehörde bewertet das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 als schlüssig, vollständig, nachvollziehbar und daher als inhaltlich richtig. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 16.8.2023 in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Der Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hat in seiner im Zuge des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens erstatteten schriftlichen Stellungnahme vom 17.10.2023, GZ. 2023--0.730.303, die übermittelten Unterlagen ohne weitere Beurteilung unter Hinweis auf das Erfordernis der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durch die Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten im Sinne der in dieser Einsichtsbemerkung dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen retourniert.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 16.8.2023 wurde somit auch hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Ergänzend ist – neben der im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021) - insbesondere auch auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen, aus der sich – wie bereits weiter oben ausgeführt - zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenu – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber der Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kapitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 und der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des EisbG bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021, unter Zugrundelegung der im Detailprojekt der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen und des Ergebnisses des im Detailgenehmigungsverfahren durchgeführten Ermittlungsverfahren bei Einhaltung der in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des EisbG auszugehen.

Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse des Detailgenehmigungsverfahrens ergibt sich für das gegenständliche Bauvorhaben somit, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht und als zur Ausführung geeignet ist.

2. berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Hier ist auf die Auseinandersetzung mit den von Gebietskörperschaften geltend gemachten, berührten Interessen unter Spruchpunkt D. des Bescheides zu verweisen, soweit nicht bereits

in diesem Teil der Begründung zu einzelnen Themenbereichen entsprechende Ausführungen enthalten sind.

3. von Parteien eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Hier ist auf die Auseinandersetzung mit den von Parteien eingewendeten subjektiv-öffentlichen Rechten unter Spruchpunkt D. des Bescheides zu verweisen, soweit nicht bereits in diesem Teil der Begründung zu einzelnen Themenbereichen entsprechende Ausführungen enthalten sind.

Anzumerken ist, dass die ÖBB-Infrastruktur AG auch die Bezug habenden, von den UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen – beispielsweise des UVP-Sachverständigen für Agrarwesen und Boden hinsichtlich der Gestaltung von Absetzbecken - bei den weiteren Planungstätigkeiten im möglichen Umfang zu berücksichtigen haben wird.

Zum Vorliegen des öffentlichen Interesses gemäß Spruchpunkt C.III. des Bescheides

Festzuhalten ist, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens betreffend die „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld“, bereits gemäß Spruchpunkt A.II.3. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, festgestellt wurde.

Aus der Zusammenschau der Notwendigkeit und Verpflichtung der Bauwerberin zur Verbesserung der gegenständlichen Infrastrukturen und der tatsächlichen subjektiv öffentlich-rechtlichen Betroffenheit von Einzelnen beziehungsweise der tatsächlichen Betroffenheit von Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse der Würdigung von Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen ergibt sich, dass auch der durch die Ausführung des gegenständlichen Detailprojekts im Rahmen der Verwirklichung des Gesamtbauvorhabens „Schafotenau – Knoten Radfeld“ entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als zum einen der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst und zum anderen auch größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung der Interessen der vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen erwächst.

Im Baugenehmigungsbescheid liegt somit die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des gegenständlichen Bauprojektes erforderlichen Liegenschaften im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Hiezu ist noch anzumerken, dass neben der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für eine Verwirklichung des Bauvorhabens auch noch die Erlangung der Verfügungsbeziehung über die von dem gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist, wie dies auch unter Spruchpunkt C.I.3. des Bescheides entsprechend zum Ausdruck kommt.

Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Im Hinblick auf Art, Größe und Umfang des gegenständlichen Bauvorhabens wurde dieser Vorgabe durch die Festlegung der Ausführungsfrist für das ggst. Vorhaben gemäß Spruchpunkt C.I.6. bis 31.12.2039 bzw. durch die gemäß Spruchpunkt A. des ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheides erfolgte Verlängerung der gemäß Spruchpunkt A.I.5. des Bescheides der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, betreffend grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 festgelegten Ausführungsfrist entsprochen.

Bemerkt wird, dass die Eisenbahnbehörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

Um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für das Gesamtbauvorhaben wird von der ÖBB-Infrastruktur AG unter Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 verzeichneten Person, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden) gesondert anzusuchen haben.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch auf die Bestimmungen des § 104 ff EisbG idF der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 im 4. Abschnitt betreffend Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen des 2. Hauptstücks des EisbG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems hinzuweisen, die das grundsätzliche (zusätzliche) Erfordernis einer Genehmigung zur Inbetriebnahme für die Inbetriebnahme neuer Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“, erneuerter oder aufgerüsteter bestehender Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“ vorsieht.

Interoperabilität

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Dies bedeutet, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstücks des EisbG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems anzuwenden sind.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität der vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesteiles erfassten Eisenbahnen und Schienenfahrzeuge.

Als Grundlage für die Prüfung werden entsprechende Entscheidungen der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität herangezogen. Im vorliegenden Fall sind die Teilsysteme Infrastruktur (TSI INF), Energie (TSI ENE) sowie Zugsteuerung und Zugsicherung (TSI CCS) relevant. Zum Teilsystem Infrastruktur (TSI INF) gehören auch die beiden

Teilbereiche „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) und „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT).

Gemäß § 101 Abs 1 EisbG ist für ein Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten eine EG-Prüferklärung, die dem Anhang V der RL 96/48/EG zu entsprechen hat, auszustellen. Diese haben bei einer benannten Stelle ihrer Wahl die EG-Prüfung durchführen zu lassen. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung betrauten benannten Stelle hat sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems zu erstrecken. Der Auftrag hat auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, zu umfassen; soweit solche Informationen existieren, hat diese Prüfung auf Grundlage der in der jeweiligen TSI, ausgenommen eine solche, die für nicht anwendbar erklärt wurde, und der in dem Infrastruktur- und Schienenfahrzeugregister verfügbaren Informationen zu erfolgen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG wird die erforderlichen EG-Prüfbescheinigung vor Vollenbetriebnahme des Bauvorhabens bzw. gemeinsam mit dem Inbetriebnahmegenehmigungsantrag gemäß §§ 104 ff EisbG vorzulegen haben.

CSM-Verordnung

Aus den dem ggst. Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planung, Ausführung und Inbetriebnahme des ggst. Vorhaben unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs 4 EisbVO 2003 (Eisenbahnverordnung 2003) sowie der Bestimmungen der CSM-Verordnung EG/402/2013 erfolgen.

Es ist daher von der Einhaltung der in § 6 Abs 4 Z 1 EisbVO 2003 enthaltenen Anforderung, wonach insbesondere u.a. bei der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen der verantwortliche Betriebsleiter bei Entscheidungen des Eisenbahnunternehmens, die die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, anzuhören ist, auszugehen.

„Gemeinsame Sicherheitsmethoden“ (CSM) sind die zu entwickelnden Methoden zur Beschreibung der Art und Weise, wie die Sicherheitsniveaus, die Erreichung der Sicherheitsziele und die Einhaltung der anderen Sicherheitsanforderungen beurteilt werden.

Mit der Verordnung Nr. 352/2009/EG der Europäischen Kommission vom 24.04.2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Art 6 Abs 3 lit a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung). Es folgte die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013, die wiederum durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1136 der Kommission vom 13. Juli 2015 abgeändert wurde (am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft trat).

Die gegenständlich anzuwendende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 in der Fassung Nr. 2015/1136 ist grundsätzlich auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen (direkt) anzuwenden und beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und

Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante“ Änderungen im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Gemäß Art 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 unterbreitet die Bewertungsstelle dem Vorschlagenden den Sicherheitsbewertungsbericht. Der Sicherheitsbewertungsbericht wird von der nationalen Sicherheitsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung von Teilsystemen und Fahrzeugen berücksichtigt.

Im ersten Schritt ist dabei eine Signifikanzprüfung der geplanten Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 vorzunehmen.

Der vollständige „Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen“ gemäß Anhang I Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird erst im Zuge der Inbetriebnahme (Betriebsbewilligung) möglich sein.

Die bei der Betriebsbewilligung vorzulegende letztgültige „unabhängige Bewertung“ gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird daher insgesamt den Zeitraum vom Projektbeginn über die Baugenehmigung bis hin zur Betriebsbewilligung zu umfassen haben.

Angemerkt wird, dass in Österreich gemäß Art 6 Abs 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 die Bewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle anhand der im Anhang II der Verordnung festgelegten Kriterien akkreditiert sein müssen.

Es war daher auch unter diesen Aspekten vom Vorliegen der materiell-rechtlichen eisenbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der ggst. Genehmigung auszugehen.

b. Mit Anwendung des Wasserrechtsgesetzes für das Detailprojekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die wasserrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 9, 10, 32, 38 und 40 iVm § 127 Wasserrechtsgesetz 1959 gerichtet.

Zuständigkeit

Gemäß § 127 Abs 1 WRG gelten für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

„a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die

Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.“

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung gelten für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen die Grundsätze des Abs 1 lit b dieser Bestimmung ist durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 insofern derogiert, als die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche - gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Erteilung der ggst. wasserrechtlichen Bewilligung ohne die Einschränkung des § 127 Abs und 2 WRG gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben sind als rechtliche Grundlagen insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde zu legen:

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(...)

Benutzung des Grundwassers

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde,

wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Bewilligung

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(...)

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung

der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

Einschränkung zugunsten der Fischerei

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

*§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.
(...)*

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
(...)

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
(...)

Entwässerungsanlagen

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.

(4) Abs. 2 findet auf Vorhaben, für die vor dem in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch für zum in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einförstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Untertassung zu besorgenden Nachteile;

- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen; e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers; f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen; g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen; h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer; i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer; j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen; k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen; l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen; m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind; n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme; o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist, sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen,

kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung

oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe,

die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(...)

Fristen

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht. (2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen. (3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung. (4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft. www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2 Bundesrecht konsolidiert (5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden. (6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Hinsichtlich der Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützbar gewordenen Wasserläufe ist in diesem Zusammenhang ergänzend auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen:

Verkehrsanlagen, Wasserläufe

§ 20. (1) Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützbar werden, hat das Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die Anlagen und Wasserläufe sind von dem bisher hiezu Verpflicht-

teten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind, hat das Eisenbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Eisenbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

(2) Wiederhergestellte Verkehrsanlagen und Wasserläufe sind den zur künftigen Erhaltung und Erneuerung gemäß Abs. 1 Verpflichteten förmlich zu übergeben. Wird die Übernahme verweigert, so entscheidet die Behörde nach Maßgabe des Abs. 1, in welchem Umfang die Übernahme sowie die künftige Erhaltung und Erneuerung zu erfolgen hat.

Rechtliche Würdigung

Vorzustellen ist, dass in Hinblick auf die im ggst. Detailprojekt beantragten materiell-rechtlichen Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz für die im ggst. Detailgenehmigungsprojekt enthaltenen wasserrechtlichen Maßnahmen eine umfassende Einbindung der Parteien und Beteiligten in Hinblick auf die Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes im Rahmen des bereits mit UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 abgeschlossenen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren sowie im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren erfolgt ist.

Die beantragten wasserrechtlichen Maßnahmen wurden im ggst. Detailgenehmigungsverfahren einer fachlichen Überprüfung durch die betroffenen UVP-Sachverständigen unterzogen.

Hierzu ist weiters – neben der im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021) - insbesondere auch auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen, aus dem sich – wie bereits weiter oben ausgeführt - zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber der Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kaptitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Weiters ist diesbezüglich auf die jeweiligen diesbezüglichen Ausführungen der fachlich betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere der UVP-Sachverständigen für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), für Wasserbau, für Wildbach- und Lawinenverbauung, für Siedlungswasserwirtschaft, für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden sowie für Ökologie, in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen.

Ergänzend ist auf die Bezug habenden Ausführungen im Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 zu verweisen, aus denen sich zusammenfassend ergibt, dass das ggst. Detailprojekt insbesondere auch in Hinsicht auf die Planungen in geologisch-hydrogeologischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die geplante Entwässerung dem Stand der Technik entspricht.

Es ist somit davon auszugehen, dass die im ggst. Detailprojekt vorgesehenen wasserrechtlichen Maßnahmen neben den sich aus der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit ergebenden Vorgaben – unter der Voraussetzung der Einhaltung der von den betroffenen, vorstehend genannten UVP-Sachverständigen für ergänzend zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides - auch die fachlichen Voraussetzungen für deren Genehmigungsfähigkeit sowohl nach den sich aus dem UVP-G 2000 diesbezüglich ergebenden Anforderungen als auch nach den hier materiell-rechtlich relevanten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes erfüllen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Aufnahme der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für ergänzend zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen nach Maßgabe des für das Detailgenehmigungsprojekt durchgeführten Ermittlungsverfahrens in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides – wie dies auch § 105 WRG vorsieht - erfolgt ist und somit auch unter diesem Aspekt von der Erfüllung der vom UVP-G 2000 und des WRG vorgegebenen Kriterien – insbesondere auch unter Berücksichtigung einerseits der Vorgaben des WRG hinsichtlich der privaten Rechte und andererseits hinsichtlich der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG - vom Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auszugehen ist.

Aufgrund dieses Verfahrensergebnisses ist auch davon auszugehen, dass es sich beim ggst. Detailprojekt auch um kein Vorhaben handelt, bei dem mit nachteiligen Folgen für die Fischwässer der Fischereiberechtigten im Sinn des § 15 Abs 1 WRG zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Festlegung der Dauer des wasserrechtlichen Konsenses für die Bauphase ist auf Spruchpunkt C.IV. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides zu verweisen, mit dem die Ausführungsfrist für das ggst. Gesamtbauvorhaben bis 31.12.2039 verlängert wurde.

Demgemäß war der (temporäre) wasserrechtliche Konsens mit diesem Zeitpunkt zu befristen.

Zu der im Detailprojekt aufgrund der hier geplanten Deponie Niederbreitenbahn vorgesehenen Stilllegung und Entfernung des **Nutzwasserbrunnen für die Schotterwaschanlage Unter-rainer** (GW70515039) ist zu sagen, dass im Detailprojekt hierfür die Schaffung einer Ersatzwasserversorgung in Form eines Ersatzbrunnens vorgesehen ist.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens sowohl im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren als auch im ggst. Detailgenehmigungsverfahren haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Schaffung eines Ersatzbrunnens für den Nutzwasserbrunnen für die Schotterwaschanlage Unterrainer an einem anderen geeigneten Standort nicht möglich ist.

Diesbezüglich ist ergänzend auch auf die in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides unter Punkt VI.4.14. aufgenommene Nebenbestimmung aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausführungsplanung) für das Teilfachgebiet Hydrogeologie, zu verweisen.

Diese sieht (zwingend) vor, dass für die Grundwasserentnahme Schotterwaschanlage Unterrainer (GW70515039, Postzahl 5/1733), die gemäß dem aktuellen Kenntnisstand bzw. unter Zugrundelegung der vorgelegten Einreichunterlagen von den geplanten Baumaßnahmen unmittelbar erfasst wird, im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein adäquater Ersatz zu schaffen ist und ein allfälliger Ersatzbrunnen so anzuordnen bzw. auszulegen ist, dass keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte auftreten, sodass damit den diesbezüglichen Anforderungen bzw. Ansprüchen in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Zu der im Detailprojekt aufgrund der hier geplanten Deponie Niederbreitenbahn vorgesehenen Stilllegung und Entfernung des (der Wasserversorgung der Gemeinde Langkampfen dienenden) **Trinkwassertiefbrunnens Unterrainer (GW70515033)** ist zu sagen, dass im Detailprojekt hierfür die Schaffung einer Ersatzwasserversorgung in Form der Errichtung einer Trinkwasserleitung als gleichwertige Ersatzwasserversorgung für den „Tiefbrunnen Unterrainer“ der Gemeinde Langkampfen über die Wasserversorgungsanlage Kufstein für die Baudauer bzw. bis zur Schaffung eines gleichwertigen Trinkwasserbrunnens vorgesehen ist.

Den im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 dazu ergänzend getätigten Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft (vgl. S 109 ff der Verhandlungsschrift) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Die in den Einreichunterlagen (Einlagezahl: C 01 71) geplante Ersatzwasserversorgungsanlage Langkampfen (rd. 5,0 km lange Verbindungsleitung zwischen Kufstein und Langkampfen mit Druckerhöhungsanlage bzw. Pumpstation) entspricht dem Stand der Technik und ist als „Dauerlösung“ konzipiert. Somit ist dieser Ersatz als gleichwertig für den Brunnen Unterrainer (GW7051033) in Langkampfen, der bei der Realisierung des gegenständlichen Projektes entfernt werden muss, anzusehen. Auch das derzeit erschlossene Wasserangebot in Kufstein ist für Langkampfen im Ausmaß von ständig 40 l/s bis mindestens 2050 sichergesellt. Dies ist in den Einreichunterlagen schlüssig nachgewiesen. Das vorhandene Wasserangebot in Kufstein (Tiefbrunnenanlagealge Fürhölzl „Neu“ und „Alt“, Hofinger Quelle) reicht jedoch länger als bis 2050. Nach den Einreichunterlagen kann bei einem zB Rohrgebirgen im Versorgungsnetz von Kufstein, dh im Notfall der im Versorgungsnetz Kufstein auftritt, Langkampfen noch immerhin mit Wasser im Ausmaß von 10 l/s versorgt werden. Bei jeder (kommunalen) Wasserversorgungsanlage ist mit Notfällen zu rechnen, die zu einem mehr oder weniger „kurzzeitigen“ Ausfall der Wasserversorgung führen können. Dies gilt nicht nur für die gegenständliche Ersatzwasserversorgungsanlage.

*Der bestehende Brunnen Unterrainer wird erst dann entfernt, wenn der Betrieb der geplanten Ersatzwasserversorgungsanlage sichergestellt ist.
Eine Wiederinbetriebnahme des Brunnens Unterrainer ist nach Auflassung nicht mehr möglich, weil mit der Auflassung des Brunnens Unterrainer auch das Schutzgebiet für diesen Brunnen aufgelassen wird.“*

Ergänzend dazu ist auf die dazu abgegebene Äußerung der ÖBB-Infrastruktur AG zu dieser Thematik im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 abgegebenen Stellungnahme zu verweisen, die wie folgt lautet:

„Seitens der Antragstellerin wird der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 9.11.2023 beigeplichtet und es darf festgehalten werden, dass es auch im Interesse der Antragstellerin ist, die Ersatzwasserversorgung der Gemeinde Langkampfen im Ausmaß von 40 l/s aus der WVA Kufstein vertraglich abzusichern. Die Gespräche hierzu sind schon sehr weit fortgeschritten, des Weiteren ist es auch projektimmanent, dass die Stilllegung bzw. Entfernung des Tiefbrunnens Unterrainer erst dann erfolgt, wenn die Ersatzwasserleitung in Betrieb genommen wurde.“

Aufgrund des Umstandes, dass die im Detailprojekt enthaltene Schaffung einer Ersatzwasserversorgung der Gemeinde Langkampfen in Form der Errichtung einer Trinkwasserleitung über die Wasserversorgungsanlage Kufstein möglich ist und einen gleichwertigen Ersatz für den gemäß Detailprojekt stillzulegenden und zu entfernenden „Tiefbrunnen Unterrainer“ darstellt, entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungsverhandlung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der WVA Kufstein bereits im Gange sind und eine ununterbrochene Sicherstellung der Gemeinde Langkampfen mit der erforderlichen Menge an Trinkwasser zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, war eine Genehmigung dieser beiden wasserrechtlichen Maßnahmen möglich.

Ergänzend dazu ist auf die – sowohl hinsichtlich des Nutzwasserbrunnens für die Schotterwaschanlage Unterrainer (GW70515039) als auch hinsichtlich des Trinkwassertiefbrunnens Unterrainer (GW70515033) weiterhin aufrecht bleibende, diesbezügliche Nebenbestimmung Punkt V.1.4.10. unter dem Abschnitt Wasser – Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen des Fachbereichs Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 zu verweisen, die unverändert aufrecht bleibt.

Der Vollständigkeit halber ist auch hier diesbezüglich zu ergänzen, dass sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens – insbesondere auch aufgrund der diesbezüglichen ergänzenden Ausführungen des betroffenen UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung – keine Hinweise darauf ergeben haben, dass die Schaffung eines Ersatzbrunnens für den „Trinkwasserbrunnen Unterrainer“ an einem anderen geeigneten Standort nicht möglich ist.

Zur Frage der Auswirkungen der **Umsetzung bzw. der Nichtumsetzung des geplanten** (aber keinen Teil des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens darstellenden) **Projekts „Hochwasserschutz Unteres Inntal“** im Zuge der Ausführung bzw. bis zur Fertigstellung des ggst. Detailprojekts ist ergänzend zu den in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 enthaltenen Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Wasserbau auf dessen dazu im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 getätigten ergänzenden Äußerung zu verweisen (vgl. S 105 der Verhandlungsschrift), die wie folgt lautet:

„Zum Punkt Wasserbau: Wie bereits in der gutachterlichen Stellungnahme angeführt, geht die Antragstellerin davon aus, dass das Hochwasserschutzprojekt Unteres Unterinntal während der Bauphase noch nicht – während der Betriebsphase dann vollständig umgesetzt ist. Sollte das geplante Hochwasserschutzprojekt nicht bzw. nicht im zugrunde gelegten Umfang umgesetzt werden, sind die antragsgegenständlichen Planungen der Konsenswerberin ggf. entsprechend anzupassen und entsprechende Nachweise zu führen. Dies wird im wasserbautechnischen Gutachten dargelegt und in den zwingenden wasserbautechnischen Maßnahmen festgehalten.“

Die unter Spruchpunkt VII.6.14. des Detailgenehmigungsbescheides diesbezüglich aufgenommenen Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) aus dem Fachbereich Wasserbau lautet:

„14. Sofern für die Betriebsphase noch nicht sichergestellt werden kann, dass das Hochwasserschutzprojekt entsprechend der Planungsgrundlage verwirklicht ist, hat die Vorhabenswerberin sicherzustellen, dass die vom Hochwasser HQ₁₀₀ potentiell betroffenen Bauwerke und Anlagenteile (z.B. Notausgänge und deren Vorplätze, Zufahrten etc.) auf die aktuellen HQ₁₀₀ –Wasserspiegelkoten angepasst, und die dadurch verdrängten Volumina sowie Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in geeigneter Weise kompensiert werden. Die entsprechenden Nachweise sind zumindest 6 Monate vor Beginn der Errichtung der entsprechenden Bauwerke und Anlagenteile der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Beurteilung zu übermitteln.“

Demgemäß wurde im ggst. Detailgenehmigungsbescheid auch der Eventualität einer allfälligen Nichtumsetzung des geplanten (Fremd-) Projekts „Hochwasserschutz Unteres Inntal“ bis zur Fertigstellung des Eisenbahnbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ Rechnung getragen.

Es war somit insgesamt von einer wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des ggst. Detailprojekts auszugehen.

c. Mitbewendung des Forstgesetzes für das Detailprojekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die forstrechtliche Bewilligung gemäß § 17 iVm § 170 Abs 2 ForstG gerichtet.

Zuständigkeit

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d, 85 bis 88 und 90 bis 92, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen.

Dieser Bestimmung ist durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 insofern derogiert, als der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bei einem

Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche – gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Erteilung der ggst. für Eisenbahnzwecke beantragten (befristeten) Rodungsbewilligung gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Die §§ 17 und 18 ForstG lauten:

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten. Die Forstbehörde kann aber gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt. Nach Abs 4 der zitierten Gesetzesstelle können öffentliche Interessen im dargelegten Sinne u.a. im Eisenbahnverkehr begründet sein.

Festzuhalten ist, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens betreffend die „Strecken 33001 Abzw Kufstein 2 – Abzw Fritzens – Wattens 2; 30201 Staatsgrenze n. Kufstein – Wörgl Hbf; 10104 Wörgl Hbf – Innsbruck Hbf; 4-gleisiger Ausbau Schafte nau – Knoten Radfeld“, bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, festgestellt wurde.

Grundsätzlich ist – neben der bereits im Rahmen des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 17.7.2021 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021) - insbesondere auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen, aus der sich – wie bereits weiter oben ausgeführt - zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schafte nau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber der Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kapitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Weiters ist diesbezüglich auf die Ausführungen des vom dem dem ggst. Verfahren beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung (DI Hans-Peter Jauk) auf der Grundlage des gestellten Rodungsantrags unter Zugrundelegung der Rodungsunterlagen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend sinngemäß, dass aus forstfachlicher Sicht der beantragten Rodung bei Einhaltung der von diesem für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) zugestimmt werden konnte.

Diese vom forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung für zwingend erforderlichen Maßnahmen wurden vollinhaltlich in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommen und wurde damit den Forderungen des Amtssachverständigen Rechnung getragen.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung der beantragten Waldflächen im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten erforderlich beziehungsweise unumgänglich.

Für das gegenständliche, im Rahmen der eisenbahninfrastrukturellen Maßnahmen notwendige Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im Rahmen der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 erstatteten Befund- und Gutachtensteil des forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung jedenfalls das öffentliche Interesse an der Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zu Rodung vorgesehenen Flächen als Wald überwiegend anzusehen, sodass eine Rodungsbewilligung für die Spruch genannten Flächen unter Einhaltung der bezughabenden getroffenen Vorschriften erteilt werden konnte.

Die Frist für das Erlöschen der Rodungsbewilligung (bzw. die Frist für die Wiederbewaldung) wurde gemäß der Forderung des forstfachlichen Amtssachverständigen bestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des ForstG bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021, unter Zugrundelegung der im Detailprojekt der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen und des Ergebnisses des im Detailgenehmigungsverfahren durchgeführten Ermittlungsverfahren bei Einhaltung der in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen forstfachlichen Nebenbestimmungen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des ForstG auszugehen.

d. Mitbewendung des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Detailprojekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die abfallwirtschaftliche Bewilligung gemäß den §§ 10 und 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 iVm § 8 Deponieverordnung gerichtet.

Festzuhalten ist, dass die ÖBB-Infrastruktur AG den Einreichunterlagen gemäß § 10 Abs 3 AWG ein Abfallwirtschaftskonzept beigegeben hat und damit die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes nachgewiesen hat.

Zuständigkeit

Der Zuständigkeitsbestimmung des § 38 AWG betreffend Konzentration und Zuständigkeit für gemäß § 37 AWG genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen ist durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 insofern derogiert, als der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche – gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Erteilung der erforderlichen abfallwirtschaftlichen Genehmigung für die (als für die Ausführung des Vorhabens erforderliche Bauhilfsmaßnahmen) beantragten Deponien gegeben.

Rechtliche Grundlagen

Die für die Genehmigung der im Detailprojekt enthaltenen Deponien relevanten Bestimmung des § 37 im 6. Abschnitt des Abfallwirtschaftsgesetzes betreffend Behandlungsanlagen des Abfallwirtschaftsgesetzes lautet wie folgt:

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*
- 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.*
- 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.*
- 4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.*
- 5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.*
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.*

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
- (2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
 2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
 3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
 4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
 5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.
- (...)
- (4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.
- (5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1.
- (6) Abs. 5 gilt nicht für IPPC-Behandlungsanlagen.

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. (...)

(2) *Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.*

(...)

(3) *Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.*

(...)

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

§ 8 Deponieverordnung betreffend Genehmigung höherer Grenzwerte lautet:

Genehmigung höherer Grenzwerte

§ 8. (1) Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Kompartiments und seiner Umgebung und unter der Voraussetzung, dass die zu erwartenden Emissionen zu keiner zusätzlichen Umweltgefährdung führen, gemäß den folgenden Absätzen höhere Grenzwerte genehmigen. Für die Beurteilung dieser Voraussetzung durch die Behörde hat der Antragsteller ein Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt vorzulegen, wobei für dieses Gutachten die Eigenschaften der Deponie und ihrer Umgebung und das langfristige Deponieverhalten der Abfälle zu berücksichtigen sind.

(2) Bei einer Bodenaushubdeponie kann die Behörde für die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat sowie bei erhöhten Humus- oder Torfgehalten für den Parameter TOC im Eluat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 2 genannten Wert genehmigen.

(3) Bei einer Inertabfalldeponie mit einer Deponiebasisdichtung gemäß § 27 kann die Behörde für die Ablagerung von

1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen

a) höhere Gehalte im Eluat für anorganische Stoffe bis zu dem in Anhang 1 Tabelle 2 genannten Wert genehmigen, für Zink jedoch nicht mehr als 12 mg/kg im Eluat,

b) einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in Anhang 1 Tabelle 3 genannten Wert genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für

die Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch,

c) mit einer Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 4 genannten Wert genehmigen,

2. Baurestmassen und gleichartigen Abfällen aus der Produktion von Baustoffen

a) einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in Anhang 1 Tabelle 3 genannten Wert genehmigen,

b) einen bis zu dreimal höheren Grenzwert für die Parameter Abdampfrückstand (vgl. Anhang 1 Tabelle 4, Fußnote 4) und Sulfat als den in Anhang 1 Tabelle 4 genannten Wert genehmigen.

(4) Bei einer Baurestmassendeponie kann die Behörde für die Ablagerung von

1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in Anhang 1 Tabelle 5 genannten Wert genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für die Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch,

2. biologisch behandelten Böden einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in Anhang 1 Tabelle 5 genannten Wert genehmigen.

(5) Bei einer Reststoffdeponie kann die Behörde für die Ablagerung von

1. Rückständen aus thermischen Prozessen, insbesondere für Rückstände, welche keinem relevanten Alterungsprozess unterliegen, für folgende Parameter einen höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 8 genannten Wert genehmigen; als Gehalte im Eluat darf folgender Wert nicht überschritten werden: Abdampfrückstand: 100 000 mg/kg Antimon: 2,1 mg/kg Barium: 300 mg/kg Blei: 30 mg/kg Chrom gesamt: 20 mg/kg Molybdän: 30 mg/kg Selen: 1,5 mg/kg Zink: 100 mg/kg,

2. Galvanikschlamm und Metallhydroxidschlamm für die Parameter TOC und Kohlenwasserstoffindex im Feststoff einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 7 genannten Wert genehmigen, 3. Rückständen aus der betrieblichen Abwasserreinigung für den Parameter Ammonium im Eluat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 8 genannten Wert genehmigen, sofern die Deponie als betriebseigene Deponie geführt wird.

(6) Bei einer Massenabfalldeponie kann die Behörde für die Ablagerung von

1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 9 genannten Wert für den Parameter TOC im Feststoff genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für die Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch;

2. biologisch behandelten Böden für den Parameter TOC im Feststoff einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 9 genannten Wert genehmigen;

3. Produktionsrückständen für den Parameter TOC im Eluat einen höheren Grenzwert als den im Anhang 1 Tabelle 10 genannten Wert genehmigen, sofern die Deponie als Monokompartiment geführt und nur eine Abfallart abgelagert wird;

4. aus der Sanierung von Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr.

299/1989 idgF. stammenden, vorbehandelten Abfällen für den Parameter Kupfer einen

um 50 % höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 9 genannten Wert genehmigen. Eine Ablagerung ist jedoch nur zulässig, sofern für diesen Parameter keine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVVO) BGBl. II Nr. 409/2020 idgF. zutrifft. Die Häufigkeit der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften kann abweichend von Anhang 4 Teil 2 durch die zuständige Behörde festgelegt werden

(7) Die erstinstanzliche Behörde hat alle gemäß den Abs. 2 bis 6 erteilten Genehmigungen, einschließlich der genehmigten Grenzwerte, im Register gemäß § 22 AWG 2002 einzutragen.

Rechtliche Würdigung

Vorzustellen ist, dass in Hinblick auf die im ggst. Detailprojekt beantragten materiell-rechtlichen Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz für die im ggst. Detailgenehmigungsprojekt enthaltenen Deponien eine umfassende Einbindung der Parteien und Beteiligten einschließlich des zuständigen Arbeitsinspektorats in Hinblick auf die Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes im Rahmen des bereits mit UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 abgeschlossenen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens sowie im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens erfolgt ist.

Die beantragten Deponien wurden im ggst. Detailgenehmigungsverfahren einer fachlichen Überprüfung durch die betroffenen UVP-Sachverständigen unterzogen.

Hierzu ist weiters – neben der im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021) - insbesondere auch auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen, aus dem sich – wie bereits weiter oben ausgeführt - zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber der Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kaptitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Weiters ist auf die jeweiligen diesbezüglichen Ausführungen der fachlich betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere der UVP-Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden, für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie), für Wasserbau sowie für Straßenverkehr in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Deponieverordnung ist insbesondere auf die unter Spruchpunkt VI.4. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmung („zwingende Maßnahme“) betreffend Maßnahmen in den weiteren Planungsphasen (Detail-/Ausführungsplanung) aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrologie) Nr. 21, zu verweisen, die wie folgt lautet:

„Für die geplante Einleitung der Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment sowie jener aus dem Teilbereich der Deponie Niederbreitenbach, in dem Material mit erhöhter Hintergrundbelastung gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert wird, in den Nasenbach ist für die Bau- und Betriebsphase nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) idgF nicht überschritten und die Umweltqualitätsnormen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) idgF eingehalten werden.“

Auch der beantragten Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 DVO standen somit weder rechtliche noch fachliche Hindernisse entgegen.

Es ist somit davon auszugehen, dass die im ggst. Detailprojekt vorgesehenen Deponien neben den sich aus der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit ergebenden Vorgaben – unter der Voraussetzung der Einhaltung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere des UVP-Sachverständigen für den Fachbereich Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden, für ergänzend zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides - auch die fachlichen Voraussetzungen für deren Genehmigungsfähigkeit nach den relevanten Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 43, erfüllen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Aufnahme der von den betroffenen UVP-Sachverständigen, insbesondere des UVP-Sachverständigen für den Fachbereich Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Boden, für ergänzend zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides nach Maßgabe des für das Detailgenehmigungsprojekt durchgeführten Ermittlungsverfahrens in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides – wie dies auch § 43 Abs 4 AWG vorsieht - erfolgt ist und somit auch unter diesem Aspekt vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG auszugehen ist.

Die Begründung für die Befristung der Bauvollendung einschließlich der Rekultivierung der ggst. beantragten Deponien mit spätestens 31.12.2039 findet ihre Begründung in § 48 Abs 1 AWG, wonach die Einbringung von Abfällen in eine Deponie jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden darf, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Vorliegendenfalls war - in Hinblick auf die gemäß Spruchpunkt A. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides für Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens bis 31.12.2039 verlängerte Ausführungsfrist - die Befristung für die Bauvollendung und Rekultivierung der ggst. Deponien ebenfalls mit 31.12.2039 festzulegen.

Die Vorschreibung, wonach die geplante Aufnahme des Deponiebetriebs auf den ggst. Deponien der Behörde rechtzeitig zur bescheidmäßigen Bestellung einer deponierechtlichen Bauaufsicht gemäß § 49 Abs 1 AWG für die Überwachung der Deponien sowie zur bescheidmäßigen Bestellung von Deponieaufsichten zur Überprüfung des Deponiebetriebs auf den Deponien bekannt zu geben ist, sowie die Festlegung, dass die Feststellung und Auferlegung der Sicherstellung gemäß § 48 Abs 2 AWG für die Deponien für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Abfalleinbaues und bis zur Kollaudierung der Rekultivierung des letzten Schüttabschnitts sowie für den Zeitraum der Nachsorge mit gesondertem Bescheid erfolgt, findet ihre Begründung zum einen darin, dass die Aufnahme des Deponiebetriebs aufgrund des Bauzeitplans nicht unmittelbar bevorsteht und zum anderen in dem weiterhin gegebenen Bemühen der ÖBB-Infrastruktur AG zur Nutzung von „Synergien“ mit den Hochwasserschutzprojekten am Inn und an der Brixentaler Ache, was möglicherweise – im Sinne der nachstehenden Ausführungen – noch den Entfall der einen oder anderen Deponie (Deponien „Ochsental“ bzw. „Schöfftal“) ermöglichen könnte, weshalb eine Erfüllung dieser abfallwirtschaftlichen Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt als notwendig bzw. zweckmäßig erachtet wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Errichtung der beantragten Deponien als Bauhilfsmaßnahmen für die Ausführung des im öffentlichen Interesses stehenden, ggst. Eisenbahnbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ zwingend erforderlich ist und diese Bauhilfsmaßnahmen sowohl den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit als auch den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen und daher die Genehmigung hiefür erteilt werden konnte.

Zu der bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren wiederholt geforderten Nutzung von Synergien mit Hochwasserschutzprojekten am Inn und an der Brixentaler Ache ist neuerlich unter Hinweis die diesbezüglich bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 enthaltenen diesbezüglichen Ausführungen anzumerken, dass diese Hochwasserschutzprojekte keinen Gegenstand des Eisenbahnbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ und damit des ggst. UVP-Verfahrens bzw. des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens darstellen.

Hinsichtlich sich hinkünftig möglicherweise noch ergebender „Synergieeffekte“ des ggst. UVP-Vorhabens mit den angesprochenen Hochwasserschutzprojekten ist neuerlich allgemein darauf hinzuweisen, dass weiterhin weder die gemäß Spruchpunkt A. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 erteilte Grundsatzgenehmigung des ggst. Vorhabens noch die ggst. erteilte UVP-Detailgenehmigung eine damit verbundene bzw. erforderliche Änderung des ggst. Vorhabens - eine entsprechende (zeitgerechte) Antragstellung vorausgesetzt – grundsätzlich nicht ausschließen, diese Änderung jedoch auf der Grundlage des hiefür vom UVP-G 2000 vorgegebenen Rahmens gegebenenfalls ergänzend (im Rahmen eines UVP-Änderungsverfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000) auf deren Umweltverträglichkeit hin zu prüfen wäre.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf die von der Vorhabenswerberin auch im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens wiederholt zum Ausdruck gebrachte, weiterhin gegebene Bereitschaft zur Nutzung möglicher diesbezüglicher Synergien hinzuweisen, sofern diese zu keiner Gefährdung der (zeitgerechten) Umsetzung des ggst. Vorhabens führen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des AWG bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021, unter Zugrundelegung der im Detailprojekt der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen und des Ergebnisses des im Detailgenehmigungsverfahren durchgeführten Ermittlungsverfahren bei Einhaltung der in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen, Bezug habenden Nebenbestimmungen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des AWG auszugehen.

d. Zum Erfordernis einer allfälligen Detailgenehmigung nach dem Bundesstraßengesetz

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die bundesstraßenrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 21 und 26 Bundesstraßengesetz 1971 gerichtet.

Zuständigkeit

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Vorhaben, das – wie das verfahrensgegenständliche - gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in diesem Genehmigungsverfahren alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Im Sinne des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist daher im Rahmen des ggst. Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Rahmen des BStG gegeben.

Für die mit dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 genehmigte Umsetzung bzw. Baudurchführung des Detailprojekts „Rohbaustollen Angath“ waren bereits einige straßenbauliche Maßnahmen erforderlich.

Für die Umsetzung bzw. Baudurchführung des ggst. Detailprojekts sind ergänzend folgende straßenbauliche Maßnahmen an Bundesstraßen erforderlich:

- provisorische Baustellenzufahrt A12 – Wörgl West
- provisorische Baustellenzu- und Abfahrt A12 – Kundl
- provisorische Baustellenzufahrt A12 – Radfeld
- provisorische Verlegung A12 Inntalautobahn

Hinsichtlich der für die Errichtung des ggst. Detailprojekts erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Bestimmung des § 20 EisbG betreffend die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zur Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und Wasserläufen „in geeigneter Weise“ zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich eine Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur für die Wiederherstellung von Verkehrsanlagen bereits aus dieser eisenbahnrechtlichen Bestimmung ergibt.

Gemäß der Zuständigkeitsverteilung des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 ist davon auszugehen, dass die Errichtung von befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn sowie die befristete Verlegung der A 12 Inntalautobahn samt zugehöriger Geländeangepassungen und Entwässerungsmaßnahmen nach bundesstraßenrechtlichen bzw. eisenbahnrechtlichen Vorschriften in die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur fällt.

Als relevante Bestimmung ist hier § 26 BstG betreffend Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten, zu nennen, der wie folgt lautet:

§ 26. (1) Zu- und Abfahrten auf und von Bundesstraßen sind nur in Form von Anschlussstellen zulässig (§ 2 Abs. 2). Ausgenommen sind Zu- und Abfahrten zu rein betrieblichen Zwecken der Bundesstraßenverwaltung oder solche gemäß Abs. 2 bis 4.

(2) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann jedoch befristet Zu- und Abfahrten zu und von Baustellen im Zusammenhang mit der Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten zustimmen, sofern sichergestellt ist, dass deren Benützung nicht jedermann offen steht und für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bei geänderten Verhältnissen oder nach Ablauf der Frist die Anpassung oder die gänzliche Entfernung der Zu- und Abfahrten auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen.

(3) Im Zusammenhang mit der Tunnelsicherheit von Eisenbahnanlagen kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Zu- und Abfahrten zwischen Eisenbahnanlagen (§ 10 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957) und Bundesstraßen erlauben. Es ist sicherzustellen, dass diese Anlagen nur im Einsatzfall benützt werden. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bei geänderten Verhältnissen die Anpassung dieser Anlagen auf Kosten des Eisenbahnunternehmens anzuordnen.

(4) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann Zu- und Abfahrten zu und von militärisch genutzten Liegenschaften des Bundesheeres zu militärischen Zwecken erlauben, sofern sichergestellt ist, dass für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Der dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) dadurch entstehende Aufwand ist abzugelten.

(5) Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

Demgemäß sind für das ggst. Detailprojekt insbesondere die Abs 1 und 2 des § 26 BStG relevant.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Notwendigkeit der Errichtung bzw. Beibehaltung der ggst. Anschlussstellen an die A 12 Inntal Autobahn für die Ausführung des ggst. Detailprojekts bzw. das Vorhaben in seinem vollen Umfang bereits aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 ergibt.

Dass die Errichtung des ggst. UVP-Vorhabens „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ und damit auch die Errichtung des ggst. Detailprojekts samt der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse gelegen ist, ergibt sich ebenfalls bereits aus den Bezug habenden Ausführungen im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021.

Hierzu ist weiters – neben der im Rahmen der grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 festgestellten grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A. der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021) - insbesondere auch auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 zu verweisen, aus dem sich – wie bereits weiter oben ausgeführt - zusammenfassend Folgendes ergibt:

„Alle Sachverständigen kommen übereinstimmend zur Erkenntnis, dass das Detailprojekt unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben „Viergleisiger Ausbau, Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Einklang steht.

Unter Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen sind die fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Bereiche Eisenbahngesetz, Wasserrecht, Forstgesetz, Bundesstraßengesetz sowie Abfallwirtschaftsgesetz erfüllt worden.

Die Beurteilung der Immissionen und der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G ist bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erfolgt und dort betrachtet und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und gegenüber der Wirkungen dieser Änderungen wurden betrachtet und als nicht relevant bzw. geringfügig beurteilt.

Die relevanten Maßnahmen aus Sicht der Sachverständigen sind im Maßnahmenkatalog sowie im Kapitel 3.5 „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich / empfohlen)“ dargestellt.“

Es ist somit davon auszugehen, dass (auch) die im ggst. Detailprojekt vorgesehenen (bundes-) straßenbaulichen Maßnahmen neben den sich aus der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit ergebenden Vorgaben auch die fachlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach den relevanten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist weiters auch auf das Gutachten gemäß § 31a EisbG zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass die Planungen für die Errichtung der ggst. Anschlussstellen dem Stand der Technik und den Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz entsprechen, die Benützung dieser Anschlussstellen nicht für jedermann offensteht und für die Verkehrssicherheit auf der A 12 Inntal Autobahn keine Nachteile zu erwarten sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass die im ggst. Detailprojekt enthaltenen diesbezüglichen Planungen den Vorgaben des BStG entsprechen.

Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG wird es daher sein, rechtzeitig vor Baubeginn die (auf die Dauer der Bauarbeiten für das Gesamtbauvorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld befristete) Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) – im vorliegenden Fall somit der ASFINAG – zur Errichtung der ggst. (zusätzlichen) Baustellenzu- und abfahrten

von bzw. auf die A 12 Inntal Autobahn zu den für die Errichtung des ggst. Detailprojekts zwingend erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen einzuholen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es aufgrund des Inhalts der Bestimmung des § 26 Abs 2 BStG für die jeweils auf Baudauer gemäß Spruchpunkt A. des ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheides befristete Errichtung (auch) der Baustellenzufahrt A12 – Wörgl West, der Baustellenzu- und Abfahrt A12 – Kundl sowie der Baustellenzufahrt A12 – Radfeld keiner bundesstraßenrechtlichen Bewilligung bedarf.

Auf den in der Nebenbestimmung A.V.1.8.4. aus dem Fachbereich Straßenverkehr des Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.201 für die Bauphase enthaltenen Hinweis, wonach für die Errichtung der provisorischen Autobahnanschlussstellen eine Zustimmung der ASFINAG erforderlich, ist ergänzend hinzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist hier auf die Bestimmung des § 21 BStG betreffend Bauten an Bundesstraßen zu verweisen, aus der sich das Erfordernis der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) – im vorliegenden Fall somit der ASFINAG – bei geplanten Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen ergibt.

Hinsichtlich der weiteren, für die Errichtung des ggst. Detailprojekts erforderlichen – nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur fallenden - straßenbaulichen Maßnahmen ist neuerlich auf die Bestimmung des § 20 EisbG betreffend die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zur Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und Wasserläufen sowie auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie sinngemäß auf das vorstehend Gesagte zu verweisen.

Demgemäß stehen auch diese straßenbaulichen Maßnahmen unter Einhaltung der vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen mit dem Gesamtvorhaben Ausbau Unterinntal Schafotenau – Knoten Radfeld im Einklang und entsprechen auch diese den sich aus § 20 EisbG ergebenden Anforderungen einschließlich des Standes der Technik und den Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz.

f. Zum Erfordernis einer allfälligen Detailgenehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag für das Detailgenehmigungsverfahren vom 21.12.2022 ua. auch auf die denkmalschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 8 und 9 DMSG gerichtet.

Die §§ 8 und 9 im 2a. Abschnitt, Maßnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes, des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung lauten:

Archäologische Zufallsfunde

„§ 8. (1) Werden Gegenstände aufgefunden, die unter der Erd- oder Wasseroberfläche verborgen waren und von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung sind (archäologische Denkmale), so ist dies unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden.

(2) Die Meldung kann ersatzweise an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die nächstgelegene Dienststelle der Bundespolizei oder die zuständige Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentlich zugängliches Museum erfolgen. Die Ersatzmeldestelle hat ihrerseits die Meldung umgehend an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten.

(3) Die Meldung ist von der Finderin bzw. vom Finder zu erstatten. Wenn der Fund von einer Hilfskraft im Rahmen einer selbstständigen oder unselbstständigen, entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit gemacht wurde, ist die Anzeige von der bzw. von dem jeweiligen Vorgesetzten oder der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zu erstatten.

(4) Wer gewerblich oder sonst regelmäßig Arbeiten unter der Erd- oder Wasseroberfläche durchführt und sich dabei Hilfskräften bedient, hat diese nachweislich anzuleiten, archäologische Funde sofort der bzw. dem Vorgesetzten zu melden.“

Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der archäologischen Funde

„§ 9. (1) Die Erhaltung der Fundstelle und der Fundgegenstände liegt ab der Auffindung bis zum Ablauf des fünften Werktages nach Einlangen der Fundmeldung im Bundesdenkmalamt im öffentlichen Interesse. Die Fundstelle ist daher unverändert zu belassen. Fundgegenstände, die an der Fundstelle abhandenkommen könnten, sind jedoch von der Finderin bzw. vom Finder gesichert zu verwahren.

(2) Erklärt das Bundesdenkmalamt innerhalb dieser fünf Werktage, dass die geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung der archäologischen Funde zumindest wahrscheinlich ist, liegt die Erhaltung für weitere acht Wochen im öffentlichen Interesse.

(3) Die Fundgegenstände sind dem Bundesdenkmalamt über Verlangen bis zu zwei Jahre zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.“

Der Inhalt der §§ 8 und 9 DMSG umfasst die erforderlichen Vorgangsweisen und Maßnahmen für den Fall von „Archäologischen Zufallsfunden“. Ein Genehmigungserfordernis kann diesen beiden Bestimmungen nicht entnommen werden, wobei festzuhalten ist, dass sowohl in der dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021 zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitserklärung als auch in den dem ggst. Detailgenehmigungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen umfassende Maßnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes enthalten sind und sich aus der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sinngemäß ergibt, dass das Detailprojekt den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (weiterhin) entspricht und im Vorhaben ausreichend Vorkehrungen in Hinblick auf dieses Schutzgut enthalten sind.

Ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungserfordernis durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als Behörde im teilkonzentrierten UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 könnte hingegen § 10 DMSG betreffend Bewilligung von archäologischen Nachforschungen entnommen werden, der wie folgt lautet:

Bewilligung von archäologischen Nachforschungen

§ 10. (1) Die Nachforschung nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle, sei es durch Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabungen),

sei es durch Verwendung von Metallsuchgeräten oder systematische Messungen oder andere archäologische Prospektionsmethoden, ist ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich archäologische Denkmale befinden, die unter Denkmalschutz stehen, ist jede Verwendung von Metallsuchgeräten ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten. Dies gilt nicht für die Verwendung von Metallsuchgeräten im Rahmen der Vollziehung der Gesetze.

(3) Die Bewilligung von Nachforschungen kann von jeder Person beantragt werden, die an dieser ein zivilrechtlich durchsetzbares, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse wahrnimmt.

(4) Archäologische Denkmale sind grundsätzlich ungestört im Boden zu belassen. Grabungen sind nur zu bewilligen, wenn

- 1. an der Grabung ein überwiegendes wissenschaftliches Interesse besteht,*
- 2. das archäologische Denkmal wegen überwiegender anderer öffentlicher Interessen, etwa wegen Baumaßnahmen für Infrastrukturprojekte, nicht ungestört im Boden belassen werden kann oder*
- 3. Eigentumsrechte oder andere geschützte Rechte ansonsten unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.*

(5) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Nachforschung von Personen geleitet wird, die ein dafür einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben, und die Nachforschung nach dem aktuellen Stand der archäologischen Wissenschaften durchgeführt und dokumentiert wird.

(6) Der Antrag hat die Gründe für die Nachforschung darzulegen, in einem Konzept die Durchführung der Nachforschung einschließlich der anzuwendenden wissenschaftlichen, technischen und technologischen Methoden darzustellen und eine Regelung der dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde zu enthalten. Anstelle einer Darlegung kann auf veröffentlichte Standards und Richtlinien verwiesen werden.

(7) Das Bundesdenkmalamt kann unter den Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 Nachforschungen selbst vornehmen oder beauftragen, wenn dies zur Feststellung von archäologischen und anderen Denkmälern in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder privater Interessen, die das Bundesdenkmalamt zu beachten hat, erforderlich ist. An Stelle der Erlassung eines Bescheides ist die Erfüllung der Voraussetzungen intern zu dokumentieren.

(8) Die Bewilligung ist durch Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist jedenfalls zu bestimmen, wer die Nachforschung leitet, in welchem Zeitraum und auf welchem Gebiet die Nachforschung erfolgt, wie die Funde verwahrt werden sowie welche Berichtspflichten zu erfüllen sind.

(9) Zu jeder Nachforschung ist dem Bundesdenkmalamt zumindest durch eine zusammenfassende Dokumentation spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres zu berichten. Die Dokumentation hat jedenfalls die Ergebnisse der Nachforschung einschließlich einer ersten Auswertung sowie eines ersten Inventars aller Funde zu enthalten.

(10) Das Bundesdenkmalamt hat diese Dokumentationen zu sammeln und in den Fundberichten aus Österreich jährlich die wissenschaftlich relevanten Teile zu publizieren.“

Einer Mitbewilligung der Bestimmung des § 10 DMSG im Rahmen des beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 teilkonzentrierten UVP-Verfahrens steht jedoch Abs 3 dieser Bestimmung entgegen, wonach die Bewilligung von

Nachforschungen nur von Personen beantragt werden kann, die an dieser ein „*zivilrechtlich durchsetzbares, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse*“ wahrnimmt.

Dazu ist zu sagen, dass die UVP-rechtlichen Genehmigung unter Mitbehandlung der materiell-rechtlichen Genehmigungserfordernisse, insbesondere nach EisbG, gemäß dem Grundsatz des § 2 Abs 3 letzter Satz UVP-G 2000, wonach grundsätzlich keine Zwangsrechte mitgenehmigt werden, unter dem Vorbehalt des Erfordernisses des Erwerbs der betroffenen Grundstücke und Rechte steht.

Da im Zeitpunkt der UVP-Genehmigung von Schieneninfrastrukturvorhaben in der Regel Zustimmungserklärungen von den vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümern oft nicht – oder nicht vollständig - vorliegen bzw. sich die betroffenen Grundstücke nicht im Eigentum des Eisenbahnunternehmens befinden, ist die Voraussetzung der „Verfügungsberechtigung“ des Eisenbahnunternehmens über die betroffenen Grundstücke des § 10 Abs 3 DMSG nicht erfüllt und kann daher dem Eisenbahnunternehmen eine Bewilligung gemäß § 10 DMSG für archäologische Nachforschungen im Rahmen des vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Rahmen des bei diesem teilkonzentrierten UVP-Verfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nicht erteilt werden und ist daher im Regelfall eine Genehmigung gemäß § 10 DMSG erst zu einem späteren Zeitpunkt – und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorhabenswerberin die „Verfügungsberechtigung“ über sämtliche für die archäologischen Nachforschungen erforderlichen Grundstücke verfügt - möglich.

Insofern ist auch die „Sperrwirkung“ des § 3 Abs 6 UVP-G 2000 nicht einschlägig und wäre die Grabungsgenehmigung gemäß § 10 DMSG daher gesondert beim Bundesdenkmalamt als denkmalschutzrechtlicher Behörde zu beantragen.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend festzuhalten, dass im ggst. UVP-Verfahren der Anforderung des § 5 Abs 8 UVP-G 2000, wonach für den Fall, dass durch Verfahren, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften in Form von Verfahrenskonzentrationen durchgeführt werden, Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, in einer Weise betroffen werden, dass Genehmigungen nach diesem Bundesgesetz erforderlich wären, in diesen Verfahren Sachverständige beizuziehen sind, die vom Bundesdenkmalamt nominiert werden, es sei denn, das Bundesdenkmalamt verzichtet auf eine Nominierung oder gibt innerhalb einer zu setzenden, eine Woche nicht unterschreitenden Frist keine Nominierung ab, durch die Beiziehung eines UVP-(Amts-)Sachverständigen für das Fachgebiet Denkmalschutz (Dr. Andreas Picker) Rechnung getragen wurde.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber zu ergänzen, dass aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 sowie unter Zugrundelegung der im Detailprojekt der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen und des Ergebnisses des im Detailgenehmigungsverfahren durchgeführten Ermittlungsverfahren von der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Anforderungen auszugehen war.

IV. Zu Spruchpunkt D. betreffend Abspruch über die erhobenen Einwendungen

1. Allgemein

Vorzustellen ist, dass bereits in dem im Rahmen des **UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens** erstatteten Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 in dessen Bänden 1 (betreffend die Grundsatzgenehmigung des Vorhabens) die Begutachtung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens bzw. der von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegten Einreichunterlagen (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung) durch die UVP-Sachverständigen erfolgt ist.

In Band 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27.10.2020 („Fragenbereich 4“) ist auch die gemäß § 24c Abs 3 Z 3 UVP-G vorgesehene fachliche Auseinandersetzung mit den im Zuge der öffentlichen Auflage des Vorhabens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23. bis 25.11.2020 eine fachliche Auseinandersetzung mit den weiteren, im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sowie mit den im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgetretenen weiteren Fragestellungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Des Weiteren ist eine fachliche Auseinandersetzung mit den aufgrund des Ganges der Verhandlung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten bzw. im Sinne der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffenen Verfahrensordnung nachträglich eingelangten Stellungnahmen einschließlich der Stellungnahme der Vorhabenswerberin, womit demgemäß eine Auseinandersetzung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich war, im Rahmen der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu während und nach der Verhandlung zugegangenen Stellungnahmen“ vom 12.3.2021 bzw. der „Stellungnahmen der UVP-Sachverständigen zu den Maßnahmenänderungsvorschlägen der ÖBB“ vom 15.3.2021 erfolgt.

Diese Ermittlungsergebnisse haben im **(rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021** ihren Niederschlag gefunden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher hinsichtlich der Bewertung der Frage der (grundsätzlichen) Umweltverträglichkeit auf den vorstehend genannten UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 verwiesen.

In der im Rahmen des ggst. **UVP-Detailgenehmigungsverfahrens** erstatteten Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 ist in dessen Band 1 (gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Umweltwirkungen) die Begutachtung des ggst. Detailprojekts einschließlich der im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens beantragten Änderungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

In Band 2 der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 ist auch die gemäß § 24c Abs 3 Z 3 UVP-G vorgesehene fachliche Auseinandersetzung mit den im Zuge der

öffentlichen Auflage des Detailprojekts eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 eine fachliche Auseinandersetzung mit den weiteren, im Zuge der Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sowie mit den im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgetretenen weiteren Fragestellungen durch die UVP-Sachverständigen erfolgt.

Hinsichtlich der Frage der Bewertung des Standes der Technik des Detailprojekts zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens wird ergänzend auch auf das gemeinsam mit den Detailgenehmigungsunterlagen von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EibG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 verwiesen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist zusammenfassend zu sagen, dass sämtliche im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum ggst. Detailprojekt eingelangte Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgrund der oben dargestellten, damit erfolgten fachlichen Auseinandersetzung durch die UVP-Sachverständigen nicht geeignet waren, die Umweltverträglichkeit des ggst. Detailprojekts sowie die materiell-rechtliche Genehmigungsfähigkeit des ggst. Detailprojekts in Zweifel zu ziehen.

Zur Frage der Parteistellung im UVP-Verfahren ist allgemein auf die Bestimmung des § 44b Abs 1 AVG betreffend das Großverfahren zu verweisen, wonach Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Aus § 24f Abs 13 UVP-2000 ergibt sich zudem für das UVP-Verfahren ausdrücklich, dass Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt haben, keine Parteistellung zukommt.

Aufgrund der vorstehend zitierten Bestimmungen waren daher Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Personen, die (erstmalig) nach Ablauf der mit Edikt betreffend die öffentliche Auflage des Antrags und der Antragsunterlagen festgelegten Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist bei der UVP-Behörde eingelangt sind - bzw. von im Einzelfall nicht ordnungsgemäß iSd § 10 AVG vertretenen Personen - als verspätet zu qualifizieren und haben diese Personen daher grundsätzlich ihre Parteistellung im Verfahren verloren.

Auch Stellungnahmen bzw. Einwendungen, die nach Ablauf der in den jeweiligen Edikten festgelegten Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist bei der UVP-Behörde eingelangt sind, waren daher grundsätzlich als verspätet zu qualifizieren.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass auch diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen - soweit als möglich - im Rahmen des ggst. Ermittlungsverfahrens und bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, wobei auch hier der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass auch

diese nicht geeignet waren, die festgestellte Umweltverträglichkeit des ggst. Detailprojekts sowie die materiell-rechtliche Genehmigungsfähigkeit des ggst. Detailprojekts in Zweifel zu ziehen.

2. Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als miterledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinn liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

3. Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichem Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

4. Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse folgendes festzuhalten:

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Der UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 ermächtigt die Projektwerberin (noch) nicht zum Bau. Hinsichtlich der durch die UVP-Grundsatzgenehmigung eingetretenen Nutzungseinschränkungen der betroffenen Liegenschaft stellt die zitierte Bestimmung klar, dass diese nicht zu entschädigen sind.

Im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid lag jedenfalls gemäß § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG bereits auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Erteilung der Detailgenehmigung unter Mitwirkung der erforderlichen materiell-rechtlichen Bestimmungen ist Gegenstand des ggst. - unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte - abgeführten Detailgenehmigungsverfahrens. Auch der ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid ermächtigt die Projektwerberin (noch) nicht unmittelbar zum Bau.

5. Enteignung

Fragen der Grundeinlöse, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und somit weder im (bereits durchgeführten) UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren noch im ggst. Detailgenehmigungsverfahren relevant.

Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die ÖBB-Infrastruktur als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, auf der Grundlage (rechtskräftig) erteilter Genehmigungen die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen.

In diesem Sinn ist anzumerken, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der ggst. UVP-Detailgenehmigung auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist.

Der ÖBB-Infrastruktur AG steht nach (rechtskräftigem) Abschluss des Detailgenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) die Ausübung des Enteignungsrechtes in dem für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn notwendigem Maße zu.

6. Zu den Vorbringen im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren allgemein

Vorzustellen ist, dass eine Auseinandersetzung mit teilweise ähnlich gelagerten Vorbringen, die im ggst. Detailgenehmigungsverfahren teilweise wiederholt wurden, bereits im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, erfolgt ist.

Die Gutachter haben sich gemäß § 24c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 mit den im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen der Bürger (§ 9 Abs 5), der mitwirkenden Behörden (§ 24a Abs 3), des Umweltanwalts, des Standortanwalts und der Standortgemeinden (§ 24a Abs 4) sowie der sonstigen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind (§ 24a Abs 5), in der von der Behörde eingeholten Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 fachlich auseinandergesetzt.

Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist Band 2 der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 zu entnehmen.

Auch dieser Auseinandersetzung der UVP-Sachverständigen mit den im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens vorliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das von der ÖBB-Infrastruktur AG eingereichte UVP-Detailgenehmigungsprojekt zum einen den Ergebnissen des Grundsatzgenehmigungsverfahrens und damit dem auf dieser Grundlage für das UVP-Grundsatzgenehmigungsprojekt erlassenen (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 (unter Berücksichtigung der im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens unter Spruchpunkt A. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides genehmigten Änderungen bzw. Modifikationen des Grundsatzgenehmigungsprojekts) entspricht.

Zum anderen ist dieser Auseinandersetzung der UVP-Sachverständigen mit den im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens vorliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen zusammenfassend auch zu entnehmen, dass das vorliegende UVP-Detailgenehmigungsprojekt auch sämtliche, sich aus den jeweils mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

6. Zu den Vorbringen im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren im Einzelnen

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den im Zuge des für das ggst. Detailprojekt durchgeführten Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen.

Zu den Vorbringen betreffend Emissionen bzw. Immissionen aus Baustelleneinrichtungen bzw. aus dem Baustellenverkehr, insbesondere Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht sowie Luftschadstoffe – auch soweit diese Böden (landwirtschaftlichen Flächen) betreffen - sowie die Forderung nach Setzung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor derartigen Immissionen aus dem Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr, wie z.B. weitere Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen, Beschränkung der Bauzeiten, zusätzliche Lärmmessungen oder Ähnliches:

Aus der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Detailgenehmigungsprojekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende, dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 entsprechende, Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen bzw. der betroffenen Böden (landwirtschaftlichen Flächen) vor Auswirkungen von den von der Baustelleneinrichtungen und dem Baustellenverkehr ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeiten, im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sichergestellt.

Es ist daher von einer Einhaltung der sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Vorgaben auszugehen und waren die darauf bezogenen Vorbringen daher als unbegründet abzuweisen.

Zu den Vorbringen betreffend Immissionen aus dem Betrieb der Eisenbahnstrecke, insbesondere Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder, betreffend unrichtiger Lärmberechnungen, betreffend Festlegung eines maximalen Lärmpegels bzw. Berücksichtigung des „Spitzenpegels“, und betreffend Setzung anderer oder weiterer (objektseitiger bzw. bahnseitiger) Lärmschutzmaßnahmen und Erschütterungsschutzmaßnahmen:

Aus der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Detailgenehmigungsprojekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende, dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 entsprechende, Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor Auswirkungen von vom Betrieb der Eisenbahnstrecke ausgehenden Immissionen im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind und die Setzung anderer oder weiterer (objektseitiger bzw. bahnseitiger) Lärmschutzmaßnahmen und Erschütterungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Frage der Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr, wie sie in der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) enthalten sind, ist anzumerken, dass auch im ggst. Detailprojekt darüber hinaus gehende, zusätzliche – und mit dem Nachbarabschnitt „Knoten Radfeld – Baumkirchen“ in Einklang stehende - Maßnahmen enthalten sind, die von den betroffenen UVP-Sachverständigen für Lärmschutz und für Hygiene unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren im Einzelfall als ausreichend bzw. umweltverträglich bewertet wurden.

Es ist daher von einer Einhaltung der sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung diesbezüglichen ergebenden Vorgaben auszugehen.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sichergestellt.

Die auf diese Themen bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Zu den Vorbringen betreffend Veränderungen des Wasserhaushaltes, betreffend qualitative und quantitative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern sowie von Wassernutzungen bzw. Beeinträchtigung von Fischereirechten sowie Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes von Gewässern während der Bau- und der Betriebsphase:

Aus der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 und dem weiteren Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende, dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 entsprechende, Vorkehrungen zum Schutz vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwässern sowie von Wassernutzungen bzw. Beeinträchtigung von Fischereirechten im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Die Überprüfung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Vorgaben ist darüber hinaus durch umfangreiche, gegebenenfalls von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzte bzw. erweiterte Beweissicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie das Erfordernis der Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 WRG sichergestellt.

Zur Frage einer möglichen Verunreinigung von Wässern, insbesondere auch von Fischteichen, ist auf die als Nebenbestimmung in den Spruch des Detailgenehmigungsbescheides aufgenommene Maßnahme V.1.4. aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) Nr. 16. betreffend Wasser - Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungsphasen hinzuweisen, wonach ergänzend noch Nachweise zu den qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer im Bereich der Queungsbauwerke bzw. des begleitenden Straßen- und Wegenetzes zu erbringen sind.

Allgemein ist hier auf § 15 WRG betreffend Einschränkung zugunsten der Fischerei, insbesondere auf dessen Abs 1 zu verweisen, wonach die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren können und diesem Begehren insoweit Rechnung zu tragen ist, als hie-

durch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird und wonach für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung gebührt.

Die auf diese Themen bezogenen Vorbringen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Was das Vorbringen betrifft, das Bauvorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, ist grundsätzlich auf den (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, zu verweisen.

Daraus ergibt sich, dass das ggst. Gesamtbauvorhaben unter Zugrundelegung der von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung gemäß der durchgeführten umfassenden und integrativen Gesamtschau als umweltverträglich zu bewerten war.

Hinsichtlich des ggst. Detailprojekts ist ergänzend auf die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sowie zusätzlich auf das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 16.8.2023 zu verweisen, woraus sich zusammenfassend ergibt, dass das ggst. Detailprojekt dem Stand der Technik und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Einwendungen, das Vorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu den Vorbringen betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der geprüften Alternativen für die Eisenbahnstrecke:

Zum Vorbringen, die Darlegung der Prüfung der Alternativen sei mangelhaft erfolgt und nicht nachvollziehbar, ist auf den (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass eine diesbezügliche Mangelhaftigkeit nicht vorliegt.

Die Einwendungen betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Trassenauswahl bzw. der Darlegung der Prüfung der Alternativen für die Eisenbahnstrecke treffen daher nicht zu bzw. waren im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren nicht (mehr) verfahrensgegenständiglich.

Zu den Vorbringen betreffend Grundeinlöse einschließlich Bewertung von Liegenschaften und Festsetzung der Höhe von Entschädigungen für erforderliche Grundeinlösen, Ablöse weiter Grundstücksteile oder Ablöse von Objekten, Wertminderung und Entschädigung für auftretende Schäden:

Zu diesem Themenbereich ist zum einen auf die allgemeinen Ausführungen weiter oben zu verweisen.

Ergänzend ist neuerlich auszuführen, dass es sich dabei nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger (mit der Grundeinlöse verbundener) Nachteile handelt und waren diese daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu den Vorbringen, wonach die Ausführung des ggst. Vorhabens zu nachteiligen Veränderungen der Hochwassersituation bzw. zu nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in verschiedenen Bereich (ua im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen oder „Anschüttungen“ (Langkampfen)) führen werde, ist zu sagen, dass sich diese Befürchtungen aufgrund der Ergebnisse des im Zuge des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführten ergänzenden Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Bezug habenden Ausführungen in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023, weiterhin als unbegründet erwiesen haben.

Zu den Vorbringen, dass das Detailprojekt auf Widersprüche mit dem „Hochwasserschutzprojekt Unteres Inntal“ in der Bau- und Betriebsphase zu prüfen sei, ist zu sagen, dass jedenfalls sichergestellt ist, dass das Hochwasserschutzprojekt Unteres Inntal im Verhältnis zum vorliegenden UVP-Detailprojekt für die ggst Eisenbahnstrecke uneingeschränkt umsetzbar ist, was durch die (auch weiterhin) erforderlichen – und bereits eine zwingende Maßnahme des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides darstellenden - Abstimmungen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Inntal sichergestellt ist (vgl. die (wasserbautechnischen) Nebenbestimmungen V.1.6. und 7. des (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das ggst. für das Detailprojekt durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine Ausführung und Inbetriebnahme des ggst. Detailprojekts sowohl bei Vorliegen als auch bei Nichtvorliegen des Hochwasserschutzprojekts „Unteres Inntal“ technisch möglich ist.

Ergänzend festzuhalten ist, dass dem Vorhaben grundsätzlich die Annahme zugrunde gelegt wurde, dass das Hochwasserschutzprojekt Unteres Unterinntal während der Bauphase noch nicht – während der Betriebsphase dann vollständig umgesetzt ist. Für den Fall, dass das geplante Hochwasserschutzprojekt nicht bzw. nicht im zugrunde gelegten Umfang umgesetzt werden sollte, ist durch entsprechende wasserbautechnische Maßnahmen sowie ergänzende Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Planungen der ÖBB-Infrastruktur AG entsprechend anzupassen und entsprechende Nachweise zu führen sind. (vgl. dazu insbesondere die (wasserbautechnische) Nebenbestimmung VII.6.4 des Spruchpunkts C. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides),

Die diesbezüglichen Befürchtungen erweisen sich daher im Ergebnis aufgrund der diesbezüglich im Grundsatz- bzw im Detailprojekt bzw. im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 bzw. im ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid getroffenen Vorkehrungen als unbegründet.

Den im Übrigen im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens in Zusammenhang mit einer **hinkünftig möglichen Ausführung des „Hochwasserschutzprojektes Unteres Inntal“ und sich daraus möglicherweise ergebenden Beeinträchtigungen** getätigten Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass das „Hochwasserschutzprojekt Unteres Inntal“ keinen Bestandteil des ggst. (Eisenbahnbau-) Vorhabens „Ausbau Unterinntal im Abschnitt Schaftenau – Knoten Radfeld“ und damit auch keinen Teil des ggst. UVP-Verfahrens darstellt, sodass das diebezügliche Vorbringen – auch wenn eine Verwendung des Ausbruchsmaterials für das geplante Hochwasserschutzprojekt Unteres Inntal eine möglicherweise sinnvolle Materialverwertungsmethode darstellt - als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen war.

Den sinngemäßen Vorbringen, wonach eine gesamthafte Betrachtung der kumulativen quantitativen und qualitativen Auswirkung der gesamten Grundwassereingriffe, insbesondere der Bauwasserhaltung, der Brunnen sowie der Barrierewirkung der Tunnelbauwerke, unter Zugrundelegung geeigneter Eingangsparameter sowie unter Anwendung geeigneter Modellierungen und Kalibrierungen durchzuführen bzw. zu ergänzen sei, ist entgegen zu halten, dass das im Zuge des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens durchgeführte Ermittlungsverfahren, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 gefunden hat, und das im Zuge des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführte ergänzende Ermittlungsverfahren – unter Heranziehung bewährter, analytischer Berechnungsmethoden - entsprechend ergänzte Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass die dem Detailprojekt zugrunde zu legenden Einreichunterlagen zum einen für eine entsprechende Beurteilung ausreichend waren und zum anderen im Vorhaben ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich der quantitativen (Grundwasserkommunikation, Stau- und Sunkeffekte, Grundwasserniveau) und qualitativen Beschaffenheit des Grundwassers enthalten sind, sodass diesbezüglich keine mehr als geringfügigen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens zu erwarten sind. Dies umfasst auch entsprechende Maßnahmen zur Überwachung (hydrogeologische/wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramme, aber auch Monitoringprogramme ua. in ökologischer Hinsicht).

Dem sinngemäßen Vorbringen, im UVP-Detailgenehmigungsprojekt werde – insbesondere in den Tunnelbereichen - das Ziel eines möglichst sorgsamem Umgangs mit der Ressource Wasser nicht eingehalten, ist die diesbezügliche fachliche Einschätzung des UVP-Sachverständigen für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) entgegenzuhalten, wonach aufgrund der im Projekt vorgesehenen druckwasserhaltenden Ausführung der Tunnelbauwerke über weite Bereiche und der daraus resultierenden, möglichen Wasserzutritte zu den Tunnelbauwerken das Grundwasserniveau im Wesentlichen im Tiefenbereich der Gesteinsschichten der Unterangerberg-Formation im Umfeld der Bauwerke abgesenkt wird und in den überlagernden Lockergesteinen (glaziale Sedimente) allenfalls geringe Auswirkungen auf das Grundwasserniveau zu erwarten sind, sodass mit großflächigen, baubedingten Änderungen des Grundwasserspiegels bzw. lebensraumrelevanten Veränderungen beim gegenständlichen Projekt nicht zu rechnen ist.

Demgemäß war unter Berücksichtigung der in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 sinngemäß aufrecht erhaltenen fachlichen Einschätzung des UVP-Sachverständigen für Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrologie) von der Einhaltung bzw. Erreichung dieses Ziels (auch) im vorliegenden Detailprojekt auszugehen, sodass das diesbezügliche Vorbringen als unbegründet abzuweisen war.

Zu den Vorbringen betreffend unzureichende Behandlung von (Ab-) Wässern (einschließlich „häuslicher Abwässer“) in der Bau- und Betriebsphase vor deren Einleitung in die Vorfluter sowie der Dimensionierung und Lage von Absetz- Retentions- bzw. Versickerungsbecken ist zu sagen, dass aufgrund des im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren durchgeführten Ermittlungsverfahrens, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 gefunden hat, und aufgrund des im UVP-Detailgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entsprechend ergänzten Ermittlungsverfahrens aufgrund der jeweils in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 getätigten gutachterlichen Einschätzungen von

einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Behandlung der (Ab-) Wässer mittels Gewässerschutzanlagen vor deren Einleitung in den Vorfluter bzw. in das Grundwasser auszugehen ist und sich die diesbezüglichen Einwendungen daher als unbegründet erweisen.

Zum Vorbringen, die im Projekt für den Entfall des bestehenden „Tiefbrunnens Unterrainer“ der Gemeinde Langkampfen (dessen Auflassung und Entfernung insbesondere aufgrund der geplanten Deponie Niederbreitenbach vorgesehen ist) anstelle dessen vorgesehene „Ersatzwasserversorgung“ für die Gemeinde Langkampfen (durch den Anschluss an das (bestehende) Wasserversorgungssystem der Stadtgemeinde Kufstein) stelle keinen gleichwertigen Ersatz dar, ist auf das Ergebnis des im Rahmen des Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Bezug habenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft zu verweisen, wonach die „Ersatzwasserversorgung“ für die Gemeinde Langkampfen im Ausmaß von 40 l/s technisch möglich ist, dem Stand der Technik entspricht und – unter Zugrundelegung eines Planungshorizonts mindestens bis 2050 – auch „langfristig“ (jedenfalls weit über die im ggst. Detailgenehmigungsbescheid gemäß Spruchpunkt A. festgelegte (verlängerte) Ausführungsfrist für das ggst. Vorhaben) sichergestellt ist, zumal diese Maßnahme im Wesentlichen eine „Erweiterung“ der bestehenden Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kufstein darstellt und die Entfernung des derzeit bestehenden „Tiefbrunnens Unterrainer“ erst nach Sicherstellung des Betriebs der Ersatzwasserversorgung erfolgen wird. Darüber hinaus obliegt der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß der – nach wie vor aufrechten zwingenden Maßnahme des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens – (weiterhin) die Verpflichtung zur Suche und Schaffung eines Ersatzstandortes für dein „Tiefbrunnen Unterrainer“ (vgl. diesbezüglich auch die weiterhin aufrecht bleibende Nebenbestimmung V.1.4.10. aus dem Fachbereich Geologie, Grundwasser, Geotechnik (Hydrogeologie) des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2023).

Der Einwand, die im Projekt vorgesehene „Ersatzwasserversorgung“ der Gemeinde Langkampfen stelle keinen „gleichwertigen“ Ersatz für den Entfall des bestehenden „Tiefbrunnens Unterrainer“ dar, erweist sich daher als unbegründet.

Hinsichtlich der in Zusammenhang mit der Detailgestaltung der „Ersatzwasserversorgung“ der Gemeinde Langkampfen erhobenen Forderungen bzw. getätigten Vorschläge ist ebenfalls auf das diesbezügliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach diese als überwiegend nachvollziehbar bzw. zweckmäßig und technisch möglich, jedoch in Hinblick auf die vorliegenden Planungen als nicht zwingend erforderlich zu bewerten waren. Diesbezüglich war daher auf den möglichen Weg des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen zu verweisen. Dies gilt sinngemäß auch für die Möglichkeit der Bereitstellung von Brauchwasser („Nutzwasser“) für die Bauphase oder auch als Löschwasser für die Betriebsphase der Eisenbahnanlage. Hinsichtlich der in der Gemeinde Langkampfen vorhandenen Quellen („Huberquelle“ und „Bleibachquelle“) ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass diese keinen Bestandteil des vorliegenden Einreichprojekts für die „Ersatzwasserversorgung“ der Gemeinde Langkampfen darstellen.

Das Vorbringen, wonach die Zurverfügungstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz nicht zulässig sei, war unter Hinweis auf das diesbezügliche Ermittlungsergebnis des Detailgenehmigungsverfahrens, wonach diese Vorgangsweise (unter Einhaltung der hierfür erforderlichen technischen Vorkehrungen) eine „in Tirol gängige Praxis“ darstellt, zumal landesweit in Tirol allgemein ausreichend Wasser in der erforderlichen Versorgungsqualität zur Verfügung

steht und konkret durch die gewählte Vorgangsweise der Benutzung von Trinkwassers zur Befüllung von Löschwasserbehältern auch eine durchgehend ungestörte Versorgung unter diesem Aspekt gewährleistet ist.

Zum Vorbringen, die im Projekt vorgesehenen – zu einer dauerhaften Belastung des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Wörgl führenden – gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die Gerinnbeanspruchung im Ochsental in Form ökologischer „Aufwertungen“ am „Einfang Entwässerungsgraben“ führten zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Funktion dieses (künstlichen) Gerinnes und zu einer Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, ist auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens des Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen, wonach die betroffenen Grundstücke bei HQ₁₀₀ am Inn derzeit laut gültigem Gefahrenzonenplan zwischen 2 und 3 Meter eingestaut werden. Die für den entsprechenden Abschnitt für diesen so genannten „**Wörgler Gießen**“ geführten hydraulischen Nachweise zur Wirkungsanalyse der kritisierten geplanten Maßnahmen haben ergeben, dass sich durch die Aufweitung und Neustrukturierung die Abflusskapazität am Wörgler Gießen im Maßnahmenbereich bei Abflüssen bis zum bordvollen Abfluss nicht verschlechtert, wobei in der Berechnung die Beibehaltung des Sohlniveaus wie im Bestand sowie der angestrebte gewässernahe Bewuchs sowie die zukünftig strukturierte Gewässergestaltung bereits berücksichtigt wurden.

Aufgrund des Umstandes, dass durch die geplanten Maßnahmen auf Basis der vorliegenden Unterlagen mit keinen negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten am Wörgler Gießen zu rechnen ist sowie, dass die Funktion als Entwässerungsgraben aufgrund der Beibehaltung des Niveaus der Bestandssohle nicht eingeschränkt wird, erweist sich das diesbezügliche Vorbringen als unbegründet.

Zu den hinsichtlich der Planung einschließlich Lage und Dimensionierung der Eisenbahnanlagen und Straßen (einschließlich Unterführungen) samt Entwässerungsmaßnahmen (einschließlich Retentions- und Versickerungsbecken) und dem sich daraus ergebenden Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage getätigten Vorbringen ist grundsätzlich auf das Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 gefunden hat, sowie auf das Ergebnis des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen, wonach die Planung der Eisenbahnanlagen und Straßen samt Entwässerungsmaßnahmen in einer dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise erfolgt ist und den jeweiligen bau- und verkehrstechnischen Anforderungen entspricht, wobei anzumerken ist, dass sich der Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage bereits ex lege aus der Bestimmung des § 42 EibG ergibt.

Hinsichtlich der Vorbringen betreffend Verkehrsführung des Bauverkehrs auf der öffentlichen (Straßen-) Verkehrsinfrastruktur von und zu den Baustellen des Eisenbahnbahnbauvorhabens im eigentlichen Sinn bzw. von und zu den Bauhilfsmaßnahmen (insbesondere auch zu und von den geplanten Deponien, (Langkampfen, Niederbreitenbach) einschließlich der Deponien „Ochsental“ und „Schöftal“) sowie auf den Baustelleinrichtungen- einschließlich der Deponieflächen selbst und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen zum einen der Verkehrsinfrastruktur und der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen nach „umfassenden“ oder im Detail abzuändernden Verkehrslösungen sowie zum anderen in Hinblick auf Immissionseinwirkungen, insbesondere von Lärm, Staub und Erschütterungen, sowie weiters bezüglich Beweissicherungsmaßnahmen ist insbesondere auf die Ergebnisse des

UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens und den darauf aufbauenden UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 samt den darin enthaltenen diesbezüglichen Nebenbestimmungen (zwingenden Maßnahmen) zu verweisen, die im vorliegenden UVP-Detailgenehmigungsprojekt ihren entsprechenden Niederschlag gefunden haben bzw. weiterhin Geltung haben, woraus sich ergibt, dass die Abwicklung der im Vorhaben vorgesehenen Bauverkehre möglich ist. Demgemäß erfolgt die Verbringung von Materialien (weiterhin) ausschließlich auf der Straße mit LKW und nicht auf der Schiene, wobei eine Abwicklung des Bauverkehrs über den Baulosbereich selbst (Längstransporte) bzw. auf möglichst kurzen Wegen zum höherrangigen Straßennetz vorgesehen ist, wobei für die obertägigen Baustellen und Tunnel in offener Bauweise gemäß dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid grundsätzlich eine Regelbetriebszeit von Montag – Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr zugrunde gelegt wurde. An dieser Einschätzung vermag auch das (von der Gemeinde Angath vorgelegte verkehrstechnische Gutachten betreffend „Verkehrsbeschränkung Untere Dorfstraße und Dorfplatz; Lkw-Fahrverbot“ des Ingenieurbüros für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsieder OG, nichts zu ändern, zumal nicht klar erkennbar ist, in welchem konkreten Zusammenhang dieses mit der vorhabensbezogenen Fragestellung stehen soll. Hinsichtlich in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen zur Errichtung zusätzlicher separater Abbiegespuren für LKW oder zusätzlicher LKW-Spuren in steilen Teilbereichen (zB auf der Angerberger Straße) ist auf die im Vorhaben diesbezüglich vorgesehenen bzw. aufgrund der Ermittlungsergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens bzw. des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens für zusätzlich erforderlich erachtete Maßnahmen hinzuweisen. Des Weiteren sind im Vorhaben hinsichtlich der Bauabwicklung umfangreiche lärm- und staubmindernde Maßnahmen vorgesehen, deren Einhaltung ergänzend durch entsprechende Immissionsmessungen sowie durch die Einrichtung einer Ansprechstelle („Ombudsperson“) sichergestellt wird. In abfallwirtschaftlicher Hinsicht ist gemäß dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bezüglich des Vorbringens betreffend Ausgestaltung und Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen davon auszugehen, dass diese Flächen gemäß dem Stand der Technik gemäß dem Merkblatt des BRV „Zwischenlager für Baurestmassen“ betrieben und ausgestaltet werden (das sich auch auf die Lagermethodik von Bodenaushub bezieht). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass eine in den Vorbringen angesprochene, offenbar beim Landeshauptmann von Tirol zur Genehmigung eingereichte „Großdeponie“ (Bodenaushubdeponie) der Fa. Hb Recycling GmbH (Fa. Bodner) im Weiler Jauden der Gemeinde Angerberg keinen Bestandteil des ggst. UVP-Detailprojekts darstellt. Das diesbezügliche Vorbringen war daher insgesamt als unbegründet zu bewerten bzw. – hinsichtlich des letzten Vorbringens als nicht verfahrensgegenständlich - abzuweisen.

Zu den in den Vorbringen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Auswirkungen von Erschütterungen (insbesondere auf die Standsicherheit von Objekten, auf Menschen, in Objekten stattfindende (betriebliche) Fertigungsprozesse) sowie auf mögliche Setzungen des Geländes bzw. der darauf befindlichen Objekte in der Bau- und Betriebsphase ist zu sagen, dass durch die im vorliegenden Detailprojekt dargestellte Vorgangsweise die Einhaltung der heranzuziehenden Richt- bzw. Grenzwerte entsprechend dem (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 sichergestellt wird. So werden – neben den im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden - insbesondere auch erschütterungsintensive Bautätigkeiten bei geringen Abständen zwischen den erschütterungsintensiven Bauarbeiten (Baugerät) und repräsentativen und/oder besonders erschütterungsempfindlichen Gebäuden (Bauwerk) oder anderen Anlagen (zB Fischteiche samt Kolmationsschicht) durch ein bautechnisches Beweissicherungsprogramm und ein begleitendes Erschütterungsmonitoring zur Steuerung der Arbeitsvorgänge überwacht.

Zu den in den Vorbringen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte für Lärmimmissionen und der daraus resultierenden Auswirkungen von Lärmimmissionen durch den Eisenbahnbau und -betrieb einschließlich des Baus und des Betriebs der geplanten Deponien, hinsichtlich der möglichen Effekte eines „Tunnelknalls“ und die in Zusammenhang damit erhobene Forderung nach weiteren (bahn- bzw. objektseitigen) Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwänden und -wällen, Anpassungen von geplanten Lärmschutzmaßnahmen einschließlich „Anschüttungen“) einschließlich einer „Lärmschutzgalerie“ über die Wanne Niederbreitenbach ist zu sagen, dass durch die im vorliegenden Detailprojekt dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsprojekt festgelegten, sich aus dem (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 Grenzwerte auch im ggst. UVP-Detailgenehmigungsprojekt sichergestellt wird und sich daher keine darüberhinausgehenden Maßnahmen als rechtlich zwingend notwendig erwiesen haben, sodass sich das Bezug habende Vorbringen insgesamt als unbegründet erweist. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Forderung nach einem „Verzicht auf den 5 dB Schienenbonus“ noch einmal festzuhalten, dass gemäß der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 auch im Detailprojekt der maßnahmenauslösende projektbezogene Richtwert um 5 dB im Vergleich zu den Anforderungen der SchIV reduziert ist. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang ergänzend festzuhalten, dass durch die Verwirklichung des ggst. Vorhabens auch mit einer deutlichen Verbesserung hinsichtlich der vom (bestehenden) Verschubbahnhof Wörgl ausgehenden Schallimmissionen zu rechnen ist.

Zu den in den Vorbringen in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen nach zusätzlichen Lärmmessungen ist auf das bereits in den Unterlagen zur UVP-Grundsatzgenehmigung enthaltene und im Zuge des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens ergänzte, umfassende Beweissicherungsprogramm, einschließlich der im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 diesbezüglich ergänzend für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen („zwingenden Maßnahmen“) einschließlich der nach Betriebsaufnahme des Eisenbahnverkehrs vorgesehener Nachkontrollmessungen (die im Zuge der im UVP-Gesetz vorgesehenen Nachkontrolle des Vorhabens einer behördlichen Überprüfung zu unterziehen sein werden) zu verweisen, sodass davon auszugehen ist, dass auch diesbezüglich in ausreichendem Maß Vorsorge getroffen wurde. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich Erschütterungsauswirkungen.

Zu den in den Vorbringen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Auswirkungen von (Luft-) Schadstoffemissionen einschließlich Staub in der Bau- und Betriebsphase ist auf das Ergebnis des im Zuge des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens und des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach es unter Zugrundelegung des für das gesamte Vorhaben für die Bauphase vorgesehenen umfangreichen Maßnahmenpakets zur Verminderung der Schadstoffemissionen und der Staubbelastung insbesondere von Wohnanrainern (ua. Befeuchtung von Baustraßen, Reinigung öffentlicher Straßen, Reifenwaschanlagen bei Baustellenausfahrten, Entstaubung der Abluft von Silos und Feinzerkleinerungsanlagen, Staubbindung durch Befeuchtung von Materialaufbereitungen und Materialumschlag sowie von Emissionsstandards für Baumaschinen) sowie unter Berücksichtigung der aus sachverständiger Sicht als zusätzlich erforderlich erachteter, in den UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 und in den ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid aufgenommenen zwingender Maßnahmen zu keinen relevanten Zusatzbelastungen kommt und daher auch weder mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Luftqualität noch mit einer unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist, wobei die geltenden

Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-Luft) auch im ggst. Detailprojekt weiterhin eingehalten werden. Hinsichtlich des Einsparungspotentials an Luftschadstoffen durch die vermehrte Führung insbesondere von Güterverkehren auf der Eisenbahn während der Betriebsphase wird auf die diesbezügliche Auseinandersetzung im Rahmen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens und den (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 verwiesen.

Die in Zusammenhang mit dem Umgang mit bzw. der Verwendung von verbleibenden „Restflächen“ (ungünstig geformten und landwirtschaftlich nicht im bisherigen Umfang nutzbaren Restflächen) sowie hinsichtlich der (finanziellen) Entschädigung für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Grundflächen getätigten Vorschläge bzw. erhobenen Forderungen waren auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu den in Zusammenhang mit der für die Verwirklichung des ggst. Vorhabens erforderlichen Einräumung von Tunnel- und Ankerservituten bzw. des Bestandes des sich aus § 42 EisbG ergebenden Bauverbotsbereichs auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen sinngemäß getätigten Vorbringen, wonach eine hinkünftige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundflächen aufgrund dieser „Tunnel- und Ankerservitute“ (bzw. aufgrund des unterirdischen Bestandes der Tunnelanlagen bzw. der erforderlichen Ankermaßnahmen) bzw. aufgrund des Bestandes des Bauverbots gemäß § 42 EisbG nicht mehr möglich sein werde, ist auf das diesbezüglich Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach eine derartige Beeinträchtigung der (auch) hinkünftigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundflächen nicht gegeben sein wird, wobei im Übrigen auf die entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen in Hinblick auf die Grundinanspruchnahme bzw. die Einräumung von Dienstbarkeiten (Servituten) zu verweisen ist.

Auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang in den Vorbringen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Grundflächen infolge der Errichtung und des Bestandes der Tunnelbauwerke hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass daraus resultierende Setzungen an der Oberfläche bzw. ein Absenken des Bodenniveaus in einem Ausmaß, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke erschwert wird, aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nicht zu erwarten ist und selbst für Bauwerke als unkritisch zu beurteilen ist. Darüber hinaus ist auch eine entsprechende messtechnische Überwachung der Vortriebsarbeiten mit entsprechenden Reaktionsmöglichkeiten vorgesehen. Auch das diesbezügliche Vorbringen erweist sich somit als unbegründet.

Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der in Zusammenhang mit der Nutzung oder Nicht-Nutzung bestimmter Grundflächen als ökologische („Ausgleichs“-) Flächen und deren rechtlicher Sicherstellung getätigten Vorbringen bzw. erhobenen Forderungen bzw. getätigten Vorschläge bzw. Angebote von anderen „Ersatzflächen“, wobei hinsichtlich deren Notwendigkeit, Eignung und Verortung ergänzend auch auf die Ergebnisse des auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens erlassenen UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2023 sowie – vertiefend darauf aufbauend – ergänzend auch auf die Ergebnisse des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen ist. Daraus ergibt sich im Wesentlichen – mit den im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellten Ausnahmen - die naturschutzfachliche Eignung der im Vorhaben dargestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf das von der Tiroler Landesregierung als zuständiger Behörde im Rahmen des dort teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ua. noch durchzuführende naturschutzrechtliche Verfahren in Hinblick auf die ökologische Notwendigkeit bzw. Eignung der geplanten Ausgleichsflächen bzw. deren detaillierter ökologischer Ausstattung bzw. Gestaltung zu verweisen.

Was die in diesem Zusammenhang erhobenen Zweifel an der diesbezüglichen Zulässigkeit der Einräumung von „Zwangsrechten“ sowie deren Bewertung (einschließlich der mit der betroffenen Grundfläche allenfalls verbundenen Berechtigungen oder Verpflichtungen) betrifft, ist auf die Bezug habenden Rechtsvorschriften – insbesondere des UVP-G 2000 und des EisbEG – sowie auf die – im Fall des Nichtzustandekommens einer entsprechenden zivilrechtlichen Einigung zwischen der Vorhabenswerberin und dem betroffenen Grundeigentümer allenfalls gesondert durchzuführenden Verfahren zu verweisen. Aus diesem Grund waren auch die damit in Zusammenhang stehenden Anträge auf zB Einvernahme forstlicher Organe, Einholung forstwirtschaftlicher Gutachten, deren Zurkenntnisbringung im Rahmen des Parteiengehörs, auf Durchführung von Ortsaugenscheinen und mündlichen Verhandlungen als nicht verfahrensgegenständlich abzuweisen.

Den in diesem Zusammenhang sinngemäß auch erhobenen Vorbringen, wonach die im Vorhaben vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen zumindest zum Teil nicht den ökologischen bzw. artenschutzrechtlichen Anforderungen genügten, sind die Ergebnisse der dazu im Rahmen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens sowie des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführten Ermittlungsverfahren entgegenzuhalten. Diese haben zusammengefasst ergeben, dass aus fachlicher Sicht das Detailprojekt (mit den im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren als umweltverträglich festgestellten Änderungen) den Anforderungen des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2023 entspricht.

Ergänzend ist diesbezüglich festzuhalten, dass durch eine Summe von verschiedenen (bereits im Vorhaben enthaltenen bzw. ggf. ergänzend als zwingend erforderliche, der Vorhabenswerberin zusätzlich aufgetragene Maßnahmen (Bauzeiteinschränkungen, Baufeldfreimachungen, Anlegen von Ersatzhabitaten, Begleitung der Maßnahmen durch entsprechendes Fachpersonal, (gewässer-)ökologische Monitoringprogramme) sichergestellt ist, dass die Auswirkungen des Baus und des Betriebs des Vorhabens auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden und keine artenschutzrechtlichen Tatbestände schlagend werden.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls erhobenen Forderungen nach einer (zusätzlichen) Nutzung ökologischer Ausgleichsflächen zur Erzeugung elektrischer Energie durch Photovoltaik-Anlagen waren als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung nach (vorheriger) vollständiger Räumung der Altablagerung „Müllner Lacke“ auf Kosten der Konsenswerberin ist aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens entgegenzuhalten, das – auf der Grundlage der Erhebungen des Umweltbundesamts und des Landes Tirol in Zusammenschau mit der Beurteilung der Schutzgüter Grundwasser, Boden und Bodenluft im Zuge der für das UVP-Detailgenehmigungsverfahren durchgeführten Erhebungen – keine „per se objektiven Abfälle“ ermittelt wurden und sich daher kein Tatbestand gemäß § 31 WRG verwirklicht hat, der eine Räumung dieser Altablagerung als zwar sicherlich vorteilhaft erscheinen lässt, jedoch (insbesondere auch aus abfallwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht) nicht zwingend erforderlich gemacht

hat, zumal mit der im Projekt vorgesehenen Oberflächenabdeckung (Überschüttung) eine Veränderung gegenüber der Bestandssituation durch die Anordnung einer mineralischen Abdichtung sowie einer darüber liegenden Sickerwasserfassung vermieden wird und Auswaschungen durch Grundwasserneubildungen im Bereich der Überdeckung verhindert und allfällige Bodenluftemissionen durch Gasbrunnen beherrscht werden können.

Den in diesem Zusammenhang ebenfalls getätigten Vorbringen, wonach die im ggst. Vorhaben vorgesehene Verwendung bestimmter Grundflächen (insbesondere als ökologische Ausgleichsflächen) mit Raumordnungskonzepten bzw. Flächenwidmungsplänen oder sonstigen Planungen bzw. Vorhaben von Gemeinden in Widerspruch stünde, ist entgegen zu halten, dass das ggst. Ermittlungsverfahren keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben hat, wonach derartige, im Vorhaben vorgesehene Maßnahmen mit derzeit gültigen Konzepten bzw. Programmen in Widerspruch stünden, sodass sich das diesbezügliche Vorbringen ebenfalls als unbegründet erwiesen hat.

Was den Einwand betrifft, dass das geplante Eisenbahnbauvorhaben mit dem derzeit in Ausarbeitung befindlichen Radweg-Konzept für die Region in Widerspruch stünde, ist auf das diesbezügliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach das ggst. (Eisenbahnbau-) Vorhaben ein derartiges Radwegkonzept nicht verunmöglicht und die Radwegerschließung hin zum Innradweg ebenfalls bereits Gegenstand des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens war. Bereits aufgrund der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens hinsichtlich der Bauleistik und des Baufortschritts, insbesondere auch in Bezug auf das Zurverfügungstehen von Unterführungen ist auch davon auszugehen, dass eine Verbindung unter den Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG hindurch zum Innradweg jederzeit befahrbar zur Verfügung stehen kann.

Das diesbezügliche – sinngemäß auch fußläufige Verbindungen betreffende - Vorbringen erweist sich daher im Ergebnis ebenfalls als unbegründet, wobei klarstellend anzumerken ist, dass das angesprochene Radweg-Konzept für die Region selbst weder einen Bestandteil des bereits durchgeführten UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens dargestellt hat noch des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens darstellt.

Hinsichtlich des Vorbringens, wonach sämtliche Bestandsleitungen von Wasser- und Abwasserversorgung im ggst. Vorhaben vollinhaltlich zu berücksichtigen und erforderlichenfalls auf Kosten der Konsenswerberin zu verlegen seien, ist auf die sich bereits aus § 20 EisbG diesbezüglich ergebende Verpflichtung der ÖBB-Infrastruktur AG zu verweisen.

Dem sinngemäß erstatteten Vorbringen, wonach die Planung der Deponien nicht den rechtlichen und fachlichen Anforderungen genüge, ist das Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens und insbesondere das Ergebnis des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens entgegen zu halten, aus dem sich aus einer Zusammenschau der betroffenen Fachbereiche, insbesondere auf der Grundlage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023, ergibt, dass die Planung einschließlich der Standorterkundung sowie der Bau und der Betrieb der Deponien dem Stand der Technik entsprechend erfolgt. Insbesondere sind auch die in der jeweiligen Deponie zum Einbau gelangenden, aus dem ggst. (Eisenbahnbau-) Vorhaben „Schaftebau – Knoten Radfeld“ stammenden Materialien abschließend definiert und wird deren ausschließlicher Einbau durch entsprechende Maßnahmen (Umzäunung der Deponie, Eingangskontrolle) sichergestellt. Das diesbezügliche Vorbringen erweist sich daher insgesamt als unbegründet.

Zu der im Zusammenhang mit der „Anschüttung Egerer Boden“ (Baurestmassen- bzw. Bodenaushubdeponie Niederbreitenbach) erhobenen Forderung nach einer „vollen Humusierung und Begrünung“ ist allgemein auszuführen, dass die Wiederherstellung landwirtschaftlich nutzbarer Böden mit einem vor der Anlage der Deponien gegebenen Bodenaufbau durch die vorliegenden Planunterlagen und die diesbezüglich in den UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 zusätzlich aufgenommenen – weiterhin geltenden - zwingenden Maßnahmen (Auflagen) sichergestellt ist.

Zu den in Zusammenhang mit der Baurestmassen- bzw. Bodenaushubdeponie Niederbreitenbach („Anschüttung Egerer Boden“) erhobenen Forderungen, wie zB deren Vergrößerung oder Verkleinerung samt Veränderung deren Lage ist zu sagen, dass eine solche keinen Gegenstand des eingereichten Vorhabens darstellt und sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass eine solche in Hinblick auf die zu beurteilenden Schutzgüter zwingend erforderlich wäre.

Zum allgemeinen Vorbringen, wonach es durch die im Vorhaben vorgesehenen Deponien zu einer dauerhaften, großflächige Veränderung des Landschaftsbildes mit möglichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Natur- und Kulturräume kommen werde, was mit schweren Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Bevölkerung vor allem in der Bauphase verbunden sei, ist unter Hinweis auf die diesbezüglich bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren bzw. im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 getroffenen Feststellungen noch einmal festzuhalten, dass die Anlage der Deponien aus Sicht des UVP-Sachverständigen für die Fachgebiete Landschaftsbild und Erholungswert zwar als erheblicher Eingriff in die Landschaft qualifiziert wurde, nach Errichtung und Ausgleichmaßnahmen aber wieder ein intakter Erlebnis- und Landschaftsraum hergestellt werden kann.

Das diesbezügliche Vorbringen war daher als unbegründet zu qualifizieren, wobei hinsichtlich des Vorbringens schwerer Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Bevölkerung vor allem in der Bauphase auf die Bezug habenden Ausführungen unter den entsprechenden Punkten der Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen verwiesen wird.

Was die (offenbar auch im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren weiterhin aufrecht erhaltene) Forderung nach einem Weiterbetrieb (bzw. Verfügbarkeit) der beiden Haltestellen Schaftenau und Langkampfen betrifft, ist auf die Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens und den darauf aufbauenden (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 zu verweisen, wonach während der Bauphase, die auch die Neuerrichtung der Haltestelle Langkampfen umfasst, eine provisorische Haltestelle Langkampfen bestehen bleiben soll und mit der Inbetriebnahme des Vorhabens auch die Inbetriebnahme der neuen Haltestelle Langkampfen erfolgen soll und diesbezüglich keine Änderungen eingetreten sind. Das ggst. Detailprojekt umfasst lediglich Modifikationen an der neu zu errichtenden Haltestelle Langkampfen durch die Optimierung der Situierung des Vorplatzes Nord/West (Zu- und Abfahrt, Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten und P&R-Anlage) und des Vorplatzes Süd/Ost (Bike&Ride-Stellplätze) sowie bei Stiegen, Aufzugsanlage und Bahnsteigdächern. Das diesbezügliche Vorbringen erweist sich daher insofern als im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren als nicht (mehr) verfahrensgegenständlich.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken betreffend Ausbildung, Ausrüstung und Ortskenntnisse bei Rettungseinsätzen der Feuerwehren bzw. der Einsatzkräfte bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere in den Bereichen der geplanten Eisenbahntunnel, ist auf die entsprechende Ausbildung, Ausrüstung und vorgesehenen Übungen vor Ort sowie insbesondere auch auf das Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Tirol vom 17.10.2022 mit der Bestätigung hinzuweisen, dass das Sicherheitskonzept mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesfeuerwehrinspektorat Tirol betreffend das Tunnelsicherheitskonzept sowie die Planunterlagen abgestimmt und dem Sicherheitskonzept zugestimmt wurde. Die diesbezüglich erhobenen Befürchtungen erweisen sich daher als unbegründet.

Zu den in Zusammenhang mit der Anordnung der Lüftungsschächte, der Zugänge zu sicheren Bereichen der Tunnelbauwerke (Notausgänge samt oberirdische Notausgangsbauwerke) sowie der Rettungsplätze bzw. deren Erreichbarkeit erhobenen Einwendungen ist zum einen darauf zu verweisen, dass diese gemäß den Ermittlungsergebnissen im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 gefunden hat, entsprechen. Das für das ggst. UVP-Detailgenehmigungsvorhaben durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zudem die neuerliche Bestätigung enthalten, dass die geplanten, Bezug habenden Anlagen den heranzuziehenden Regelwerken einschließlich der Technischen Spezifikationen für die Sicherheit in Eisenbahntunneln und damit dem Stand der Technik sowie dem – auch mit dem Landesfeuerwehrverband abgestimmten - Sicherheitskonzept entsprechen. Die diesbezüglichen Einwendungen erweisen sich daher als unbegründet.

Dem allgemeinen Einwand, die Deponiestandorte „Ochsental“ und „Schöffthal“ seien nicht genehmigungsfähig, ist – unter Bezugnahme auch auf die bereits mit (rechtskräftigem) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 erteilte UVP-Grundsatzgenehmigung - das Ergebnis des im Zuge des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens durchgeführten Ermittlungsverfahrens entgegenzuhalten, wonach sich (auch) diese beiden Deponien sowohl aus abfallwirtschaftlicher Sicht im engeren Sinn, aber auch in Hinblick auf deren ausreichende verkehrsmäßige Erschließung (die auch die Neuanlage einer Linksabbiegespur an der der Landesstraßeneinfahrt „Deponie Ochsental“ im Sinne der Erfüllung einer entsprechenden zwingenden Maßnahme aus dem UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren umfasst) sowie den im Vorhaben vorgesehenen ausreichenden Schutz vor von diesen ausgehenden Immissionen, insbesondere vor Lärm, Erschütterungen und Staub (beispielsweise auch hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung von Straßenflächen), als genehmigungsfähig erwiesen haben. Diese Einwände haben sich daher als unbegründet erwiesen.

Den zu den geplanten Deponien „Ochsental“ und „Schöffthal“ sinngemäß ebenfalls getätigten Einwendungen, wonach diese nicht die erforderliche Standsicherheit und statische Belastbarkeit bzw. Scherfestigkeit der eingebauten Materialien aufwiesen und der Deponiebetrieb den erforderlichen Anforderungen nicht genüge, ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere das diesbezügliche Ergebnis der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 – das auch das Erfordernis diesbezüglich ergänzender, in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommenen, zwingenden Maßnahme hinsichtlich der Erbringung der erforderlichen Nachweise der normgemäßen Standsicherheit von Anschüttungen ergeben hat – unter Hinweis auf die bereits vorgesehene kontinuierliche Überwachung durch einen geotechnischen Sachverständigen entgegen zu halten, wonach der Bau und der Betrieb der geplanten Deponien in einer dem Stand der Technik – insbesondere auch den Anforderungen der Deponieverordnung 2008 - entsprechenden Art und Weise geplant worden und auch eine

Nachnutzung der betroffenen Grundstücke entsprechend der derzeitigen Nutzung weiterhin sichergestellt ist, sodass sich auch die diesbezüglichen Einwendungen als unbegründet erweisen.

Der zu den geplanten Deponien „Ochsental“ und „Schöffthal“ sinngemäß ebenfalls geäußerten Befürchtung, dass ein geeigneter Nachweis, dass aus dem Eintrag von Sickerwässern in den Untergrund weder in der Bau- noch in der Betriebs- bzw. Nachsorgephase eine Verschlechterung der Grundwasserqualität resultieren darf, bislang nicht erbracht worden sei, ist das Ergebnis des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens entgegen zu halten, wonach dieser Nachweis aufgrund der im Detailprojekt diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen zur Ermöglichung des Versickerns von Oberflächenwässern (Vorabentfernung des Wald- und Oberbodens zur Verhinderung der Verdichtung dieser Bodenzone, Einbau von durchlässigen Materialien unterhalb des Weges und Einbau von Sickerkörpern beidseits des Weges) sowie zur Verhinderung des Eintrags von Sickerwässern aus dem Bereich der Deponie „Schöffthal“, in dem Material mit erhöhter Hintergrundbelastung zur Ablagerung gelangt (Ausbildung einer Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung) sinngemäß erbracht worden ist.

Zu den Vorbringen hinsichtlich der sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Deponiestandorte „Ochsental“ und „Schöffthal“ für die Jagdreviere („Vertreibung“ des Wildes, Nutzloswerden von jagdlichen Einrichtungen) einschließlich der Ausübung der Jagd ergebenden Nachteile ist grundsätzlich auf die Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens zu verweisen, das die Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Vorhabens – insbesondere auch aus forstlicher und ökologischer Sicht – ergeben hat. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen nach einer der mit dem ggst. Vorhaben aus jagdlicher Sicht verbundenen Einbußen bzw. sich möglicherweise daraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen stellen keinen Gegenstand des ggst. UVP-(Detailgenehmigungs-) Verfahrens dar und waren daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Dem im UVP-Detailgenehmigungsverfahren neuerlich erhobenen Einwand, dass die Errichtung der Deponien „Ochsental“ und „Schöffthal“ aufgrund des Umstandes, dass das Ausbruchmaterial im „Hochwasserschutzprojekt Unteres Inntal“ Verwendung finden könne, unzulässig sei, ist auf das diesbezügliche Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 seinen Niederschlag gefunden hat, zu verweisen, an dem sich diesbezüglich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

Zu den geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Substanz bzw. der Erscheinung von Denkmalen (zB Fürth Kapelle (= Firstkapelle) bzw. einer Beeinträchtigung von Maßnahmenflächen ist zu sagen, dass diesbezüglich bereits im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 sowie gemäß dem ergänzenden Ermittlungsergebnis im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren in ausreichendem Maß Vorsorge getragen wurde und der Erteilung der UVP-Detailgenehmigung auch in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht keine Hindernisse entgegenstanden.

Was die erhobenen Forderungen bzw. gestellten Anträge betreffend (zusätzlicher) Bauaufsichten bzw. Baubegleitungen sowie Kontrolle der vollständigen Umsetzung der zwingenden Maßnahmen sowie zusätzlichen Beweissicherungsmaßnahmen betrifft, ist auf die bereits in den Projektunterlagen diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen sowie die infolge der Ergeb-

nisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens bereits in den UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 aufgenommenen zwingenden Maßnahmen sowie auf die ergänzenden Ermittlungsergebnisse im Zuge des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens, die ihren Niederschlag im Spruch des ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheides gefunden haben, zu verweisen. Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse ist von einer ausreichenden Kontrolle der bescheidgemäßen Umsetzung des Vorhabens auszugehen und erweist sich das diesbezügliche Vorbringen bzw. erweisen sich, sodass diesen Forderungen nicht nachgekommen werden konnte. Die diesbezüglich gestellten Anträge waren daher als unbegründet abzuweisen.

Was die getätigten Einwendungen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Grundflächen und Objekten (Zufahrten) sowie die Erschließung von Betriebsflächen betrifft, ist zu sagen, dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse auch im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren, die auch die Aufnahme diesbezüglich ergänzender Nebenbestimmungen („zwingender Maßnahmen“) in den Spruch des ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheides zur Folge hatten, von einer Erreichbarkeit bzw. Zufahrt und Erschließung der betroffenen Grundstücke auszugehen ist und deren Erreichbarkeit von der Vorhabenswerberin auch während der Bauphase im jeweils erforderlichen Ausmaß sicherzustellen ist. Darüber hinausgehende Forderungen waren daher als unbegründet abzuweisen.

Die Vorbringen hinsichtlich der (vorübergehenden oder dauernden) Zurverfügungstellung von Grundstücken für die Vorhabenswerberin, der Zurverfügungstellung von (zumindest gleichwertigen) „Ersatzflächen“ für von der Vorhabenswerberin in Anspruch genommene Grundflächen, des Verbleibs von „Restflächen“, der Abgrenzung (Parzellierung) von Grundflächen, der allfälligen Einräumung von Rechten für die Vorhabenswerberin sowie des Fehlens allfällig erforderlicher Zustimmungen und Vereinbarungen, der Verunmöglichung der Ausübung von Bringungs- und Weiderechten, die Vorgangsweise beim Abschluss bzw. die Gestaltung zivilrechtlicher Vereinbarungen einschließlich der Einräumung und der Dauer von Dienstbarkeiten (Servituten), Wasser- und Wegerechten, Bereitstellung von Löschwasser, einer allfälligen Notwendigkeit der Verbücherung von Rechten und Pflichten, der Mitgliedschaft in Bringungsgenossenschaften gemäß § 68 ForstG, der Entschädigung für in Anspruch genommene Grundflächen und für entfallende Anlagen (Bebauungen), der Wertminderung von Grundflächen, von hinkünftigen Umwegen oder von „Schattenwirkungen“, von Verunreinigungen (zB von Grundflächen, Fassaden oder Fenstern) bzw. hinsichtlich der rechtsrichtigen Vorgangsweise bei erforderlichen Grundeinlösen samt hieraus entstehender Kosten waren auf den Zivilrechtsweg zu verweisen bzw. als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Das in diesem Zusammenhang lediglich mit der Begründung vereinzelt getätigte Vorbringen, dass verschiedene, im Vorhaben vorgesehene Maßnahmen zu einem „Sonderopfer“ der Betroffenen führten, da diese auch „an anderer Stelle“ durchgeführt werden könnten, war als unbegründet abzuweisen, da es gerade kein „gelinderes Mittel“ darstellt, auf andere Liegenschaftseigentümer – unabhängig davon, ob es sich dabei um Liegenschaften im Privateigentum von Einzelpersonen, von juristischen Personen, von Gebietskörperschaften, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Glaubensgemeinschaften handelt - zu verweisen, zumal im ggst. Verfahren ja gerade das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Inanspruchnahme der für das Vorhaben vorgesehenen Grundflächen am subjektiven Interesse des betroffenen Grundeigentümers am Eigentum der betroffenen Grundflächen zu prüfen ist.

Ebenso waren Vorbringen bezüglich Fragen der Entschädigung für vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommene Grundstücke, der Entschädigung für Beeinträchtigungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Fragen der Haftung (ua. beispielsweise auch für die durch das ggst. Vorhaben verursachte Außernutzungstellung von Bäumen, für die Schaffung von „Habitatbäumen“, von „Totholzpyramiden“, für Verlängerungen der „Umtriebszeit“) auf den Zivilrechtsweg zu verweisen bzw. als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen, zumal sich Fragestellungen in Zusammenhang mit der Außernutzungstellung von Bäumen, für die Schaffung von „Habitatbäumen“, von „Totholzpyramiden“, für Verlängerungen der „Umtriebszeit“ auf das (noch durchzuführende) teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 der Tiroler Landesregierung (naturschutzrechtliches Verfahren) beziehen.

Die getätigten Einwendungen hinsichtlich einer möglichen hinkünftigen Nutzung von Bahnbegleitwegen als öffentliche Straßen waren als nicht verfahrensgegenständlich zurückzuweisen.

Die in diesem Zusammenhang auch getätigten Vorbringen hinsichtlich (landwirtschaftlich) existenzbedrohender Auswirkungen der im Projekt vorgesehenen (dauernden bzw. vorübergehenden) Grundinanspruchnahmen haben sich insgesamt im Ergebnis weit überwiegend - bzw. jedenfalls unter dem Aspekt der gesetzlich gesicherten, zumindest finanziellen Entschädigung aus der Grundeinlöse - als unbegründet erwiesen.

Hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen, wonach im UVP-Detailgenehmigungsprojekt keine ausreichenden Maßnahmen zur Hintanhaltung der Ausbreitung invasiver Neophyten enthalten seien, ist auf die bereits im UVP-Grundsatzprojekt enthaltenen und im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2021 durch die Vorschreibung ergänzender zwingender Maßnahmen zu verweisen, die weiterhin Gültigkeit haben. Den im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung dazu ergänzend getätigten Ausführungen der UVP-Sachverständigen für Ökologie ist dazu weiters zu entnehmen, dass die Neophytenprävention und auch -bekämpfung *„auch beim Bau des Rohbaustollens Angath ernst genommen und durchgeführt“* wird. Es ist daher von der Unbegründetheit der diesbezüglichen Befürchtungen auszugehen.

Die Einwendungen, wonach Einbauten bzw. das Erfordernis deren Verlegung sowie Schutzbereiche von Leitungsanlagen im Vorhaben ungenügend berücksichtigt worden seien, war unter Hinweis auf die im Vorhaben diesbezüglich vorgesehenen, im Detailprojekt allgemein dargestellten Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen (insbesondere weitere Detailabstimmungen mit der ÖBB-Infrastruktur AG und den betroffenen Einbautenträgern im Zuge der Ausführungsplanung und der Bautätigkeiten) als unbegründet abzuweisen. Ergänzend festzuhalten ist, dass das ggst. Ermittlungsverfahren für das Detailprojekt auch diesbezüglich ergeben hat, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

Hinsichtlich der Einwendungen betreffend nachteilige Veränderung der Wasserabflussverhältnisse (ua zB am Nasenbach oder am Wörgler Gießen) bzw. der Versickerung von Oberflächenwässern aufgrund von Geländeänderungen sind die diesbezüglichen Ergebnisse des UVP-Grundsatz- und des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens, insbesondere der in der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 diesbezüglich enthaltenen Ausführungen einschließlich einer diesbezüglich über Vorschlag des UVP-Sachverständigen für Agrarwesen und Boden in den Spruch des ggst. Detailgenehmigungsbescheides aufgenommenen, ergänzenden Nebenbestimmung VII.9.1.) zu verweisen, woraus sich insgesamt ergeben

hat, dass diesbezügliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand jedenfalls nicht eintreten werden.

Darüber hinaus haben die Ermittlungsverfahren ergeben, dass gemäß der im Vorhaben diesbezüglichen vorgesehenen Vorgangsweise auch eine ordnungsgemäße Behandlung der Böden während der Bauphase sowie eine ordnungsgemäße Rekultivierung einschließlich der (Wieder-) Herstellung der erforderlichen Mächtigkeit – insbesondere auch für die landwirtschaftliche Nutzung - der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Baufertigstellung gesichert ist. In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch auf die bereits im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 diesbezüglich enthaltenen umfangreichen Vorgaben hinzuweisen, die – soweit sie nicht bereits explizit im ggst. Detailprojekt ihren Niederschlag gefunden haben – weiterhin Gültigkeit haben.

Hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Situierung bzw. Dimensionierung von Entwässerungs- bzw. Versickerungsmaßnahmen sowie einer sich daraus ergebenden Verschlechterung der Grundwasserqualität ist ebenfalls die diesbezüglichen Ergebnisse des UVP-Grundsatz- und des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen, woraus sich ergeben hat, dass auch das Detailprojekt den diesbezüglich heranzuziehenden, aktuellen Regelwerken bzw. dem Stand der Technik entspricht.

Was die sinngemäßen Einwendungen betrifft, wonach die Projektunterlagen für die gemäß § 37 iVm § 39 AWG als Bodenaushubsdeponie und Baurestmassendeponie angetragene Deponie („Anschüttung“) Niederbreitenbach für eine Beurteilung zu unkonkret und unbestimmt und die daraus resultierenden, erforderlichen zwingenden Maßnahmen nicht ausreichend bestimmt sein können, ist zu sagen, dass die von der ÖBB-Infrastruktur AG diesbezüglich vorgelegten materiell-rechtlichen Unterlagen von den betroffenen UVP-Sachverständigen für eine abfallwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens (insbesondere unter Wahrung des Anhangs 3 der DVO 2008) in Zusammenschau mit den zwingenden Maßnahmen für das ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren als ausreichend beurteilt wurden.

Den in diesem Zusammenhang sinngemäß geäußerten Befürchtungen, wonach es durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens – insbesondere auch der Deponien einschließlich der Deponietransporte – zu unzulässigen, die Luft betreffenden Immissionszunahmen kommen werde, ist entgegen zu halten, dass diese – unter Berücksichtigung der zwingend erforderlichen Maßnahmen - aus luftreinhalte-technischer Sicht für die Bauphase insgesamt als geringfügig bis vertretbar und für die Betriebsphase als irrelevant bzw. geringfügig bewertet wurden, sodass möglicherweise daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen sowie nachhaltige Verschlechterung der Luftqualität – insbesondere auch für die Dauer der Bautätigkeiten - ausgeschlossen werden konnten und sich gegenüber der diesbezüglichen fachlichen Einschätzung im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren auch im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren keine maßgeblichen Änderungen ergaben. Hinsichtlich des Einsparungspotentials an Luftschadstoffen durch die vermehrte Führung insbesondere von Güterverkehren auf der Eisenbahn während der Betriebsphase wird auf die diesbezügliche Auseinandersetzung im Rahmen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid gefunden hat, verwiesen. Zu den in diesem Zusammenhang auch geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen erhöhten Radonbelastung ist auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen zu verweisen, wonach keine bedenkliche Strahlenbelastung auftreten bzw. die auftretende radioaktive Belastung für den Menschen vernachlässigbar sein wird.

Hinsichtlich des Vorbringens, wonach die Deponie Niederbreitenbach insbesondere auch aufgrund der nach den abfallwirtschaftlich erforderlichen, jedoch fehlenden Zustimmungserklärungen des Liegenschaftseigentümers nicht genehmigungsfähig sei und sich das Enteignungsrecht des Eisenbahnunternehmens gemäß §§ 10 und 18 EisbG nicht auf die Deponie Niederbreitenbach erstrecke, da deren Zweck „rein abfallwirtschaftlicher Natur“ sei, ist insbesondere auf die Bezug habenden, auch für das ggst. UVP-Vorhaben bzw. UVP-Detailprojekt geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG), das in seinem § 3 Abs 1 auch die Möglichkeit der Enteignung der für die Herstellung der Bahn erforderlichen Grundstücke vorsieht, hinzuweisen. Dass die Deponie Niederbreitenbach einen für die Herstellung der Bahn – und damit für die Ausführung des Vorhabens – erforderlichen, untrennbar verbundenen Bestandteil als Bauhilfsmaßnahme darstellt, besteht – insbesondere auch aus der aus umweltschutzrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Aspekte gegebenen Bevorzugung „kurzer Wege“ zur Verbringung des Bodenaushubs und der Baurestmassen kein Zweifel.

Hinsichtlich der unter Bezugnahme auf die Deponie Niederbreitenbach getätigten Vorbringen, wonach für das ggst. Vorhaben – einschließlich der darin vorgesehenen Deponien („Anschüttungen“) - eine Alternativenprüfung nicht durchgeführt bzw. eine solche nur mangelhaft durchgeführt worden sei, ist auf das diesbezügliche Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens das auch für das ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren weiterhin Gültigkeit hat, sowie darauf zu verweisen, dass das Detailprojekt den Ergebnissen des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens entspricht, sodass dieses Vorbringen daher keiner neuerlichen Erörterung bedarf.

Hinsichtlich des Vorbringens hinsichtlich der Verunmöglichung der Ausübung des Wasserrechts betreffend eine Grundwasserentnahme für betriebsinterne Zwecke („Tiefbrunnen“) ist ebenfalls auf die diesbezüglich unter bestimmten Voraussetzungen in den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme bestehender Grundstücke und Rechte zu verweisen.

Hinsichtlich des Vorbringens, wonach die Deponie Niederbreitenbach eine künftige Weiternutzung für „biologische Landwirtschaft“ verunmögliche sowie eine künftig geplante Errichtung von Brunnen und von Erdwärmennutzungen, eine allenfalls geplante Umwidmung in Bauland samt künftiger Bebauung verhindere, ist zu sagen, dass es sich bei den damit angesprochenen Flächen um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, deren Wiederherstellung (Rekultivierung) als solche im Projekt vorgesehen ist und eine künftige Nutzung dieser Grundflächen im bisherigen Ausmaß jedenfalls sichergestellt ist und darüber hinausgehende Forderungen daher als nicht verfahrensgegenständlich abzuweisen waren.

Hinsichtlich des unter Bezugnahme auf die Deponie Schöffthal getätigten Vorschlags, wonach bei Entfall der Deponie Schöffthal (beispielsweise infolge der Errichtung des Hochwasserschutzprojekts Unteres Inntal) die dann dort verbleibenden (fichtendominierten) Wirtschaftswälder als potenzielle Flächen für waldverbessernde Maßnahmen fungieren könnten, ist auf das diesbezügliche Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 seinen Niederschlag gefunden hat, und das auch für das ggst. UVP-Detailprojekt - das nach wie vor die Notwendig-

keit der Errichtung der Deponie Schöffthal umfasst als Vorhabensbestandteil – umfasst, weiterhin Gültigkeit hat, zu verweisen, sodass dieses Vorbringen daher als nicht verfahrensgegenständiglich zu qualifizieren war und daher keiner neuerlichen Erörterung bedarf.

Den Vorbringen, im UVP-Detailgenehmigungsprojekt vorgesehene ökologische Maßnahmen (insbesondere Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen uä.) seien zur Erreichung der jeweiligen, infolge der Errichtung des ggst. Vorhabens erforderlichen ökologischen Zielsetzungen nicht geeignet, seien „überschießend“ oder könnten in anderer Lage oder anderem Umfang durchgeführt werden, ist das Ergebnis des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens, das seinen Niederschlag im (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 gefunden hat, sowie das Ergebnis des im Zuge des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Ergebnisse des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens ergänzend durchgeführte Ermittlungsverfahren entgegen zu halten, wonach sich die von der ÖBB-Infrastruktur AG ausgewählten und vorgelegten ökologischen Maßnahmen (mit Ausnahme der sich im Zuge des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens als nicht geeignet erwiesenen, einzelnen Flächen, die von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge des Ermittlungsverfahrens dann auch ausgeschieden wurden) als zur Erreichung der jeweiligen, infolge der Errichtung des ggst. Vorhabens erforderlichen, bereits mit dem UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid festgelegten, ökologischen Zielsetzungen aufgrund des zugrunde zu liegenden räumlich-funktionalen Bezugs zum Vorhaben bzw. zu dem von diesem verursachten Eingriff geeignet erwiesen haben. Zu den hinsichtlich des Fichtenkreuzschnabels getätigten Einwendungen ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch der Fichtenkreuzschnabel eine geschützte Art darstellt, dessen Kernlebensräume jedoch in vergleichsweise höheren Lagen liegen und daher erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Umsetzung der von der Vorhabenswerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht der betroffenen UVP-Sachverständigen ausgeschlossen werden können.

Der Forderung nach einer zeitlichen Befristung der im UVP-Detailgenehmigungsprojekt vorgesehenen ökologischen Maßnahmen ist grundsätzlich entgegen zu halten, dass die im Vorhaben vorgesehenen ökologischen Maßnahmen der „Kompensation“ (Minderung, Ausgleich, Ersatz) der mit dem – auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer angelegten – ggst. (Eisenbahnbau-) Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigung der ökologischen Schutzgüter dienen und ohne die die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nicht gegeben wäre. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bereits daraus resultierende, im Spruch des (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2023 enthaltene Nebenbestimmung V.1.12.48 zu verweisen, wonach die Kompensationsmaßnahmen auf Bestandsdauer des Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ (von der ÖBB-Infrastruktur AG selbst oder durch von ihr beauftragten Dritten) bestimmungsgemäß (bzw. bescheidkonform) zu erhalten bzw. instand zu halten sind.

Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit der hinkünftigen Ausübung von bestehenden (extensiven) Weiderechten auf Waldflächen, die für ökologische Maßnahmen (Waldverbesserungsmaßnahmen) vorgesehen sind, ist auf das diesbezügliche Ergebnis des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens zu verweisen, wonach nach einer vorläufigen Einschätzung des UVP-Sachverständigen für Ökologie eine solche fachlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen erscheint, wobei die Voraussetzungen hierfür im Detail im Zuge des teilkonzentrierten Verfahrens der Tiroler Landesregierung zu klären wären. Das diesbezügliche Vorbringen war daher als unbegründet abzuweisen bzw. als nicht verfahrensgegenständiglich abzuweisen.

Zum sinngemäß gestellten Antrag auf sofortige Übermittlung aller relevanten, projektspezifischen Gutachten unmittelbar nach deren Vorliegen zumindest in elektronischer Form ist allgemein auf die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgte vollständige Auflage der der ggst. Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen (UVP-Detailgenehmigungsprojekt, ergänzende Auskünfte, Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten) zu verweisen, wie sich dies insbesondere auch aus der Darstellung des Verfahrenshergangs ergibt, sodass sich die diesbezüglichen Anträge als unbegründet erweisen.

Hinsichtlich verschiedentlich gestellter Anträge auf Einholung ergänzender Sachverständigengutachten aus verschiedenen Fachgebieten (zB Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Landwirtschaft, Hydrotechnik, Hydrologie, Geologie, Geotechnik, Ökologie, Forstwirtschaft) bzw. hinsichtlich der **Durchführung eines Forschungsprojekts betreffend Monitoring von Wald verbessernden Maßnahmen** ist zum einen auf das eine wesentliche Grundlage für den (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 12.7.2023 darstellende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 sowie auf das darauf aufbauende, im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens eingeholte ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 5.10.2023 zu verweisen. Auch die letztgenannte, im ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren eingeholte Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 5.10.2023 wurde von der UVP-Behörde als ausreichend für die Feststellung des zu ermittelnden Sachverhalts, sei es in Hinsicht auf die heranzuziehenden Fachgebiete, sei es in fachlich-inhaltlicher Sicht bewertet. **Auch die Notwendigkeit der verschiedentlich geforderten, ergänzenden „Einvernahme informierter Vertreter“** zur Feststellung des im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu ermittelnden Sachverhalts hat sich weder aus Sicht der UVP-Sachverständigen noch aus Sicht der UVP-Behörde als erforderlich erwiesen, sodass die diesbezüglichen Anträge als unbegründet abzuweisen waren.

Auch die weiteren gestellten Anträge (zB Antrag auf nochmalige Auflage der Darstellung und Verwendbarkeit ökologischer Ausgleichsflächen, auf Berücksichtigung der Verfuhr von Ausbruchsmaterial in den Steinbruch „Eiberg“ zwischen Kufstein und Schwoich in Kombination mit dem Hochwasserschutzprojekt am Inn, auf Einräumung einer Frist von 2 Monaten ab Zustellung der Protokolle für die Abarbeitung und finale Beurteilung der Verhandlungsergebnisse) haben sich – soweit sie ohnehin nicht verfahrensgegenständlich waren - aus Sicht der UVP-Behörde als nicht erforderlich erwiesen, sodass diese als unbegründet abzuweisen waren.

Dem offenbar sinngemäß von einer Partei allgemein getätigten Vorhalt, die Behörde würde im Zuge des Ermittlungsverfahrens und bei der Entscheidung unter Außerachtlassung der gesetzlichen Grundlagen - insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes – „Willkür walten lassen“, ist entgegen zu halten, dass das ggst. UVP-Verfahren aus Sicht der Behörde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des UVP-G und der anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurde und eine derartige „Willkür“ daher nicht erkannt werden kann.

Die hinsichtlich der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Übertragung des Inhalts der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. bis 15.11.2023 in die über die Verhandlung erstellte Niederschrift, GZ. 2024-0.220.782, getätigten Vorbringen waren unter Hinweis auf die unter dem Punkt „Verfahrenshergang“ enthaltenen Ausführungen als unbegründet abzuweisen.

Abschließend ist insgesamt noch einmal auf das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den im Zuge des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen in Band II der zu einem integrierenden Bestandteil des UVP-Detailgenehmigungsbescheides erklärten Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.10.2023 sowie auf die Ergebnisse der vom 13. bis 15.11.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verweisen, woraus dem sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die UVP-Detailgenehmigung zu versagen gewesen wäre.

V. Zusammenfassung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der ggst. Detailgenehmigung unter Mitanzwendung der materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

Aufgrund der Ergebnisse des im ggst. Detailgenehmigungsverfahrens (ergänzend) durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des EisbG bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin enthaltenen Maßnahmen sowie bei Einhaltung der unter Spruchpunkt A.V. des Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 als Nebenbestimmungen aufgenommenen zwingenden Maßnahmen und bei Einhaltung der unter Spruchpunkt C.VI. des ggst. Detailgenehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen aufgenommenen zwingenden Maßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen der mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen auszugehen.

Zu Spruchpunkt F. betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Vorzustellen ist, dass unter Spruchpunkt D. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen Spruchpunkt A. des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides, soweit er das Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ betraf, sowie gegen Spruchpunkt B. betreffend die Detailgenehmigung für den „Rohbaustollen Angath“ des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides ausgesprochen wurde.

Mit ihrem das ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren einleitenden Antrag vom 21.12.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG die Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen allfälligen Detailgenehmigungsbescheid verbunden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat – neben allgemeinen rechtlichen Ausführungen – ihre Anregung auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid wie folgt begründet:

„(...)“

2. Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für das Gesamtvorhaben

Die Inbetriebnahme des Abschnittes Schafstau – Knoten Radfeld ist mit 2034 vorgesehen. Mit der Inbetriebnahme werden folgende Nutzen lukriert:

- *Vermeidung negativer Auswirkungen zufolge von Kapazitätsengpässen im Brenner Nordzulauf*
- *Zusätzliche Kapazität für die Ausweitungen des Angebots im Güter- und Personenverkehr*
- *Vom Land Tirol vorgesehene Verdichtung des Nahverkehrsangebotes im Raum Wörgl*
- *Sicherung der Qualität im internationalen, nationalen und regionalen Personenverkehr und Güterverkehr durch die Bereitstellung eines sicheren, modernen und ressourceneffizienten Verkehrsmittels*
- *Baustein zur Umsetzung des europäischen Green Deal, Treibhausgas-Einsparungspotenzial (durch Brenner-Nordzulauf)*
- *Gute Erreichbarkeit Tirols als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung*
- *Weitgehende Verlagerung des Güterverkehrs in Tunnel- oder Wannenschnitte*
- *Entlastung der Bestandsstrecke in den Gemeinden Kirchbichl, Wörgl und Kundl*
- *Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen*
- *Attraktivierung im Nahverkehr durch neue Haltestelle Langkampfen inkl. P&R-Anlage*
- *Reduktion der Fahrzeit zwischen Kufstein und Innsbruck*

Diesem Schienennetz kommt daher in mehrfacher Hinsicht eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu: Ein effizienter, moderner, leistungsfähiger und störungsfreier Schienenverkehr leistet im Transportsektor unbestreitbar den wesentlichsten Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels und bieten insbesondere die angestrebte Taktverdichtung und Erhöhung der Geschwindigkeit einen Anreiz zur verstärkten Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Überdies ist die Verfügbarkeit des Schienennetzes von wesentlicher Bedeutung für die reibungslose Abwicklung möglichst zahlreicher und pünktlicher Zugfahrten im öffentlichen Nahverkehr.

Beim gegenständlichen Projekt „4-gleisiger Ausbau Schafteu – Knoten Radfeld“ handelt es sich überdies um einen Teilabschnitt der verordneten Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner (BGBl 1989/675). Der betroffene Streckenabschnitt ist Bestandteil des Skandinavien – Mittelmeer (Scan-Med) Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetz-Korridore und verläuft von Finnland bis Malta und dem Güterverkehrskorridor RFC-3 zugeordnet. Das Projekt ist ein maßgeblicher Baustein für die gesamte Brenner-Achse und ist im europäischen Kontext unter dem „Green Deal“ einzuordnen.

Bei einem Auslastungsgrad von 482 t pro Zug ergibt sich durch die Verlagerung der Transportkapazitäten von 74 Ferngüterzügen von der Straße auf die Schiene eine Reduktion von 2.238 Lkw-Fahrten pro Tag (bei der angenommenen Transportkapazität von 15 t pro Lkw) bzw. 559.500 Lkw-Fahrten pro Jahr (bei angenommenen 250 Frequentagen).

Nach Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels ab voraussichtlich 2028 wird im gesamten Brenner-Nordzulauf mit einer kontinuierlichen Zunahme des Güterverkehrs zu rechnen sein. Entsprechend dem Zielnetz 2025+ soll dafür der Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radlfeld“ viergleisig ausgebaut werden. Diese Wegeverbindung ist essenziell für den innerösterreichischen, aber auch innereuropäischen Ausbau von Eisenbahnverkehrsverbindungen und somit Schaffung einer CO₂-neutralen Verkehrsmöglichkeit insbesondere für den Güterverkehr. So kommt es durch das Vorhaben zu CO₂-Einsparungen von rund 180.000 t pro Jahr. Gemäß Berechnungen des deutschen Umweltbundesamtes verursacht 1 t CO₂ ökonomische Schäden in Höhe von rund EUR 180. Insofern können durch das Vorhaben ökonomische Schäden im Ausmaß von EUR 32,4 Millionen pro Jahr vermieden werden.

Wenn daher allfälligen Beschwerden eine aufschiebende Wirkung zukommen sollte und in der Folge der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden muss, würde dies zumindest eine einjährige Verzögerung nicht nur dieses Projekts, sondern auch der Folgeprojekte nach sich ziehen. Dabei würde nicht nur die verlängerte Dauer des Behördenverfahrens schlagend werden, sondern auch der Umstand, dass sowohl der notwendige Vergabeprozess als auch betriebliche Maßnahmen wie Erstellung von Baustellenfahrplänen, Bau- und Betriebsanweisungen, Streckensperren etc. einer mehrmonatigen Vorlaufzeit bedürfen. Bei einer verzögerten Projektumsetzung könnten auch Synergien mit ohnehin notwendigen Streckensperren aufgrund von Instandhaltungsarbeiten (die nicht Antrags-, sehr wohl aber Beurteilungsgegenstand sind) nicht genutzt werden und würde es in weiterer Folge zu nochmaligen Umleitungs- oder Schienenersatzverkehren kommen.

Neben diesen gravierenden Nachteilen für das öffentliche Wohl sind mit einer verzögerten Realisierung des Vorhabens als auch mit einer verzögerten Betriebsaufnahme – neben einer Verzögerung bei der Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas – darüber hinaus sowohl für die Projektwerberin als auch für die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare) gravierende finanzielle Nachteile zu erwarten.

Insgesamt überwiegen somit jedenfalls die öffentlichen Interessen und die Interessen der Projektwerberin an der Umsetzung des Projekts allfällig gegenüberstehender Interessen und ist auch im Lichte der gravierenden öffentlichen Interessen und der negativen Auswirkungen eines Verzugs des Vorhabens das Tatbestandsmerkmal der Gefahr in Verzug gegeben, weshalb die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG auszuschließen ist. Darüber hinaus ist eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von allfälligen Beschwerden auch dringend geboten, da konkrete Gefahr besteht, dass es durch eine verzögerte Umsetzung und insbesondere Inbetriebnahme des Vorhabens zu volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden kommt.

Aus all diesen Gründen wird die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für das gesamte Vorhaben angeregt.

3. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für Vorhabensteile

Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung muss sich nicht auf das gesamte Vorhaben beziehen, sondern kann sich auch auf einzelne näher dargestellte abgegrenzte Bereiche des Vorhabens beziehen. Vorausgesetzt, diese sind entsprechend abgrenzbar.

Selbst wenn die Behörde den dargelegten Ausführungen unter Punkt II.2 nicht oder nicht zur Gänze folgen sollte, wäre die aufschiebende Wirkung zumindest für einzelne Vorhabensteile abzuerkennen.

3.1. ökologische CEF-Maßnahmen

Wie in Punkt 2.4 bereits dargelegt, beinhaltet das gegenständliche Vorhaben CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Diese Maßnahmen sind systemimmanent, da sie durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung bzw. sogar auf die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen.

Daraus folgt, dass sich aus diesen Maßnahmen insbesondere aus umwelttechnischer Sicht keine Nachteile ergeben können, sondern sie vielmehr ökologische Vorteile bieten. Aufgrund des Umstandes, dass die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen jedenfalls vor einem konkreten Eingriff gegeben sein muss, stellen diese Maßnahmen einen kritischen Pfad hinsichtlich der Projektumsetzung dar und bedeutet jede Verzögerung der Umsetzung der Maßnahmen gravierende Verzögerung hinsichtlich der Umsetzung des Gesamtvorhabens.

3.2. Trinkwasserversorgung Langkampfen

Ebenso einen abgrenzbaren Vorhabensteil stellt die Trinkwasserversorgung Langkampfen (siehe Punkt 2.3.1) dar.

Die Herstellung der Trinkwasserversorgung liegt klar im öffentlichen Interesse und wie im Verhandlungsprotokoll zur UVP-Grundsatzgenehmigung vom BGM der Gemeinde Langkampfen ausgeführt, stellt die Trinkwasserversorgung ein existenzielles Gut für eine Gemeinde dar.

Sowohl hinsichtlich der Trinkwasserversorgung Langkampfen als auch der CEF-Maßnahmen überwiegen jedenfalls die öffentlichen Interessen und die Interessen der Projektwerberin an der Umsetzung allfällig gegenüberstehender Interessen und ist auch im Lichte der gravierenden öffentlichen Interessen und der negativen Auswirkungen eines Verzugs des Vorhabens das Tatbestandsmerkmal der Gefahr in Verzug gegeben, weshalb die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG jedenfalls hinsichtlich dieser abgrenzbaren Vorhabensteile auszuschließen ist.“

Bei der Entscheidung über diesen Antrag ist die Behörde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Bezug habenden, diesem Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften finden sich in § 13 VwGVG betreffend Aufschiebende Wirkung.

§ 13 Abs 1 VwGVG legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG kommt einer Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs 2 keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anregung der ÖBB-Infrastruktur AG auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gegen den ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid obliegt somit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als für das ggst. UVP-Vorhaben im teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zuständiger Behörde.

Gemäß § 13 Abs 2 zweiter Satz VwGVG hat die Behörde den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Demgemäß hatte die Entscheidung über die Anregung der ÖBB-Infrastruktur AG auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahrens (Spruchpunkt E.) zu erfolgen.

§ 13 Abs 2 erster Satz VwGVG ermächtigt die Behörde, die mit einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Berufung ansonsten ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der anderen Parteien durch die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Beim öffentlichen Interesse iSd § 13 Abs 2 erster Satz VwGVG muss es sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, aus dem wegen der „triftigen Gründe“ des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides „sachlich geboten“ ist (Hengstschläger, ÖJZ 1973, 539; vgl auch VfSlg 11.196/1986; 16.460/2002; 17.346/2004).

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde genügt es jedoch nicht, dass ein öffentliches Interesse an der vorzeitigen „Vollstreckung“ des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. „Gefahr im Verzug“ bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl entsteht (vgl. Hengstschläger/Leeb zu § 64 AVG, Rz 31).

Bei der Prüfung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im Anlagenehmigungsverfahren sind die öffentlichen Interessen den privaten Interessen gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gerechtfertigt.

Mit dem ggst. Bescheid wurde der Vorhabenswerberin die erforderliche UVP-Detailgenehmigung unter Mitanderwendung der vom Antrag der Vorhabenswerberin umfassten, vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu vollziehenden und mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen für das Detailprojekt erteilt.

Voraussetzung für das Recht der ÖBB-Infrastruktur AG zum Bau des Gesamtbauvorhabens ist im vorliegenden Fall – neben der erteilten (rechtskräftigen) UVP-Grundsatzgenehmigung der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12.7.2021, GZ. 2021-0.485.161, – auch die Erteilung der jeweils hierfür erforderlichen materiell-rechtlichen Genehmigungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen des jeweiligen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens (nunmehrigen) Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Tiroler Landesregierung.

Mit dem ggst. UVP-Detailgenehmigungsbescheid wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die erforderliche UVP-Detailgenehmigung unter Mitanderwendung der vom Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG umfassten, vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu vollziehenden und mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen für das ggst. Detailprojekt – und damit für die Ausführung des Gesamtbauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ erteilt.

In diesem Umfang war daher von der grundsätzlichen Möglichkeit einer „vorzeitigen Vollstreckung“ im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG auszugehen und war daher auch in diesem Umfang daher die Zulässigkeit des Antrags der ÖBB-Infrastruktur AG auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 erster Satz VwGVG zu prüfen.

§ 13 Abs 2 erster Satz VwGVG ermächtigt die Behörde, die mit einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Berufung ansonsten ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der anderen Parteien durch die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Zum grundsätzlichen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens wird auf die Bezug habenden, bereits in der Begründung des UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheides vom 12.7.2021 enthaltenen (und in der im ggst. verfahrenseinleitenden Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.12.2022 enthaltenen Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wiederholten) Ausführungen zu den innerstaatlichen und europarechtlichen Vorgaben verwiesen, wonach das ggst. Vorhaben „Schaftenau – Knoten Radfeld“ Bestandteil der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner“ sowie des „Skandinavien – Mittelmeer Korridor“ (Scan-Med) Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) ist.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass die Planung und Umsetzung des ggst. Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ in einem zeitlichen Zusammenhang mit den benachbarten Abschnitten dieses Korridors, insbesondere des Brenner Basistunnels, steht und eine zeitlich aufeinander abgestimmte Ausführung dieser Vorhaben – wie auch im Vorbringen der Vorhabenswerberin dargelegt – zwingend für den Eintritt der beabsichtigten (vollen) Wirkungen der Verkehrswirksamkeit, insbesondere der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für die zu erwartende Nachfrage im Güter- und Personenverkehr, und zur Vermeidung negativer (insbesondere eisenbahnbetrieblicher) Auswirkungen erforderlich ist.

Hinsichtlich des Brenner Basistunnels ist anzumerken, dass die Ausführungsfrist für diesen – entgegen den in der Anregung der ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund des Datums der Antragstellung (noch) enthaltenen Ausführungen mit Bescheid vom 15.10.2025, GZ. 2025-0.824.600, bis 31.12.2032 zu verlängern war.

Unabhängig davon ist die Ausführung des ggst. Vorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ – wie auch im Vorbringen der ÖBB-Infrastruktur AG dargelegt – neben der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für den (internationalen) Güterverkehr insbesondere auch zur Entlastung der bestehenden Eisenbahnstrecke im Bereich Kirchbichl, Wörgl und Kundl für die Umsetzung der vom Land Tirol vorgesehenen Verdichtung des Nahverkehrsangebots für den Personenverkehr im Raum Wörgl erforderlich.

Ergänzend ist diesbezüglich auch auf die Bezug habenden Ausführungen insbesondere des UVP-Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb im Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.10.2020 zu verweisen.

Von der ÖBB-Infrastruktur AG wurde in diesem Zusammenhang bereits zum damaligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf die im Zuge des Verfahrens abgegebene Stellungnahme des Standortanwalts für das Land Tirol insbesondere auch auf die infolge der Inbetriebnahme des Vorhabens und der damit möglichen Verlagerung von LKW-Straßengütertransporten auf die Eisenbahn möglich werdenden CO₂-Einsparungen verwiesen, wie sich dies neuerlich auch aus der in dem das ggst. verfahrenseinleitenden Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.12.2022 entnehmen lässt.

Unabhängig davon, ob die dargelegten CO₂-Einsparungsmöglichkeiten im Detail genau zutreffen, steht nach Auffassung der Behörde jedenfalls fest, dass das ggst. Vorhaben durch die verstärkte Verlagerung von Gütertransporten auf die Eisenbahn und die mit einer vermehrten Inanspruchnahme des Personennah- und -fernverkehrs verbundene Verlagerung von (motorisiertem Straßen-) Personenverkehr auf die Eisenbahn einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und zur Erfüllung der Staatszielbestimmung betreffend die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz leisten kann.

Darüber hinaus ist damit auch die - in dem das ggst. verfahrenseinleitenden Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.12.2022 neuerlich geltend gemachte - Vermeidung umfangreicher ökonomischer Schäden einschließlich potenziell drohender Strafzahlungen infolge des Nicht-Erreichens der europäischen Ziele betreffend den Klimaschutz sowie eines allfälligen Erfordernisses des Zukaufs von CO₂-Zertifikaten verbunden.

Unabhängig davon, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten hat, dass es in einem Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 nicht darum geht, die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens zu prüfen (zB VwGH vom 14. August 2011, 2010/06/0002), ist festzuhalten, dass § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes 1989, BGBl Nr. 135/1989 (HIG), für die Erklärung einer Eisenbahnstrecke zur Hochleistungsstrecke durch Verordnung der Bundesregierung jedenfalls zwingend voraussetzt, dass den geplanten Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteilen) eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt (VfGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160).

Insofern ist das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des ggst. Bauvorhabens „Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Zuge des Ausbaus der ggst. Eisenbahnachse bereits dadurch entsprechend rechtlich dokumentiert.

Fest steht weiters, dass die von der Vorhabenswerberin im Rahmen des ggst. Detailprojekts beantragten Maßnahmen eine unabdingbare Voraussetzung zur Ermöglichung einer zeitgerechten baulichen Ausführung und Inbetriebnahme des „Gesamtbauvorhabens“ Schaftenau – Knoten Radfeld“ darstellen.

Der dringend erforderliche Ausbau der Eisenbahnstrecke im ggst. Abschnitt wurde von der Vorhabenswerberin gemäß den obenstehenden Ausführungen somit nachvollziehbar dargelegt.

Durch die Verzögerung der Ausführung bzw. einer allfällig erforderlich werdenden Betriebs-einstellung von Infrastrukturvorhaben dieser Größe droht außerdem die Gefahr eines hohen volkswirtschaftlichen Schadens sowohl durch die in der Regel erforderlichen höheren finanziellen Aufwendungen für den Bau, die Sicherung und die verzögerte Errichtung, als auch insgesamt durch die verspätete Inbetriebnahme und die Auswirkungen auf den regionalen und überregionalen Eisenbahnverkehr bzw. den dadurch verspäteten Nutzen für die Allgemeinheit.

Es ist daher davon auszugehen, dass die plangemäße Ausführung des gemäß Spruchpunkt C. genehmigten Detailprojekts – und damit des „Gesamtbauvorhabens“ Schaftenau – Knoten Radfeld“ - und dessen Freigaben für den Verkehr aufgrund der vorstehend dargelegten öffentlichen Interessen dringend geboten ist.

Wie weiter oben ausgeführt, ist zwingende Voraussetzung dafür eine möglichst zeitnahe Ausführung des ggst. Detailprojekts.

Es war daher grundsätzlich vom Vorliegen des Tatbestandes Gefahr im Verzug gemäß § 13 Abs 2 VwGVG bzw. entsprechender „triftiger Gründe“ auszugehen.

Dabei war jedoch im Sinne des von der ÖBB-Infrastruktur AG im Rahmen des Detailgenehmigungsverfahrens vorgelegten, aktualisierten Zeitplans für die Bauausführung zu berücksichtigen, dass die Bautätigkeiten „im eigentlichen Sinn“ für das Eisenbahnprojekt „im engeren Sinn“ nicht unmittelbar bevorstehen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands konnte der Anregung der ÖBB-Infrastruktur AG, einer Beschwerde gegen den ggst. Detailgenehmigungsbescheid für das Gesamtbauvorhaben die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, nicht nähergetreten werden.

Es war daher das Vorliegen der Voraussetzungen für die von der ÖBB-Infrastruktur AG angeregte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den ggst. Detailgenehmigungsbescheid, eingeschränkt auf ökologische CEF-Maßnahmen sowie die „Ersatzwasserversorgung Langkampfen“ anhand der dem allenfalls entgegenstehenden Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG zu prüfen.

Dazu ist festzuhalten, dass das durchgeführte UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren für den ggst. Abschnitt „Schaftenau – Knoten Radfeld“, das im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid

vom 12.7.2021 seinen Niederschlag fand, sowie das ggst. UVP-Detailgenehmigungsverfahren im Ergebnis das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des (Gesamtbau-) Vorhabens, insbesondere auch die Erfüllung der Genehmigungstatbestände des § 24f UVP-G 2000 und der mitangewendeten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen, ergeben haben.

Die Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG werden durch die vor dem geplanten Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten für das Gesamtbauvorhaben zwingend zu erfüllenden „Vorleistungen“ - und zwar die Durchführung der ökologischen CEF-Maßnahmen sowie die Schaffung der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ – berührt.

Bei den CEF-Maßnahmen handelt es sich um jene, die dem zwingend erforderlichen Schutz von Tieren und Pflanzen bereits vor Beginn der Bautätigkeiten „im engeren Sinn“ dienen.

Diese Maßnahmen stellen keinen Nachteil für die Umwelt dar und handelt es sich bei diesen Maßnahmen um reversible Maßnahmen.

Bei der Schaffung der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ handelt es sich um eine vor Beginn der Bautätigkeiten „im engeren Sinn“ auszuführende Bauhilfsmaßnahme, die für die Sicherstellung der Bevölkerung mit Trinkwasser während der Bauausführung (bis zur Schaffung eines Ersatzbrunnens) für das „Schutzgut Mensch“ im Sinne des UVP-G 2000 zwingend erforderlich ist. Auch hierbei handelt es sich um eine reversible Maßnahme.

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich bei diesen beiden Maßnahmen um reversible Maßnahmen handelt, lässt sich ein unverhältnismäßiger Nachteil auf Seiten der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VGVG durch die Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung im Verhältnis zu den aufgezeigten öffentlichen Interessen nicht erkennen.

Die Behörde kommt daher nach der erforderlichen Interessensabwägung zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Ausführung der im Projekt vorgesehenen und klar abgrenzbaren ökologischen CEF-Maßnahmen und der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ die Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG überwiegt.

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde genügt es jedoch nicht, dass ein Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Inanspruchnahme des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein.

„Gefahr im Verzug“ iSd im Wesentlichen gleichlautenden § 64 Abs 2 AVG bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein erheblicher Nachteil für die Partei oder ein „gravierender Nachteil“ für das öffentliche Wohl droht (VwGH 4. 5. 1992, 89/07/0117; 3. 7. 2003, 2002/20/0078; 7. 9. 2004, 2001/18/0019).

Dringend geboten ist die vorzeitige Vollstreckung im Sinne des § 64 AVG und damit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn die fachliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Behörde zum Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (VwGH vom 22.3. 1988, 87/07/0108).

Durch eine allenfalls gegen den ggst. Bescheid erhobene Beschwerde und durch die dadurch bedingte verspätete Realisierung des Vorhabens wird die – im Zusammenhang insbesondere

auch mit den Nachbarprojekten zu betrachtende – rechtzeitig zum Fahrplanwechsel 2039 geplante Betriebsaufnahme am ggst. Streckenabschnitt verunmöglicht, womit auch die mit der Verkehrswirksamkeit des ggst. Streckenabschnitts zu diesem Zeitpunkt geplanten, insbesondere im öffentlichen Interesse gelegenen Verbesserungen für den Eisenbahnverkehr nicht verwirklicht werden können.

Ergänzend zu berücksichtigen war, dass das ggst. Gesamtbauvorhaben auch in einem Zusammenhang mit einem parallel dazu in Planung befindlichen (Fremd-) Projekt, und zwar der Schaffung des Hochwasserschutzes „Unteres Inntal“ steht.

Dabei steht eine allfällige Möglichkeit der Verwertung von Tunnelausbruchsmaterial aus dem ggst. Gesamtbauvorhaben „Schaftenau – Knoten Radfeld“ im Zuge der Ausführung des Hochwasserschutzprojektes „Unteres Inntal“ im Raum, was allenfalls den gänzlichen oder teilweisen Entfall von im ggst. Detailprojekt betreffend „Schaftenau – Knoten Radfeld“ als Bauhilfsmaßnahmen enthaltenen Deponien (Deponien Ochsental bzw. Schöffthal“ ermöglichen könnte.

Dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung einer möglichst zeitgleichen Realisierung des Hochwasserschutzprojektes „Unteres Inntal“ und der Bautätigkeiten für das ggst. (Eisenbahn-) Gesamtbauvorhaben „im engeren Sinn“ möglich.

Aus Sicht der Behörde ist daher zwingend erforderlich, bereits jetzt durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den ggst. Detailgenehmigungsbescheid für die möglichst vorzeitige Ausführung der im Projekt vorgesehenen und klar abgrenzbaren ökologischen CEF-Maßnahmen und der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ Sorge zu tragen, um die Nutzung allfälliger diesbezüglicher „Synergieeffekte“ – wie dies im Zuge des Ermittlungsverfahrens mehrfach, insbesondere von Bürgerinitiativen, vorgebracht wurde - nicht bereits aus dem Grund eines aus diesem Grund erst verspätet möglichen Beginns der Bautätigkeiten für das ggst. Gestambauvorhaben „im engeren Sinn“ zu verunmöglichen,

Die Behörde kommt daher nach der erforderlichen Interessensabwägung zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Ausführung der im Projekt vorgesehenen und klar abgrenzbaren ökologischen CEF-Maßnahmen und der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ auch aus diesem Grund die Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG überwiegt.

Neben diesen gravierenden Nachteilen für das öffentliche Wohl sind sowohl mit einer verzögerten Realisierung des Vorhabens als auch mit einer verzögerten Betriebsaufnahme – neben einer Verzögerung bei der Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas und des Schutzes vor Hochwässern – darüber hinaus sowohl für die Vorhabenswerberin als auch für die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare) gravierende – auch finanzielle - Nachteile zu erwarten.

Nach Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG war daher von der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs.2 VwGVG hinsichtlich der Vorhabensbestandteile „ökologische CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ auszugehen.

Zur Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens war daher die vorzeitige Ausübung der der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß Spruchpunkt D. des ggst. Bescheides eingeräum-

ten Berechtigung hinsichtlich der vorzeitigen Ausführung der Vorhabensbestandteile „ökologische CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.

Zu Spruchpunkt G. betreffend Kosten

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, die durch die Teilnahme der Amtsorgane am Verhandlungstag angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur** einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat – ausgenommen hinsichtlich des Spruchpunkts E. des ggst. Bescheides - **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann insoweit bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung - VwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, idF BGBl. II Nr. 120/2025, be-

trägt die Höhe der Gebühr für Beschwerden **50,- Euro**. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt **25,- Euro**.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie da-rauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis

Dieser Bescheid wird auch durch **Edikt** zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (zumindest Verlautbarung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 9 Abs 3 UVP-G 2000 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung) als zugestellt. Gemäß § 44f Abs 1 letzter Satz werden damit frühere Zustellungen desselben Schriftstückes unwirksam.

Gemäß § 24f Abs 13 UVP-2000 gilt der gegenständliche Bescheid zwei Wochen nach Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Behörde auch gegenüber Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb ihre Parteistellung verloren haben.

Der Bescheid kann während dieser Zeit auch im Internet auf der Website der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenbahn/verfahren) unter dem Pfad „*Themen/Verkehrswege/Eisenbahn/Verfahren/Eisenbahnachse Brenner, Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau/Ausbau Schafotenau – Knoten Radfeld*“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger